

BERICHT

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER
14. TAGUNG DER ERSTEN LANDESSYNODE**

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE

IN NORDDEUTSCHLAND

IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE

29. SEPTEMBER-1. OKTOBER 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	2
1. Lesung	
Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung – TOP 3.5	
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes – TOP 3.6	
Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes – TOP 3.7	
- Einbringung durch Herrn Dr. von Wedel	
Kirchenkreisverwaltungsgesetz – TOP 3.4	
- Einbringung Frau Dr. Rosenkötter	5
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	8
- Aussprache	9
- Einzelberatung und Abstimmung	14
Nominierungsausschuss	
- Einbringung Frau Brand-Seiß	18
Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung – TOP 3.5	
- Aussprache und Abstimmung	19
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes – TOP 3.6	
- Aussprache und Abstimmung	20
Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes – TOP 3.7	
- Aussprache und Abstimmung	20
Kirchengesetz Kollektenwesen - TOP 3.1 – 1. Lesung	
- Einbringung Herr Bartels	20
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	24
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	25
- Stellungnahme der Dienste und Werke	26
Erklärung der Ersten Kirchenleitung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften – TOP 2.4	
- Einbringung Landesbischof Ulrich	26

- Stellungnahme der Theologischen Kammer	32
Antrag der Kirchenkreissynode Hamburg-Ost zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften – TOP 6.1	
- Einbringung Herr Dr. Greve	33
- Einbringung Bischof Abromeit	34
- Aussprache	36
Beschluss zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften – TOP 6.3	
- Abstimmung	42
Kirchengesetz Kollektenwesen - TOP 3.1 – 1. Lesung	
- Aussprache und Abstimmung	50
Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern - TOP 2.1	
- Einbringung Bischof Dr. von Maltzahn und Dr. Abromeit	54
- Aussprache	64

Abendsegen

2. Verhandlungstag

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung Thema „Eine Kirche des gerechten Friedens werden“ – TOP 1	
- Einbringung Herr Bohl	70
- Aussprache	82
Ergebnisse Arbeitsgruppen	84
Wahl des Nominierungsausschuss Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Wahlen - TOP 7	91
Bericht aus der Arbeitsstelle Geschlechtergerechtigkeit - TOP 2.3	
- Einbringung Frau Meins und Herr Schollas	92
- Aussprache	102
Ergebnis Nachwahl von zwei Mitgliedern der Theologischen Kammer	104
Kirchengesetz über die rechtlich unselbständige Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland – TOP 3.2 – 1. Lesung	

- Einbringung Herr Schick	104
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	105
- Stellungnahme des Finanzausschusses	106
- Aussprache und Abstimmung	108

Kirchengesetz über die Neuordnung des Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend die Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen und Lassahn –

TOP 3.3 – 1. Lesung

- Einbringung Herr Dr. Abromeit	113
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	113
- Aussprache und Abstimmung	115

Wahlergebnis der Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds der ersten Kirchenleitung aus der Gruppe der Hauptamtlichen	115
---	-----

Zustimmung der Nordkirche zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 11. November 2015 – TOP 3.8

- Einbringung Landesbischof Ulrich	116
- Aussprache und Abstimmung	119

Kirchengesetz über die rechtlich unselbständige Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland –

TOP 3.2 – 1. Lesung

- Aussprache und Abstimmung	121
-----------------------------	-----

Bericht zur Evaluation der Arbeitsstelle Kirche im Dialog

- Einbringung Frau Semmler	124
- Aussprache	130

Information zum Thema „Gottesbezug in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung“

- Einbringung Bischof Magaard	131
-------------------------------	-----

3. VERHANDLUNGSTAG

Kirchengesetz zur Altersversorgung 2. Lesung – TOP 3.2

- Aussprache und Abstimmung	132
-----------------------------	-----

Dritte Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung 2. Lesung – TOP 3.5

- Aussprache und Abstimmung	133
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes 2. Lesung – TOP 3.6	
- Aussprache und Abstimmung	133
Kirchenkreisverwaltungsgesetz 2. Lesung – TOP 3.4	
- Aussprache und Abstimmung	133
Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes 2. Lesung TOP 3.7	
- Aussprache und Abstimmung	133
Kirchengesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend die Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen und Lassahn 2. Lesung – TOP 3.3	
- Aussprache und Abstimmung	134
Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 2. Lesung – TOP 3.8	
- Aussprache und Abstimmung	134
Kirchengesetz Kollektenwesen 2. Lesung – TOP 3.1	
- Aussprache und Abstimmung	134
Bericht zum Thema Arbeit und Recht – TOP 2.2	
- Einbringung Landesbischof Ulrich	134
- Einbringung der Theologischen Kammer	141
- Aussprache	143
Zwischenbericht zur Sanierung des Landeskirchenamtes – TOP 2.6	
- Einbringung Herr Schick	145
- Aussprache	145
Verschiedenes - TOP 9	146

A N L A G E N

Vorläufige Tagesordnung	148
Beschlussprotokoll	150

Anträge	155
Gesetze	160
Sitzplan	180
Alphabetisches Namensverzeichnis	181

1. VERHANDLUNGSTAG **Donnerstag, 29. September 2016**

Geistlicher Einstieg durch den Präses Dr. Andreas Tietze, musikalisch begleitet von Sebastian Schwarze-Wunderlich

Der PRÄSES: Ich eröffne die 14. Tagung der Ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche Norddeutschland und heiße Sie herzlich willkommen.

Die Gottesdienste, Andachten und Bibelarbeiten auf der Synodentagung bilden das geistliche Gerüst unseres Zusammenseins. Ich danke allen, die sich in den vergangenen Jahren bereiterklärt haben, Andachten mit uns zu halten. Seit einiger Zeit ist es nun Wunsch des Präsidiums so wie auch der Synodalen, die bisherige Form zu überdenken. Eine Form, die den Intellekt zwar nicht ausschaltet, aber anders anspricht als bisher. Das Gottesdienstinstitut der Nordkirche unter Leitung von Thomas Hirsch-Hüffell und Anne Gidion hat mit einer Gruppe von Synodalen neue geistliche Formen entwickelt, die ab dieser Tagung bis zur nächsten Septembertagung erprobt werden sollen. Dies betrifft die Andacht zur Eröffnung der Synodentagung, die Andacht am heutigen Abend, die Morgenandacht am Sonnabend und den Reisesegen. Zusätzlich gibt es jeweils zum Ende einer Sitzungseinheit vor den großen Pausen ein kurzes Innehalten aus Liedstrophe und Stille mit Einleitung und Gebet. Am Sonnabend beginnen wir den Tag mit einem gemeinsamen Morgensingen. Ich danke Thomas Hirsch-Hüffell und Anne Gidion für die Beratung und Unterstützung, mein Dank gilt auch Hans-Jürgen Wulf und Sebastian Schwarze-Wunderlich für die musikalische Leitung sowie Anja Fährmann, Lutz Decker, Dr. Ralf Büchner und Maren Wienberg für die Gestaltung der Andachten.

Ich begrüße herzlich meine beiden Vizepräsidenten, Thomas Baum und Elke König, außerdem begrüße ich Dr. Daniel Havemann und gratuliere ihm zur Wahl zum Vorsitzenden der Theologischen Kammer. Ich begrüße auch Friedemann Magaard als Vorsitzenden der Kammer der Dienste und Werke sowie Gerd-Axel Reuß als Domprobst von Ratzeburg.

Mein Dank gilt dem Synodenteam für die Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung. Auf Ihrem Tisch finden Sie folgende Vorlagen: den vorläufigen Verlaufsplan in seiner aktualisierten Fassung, den Antrag lfd. Nr. 1 zum Kirchengesetz über das Kollektwesen, das Reisekostenabrechnungsfeld und das grüne Formular der Klimakollekte.

Sicherlich haben Sie bemerkt, dass wir die Räumlichkeiten für die Stände und die Kaffeepausen getauscht haben. Im Foyer präsentieren sich jetzt Kirchengewerkschaft und Gesamtmitarbeitervertretung, Bündnis Lebensformen, Evangelische Häuser im Norden, die Evangelische Bank, Church Desk, das AfÖ und die Evangelische Zeitung. Morgen erwarten wir noch die Evangelische Bücherstube.

Das Präsidium hat für den heutigen Tag den Fotografen Sönke Dwenger beauftragt, im Saal und außerhalb Fotos von der Synode zu machen.

Gibt es noch Personen unter Ihnen, die noch nicht verpflichtet worden sind? Dann kommen Sie bitte nach vorne.

Verpflichtung von zwei Synodalen

Der PRÄSES: Dann darf ich Ihnen folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Landessynode mitteilen: ausgeschieden als synodales Mitglied ist Reinhard Schmidt-Rosenkötter, (nachgerückt ist Claudia Scherf) und Dr. Martin Vetter, (nachgerückt ist Sebas-

tian Borck). Zum Geburtstag gratulieren wir herzlich Maren Griephan und Dr. Thomas Schaack.

Am 21. März 2016 verstarb Herr Ernst-Uwe Tams im Alter von 85 Jahren. Herr Tams war von 1985 bis 1997 Mitglied der Nordelbischen Synode und von 1992 bis 1998 Mitglied der 4. Kirchenleitung. Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit. Vizepräses Baum wird jetzt den Namensaufruf vornehmen.

Der VIZEPRÄSES: *Nimmt den Namensaufruf vor*

Der PRÄSES: Ich stelle fest, dass mehr als 78 Synodale anwesend sind, die Synode ist damit nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig. Wir kommen jetzt zur Wahl von zwei Beisitzerinnen bzw. zwei Beisitzern. Das Präsidium schlägt Ihnen vor, Herrn Dr. Werner Lüpping und Frau Dr. Cordelia Andreßen. Gibt die Synode ihre Zustimmung? Vielen Dank. Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführerinnen und Schriftführer: Michael Bruhn, Elisabeth Most-Werbeck, Philine Pawlas, Silke Roß, Hans-Ulrich Seelemann. Ich bitte um Ihr Kartenzeichen, vielen Dank.

Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit Versand am 24.8.2016 zugegangen. Nach dem Versand hat sich ergeben, dass der TOP 3.9, Kirchengesetz über das Gesamtärar erst zur Novembersynode fertig sein wird. Streichen Sie bitte diesen TOP. Ich frage, ob die Landessynode nun die endgültige Tagesordnung feststellt, vielen Dank. Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir zwei Zählteams. Das Zählteam 1 sind Herr Luncke aus dem LKA und Herr Schwarze-Wunderlich sowie Frau Plaß. Wenn Sie dafür sind, dass die beiden Synodalen in das Zählteam 1 kommen, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank. Das Zählteam 2 besteht aus Herrn Vullriede aus dem LKA, Frau Makies sowie Herrn Harneit. Wenn Sie dem ebenfalls zustimmen können, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank.

Zuletzt bitte ich die Landessynode für folgende Personen um Rederecht: Propst Jürgen Jessen-Thiesen und Christian Ferchland, beide vom Vorstand der Stiftung Altersversorgung, zum Kirchengesetz über die rechtlich unselbstständige Stiftung Altersversorgung sowie für das Thema „Kirche des gerechten Friedens werden“ Prof. Dr. Fernando Enns. Kann die Synode dem zustimmen, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank. Dann steigen wir jetzt in die Tagesordnung ein und ich übergebe die Sitzungsleitung an Thomas Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir werden die vorliegenden Gesetze TOP 3.4 Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, TOP 3.5 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes, TOP 3.6 Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen und TOP 3.7 Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes in einem Zusammenhang beraten. Erst hören wir eine gemeinsame Einbringung, danach beraten wir die Gesetze im Einzelnen. Die Verfassungsänderung, die Veränderungen in der Kirchengemeindeordnung und das Kirchenkreisverwaltungsgesetz hängen miteinander zusammen. Und auch das Finanzgesetz, das ja unter TOP 3.7 zu finden ist, steht dazu in einem mittelbaren Zusammenhang. Wir hören jetzt die Einbringung von Herrn Dr. von Wedel und werden dann von Frau Rosenkötter noch in die weiteren Punkte eingeführt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Liebe Synodale, es stehen jetzt vier Kirchengesetze auf der Tagesordnung, die alle unmittelbar zusammenhängen. Aus diesem Grunde werden auch diese vier Gesetze hier im Zusammenhang von mir eingebracht und vorgestellt, weil wir, zwar rein theoretisch das Verfassungsänderungsgesetz und das erste Ihnen vorliegende Änderungsgesetz

zum Einführungsgesetz auch beschließen könnten, wenn das Kirchenkreisverwaltungsgesetz abgelehnt wird, es macht aber wenig Sinn.

Das zweite Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes macht überhaupt nur Sinn, wenn das Kirchenkreisverwaltungsgesetz in der Ihnen vorliegenden Form beschlossen wird. Die jetzt Ihnen vorgeschlagene Fassung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes bedingt nämlich an einer Stelle eine Verfassungsänderung und damit auch eine Änderung des Einführungsgesetzes und es muss, wenn das Gesetz beschlossen wird, das Einführungsgesetz redaktionell an die Fassung dieses neuen Gesetzes angepasst werden. Inhaltlich geht es dabei aber nur um einen einzigen Punkt, nämlich den der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden.

Auslöser für die beiden Änderungsgesetze zum Einführungsgesetz und für die Verfassungsänderung ist der neue Entwurf für das Kirchenkreisverwaltungsgesetz.

Bei der Fusion der drei alten Landeskirchen und der Entstehung der Nordkirche hat man sich entschlossen, zunächst einmal das Kirchenkreisverwaltungsgesetz für Nordelbien in seinem Geltungsbereich auf die ganze Kirche auszudehnen. Für die beiden Landeskirchen Mecklenburg und Pommern gab es vergleichbare Regeln nicht, weil dort eine völlig andere Verwaltungsstruktur bestand und die Kirchenkreise auch nicht so organisiert waren, wie sie es dann jetzt nach der neuen Verfassung in der Nordkirche sind. Einigkeit bestand von Anfang an, dass dieses Gesetz, das ohnehin auch nach dem ursprünglichen Willen des nordelbischen Gesetzgebers nach einigen Jahren auf seine Brauchbarkeit und Sinnhaftigkeit überprüft werden sollte, durch ein neues Kirchenkreisverwaltungsgesetz der Nordkirche ersetzt werden sollte und das soll jetzt geschehen.

Dem jetzigen Gesetzesentwurf liegen umfangreiche Vorarbeiten zugrunde. Gleich zu Beginn formierte sich kräftiger Protest, der von vielen Gemeinden unterstützt wurde. Wie schon in der damaligen nordelbischen Diskussion bei Einführung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes, befürchteten viele Gemeinden, dass das Kirchenkreisverwaltungsgesetz sie bevormundet und in ihrer Eigenständigkeit beschränkt. Auch jetzt haben sich wieder Gemeinden zu Wort gemeldet, die der Meinung sind, dass dieses Gesetz abgelehnt werden muss, damit nicht das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden nur auf dem Papier steht. Dem liegt aber ein ganz erhebliches Missverständnis zugrunde.

Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz überträgt keinerlei Verwaltungsentscheidungen (mit Ausnahme der noch anzusprechenden Einzelentscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung) auf die Kirchenkreise. Die Kirchengemeinden werden nicht etwa in irgendeinem Punkt in ihrer Entscheidungsfreiheit eingegrenzt, sondern das Kirchenkreisverwaltungsgesetz überträgt lediglich die Ausführungen der Entscheidungen der Kirchengemeinde dem Kirchenkreis. Im Verwaltungshandeln muss man zwischen der jeweiligen Entscheidung und der Ausführung wie auch sonst im Leben unterscheiden. Wenn ich mich entscheide, dass es diesen Sonntag Mittag Nudeln mit Tomatensoße geben soll, dann muss ich natürlich diese Entscheidung auch umsetzen und dafür muss ich Nudeln kaufen, möglicherweise Tomaten kaufen oder pürieren, rechtzeitig das Wasser aufsetzen usw. usw., jeder kennt das. Entscheidungen bedingen oft eine Fülle von Ausführungshandlungen oder auch eine Fülle von Vorbereitungs-handlungen, damit sie umgesetzt werden können. Manchmal muss Sachverhalt ermittelt werden, manchmal müssen Entscheidungen, Genehmigungen oder Zustimmungen von anderer Stelle eingeholt werden usw. Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz nimmt nun den Kirchengemeinden diese Arbeit ab.

Entgegen langläufiger Meinung ist das Kirchenkreisverwaltungsgesetz nicht ein Gesetz, das die Kirchenkreise stärken soll, sondern ein Gesetz, das die Kirchengemeinden, die ohnehin schon mit einer Fülle von Verwaltungshandlungen belastet sind, in wesentlichen Teilen des Verwaltungshandelns von der Last des Kleinkrams nämlich der Vorbereitung und Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen entlasten soll.

Der so oft kritisierte Anschluss- und Benutzungszwang ist auch nicht etwa deshalb in das Gesetz aufgenommen worden, um den Kirchengemeinden die Möglichkeit zu nehmen, ihr Verwaltungshandeln selbst zu gestalten, sondern deshalb, weil eine schlagkräftige und gute Verwaltung nur mit gutem Personal und bei bestimmter Auslastung sinnvoll betrieben werden kann. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz haben gezeigt, dass bei dem Zuschnitt unserer Kirchenkreise bei vielen Kirchenkreisen der Anfall an Verwaltungshandeln nicht ausreicht, um eine schlagkräftige Kirchenkreisverwaltung aufzubauen und vorzuhalten. Bei der Diskussion über den Umfang und die Detailliertheit des Kataloges der „Pflichtleistungen“, die von den Kirchenkreisen in jedem Fall für die Gemeinden erbracht werden müssen und die die Gemeinden auch in jedem Fall durch den Kirchenkreis durchführen lassen müssen, hat in den Vorgesprächen mit den beteiligten Verwaltungsleitern und Kirchenkreisräten weniger eine Rolle gespielt, was vielleicht sinnvollerweise und wünschenswerterweise alles beim Kirchenkreis zu konzentrieren wäre, als vielmehr die Frage, was denn die Kirchenkreise, insbesondere die kleineren Kirchenkreise hier überhaupt leisten können. Der jetzt mit allen Beteiligten, und das ist wichtig hervorzuheben, im Wesentlichen einvernehmlich festgelegte Pflichtenkatalog richtet sich nach dem, was alle Kirchenkreise tatsächlich leisten können und auch leisten wollen.

Lange gerungen worden ist um den Umfang, in dem man Ausnahmen von der Übertragung der Pflichtleistungen auf den Kirchenkreis zulassen darf. Der jetzt getroffene Formulierungsvorschlag ist nach mehrfachem Hin und Her zwischen der vorbereitenden Arbeitsgruppe, dem Landeskirchenamt und der Kirchenleitung gefunden worden. Jedenfalls nach Auffassung der Kirchenleitung stellt er einen sehr guten Kompromiss dar, denn er lässt Ausnahmen nur dann zu, wenn fachlich und sachlich sichergestellt ist, dass das Verwaltungshandeln durch die Kirchengemeinde oder den Kirchengemeindeverband auch tatsächlich erbracht werden kann und er stellt sicher, dass durch die Herauslösung von einzelnen Gemeinden oder Kirchengemeindeverbänden diese sich keine Vorteile zu Lasten der anderen Gemeinden verschaffen. Aus den bereits genannten Gründen, dass nur relativ viel Verwaltungshandeln eine effiziente und kostengünstige Verwaltung möglich macht, sollen die Ausnahmen so gering wie möglich gehalten werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bis auf den einen Punkt, auf den ich gleich komme, das neue Kirchenkreisverwaltungsgesetz zwar systematisch und sprachlich sich vollständig von dem alten Kirchenkreisverwaltungsgesetz unterscheidet, die wesentlichen Regelungspunkte aber gleich geblieben sind. Das sind die Übertragung des reinen Verwaltungshandelns, also nicht der Entscheidungen auf die Kirchenkreise für die Dinge, die der Kirchenkreis sinnvollerweise erbringen kann und soll, und dafür ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Gemeinden. Dazu gibt es eine sehr enge Ausnahmeregelung zur Eigenerbringung des Verwaltungshandelns. Das entspricht weitgehend dem, was auch bisher gegolten hat.

In einem Punkt weicht das neue Gesetz aber ab, nämlich bei der Vermögensverwaltung. Hier war es allerdings so, dass nach altem Recht die Entscheidung über die jeweiligen Anlagen der Gelder, insbesondere auch der Rücklagen der Kirchengemeinden, soweit sie beim Kirchenkreis selbst in Form einer Ausgleichs- oder Betriebsmittelrücklage hinterlegt werden mussten, wegen des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden, bei diesen verblieb. Faktisch waren die meisten Kirchengemeinderäte schon mangels Kenntnis und Übersicht über die Finanzmärkte gar nicht in der Lage, diese Anlageentscheidung kompetent wahrzunehmen. Die meisten wollten es auch gar nicht. Nur ganz wenige Kirchengemeinden haben sich überhaupt darum gekümmert. An sich hätte es deshalb in allen Kirchenkreisen mit den Kirchengemeinden jeweils Vereinbarungen darüber geben müssen, dass diese Einzelentscheidungen, die eben nicht durch das Kirchenkreisverwaltungsgesetz auf den Kirchenkreis übertragen werden, gleichwohl im Einvernehmen mit der Gemeinde vom Kirchenkreis wahrgenommen werden können. Solche Vereinbarungen hat es aber praktisch kaum gegeben. Die Rechtslage war also eine

völlig andere als die praktische Handhabung. Die jetzt vorgeschlagene Regelung, dass die Kirchenkreise die Gelder gemeinsam anlegen, was der bisherigen Handhabung entspricht und was sich auch als außerordentlich erfolgreich gezeigt hat, und dass sie dann im Rahmen dieser gemeinsamen Anlage auch die jeweiligen Anlageentscheidungen treffen, soll nun Gesetz werden. Und eben dafür ist die Änderung der Verfassung notwendig, weil hier tatsächlich eine Entscheidungsübertragung stattfindet, die ohne eine entsprechende verfassungsrechtliche Regelung nicht möglich ist.

Es ist aber zu betonen und hervorzuheben, dass diese Verfassungsänderung zwar in das Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinden eingreift, letztlich aber nur vollzieht, was seit Jahren schon gängige Praxis in der ganz überwiegenden Zahl der Kirchengemeinden in der Nordkirche ist.

Die Kirchenleitung glaubt, dass durch die umfangreichen Vorarbeiten und die sehr sorgfältige Abwägung aller wechselseitigen Interessen, jetzt ein Gesetz vorliegt, das sich in seiner Ausführung bereits seit mehreren Jahren bewährt hat und das sicherstellt, dass kirchliches Verwaltungshandeln weiterhin effizient, kostengünstig und sicher durchgeführt werden kann. Allen, die sich an der Vorbereitung dieses Gesetzes beteiligt haben, insbesondere der gemischten Arbeitsgruppe, die nach den entsprechenden Gemeindeprotesten um weitere Mitglieder aus dem Kreis der Kirchengemeinden und aus dem Kreis der Kritiker erweitert worden ist, gebührt großer Dank. Dass das Gesetz jetzt in einer weitgehend abgestimmten und die Interessen aller Beteiligten berücksichtigenden Form vorliegt, ist nicht zuletzt dieser Arbeitsgruppe zu verdanken. Einzelheiten des Gesetzes wird Ihnen dann im Folgenden Frau Dr. Rosenkötter erläutern.

Zu den drei anderen Gesetzen ist aus meiner Sicht hier bei der Einbringung nicht mehr vorzutragen, weil sie aus sich heraus verständlich sind.

OKRin Frau Dr. ROSENKÖTTER: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, ich möchte Ihnen nun den Entwurf zum Kirchenkreisverwaltungsgesetz vorstellen.

Zur Erarbeitung dieses Entwurfs hat die Erste Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Der Arbeitsgruppe kam es auf einen breit angelegten Beteiligungsprozess an. Es sollte auf die Anliegen des offenen Briefes eingegangen werden. Der offene Brief zum Kirchenkreisverwaltungsgesetz ist eine Initiative von zehn Kirchengemeinden, die sich insbesondere gegen die Anschluss- und Benutzungspflicht im Kirchenkreisverwaltungsgesetz wenden. Er wurde von 122 Kirchengemeinden unterstützt. Neben der Kritik am bestehenden Gesetz wurde dort auch der Wunsch nach mehr Beteiligung an einem neuen Kirchenkreisverwaltungsgesetz deutlich gemacht. Diesem Anliegen ist die Arbeitsgruppe gefolgt, um alle Aspekte in diesem Prozess ausreichend berücksichtigen zu können. Sie hat sechs Gäste aus der Kirchengemeindeebene hinzugezogen, wobei von den Initiatoren des offenen Briefes drei Personen entsandt worden sind. Drei weitere Gäste aus den Kirchengemeinden haben gute Erfahrungen mit den Regelungen des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes gemacht und konnten auch ihren Standpunkt vertreten. Auf eine paritätische Beteiligung der Sprengel ist geachtet worden.

Weiterhin war es der Arbeitsgruppe wichtig, alle Ebenen, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, einzubeziehen und die Möglichkeit einer gemeinsamen Diskussion zu eröffnen. Die Leistungskataloge sind mit den Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern und unter Beteiligung der Fachdezernate des Landeskirchenamtes erarbeitet und diskutiert worden.

Um eine breite Diskussion zu ermöglichen, hat eine Fachtagung zum Kirchenkreisverwaltungsgesetz am 7. November 2015 in Tannenfelde stattgefunden. Zu dieser Fachtagung konnte jeder Kirchenkreis 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Kirchengemeinden und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Kirchenkreises senden. Zudem waren die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter als Fachleute anwesend. In dieser Veranstaltung gab es die Möglichkeit, sowohl die Entwürfe zu den Leistungskatalogen eingehend zu beraten, als auch

über verschiedene Schwerpunktthemen des Gesetzes zu diskutieren, zum Beispiel über Flexibilisierungsmöglichkeiten und umsatzsteuerrechtliche Aspekte.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Es gibt einige Schwerpunkthemen, auf die ich im Detail eingehen möchte:

1) Anschluss- und Benutzungspflicht

Der Entwurf hält am bisherigen System der Anschluss- und Benutzungspflicht fest. Diese wird von der Mehrzahl der Kirchengemeinden als hilfreich empfunden. Zudem ist die Anschluss- und Benutzungspflicht aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen sinnvoll. Warum dies so ist und was es mit der Frage der Umsatzsteuer auf sich hat, dazu komme ich später noch.

2) Leistungskataloge

Ausgehend vom System der Anschluss- und Benutzungspflicht sind sämtliche Pflichtleistungen in den Leistungskatalogen festgehalten. Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz unterscheidet nicht mehr zwischen Grundleistungen, Zusatzleistungen und Ergänzungsleistungen. Dies hat sich in der Praxis als nicht hilfreich und praktikabel erwiesen. Das Gesetz regelt daher nur noch die Pflichtleistungen, alle darüber hinausgehenden Leistungen sind freiwillige Leistungen, die vertraglich festzulegen sind nach § 3 des Entwurfs.

Die Leistungskataloge sind überprüft und überarbeitet worden. Sie konzentrieren sich auf diejenigen Pflichtaufgaben, die von allen Kirchenkreisverwaltungen gleichermaßen angeboten werden können. Es hat hier also eine Abstimmung zwischen den Kirchenkreisen stattgefunden – und, wie bereits dargelegt, zudem eine Erörterung sämtlicher Einzelpositionen mit den beteiligten Fachleuten und auf der Veranstaltung in Tannenfelde.

3) Flexibilisierungsmöglichkeiten: Die Öffnungsklausel in § 4 des Entwurfs

Sowohl auf der Fachtagung in Tannenfelde als auch im Fortgang der Sitzungen der Arbeitsgruppe hat sich herausgestellt, dass es eine Flexibilisierungsmöglichkeit bzw. Öffnungsklausel geben muss – also eine Möglichkeit, von der Anschluss- und Benutzungspflicht im Einzelfall abweichen zu können.

An diesem Paragraphen ist sehr intensiv gearbeitet worden und es sind verschiedene Varianten besprochen worden. Auf der einen Seite durfte die Regelung nicht zu weit gefasst werden, dass hätte umsatzsteuerliche Probleme bereitet. Auf das – warum? - gehe ich im Folgenden noch ein. Zum anderen musste die Öffnungsklausel sowohl der Kirchengemeinde, aber auch dem Kirchenkreis eine gewisse Verlässlichkeit bieten. Die Kirchengemeinde muss wissen können, welche Voraussetzungen sie schaffen muss, um diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Der Kirchenkreis muss sich auf eine fachgemäße Erledigung verlassen können und auf eine gewisse Kontinuität, die letztlich natürlich für beide Seiten wichtig ist.

Voraussetzung nach § 4 ist, dass die Aufgabenerledigung durch die Kirchengemeinde selbst erfolgt und nicht durch Dritte, wie z. B. andere Verwaltungseinrichtungen oder Steuerberater. Der Kirchenkreisrat kann einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband dann auf Antrag gestatten, Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 selbst zu erbringen. Wichtig war deutlich zu machen, in welchen Fällen die Kirchengemeinde einen Anspruch auf die Bewilligung hat, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Erfüllt die Kirchengemeinde diese Kriterien vollständig, hat sie einen Anspruch auf die Bewilligung. In diesem Fall spielen andere Gründe z. B. aus der Sphäre der Kirchenkreisverwaltung keine Rolle mehr (wie etwa Personaleinsatz, Wirtschaftlichkeitsaspekte).

Die Bewilligung kann nach Absatz 3 durch Nebenbestimmungen abgesichert werden.

Durch Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass es keine finanziellen Vorteile für die eigene Erledigung gibt.

4) System der Vermögensverwaltung

Bisher ging man davon aus, dass die Entscheidung zur Geldanlage nur von der Kirchengemeinde selbst getroffen werden konnte. Sollte der Kirchenkreis diese Entscheidung für alle treffen, brauchte er einen Vertrag mit den einzelnen Kirchengemeinden. Dies wird in der Praxis als sehr umständlich empfunden, da der ganz überwiegende Teil der Kirchengemeinden diese Entscheidung auf den Kirchenkreis übertragen hat.

Diese bisher schon überwiegend praktizierte zentrale Anlageentscheidung soll nun gesetzlich verankert werden. Widerspricht die Kirchengemeinde diesem System nicht, legt der Kirchenkreis das Geld für sie ohne Individualentscheidung des Kirchengemeinderates an.

Die Regelung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung für die Kirchenkreisverwaltungen, da der gesetzliche Regelfall die automatische Anlage ist und der Widerspruch dagegen der Ausnahmefall. Eine Vielzahl vertraglicher Regelungen fällt weg. Für die Kirchengemeinden bringt die Regelung den Vorteil, dass der Kirchenkreis in anderen Anlageklassen anlegen kann und damit höhere Zinserträge möglich sind.

Mit der Regelung in § 7 wird allerdings die Systematik des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes durchbrochen (der Grundsatz lautet: Entscheidungen trifft der Kirchengemeinderat, nur die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung - durch § 7 wird allerdings die Entscheidung auf den Kirchenkreis übertragen). Dies macht die zuvor durch Herrn von Wedel vorgestellte Verfassungsänderung erforderlich.

5) Die Neuregelung im Umsatzsteuerrecht

An verschiedenen Stellen habe ich darauf hingewiesen, dass die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen eine Rolle bei der Ausgestaltung der Vorschriften gespielt haben:

Nämlich maßgeblich bei der Anschluss- und Benutzungspflicht und bei der Öffnungsklausel in § 4.

Ich möchte nun kurz auf die Neuerungen im Umsatzsteuerrecht eingehen:

Das Tätigwerden der Kirchenkreisverwaltungen für die Kirchengemeinden auf Grundlage des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes wurde umsatzsteuerlich durch die Finanzverwaltung bislang als so genannte Beistandsleistung oder Amtshilfe qualifiziert und unterlag in der Regel nicht der Umsatzsteuer.

Die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Umsatzsteuer ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 neu geregelt worden. Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts sind künftig nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer ausgenommen – etwa dann, wenn die Leistungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

Da wir durch das Kirchenkreisverwaltungsgesetz an einer Anschluss- und Benutzungspflicht festhalten würden und damit regeln, dass die Pflichtleistungen nur von einer anderen hier benannten kirchlichen Körperschaft erbracht werden dürfen, gehen wir davon aus, dass die Pflichtleistungen auch nach der Neuregelung von der Umsatzsteuer befreit sind. Eine Vergabe von Leistungen an Dritte ist durch das Gesetz ausgeschlossen. Mit Hilfe der Öffnungsklausel kann eine Kirchengemeinde die Leistungen nur selbst erbringen, aber nicht extern vergeben. Die Freiwilligen Leistungen hingegen werden der Umsatzsteuer unterliegen.

Aktuell liegen nur der Wortlaut der Neuregelung vor sowie die Gesetzesbegründung. Die Finanzverwaltung hat sich zur Auslegung und Anwendung noch nicht geäußert. Es ist also wichtig, das Kirchenkreisverwaltungsgesetz auch in sehr naher Zukunft im Blick zu behalten, um eventuell auf neue Erkenntnisse in diesem Bereich schnell reagieren zu können.

Aufgrund der Neuregelungen zum Umsatzsteuerrecht wird daher eine Evaluation des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes im Jahr 2019 empfohlen.

Der VIZEPRÄSES: Wir beschäftigen uns jetzt weiter mit dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz und hören dazu die Stellungnahme des Rechtsausschusses. Frau Prof. Dr. Büttner meldet sich zur Geschäftsordnung.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER (GO): Ich bitte darum, erst die Verfassungsänderung zu beraten, denn das Gesetz muss sich der Verfassung anpassen und nicht umgekehrt.

Der VIZEPRÄSES: Das ist ein Anliegen zum Vorgehen. Ich frage, ob es dazu Gegenpositionen gibt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Frau Prof. Dr. Büttner kann ihr Anliegen in der allgemeinen Aussprache vorbringen. Ich halte den Vorschlag von Herrn Baum für sehr gut, damit wir nicht Gesetze diskutieren, die nachher nicht abgestimmt werden.

Der VIZEPRÄSES: Frau Prof. Dr. Büttner, möchten Sie einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen, die Verhandlungsabfolge zu ändern? Dann muss die Synode jetzt entscheiden, ob die Reihenfolge geändert werden soll. Das kann allerdings bedeuten, dass wir jetzt Dinge beschließen, die wir später nicht mehr brauchen.

Ich lasse den Antrag abstimmen. Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen zur Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss empfiehlt keine Änderungen zu den Punkten 3.4, 3.5 und 3.7, wenn das Kirchenkreisverwaltungsgesetz so angenommen wird. Wenn der Punkt 3.6 so, wie hier vorgeschlagen oder leicht verändert beschlossen wird, sind die anderen Punkte in Ordnung. In diesem Punkt gibt es eine Umsatzsteuerproblematik. Wenn nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dass bestimmte Leistungen nur von einer Körperschaft öffentlichen Rechts, in diesem Fall dem Kirchenkreis, erbracht werden können, dann werden diese Leistungen im Anwerben für die Kirchengemeinden umsatzsteuerpflichtig, das heißt 19 % teurer. Das bedeutet, dass wir Kirchensteuermittel zur Finanzierung des Staates verwenden würden. Das war aus Sicht des Rechtsausschusses ein wichtiges Argument um sowohl den Anschluss- und Benutzungszwang gesetzlich zu regeln, als auch dafür zu sorgen, dass der Katalog der Pflichtleistungen möglichst umfangreich ist. Damit soll erreicht werden, dass den Kirchengemeinden Leistungen umsatzsteuerfrei zustehen und sie so keine Steuermittel verbrauchen. Wir haben uns daher besonders mit § 4 beschäftigt, und ich bitte Sie gemeinsam mit mir Punkt 1 und Punkt 2 besonders anzuschauen. Nach Absatz 1 kann der Kirchenkreisrat einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband gestatten, die Pflichtleistungen selbst zu erbringen. Nach den hier vorliegenden Änderungen des Umsatzsteuergesetzes bedeutet das, dass überall dort, wo irgendjemand eine Pflichtleistung erbringt, die Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Und das beeinflusst den Wortlaut des Absatzes 2. Dort steht, dem Antrag soll entsprochen werden, wenn die fachliche und sachliche Ausführung sichergestellt ist. Das „soll“ heißt rechtstechnisch: „muss wenn kann“. Es macht hier keinen Sinn, auf das „soll“ auszuweichen. Entweder man entscheidet sich für: „Dem muss entsprochen werden“, oder man sagt: „Wir wollen die Regelung für solche Antragsmöglichkeiten enger fassen und dem Kirchenkreisrat eine gewisse Entscheidungskompetenz zubilligen“, also eine Ermessenausübung. Dann sollte Absatz 2 heißen: „Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn sichergestellt ist,...“ Und vor dem Hintergrund der Umsatzsteuerproblematik hat der Rechtsausschuss empfohlen, Absatz 2 dahingehend zu ändern. Damit bleibt dem Kirchenkreisrat ein Ermessensspielraum und für die Gemeinden wird ein Anfall von Umsatzsteuer verhindert. Diesen Antrag bringe ich hiermit als Änderungsantrag zu § 4 Absatz 2 ein. Er liegt dem Synodenpräsidium bereits vor. Sollten einige Synodale eine verbindlichere Regelung wünschen, empfehle ich Ihnen, einen

Änderungsantrag für die Formulierung „...muss stattgegeben werden...“ zu stellen. Das „soll“, das aus der Arbeitsgruppe kommt, ist hier rechtstechnisch falsch. Die auf uns zukommende Umsatzsteuerproblematik ist auch der Grund für den Beschluss unter Punkt 3.6 Ziffer 2: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung im Jahr 2019 eine Evaluation des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes zu veranlassen, um den Pflichtleistungskatalog im Hinblick auf die Umsatzsteuerproblematik zu überprüfen.“

Möglicherweise sind dann alle Kirchenkreisverwaltungen in der Lage, mehr Pflichtleistungen anzubieten.

Der VIZEPÄSES: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Nach dem Hinweis von Dr. von Wedel auf den inneren Zusammenhang der verschiedenen Gesetze sind Wortmeldungen zu den anderen Gesetzen möglich.

Syn. STRENGE: Ich danke Ihnen für die Einbringung und fühle mich an die Geschichte von Saulus und Paulus erinnert, denn im Rahmen des Reformprozesses der Nordelbischen Kirche gab es nur zwei kitschige Punkte. Der eine betraf die Ostseekirchenkreise, die getrennt bleiben wollten. Der zweite Punkt betraf den Anschluss- und Benutzungszwang bzw. die Anschluss- und Benutzungspflicht, bei der unser heutiger Einbringer vor einer Beschneidung des Kirchenselbstverwaltungsrechtes warnte. Damals konnte das nur durchgesetzt werden, weil eine Evaluation in Aussicht stand. Die ist jetzt abgeschlossen und im Ergebnis finde ich dieses Paket sehr gut. Insbesondere, da die schwächere Stellung der Kirchenkreisverwaltungen in Mecklenburg und Pommern so berücksichtigt wird. Bezüglich der Vermögensverwaltung ist das nicht nur eine umsatzsteuerrechtliche Frage, sondern auch eine der gemachten Erfahrungen, denn in der Vermögensselbstverwaltung sind beispielsweise die Kirchengemeinden im Hamburger Westen auf die Nase gefallen. Insofern bin ich besonders froh über die Fassung von § 4 in der neuen Form.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Zwei von drei verfassungsändernden Gesetzen betreffen das Kirchenkreisverwaltungsgesetz. Das zeigt meiner Meinung nach das Problem auf. Hier soll die Verfassung einem Gesetz angepasst werden und nicht das Gesetz der Verfassung. Nach meiner Auffassung von der Bedeutung der Verfassung ist diese höher zu bewerten und sollte nur in ganz besonderen Situationen nach sorgsamer Überlegung verändert werden, wenn es aus ekklesiologischen Gründen notwendig ist. Ich sehe hier einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip und damit gegen das reformatorische Kirchenbild. Hier wird ein Misstrauen gegen die Kirchengemeinden postuliert, dass diesen die Fähigkeit zur Selbstverwaltung und zur Verwaltung ihres Vermögens abspricht. Die Perspektive, hier zuerst nach den Möglichkeiten der Verwaltungen zu fragen, halte ich für falsch. Nach meiner Auffassung muss man fragen, was die Gemeinden leisten können und wo sie Hilfe brauchen. Sonst wird das, was Norm sein sollte, nämlich die Hoheit der Gemeinden, zur Ausnahme. Trotzdem will ich mich ausdrücklich bedanken, da im Kirchenkreisverwaltungsgesetz durch die Öffnungsklausel und die Möglichkeit des Widerspruchs erkennbar ist, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinden in die Entwicklung eingeflossen sind. Was § 4 angeht, bitte ich Sie dringend, den Antrag des Rechtsausschusses abzulehnen, denn dadurch verlieren die Gemeinden jede Rechtssicherheit. Der Kirchenkreis kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob eine Gemeinde in der Lage ist, einen Verwaltungsakt durchzuführen und ihr das ohne Begründung auch einfach versagen. Anders ist es, bei dem Wort „muss“ oder „soll“ vorkommt. Dann können Gemeinden sicher sein, dass ihnen ein Verwaltungsakt überlassen wird, wenn sie die notwendigen Sachvoraussetzungen erfüllen. Auch in der Vermögensverwaltung sollte es meiner Meinung nach nicht nur um Verwaltungsvereinfachung und gute Erträge gehen, sondern um die Hoheit der Gemeinde. Gerade die Vermögensverwaltung beinhaltet ethische Fragen, die die Gemein-

den für sich selbst beantworten sollten. Die jetzige Situation zeigt ja, dass in den meisten Fällen um die Anlage des Geldvermögens in den Kirchenkreisen liegt. Das bedeutet, dass offenbar alle zufrieden sind, darum muss man nach meiner Auffassung hier kein Monopol schaffen.

Syn. DECKER: Ich stelle folgende Anfrage zum Pflichtleistungskatalog: Warum sind die Friedhöfe nicht mit aufgelistet? In Mecklenburg gehört es zu Dienstleistungen des Kirchenkreises an die Gemeinden. Werden die Friedhöfe dann mit Umsatzsteuer belegt? Bezüglich der Öffnungsklausel sollte dem Antrag entsprochen werden. Bezüglich der Anlageentscheidung möchte ich auf die Gemeinden hinweisen, die mit Oikocredit arbeiten. Ich schlage vor, die Formulierung zu ändern in „ihre oder seine vollständigen Geldvermögen ganz oder teilweise angelegt werden dürfen durch die Kirchenkreisverwaltung“.

Nachfrage zur Finanzierung zu § 8. Hier ist offen gelassen, dass für die Pflichtleistungen Entgelte erhoben werden können. Wer hat die Kompetenz dazu?

Der VIZEPRÄSES: Ihre Fragen werden am Ende durch einen Einbringer beantwortet. Ihr Anliegen, was die Formulierung des Textes angeht, bitte ich Sie, ein Antragsformular auszufüllen.

Syn. FEHRS: Ich rede als Vertretungspfarrer jetzt in der Leitung eines Kirchengemeinderats. Die vollen Tagesordnungen ließen sich gar nicht abarbeiten ohne die Begleitung durch die Kirchenkreisverwaltung. In der biblisch begründeten Balance von Charisma und Ordnung danke ich allen Mitarbeitenden in den Verwaltung. Auch die Einbeziehung der Kritiker zum vorgelegten Gesetz finde ich vorbildlich. So sind wir Kirche, nicht einfach ein Bund freier Gemeinden. Ich werde dem Gesetz gerne zustimmen.

Syn. SCHICK: Ich möchte mich gegen den Verdacht wenden, dass wir jemanden einschränken wollten. Wir haben bei den Beratungen eine Wirklichkeit vorgefunden, die so ist wie sie ist, wo viele Dinge vom Kirchenkreis gut für die Kirchengemeinden gemacht wurden, was nicht hinterfragt wurde. Frau Prof. Dr. Büttner rief dazwischen: gegen die Freiwilligkeit habe ich nichts. Damit wurde im Prinzip an der Verfassung vorbeigehandelt. Man hätte für jede Handlung einen Vertrag abschließen müssen. Um nicht weiterhin gegen die Verfassung zu verstoßen, müssen wir die Verfassung anpassen. Ich unterstütze aber Frau Prof. Dr. Büttner gegen den Antrag des Rechtsausschusses. Ich akzeptiere, dass wir aus dem „soll“ vielleicht ein „muss“ machen müssen, aber bitte nicht dem Folgen, dass der Kirchenkreis „nein“ sagen darf, wenn die Gemeinde die Voraussetzung erfüllt. Ich bitte den Kompromiss zu erhalten.

Syn. Dr. VON WEDEL: Da mich Frau Büttner direkt angesprochen hat, in gewisser Weise als eine Art Verfassungsrüttler, möchte ich kurz drauf eingehen. Die, die mich kennen, wissen, dass ich mich mit Vehemenz gegen alle Verfassungsänderungen gewehrt habe, die bisher vorgeschlagen wurden. Es gibt aber Punkte wo das kein Sinn macht. Sie wissen, die Meinung der Kirchenleitung ist: wir ändern die Verfassung nur da, wo es wirklich notwendig ist, dort wo wir etwas vergessen oder übersehen haben. Dass wir nun zwei Mal wegen des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes ein Änderungsgesetz zur Verfassung vorschlagen, hängt nicht etwa damit zusammen, dass wir der Meinung seien, wenn bestimmte Gesetze nicht zur Verfassung passen, ändern wir einfach die Verfassung, sondern, im ersten Fall ging es um eine solche Problematik, wie wir sie jetzt haben, nämlich eine Refinanzierungsproblematik. Genauso geht es jetzt nicht etwa darum, dass wir in die Hoheit der Kirchengemeinden eingreifen wollen, sondern es geht bei der Umsatzsteuerfrage um ein Reagieren auf das, was der Staat uns vorschreibt. Wir leben nun mal in der Welt. Und das Kirchenkreisverwaltungsgesetz befasst sich

genau mit dem, was andere große Institutionen auch machen müssen, nämlich in der hochkomplexen Welt der Rechtslage, die Regelung so günstig wie möglich zu gestalten. Dieser Bereich ist der, wo wir am stärksten eine Berufungsfläche zum staatlichen Recht haben. Und deshalb hat hier die Verfassung möglicherweise einen etwas anderen Stellenwert, als sie ihn sonst hat. Es geht hier nicht, um ekklesiologische Fragen, sondern natürlich um die Frage des Selbstbestimmungsrechts der Kirchengemeinde. Diese Verfassung, die wir jetzt in der Nordkirche haben, ist von allen Kirchenverfassungen die mir innerhalb der EKD bekannt sind, diejenige, die am stärksten das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden verteidigt und in ganz besonderer Weise Wert drauf legt, dass das Subsidiaritätsprinzip auch wirklich durchgehalten wird. Und daran ändert sich, durch das, was wir hier vorgenommen haben, auch nichts. Frau Büttner, ich glaube kaum, dass Sie mir ein Beispiel nennen können, wo Kirchenkreisverwaltungsgesetze, entgegen der Verfassung, der Kirchengemeinde Entscheidungsfähigkeit weggenommen haben. Wenn dem so wäre, nennen Sie mir eins, dann würden wir auch im Rahmen der Rechtsaufsicht dem nachgehen. Die Kirchenkreise sind nicht dazu da, um den Gemeinden ihre Entscheidungen abzunehmen, sondern nur dazu da, ihnen bei der Durchsetzung zu helfen und bei der Vorbereitung der Entscheidung zu unterstützen. Dieses Gesetz ist kein Anschlag auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinden. Wir versuchen, wie auch schon Herr Schick sagte, die tatsächliche Gesetzeslage, an die tatsächliche Lage in den Kirchengemeinden anzupassen. Wir sehen einfach, dass die Vorstellung, dass die Kirchengemeinden diese Entscheidungen wirklich alle selbst treffen, nicht eingehalten wird, und wahrscheinlich auch nicht eingehalten werden kann. Deshalb schlagen wir das vor und nicht etwa, weil wir den Kirchenkreisen mehr Macht geben wollen.

Herr Decker, Sie haben ein plastisches Beispiel dafür gebracht, wo die Entscheidung natürlich auch eine geistliche Leitungsentscheidung sein kann. Und ich wünsche mir, dass die Anlageausschüsse in den Kirchenkreisen darüber sprechen, wenn solche Entscheidungen anstehen, und man dann auch solche Entscheidungen trifft und zwar aus geistlicher Verantwortung. Dass die wirtschaftlichen Bedingungen dabei auch stimmen müssen, ist eine zweite Frage. Das wünsche ich mir so. Aber auch das greift nicht in die Hoheit der Gemeinden ein. Denn welcher Kirchenkreis wird sich gegen einen vernünftigen Wunsch einer Gemeinde wehren, eine Anlage vorzunehmen, wenn er denn mit Recht, Gesetz und den Anlagegrundsätzen des Haushalts übereinstimmt. Ich sehe hier die Grundsatzfrage überhaupt nicht berührt. Es sei denn, dass man sagt, wir haben nun mal das Subsidiaritätsprinzip, das halten wir auch dann durch, wenn es von den Gemeinden nicht eingehalten werden kann. Das ist aber nicht meine Meinung. Ich finde, Kirche muss nur funktionieren und deshalb schlagen wir Ihnen das so vor, wie wir es vorgeschlagen haben.

Syn. Dr. GREVE: Ich fange mit der vehementen Äußerung von Herrn Schick an. Ich habe Ihnen in der Stellungnahme des Rechtsausschusses erläutert, dass „soll“ falsch ist. Ich habe Ihnen auch erläutert, warum wir zu der Auffassung gekommen sind, dass das „soll“ ersetzt werden soll durch „darf nur“, habe aber gleich dazu gesagt, dass Sie oder ein anderer Synodaler einen Antrag stellen können, das Wort „soll“ durch „muss“ zu ersetzen. Dann ist die Norm absolut klar und unmissverständlich. Mit so einem Antrag würde es eine klare Entscheidung geben.

Liebe Frau Prof. Büttner, zunächst einmal zur Vermögensanlage: da haben viele schon gesagt, warum es richtig ist, durch den Kirchenkreis Summenbildung machen zu lassen. Gucken Sie mal in § 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfes. Jede Kirchengemeinde hat die Möglichkeit aus der gemeinsamen Vermögensanlage auszusteigen und es selber zu machen – in immer wiederkehrenden Abständen. Um eine gewisse Planungssicherheit zu haben, kann man das nicht von heute auf morgen machen. Es ist also keinesfalls so, dass die Kirchengemeinden, in die gemeinsame Vermögensanlage unentrinnbar eingezwungen werden. Das zweite ist: Sie betonen

das Subsidiaritätsprinzip. Ich kann Henning von Wedel nur zustimmen, dass es nicht verletzt ist. Aber wenn wir die Wirklichkeit zur Kenntnis nehmen, dass nicht jede Kirchengemeinde allkompetent ist und bestimmte Dinge im Verwaltungshandeln vielleicht auch nicht kann, dann steht in Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung, neben der Subsidiarität auch die Solidarität. Wir müssen auch an die Kirchengemeinden denken, die möglicherweise nicht alles alleine können. Deshalb ist es richtig, den Anschluss und Benutzungszwang unabhängig von der Frage der Umsatzsteuer so zu regeln, wie es hier vorgeschlagen ist. Ich bitte dazu, um Ihre Zustimmung.

Syn. Dr. BÜCHNER: Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, liebe Ursula, ich habe aus nordfriesischer Perspektive und nach der Tagung in Tannenfelde den Eindruck, wir reden von ganz unterschiedlichen Dingen. Mein Eindruck ist, dass das Kirchenkreisverwaltungsgesetz in der bisherigen Fassung etwas zu ehrgeizig war, also eher den Gemeinden etwas weggenommen hat als jetzt die Neufassung und dass man jetzt das zurücknimmt, was zu weit ging. Die Tendenz ist doch genauso, wie Du sie haben willst. Wenn das aber stimmt, dann müsstest Du ja dafür und nicht dagegen sein. Wir ändern die Verfassung in Artikel 20, was die Vermögensanlage angeht. Wir ändern das Einführungsgesetz, weil das eine Anpassung an die Verfassung ist, hinsichtlich der Gebühren. Das steht da nämlich schon drin. Und ich bitte Dich, das ist doch nicht das Evangelium! Wir tun etwas, was vernünftig ist und Deinem Duktus folgt. Und insofern bitte ich auch Dich um Deine Zustimmung.

Syn. MAHLBURG: Ich war als Mitunterzeichner des offenen Briefs auch dabei. Ich möchte nur sagen, dass das Anliegen des offenen Briefs und deren Unterzeichnern, nämlich eine grundsätzliche Infragestellung der Zwangsübertragung von Aufgaben und ein mögliches Neudenken über kirchliche Verwaltung überhaupt, in dem Ausschuss nicht passiert ist. Es war auch nicht vorgesehen, sondern wie beschrieben, hat sich der Ausschuss mit der Neugestaltung des Verwaltungsgesetzes befasst, darüber hinaus mit keinen weiteren Diskussionen. Was übrig bleibt, sind zwei Punkte, die den Unterzeichnern des offenen Briefes entgegenkommen. Das eine ist, dass der Leistungskatalog etwas kleiner geworden ist, wobei das den Interessen der Kirchenkreisverwaltung geschuldet war und den unterschiedlichen Traditionen der einzelnen Kirchenkreise. Dazu gehört auch die Friedhofsverwaltung. Das muss wohl der Mecklenburgische Kirchenkreis für sich selber regeln. Der zweite Punkt ist dieser § 4, die Öffnungsklausel, wo dieses „soll“ ein langes Ringen war. Wenn da jetzt plötzlich „darf nur“ stehen sollte, dann ist praktisch der Kompromiss, der in der Arbeitsgruppe erreicht wurde ins Gegenteil verkehrt, denn „darf nur“ warnt die Kreiskirchenräte davor, das überhaupt anzufassen. Es muss zumindest bei dem „soll“ bleiben oder eben, wenn der Antrag jetzt schon vorliegt, bei dem „muss“.

Syn. SIEVERS: Herr Dr. Büchner, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie in der Diskussion ein wenig beschwichtigend gewirkt haben. Wichtig ist mir, dass auf Seite 4 eine zukünftige Evaluation vorgesehen ist. Aber ich habe aus kritischer Sicht auch Anfragen. Wie gut arbeiten die Kirchenkreisverwaltungen für die Gemeinden? Ich habe keine guten Erfahrungen mit der früheren Kirchenkreisverwaltung in Kiel gewonnen. Es stellt sich die Frage, ob wir überall Verwaltungen haben, die für die Gemeinden befriedigend arbeiten. Meine Gemeinde hat die Verwaltung von Immobilien zum Teil an eine nicht kirchliche Einrichtung vergeben. Wenn die Arbeit von der Kirchenkreisverwaltung gut erledigt wird, dann bezahlen wir gern. Es ist aber wichtig, dass es den Gemeinden ermöglicht wird, Dritte zu beauftragen, wenn man mit der Leistung der Kirchenkreisverwaltung unzufrieden ist.

Syn. SCHICK: Ich beziehe mich auf meinen Vorredner: Schauen Sie sich den Pflichtkatalog an, dann wissen Sie, was Sie herausnehmen können. Im Blick auf die Frage von Herrn Decker zur Vermögensanlage: Natürlich können Gemeinden Beteiligungen beschließen. Wir sprechen im Gesetz von reinen Geldanlagen. In der derzeitigen Zinssituation können Sie eigentlich nur in Bundesschatzbriefen anlegen. Daher ist es für Gemeinden in der derzeitigen Situation nicht lukrativ, Gelder selbst anzulegen.

Syn. GEMMER: So unterschiedlich können Eindrücke sein. Ich habe gemeinsam mit Herrn Mahlburg in der Arbeitsgruppe gesessen. Wir haben dort sehr wohl miteinander über andere Arten der kirchlichen Verwaltung diskutiert und es war nicht eine Sitzung, sondern es waren mehr als zehn Sitzungen, in denen wir den Kompromiss gefunden haben, der hier vorgestellt wurde.

Ich bin dankbar, für die Unterstützung der Kirchenkreisverwaltung Kiel, jetzt Altholstein, die ich als ehrenamtliche Vorsitzende erhalten habe. Wenn es eine Unzufriedenheit über die Kirchenkreisverwaltung gibt, dann müssen der Kirchenkreisrat und die Kirchenkreissynode in die Pflicht genommen werden, denn in der Synode und den Kirchenkreisen sitzen ja mehrheitlich Menschen aus den Gemeinden.

Ein letztes Wort zur Vermögensanlage: Es ist selbstverständlich günstiger, 30 Millionen Euro anlegen zu wollen, als 500.000 Euro. Eine Bank wird bei dem höheren Betrag ein interessanteres Angebot machen. Außerdem gibt es in den Kirchenkreisen einen Anlageausschuss, der mit kompetenten Menschen besetzt ist, die über die Anlagen wachen bzw. diese tätigen. Ich bitte Sie, den Gedanken des Arbeitskreises zu folgen und dem Gesetz zuzustimmen.

Syn. SCHULTZ: Ich habe den Eindruck, dass durch das Gesetz der Dienstleister zum Manager befördert wird. Dazu habe ich eine Frage: Habe ich es richtig verstanden, dass die Kirchenkreisverwaltung den Preis für ihre Dienstleistung selbst festlegt? Wir brauchen die Kirchenkreisverwaltung, aber es besteht immer die Gefahr, dass sie über sich hinauswächst.

Syn. SIEVERS: Herr Schick, ich bin froh darüber, dass wir den Pflichtkatalog haben, aber es ist wirklich zu fragen, wer Herr und wer Diener ist. Ich halte es für ein Problem, hier verpflichtend zu arbeiten.

Syn. SCHICK: Wenn wir in dem Gesetz festschreiben würden, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt, dann müssten wir 19 % Umsatzsteuer zahlen. Dann würde für nahezu jede Leistung Umsatzsteuer fällig werden. Es muss an dieser Stelle gesetzlich geregelt werden, um die Situation zu optimieren und wir werden die Umsetzung evaluieren. Daher bitte ich Sie, das Gesetz so zu beschließen.

Syn. SCHUBACK: Aus der Sicht eines Gemeindeglieders kann ich dem Gesetz gut zustimmen. Die Kirchenkreisverwaltung kann verwalterische Aufgaben gut erledigen. Wir sollten uns fragen, wofür wir in den Gemeinden unsere Kraft einsetzen. Brauchen wir sie nicht mehr für gemeindliche Arbeit, als für Verwaltungshandeln? Viele Aufgaben in den Kirchengemeinderäten werden an Pastorinnen und Pastoren übertragen, weil wir Laien oftmals zeitlich überfordert sind und ich möchte nicht, dass wir aus unseren Pastorinnen und Pastoren A-14-Sekretärinnen machen. Wir haben in der Kirchenkreisverwaltung überwiegend Menschen mit denen wir sehr zufrieden sind.

OKRin Frau Dr. ROSENKÖTTER: Zur Frage der Friedhofsleistung: Diese sind unter Einrichtungen der Kirchengemeinden in § 1 Absatz 1 erfasst. Nicht umfasst sind Grabpflege und

Blumenverkauf, aber das war bereits vorher schon so. Diese waren auch bereits vorher umsatzsteuerpflichtig.

Zur Frage noch § 8 Absatz 1: Wer regelt die Entgelte? Dies erledigt der Kirchenkreis durch die Kirchenkreissynode.

Zur Frage, was geschieht, wenn Leistungen durch Gemeinden nicht abgenommen werden, in denen von § 4, Gebrauch gemacht wird. Für den Regelfall, dass die Verwaltungskosten durch Vorwegabzug finanziert werden, ist kein finanzieller Ausgleich für nicht abgenommene Leistungen vorgesehen. Werden Leistungen über Entgelte finanziert, entsteht schlicht kein Entgeltanspruch.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es gibt wesentliche Entscheidungen zu treffen: Die eine Entscheidung hat Herr Mahlburg angesprochen: bleiben wir im Grundsatz bei dem bisherigen System des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes, wie es im Augenblick gilt, mit dem Anschluss- und Benutzungszwang, der Kernstück dieses Gesetzes ist? Eine weitere Entscheidung betrifft die Frage, ob es eine Ermessensentscheidung des Kirchenkreises sein soll oder eine gebundene? Bei dem „Muss-Antrag“ muss der Kirchenkreis der Gemeinde das überlassen oder ist es eine Ermessensentscheidung, das heißt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Gemeinde es selbstständig kann, muss der Kirchenkreis sein Ermessen walten lassen. Das ist übrigens nicht Willkür. Ermessen heißt, er muss die wechselseitigen Interessen und Sachfragen sachgemäß gegeneinander abwägen. Dazu gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung. Ich will nur kurz sagen, was passiert, wenn das Kirchenkreisverwaltungsgesetz nicht beschlossen wird: Dann haben wir im Bereich des Anschluss- und Benutzungszwanges das bisherige Gesetz mit einem umfangreicheren Katalog als in diesem Gesetz. Wir haben Kirchenkreise, die das nicht erfüllen können, aber es bleibt im Prinzip bei einem umfangreicheren Anschluss- und Benutzungszwang, als wenn Sie diesem Gesetz zustimmen. Herr Büchner hat das vorhin so schön gesagt: Selbst wenn man ein scharfer Kritiker dieses Gesetzes ist, müsste man diesem trotzdem zustimmen, weil es das Leiden mindert. Zur Ermessens- oder Nicht-Entscheidung muss man sehen, ob man auf den Kirchenkreis schauen will und die Probleme, die er damit hat, oder sieht man in erster Linie auf die Gemeinde? Das ist eine kirchenpolitische Grundsatzentscheidung. Ich selber glaube, dass die Kirchengemeinden durch eine effiziente Kirchenkreisverwaltung entlastet werden.

Der VIZEPRÄSES: Damit ist die allgemeine Aussprache geschlossen und wir kommen in die Einzelberatung. Ich denke, wir sollten uns zunächst die Änderungsanträge anschauen. Wir haben im Moment drei Änderungsanträge vorliegen. Der Änderungsantrag Nr. 2 ist vom Rechtsausschuss gestellt und bezieht sich auf den § 4 Absatz 2 Satz 1. Darin soll das dritte Wort „soll“ durch die Worte „darf nur“ ersetzt werden. Antrag 3 von Herrn Decker bezieht sich auf denselben Paragraphen, hier soll das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt werden. Der Antrag mit der laufenden Nr. 4 bezieht sich auf § 7 Absatz 3 Satz 1 Zeile 4. Auch da geht es nur um Worteinfügungen: Danach soll nach dem Wort „Geldvermögensanlagen“ eingefügt werden „ganz oder teilweise“.

Ich rufe auf § 1. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung, wer für die Annahme ist, bitte ich um das Kartenzeichen. Bei drei Enthaltungen ist es so beschlossen. § 2 keine Wortmeldungen, bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen. § 3 keine Wortmeldungen, bei vier Enthaltungen angenommen. Bei § 4 gehen wir gleich zu Absatz 2 und zu den Anträgen, die hierzu gestellt wurden. Frei nach dem Grundsatz „Soll ist muss, wenn man kann“ denke ich, dass der Antrag des Rechtsausschusses der weitergehende ist. Das heißt, wir müssen erst über den Antrag des Rechtsausschusses beschließen, dann über den Antrag von Herrn Decker und dann bleibt die Vorlage der Kirchenleitung übrig.

Syn. Frau SEMMLER: Wenn wir die Stärkung der Gemeinden wollen, und das ist abweichend von dem „darf nur“, bleibt es im Ermessen des Kirchenkreisvorstandes. Wenn man auf der anderen Seite das „muss“ nimmt, ist ganz klar, der Kirchenkreisvorstand ist gebunden. Bei dem einen wird stärker die Gemeinde in den Blick genommen, auf der anderen Seite bleibt stärker, das was im Kirchenkreisvorstand eine Rolle spielt.

Der VIZEPRÄSES: Inhaltlich kann ich das nachvollziehen, aber wenn man sich die Auswirkungen des Wortlautes anschaut, ist die Meinung des Präsidiums im Moment die, die im Raum steht. Deshalb lasse ich am besten darüber abstimmen. Wer kann sich der Meinung des Präsidiums zur Reihenfolge der Anträge anschließen? Bei einigen Gegenstimmen und zwei Enthaltungen so beschlossen. Dann kommt jetzt zur Abstimmung der Antrag Nr. 2 des Rechtsausschusses, das Wort „soll“ durch „darf nur“ zu ersetzen. Ich bitte um das Kartenzeichen. Bei einigen Enthaltungen ist es mit Mehrheit so abgelehnt. Dann kommt der Antrag Nr. 3 von Herrn Decker, das Wort „soll“ durch „muss“ zu ersetzen. Das Kartenzeichen bitte. Dann ist der Antrag bei etlichen Enthaltungen mit Mehrheit so beschlossen. Dann ist der Absatz 2 des § 4 jetzt verändert. Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung des gesamten Paragraphen. Bei drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen ist der Paragraph so beschlossen. Ich rufe auf § 5. Keine Wortmeldungen. Bei zwei Enthaltungen so beschlossen. § 6, keine Wortmeldungen, bei zwei Enthaltungen beschlossen. Wir kommen zu § 7, da gibt es den Antrag Nr. 4 von Herrn Decker. Der Antrag bezieht sich auf Absatz 3 Satz 1 Zeile 4. Hier ist nach dem Wort „Geldvermögensanlagen“ „ganz oder teilweise“ einzufügen.

Syn. Frau STRUBE: Ich möchte den Antrag im Grundsatz unterstützen. Allerdings müsste vor dem Wort „Geldvermögensanlage“ das Wort „vollständig“ weggenommen werden. Dann kann die Gemeinde selbstständig entscheiden, Teile ihres Vermögens selbstständig anzulegen und Teile ihres Vermögens der Kirchenkreisverwaltung zur Anlage übergeben.

Syn. Dr. GREVE: Der Hinweis auf die Streichung des Wortes „vollständig“ ist natürlich richtig. Ich spreche mich allerdings gegen diesen Antrag aus. Es würde zu einer unglaublichen Aufblähung der Verwaltung des Geldvermögens durch den Kirchenkreis kommen und damit gleichzeitig zu unverhältnismäßigen Kosten. Ich glaube hier muss jeder Kirchengemeinderat konsequent entscheiden: entweder oder. Deswegen bitte ich Sie, diesen Änderungsantrag zurückzuweisen.

Syn. Frau STRUBE: Das leuchtet mir, ehrlich gesagt, überhaupt nicht ein. Wenn eine Gemeinde in einem Zeitraum von sechs Monaten entscheiden kann, das ganze Geld wieder herauszuziehen oder anders anzulegen, dann weiß ich nicht, warum das Mehrarbeit macht, wenn ein Teilvermögen woanders angelegt wird. Es ist derselbe Akt, nur eine andere Summe.

Syn. SCHICK: Ich habe den Eindruck, die Antragsteller haben noch immer das kamerale System im Hinterkopf, wo man irgendwo Rücklagen liegen hat. Da liegen dann 100.000 € die ich natürlich theoretisch teilen kann. Aber die Wirklichkeit ist ganz anders, wir betreiben in den meisten Kirchenkreisen ein Cash-Pooling. Wir sammeln das Geld auf allen Konten abends auf ein zentrales Konto. Das heißt, das Vermögen der Kirchengemeinde ist täglich anders. Ich wiederhole noch einmal mein Argument von vorhin: Die Kirchengemeinde hat in der heutigen Zeit praktisch keine Alternative. Es ist also unsinnig an dieser Stelle noch einen Text einzufügen.

Syn. LANG: Ich finde das mit dem ganz oder teilweise sehr wichtig. Die Entscheidung vollständig dabei sein, oder vollständig ausscheiden, ist keine Entscheidung, denn keine Gemein-

de kann es sich heute leisten, alles selber zu machen. Ganz oder teilweise ermöglicht der Gemeinde letztlich ein Maß an Freiheit, was sie faktisch sonst nicht hätte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es ist klar: Pro Freiheit, dann muss man für diesen Antrag sein. Wenn man aber sagt „Das muss auch irgendjemand machen“, dann muss man dagegen sein. Es geht nicht darum zu sagen, 40.000 € werden jetzt anders angelegt, diese Anlage muss dann auch hinsichtlich der Laufzeit usw. betrachtet werden. Ich muss dann genau wie ein Vermögensberater bei der Bank alle Dinge einzeln verfolgen. Sie wissen alle, was das kostet, das sind so zwischen 5 und 8 %, deshalb sieht das Kirchenkreisverwaltungsgesetz vor, dass man es für alle macht. Das heißt, wir machen die Kosten über den Vorwegabzug. Wenn wir es für alle Kirchengemeinden einzeln machen, dann kostet das 8 %, dann möchte ich nicht den Aufschrei bei den Kirchengemeinden hören. Wir verheddern uns an einem Einzelpunkt, der von den Kirchengemeinden so nicht gewollt ist.

Syn. SEEMANN: Ein Höchstmaß an Freiheit halte ich für wichtig. Ich kann bei einer so großen Summe, wie wir sie in der Kirchengemeinde bewegen, nicht für ganz oder gar nicht stimmen. Das ist wirtschaftlich unüblich.

Syn. LANG: Ich möchte Herrn Dr. von Wedel widersprechen. Es geht um das Vermögen der Kirchengemeinde. Ich möchte die Synode auffordern, daran zu denken, dass wir für eine Verfassungsänderung eine Zweidrittel-Mehrheit brauchen. Ich bitte jeden mitzunehmen, der grundsätzlich für das Gesetz ist, und nur kleine Änderungsvorschläge hat. Und da kann kein Gegenargument innere Funktionsfähigkeit der einzelnen Aspekte der Verwaltung sein.

Syn. GEMMER: Wir sind verpflichtet, mit dem uns anvertrauten Geld verantwortungsvoll umzugehen. Und wenn ein Kirchengemeinderat beschließt, wir nehmen unser Geld aus dem Kirchenkreisfonds heraus, dann sollen sie es doch tun. Es sollten aber keine Rosinen gepickt, sondern sich entschieden werden. Die Kirchengemeinderäte sollten nur darauf achten, dass die Anlage auch nach Anlagekriterien passiert. Wir lassen ja auch hier in der Synode davon berichten, wie zum Beispiel auch unsere Pensionfonds angelegt worden sind. Ich bitte um eine Entscheidung, ob die Anlage in den Finanzpool gegeben wird oder nicht.

Syn. SCHICK: Wir sind doch eine Solidargemeinschaft. Das Problem ist, Geldanlagen finden langfristig statt, wenn ich optimale Zinsen haben möchte. Wenn plötzlich zum Beispiel 30 Gemeinden Teile ihres Vermögens wieder zurück in den Kirchenkreisfonds geben, schädigen sie die anderen. Also gehen sie ganz raus, wenn sie es nicht möchten. Alles andere ist komplizierter und nachteilig für den Rest. Gehen sie raus, sie können auch wieder rein. Lassen Sie das Gesetz wie es ist.

Syn. RAPP: Wenn Sie gegen den Kirchenkreis wetten, werden Sie verlieren. Sie werden als Kirchengemeinde starke Einschränkungen haben. Nämlich § 58 besagt Anlageklasse 1.

Syn. Frau STRUBE: Ich bin keine Finanzexpertin. Ich habe mir nur das Anliegen einer Gemeinde zu Eigen gemacht, die hohe ethische Kriterien bei der Anlage ihres Geldes hat. Die nicht auf maximalen Gewinn Wert legt. Die Sorge besteht, dass diesen ethischen Kriterien nicht mehr entsprochen werden kann, wenn zum Beispiel der Kirchenkreis anders anlegt, als die Gemeinde es für wichtig erachtet. Es wäre schade, wenn wir diese Initiativen der Kirchengemeinden einschränken, in dem es nur über hopp oder topp geht. Deshalb habe ich mich für eine Änderung ausgesprochen.

Syn. DECKER: Es muss Kirchengemeinden möglich sein, ihr Vermögen zum Teil dahin zu geben, wo es aus solidarischen und Förderungsgesichtspunkten verwertet wird. Damit zumindest ein ideeller Gewinn erzielt wird.

Syn. SIEVERS: Herr Schick, dass was sie sagten wird in der Realität ja kaum vorkommen. Dass Gemeinden teilweise raus gehen würden, bleibt eine Option, die für ganz Wenige Realität wird. Es wäre aber ein Zeichen, wenn wir das ganz oder teilweise beschließen, dass diese Option möglich ist. Es würde in der Praxis aber die große Ausnahme bleiben.

Syn. SEEMANN: Dass es hohe Sicherheitsauflagen gibt, das wissen wir, dass es auch ethische Auflagen gibt, das hoffen wir. Wir fahren im Moment einen Verlust von 200.000 € im Jahr. Daher ist die Frage in einem Kirchengemeinderat, wo ist das Ende der Fahnenstange. Und in diesem Gemeinderat sitzen nicht nur Pastoren, sondern auch Menschen aus der Wirtschaft. Da ist es ein Argument der Freiheit, das Geld teilweise selbstbestimmt anzulegen und ich plädiere dafür, dass es möglich sein kann, das Geld einer Kirchengemeinde auch nur teilweise beim Kirchenkreis anzulegen.

Syn. SCHICK: Ich wiederhole mich jetzt. Wenn Sie das machen wollen, dann machen Sie das. Dann machen Sie es mit Beschluss des Gemeinderates, das hat mit dem Gesetz nichts zu tun. Wir wollen regeln, was das Geldanlagevermögen angeht. Wenn Sie beschließen wollen, dass Sie für 50.000 € Oikocreditanteile kaufen wollen, dann machen Sie es. Das dürfen Sie schon heute. Sie dürfen sogar 50.000 € verschenken. Das löst aber Ihr Problem an dem „teilweise“ nicht. Wenn Sie das Geld aber anlegen wollen, im Sinne einer Anlage, dann haben Sie keine echte Alternative. Sie haben die Freiheit, nutzen Sie sie.

Der VIZEPRÄSES: Ich möchte mir eine Bemerkung nicht verkneifen. Mir scheint es ein wenig durcheinander zu gehen, zwischen einer Beteiligung und einer Spende und einer Geldanlage. Und diese Begriffsklärung müssten wir als Synode noch einmal hinbekommen.

Syn. RAPP: Die gesetzliche Regelung gilt für die reinen Geldanlagen. Grundregeln sind Sicherheit, Liquidität, Rendite und Nachhaltigkeit/Ethik. Dort angreifbar zu sein, können wir uns nicht leisten. Dies ist für die Gemeinden in § 58 geregelt und wir reden hier nur über reine Geldanlagen. Beteiligungen einzugehen oder Immobilien zu kaufen, ist selbstverständlich möglich, aber nicht im Rahmen von Geldanlagen. Bei reinen Geldanlagen macht es daher nur Sinn, wenn sie über den Kirchenkreis angelegt werden.

Syn. DECKER: Ich stelle den Antrag 5 zu meinem eigenen Antrag Nr. 4 und bitte in der dritten Zeile das erste Wort „vollständigen“ zu streichen.

Der VIZEPRÄSES: Damit ergänzt der Antrag 5 den bestehenden Antrag 4.

Syn. Dr. GREVE: Dieser Antrag ist eine konsequente Ergänzung des Antrages 4. Dieser Antrag ist wichtig, damit wir über die Sache abstimmen können.

Der VIZEPRÄSES: Wer dem Antrag 4 mit der Änderung durch den Antrag 5 zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dieser Antrag ist mit Mehrheit bei etlichen Gegenstimmen abgelehnt.

Ich rufe den § 7 in bisheriger Form auf und bitte um das Kartenzeichen. Dieser ist mit Mehrheit angenommen, bei etlichen Gegenstimmen und sieben Enthaltungen.

Ich rufe den § 8 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Auf diesen Paragraphen bezog sich meine Rückfrage: Wie viele Kirchenkreisverwaltungen erheben Beiträge und wie viele Vorwegabzüge?

Syn. SCHICK: Ich gehe davon aus, dass alle Kirchenkreisverwaltungen für Leistungen an die Gemeinden dieses durch Vorwegabzüge verrechnen. Es gibt aber eine Doppelregelung etwa für Kindergärten oder große Werke, die von Dritten mitfinanziert werden. Hier werden Beiträge berechnet. Für die Gemeinden ist dies ein Gemeinschaftsanteil.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich habe eine Frage an Herrn Schick: Brauchen wir in § 8 die Absätze 1 und 2, wenn zur Finanzierung der Pflichtleistungen in der allgemeinen Verwaltung Entgelte in keinem Kirchenkreis erhoben werden.

Syn. DECKER: Ich habe die Befürchtung, dass die Möglichkeit eröffnet wird, in Zukunft Gebühren zu erheben, was zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würde. Ich spreche mich für eine Streichung der Absätze 1 und 2 in § 8 aus.

Syn. GEMMER: Das geht an der Wirklichkeit vorbei. Wir haben in allen Kirchenkreisen Einrichtungen, die durch Drittmittel finanziert werden. Daher darf das Gesetz an dieser Stelle nicht verändert werden. Ich bitte darauf zu vertrauen, dass es überall Synodale gibt, die dafür sorgen, dass alles zum Wohle der Gemeinden läuft.

Syn. SCHICK: Die Regelung betrifft die Pflichtleistungen für die Gemeinden. Es darf an dieser Stelle nichts getrennt werden. Die Absätze 1 und 2 müssen bleiben. Der Absatz 3 regelt Sonderfälle. Hier sollte nichts geändert werden.

VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich bringe § 8 zur Abstimmung. Dieser wird mit Mehrheit bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen beschlossen.

Ich rufe § 9 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich bringe § 9 zur Abstimmung. Das ist die Mehrheit, ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen.

Ich rufe § 10 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich bringe § 10 zur Abstimmung. Das ist die Mehrheit, ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen.

Ich rufe § 11 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich bringe § 11 zur Abstimmung. Das ist die Mehrheit, bei einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen.

Ich rufe § 12 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich bringe § 12 zur Abstimmung. Das ist die Mehrheit, ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen.

Ich rufe nun das Kirchenkreisverwaltungsgesetz in Gänze auf und ich bringe es zur Abstimmung. Das ist die Mehrheit, bei sieben Gegenstimmen und einer Enthaltung. Damit ist das Kirchengesetz in erster Lesung beschlossen. Ich danke Frau Dr. Rosenkötter und Ihrem Team, dem Arbeitskreis und Ihnen allen für die Diskussion.

Wir unterbrechen jetzt unsere Beratungen der Kirchengesetze und gehen bis 14.00 Uhr in die Mittagspause.

M i t t a g s p a u s e

Der VIZEPRÄSES: Wir machen weiter mit unserer Sitzung und werden uns jetzt mit den Namen des Nominierungsausschusses beschäftigen. Der Nominierungsausschuss hat in der

Sitzungspause getagt. Und ich bitte jetzt Frau Brand-Seiß, uns die Vorschläge des Nominierungsausschusses zu den einzelnen Wahlen vorzutragen.

Syn. Frau BRAND-SEIß: Der Nominierungsausschuss hat am 3. Mai 2016 getagt, mit dem Ziel und Anliegen, frühzeitig die Nominierungen zu den anstehenden Wahlen für diese Synode zu bedenken und vorzubereiten. Dass wir Ihnen trotzdem im zweiten Versand noch keine vollständige Liste zukommen lassen konnten, verdeutlicht die zunehmend herausfordernde und angespannte Situation. Arbeitsverdichtungen im Haupt- wie im Ehrenamt lassen oft wenig Raum für weiteres Engagement in den Gremien. Dieses Argument haben wir oft gehört und es überwog bei den Absagen derjenigen, die wir gefragt haben, immer jedoch verbunden mit dem grundsätzlichen Interesse an einer weiteren inhaltlichen Mitarbeit über das eigene Arbeitsfeld hinaus. Weiterhin, auch das ist nicht neu, aber immer wieder festzustellen, dass die von der Synode und der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien, also die Quoren von Haupt- und Ehrenamt, Frauen und Männern, sowie geografische Ausgewogenheit für diese einzelnen Ausschüsse die Auswahl per se schon geringer machen. Dennoch ist es uns gelungen, wie Sie lesen, Ihnen für jede Wahl Nominierungen zu nennen, und der Ausschuss konnte an seinem Kriterium, kompetente Menschen für eine qualifizierte Mitarbeit zu gewinnen, ebenfalls festhalten. Allein unserem Anliegen, immer mehr Kandidatinnen und Kandidaten als zu Wählende zu nominieren, konnten wir dieses Mal nicht in allen Fällen gerecht werden. Jetzt komme ich zu den einzelnen Nominierungen: Zunächst zur Nachwahl in die Theologische Kammer. Dort sind Dr. Vetter und Dr. Schäfer ausgeschieden. Zu wählen sind zwei Mitglieder, davon mindestens eine Pastorin oder Pastor und mindestens ein Mitglied aus der Kammer Dienste und Werke. Wir nominieren Sebastian Borck, Pastor und Mitglied der Kammer Dienste und Werke, Michael Mahlburg, Pastor aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern und Almut Witt, Pastorin im Sprengel Schleswig und Holstein.

Jetzt zur Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Erste Kirchenleitung. Durch das Ausscheiden von Pastor Dr. Emersleben, ist Pastor Antonioli als ordentliches Mitglied nachgerückt, so dass auch hier aus der Gruppe der Hauptamtlichen zu wählen ist. Wir nominieren Albrecht Lotz, Pastor im Sprengel Mecklenburg und Pommern und Ulrike Wenn, Pastorin im Sprengel Hamburg-Lübeck.

Ich komme jetzt zur Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht. Ausgeschieden ist dort Pastor Poppe und wir nominieren Britta Stender, Pastorin im Sprengel Schleswig und Holstein.

Und zum Schluss zur Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss. Auch dort ist Pastor Poppe als Mitglied ausgeschieden, Anja Fähmann aus Hamburg, aus der Gruppe der Ehrenamtlichen nachgerückt, so dass das nachzuwählende Ersatzmitglied ebenfalls aus dem Sprengel Hamburg-Lübeck kommen soll. Dafür nominieren wir Sieghard Wilm, Pastor im Sprengel Hamburg und Lübeck.

Soweit unsere Einbringung.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank! Ein Teil der Namen ist ja auch schon im Versand mitgeteilt worden. Trotzdem wollen wir nach § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung noch Gelegenheit geben weitere Vorschläge zu machen, die zulässig sind, wenn sie von zehn Synodalen unterstützt werden. Da soll eine längere Pause zwischen der Einbringung des Nominierungsausschusses und der Wahl sein. Wir schlagen Ihnen vor, dass Sie bis heute Abend perspektivisch sich überlegen, wen Sie noch als weitere Mitglieder für diese Wahlgremien vorschlagen möchten. Damit schließe ich diesen TOP und wir kommen zurück zu den Kirchengesetzen.

Wir steigen ein in den TOP 3.5 „Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“.

Herr Dr. von Wedel hat ja schon vorhin für die Kirchenleitung die Einbringung getätigt, dass es eine Verfassungsänderung ist, die mit dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz zusammenhängt. Herr Dr. Greve hat vorhin gesagt, dass er keine gesonderte Stellungnahme des Rechtsausschusses abgeben möchte, weil der Rechtsausschuss dieser Vorlage zustimmt. Insofern eröffne ich jetzt die allgemeine Aussprache zu TOP 3.5.

Syn. WÜSTEFELD: Ich habe zu dem Gesetz nichts zu sagen. Es findet meine volle Zustimmung. Ich denke nur, in der zweiten Lesung, wenn wir die Gesetze endgültig verabschieden, gebietet es der Respekt vor der Verfassung, dass wir die TOPs umdrehen.

Der VIZEPRÄSES: Das ist auch so. Die TOPs bleiben von der Nummerierung gleich, aber die Beratungsreihenfolge wird sich ändern. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache, eröffne die Einzelaussprache und beginne mit Artikel 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über Artikel 1. Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Ich rufe auf den Artikel 2. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Bei einer Enthaltung angenommen.

Dann kommen wir zur Beschlussfassung in der ersten Lesung zum Dritten Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Bei fünf Gegenstimmen und keiner Enthaltung ist dieses Kirchengesetz in erster Lesung so beschlossen.

Dann rufe ich auf TOP 3.6, Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Auch da ist die Einbringung bereits erfolgt. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses ist insofern erfolgt, als dass er der Vorlage zustimmt. Ich eröffne die allgemeine Aussprache des Kirchengesetzes. Es verwundert nicht, dass es keine Wortmeldungen gibt. Denn es ist ja quasi wortgleich, nur an anderer Stelle.

Wir kommen zur Einzelaussprache und ich beginne mit Artikel 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über Artikel 1. Bei einer Enthaltung und drei Gegenstimmen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf den Artikel 2: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Bei einer Gegenstimme so beschlossen.

Ich rufe das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes als Ganzes in der ersten Lesung auf. Dies ist bei drei Gegenstimmen ohne Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf TOP 3.7, Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Da war mir nicht ganz klar, ob die Einbringung vorhin auch das schon mit aufgenommen hatte. Herr Dr. von Wedel bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es ist die notwendige Anpassung des Wortlauts, weil es die Grundleistung nicht mehr gibt, sondern diese jetzt Pflichtleistung heißt. Es ist eine rein redaktionelle Änderung.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses haben wir vorhin schon gehört. Der Rechtsausschuss hat dieser Vorlage zugestimmt. Dann eröffne ich jetzt die allgemeine Aussprache:

Ich sehe keine Wortmeldungen und eröffne die Einzelaussprache zu Artikel 1. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Bei zwei Gegenstimmen ohne Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 2 und sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Bei einer Gegenstimme, ohne Enthaltungen, so beschlossen.

Ich rufe das Sechste Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes als Ganzes in erster Lesung auf. Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Wir gucken auf die zweite Lesung. Da hat Herr Wüstefeld schon zu Recht gesagt, dass die Abfolge der Abstimmung anders sein muss, wir also TOP 3.4 und TOP 3.5 zuerst machen. Das sind die beiden Kirchengesetze, die mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen sind und dann können wir TOP 3.6 und TOP 3.7 machen. Das sind Gesetze, die eine einfache Mehrheit brauchen. Damit ist das Paket TOP 3.4, 3.5, 3.6 und 3.7 abgeschlossen und wir können in das Abendprogramm einsteigen und doch noch das Kollektengesetz zumindest beginnen. Dafür gebe ich die Sitzungsleitung an Frau König.2

Die VIZEPRÄSES: Weil es mit den Gesetzen so viel Spaß macht, rufe ich jetzt den TOP 3.1, Kollektengesetz – KollG auf. Sie haben es schon gemerkt, dazu liegt Ihnen der Antrag der Ersten Kirchenleitung mit der laufenden Nummer 1 vor. Und ich bitte Matthias Bartels, für die Kirchenleitung in dieses Gesetz einzuführen.

Syn. BARTELS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Kollekten zu sammeln ist so eine Sache. Nicht jedem liegt es.

Charles Spurgeon – dem großen Londoner Prediger des 19. Jahrhunderts – lag es. Er konnte hinreißend werben und Menschen für viele gute Zwecke zu finanziellen Gaben motivieren, ohne große Regelungen für Kollektenzwecke. Eines Tages sprach er vor einer größeren Schar wohlhabender Bürger, bei denen er für einen guten Zweck seinen abgetragenen Hut umhergehen ließ. Die aber hatten sich abgesprochen und verabredet, dem erfolgreichen Prediger seine Kollektensammelei wenigstens einmal zu verhageln und beschlossen, den Hut leer zurückgehen zulassen – um dann natürlich nachträglich etwas zu geben. Da Spurgeon nicht nur ein großer Sammler, sondern auch sehr schlagfertig war, erwarteten sie mit Spannung seine Reaktion. Ohne eine Miene zu verziehen, nahm Spurgeon den leeren Hut entgegen, wandte sich zum Altar und betete: „Lieber Gott, ich danke dir, dass diese Leute mir wenigstens meinen alten Hut zurückgegeben haben!“

Na ja, vielleicht ist es doch ganz gut, **Regelungen** für das Sammeln von Kollekten zu vereinbaren.

1. Die Kirchenleitung legt Ihnen daher mit der Vorlage 3.1 den Entwurf eines Kollektengesetzes vor, das solches regeln möchte und dennoch die Kreativität des Kollektierens nicht einschränken soll.

2. Dieser Entwurf dient – wie viele Gesetzesvorlagen zurzeit – der Rechtsvereinheitlichung. In diesem Fall des Kollektenwesens in der Zusammenführung der geltenden nordelbischen Rechtsverordnung und diverser Kirchenleitungsbeschlüsse in der Vergangenheit der drei Vorgängerkirchen, sowie einer Regelung zuletzt aus der Gemeinsamen Kirchenleitung aus dem Dezember 2011.

Ein Gesetz ist nötig, weil nach der jetzigen Rechtslage unserer Nordkirche Rechtsverordnungen nur auf der Grundlage von Gesetzen erlassen werden können, und die bisherige Praxis aus Nordelbien, im Kollektenwesen ausschließlich mit einer Rechtsverordnung zu arbeiten, nicht mehr möglich ist.

Wir alle wissen: Jeder Gesetzgebungsprozess ist immer auch ein Integrationsprozess in der Nordkirche. Es gibt keine automatische Weiterführung einer Regelung aus einer der drei Vorgängerkirchen, sondern einen neuen Prozess. Das ist Teil der inneren Fusion, und so ist auch das Kollektengesetz angelegt.

Aber: Beim Kollektengesetz berührt diese Vereinheitlichungslogik vielleicht in besonderem

Maße liebgewordene Traditionen, liturgisch vertraute Abläufe und pragmatisch eingeübte Vollzüge. In unseren Kirchen und Gemeinden war und ist das Sammeln von Kollekten nach unterschiedlichen Regeln und verschiedenen Systemen erfolgt. Daher bitten wir um besondere Sensibilität und hohes Einfühlungsvermögen bei diesem Thema.

Eine Besonderheit ist, dass die Kirchenleitung Ihnen gemäß § 25 der Geschäftsordnung die Vorlage gleich mit einem eigenen Änderungsantrag vorlegt. In diesem Änderungsantrag hat sich die Kirchenleitung die meisten der Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses zu Eigen gemacht. Die entsprechende 2. Lesung konnte aber erst nach dem Versand der Gesetzesvorlage an Sie stattfinden. Da wir Ihnen eben keinen „alten oder veralteten Hut“ vorhalten wollten, haben wir diesen Weg gewählt. So bitten wir um Ihr Verständnis, dass bei den betreffenden Änderungen natürlich auch die Begründungen zu einzelnen Punkten aus der Vorlage etwas „veraltet“ sind. Es betrifft die §§ 2, 3 und 10. Wir sehen uns das gleich im Einzelnen an.

3. Aber vielleicht ist es hilfreich, zunächst noch einmal an die Grundlagen des Kollektierens zu erinnern:

Kollekten sind nämlich nicht in erster Linie ein willkommenes Mittel für das Sammeln von Geld und schon gar nicht sind Kollekten als Einbruch des Profanen in den Gottesdienst zu verstehen. Diese Grundeinsicht hat die Regelungen in unseren drei Vorgängerkirchen bestimmt, und sie liegt auch dem vorliegenden Gesetz zu Grunde.

Kollekten sind vielmehr zu allererst Ausdruck des Dankes gegenüber Gott und Ausdruck der Solidarität von Christen untereinander. Als solche sind Kollekten ein im Gottesdienst sichtbar werdendes Zeichen der Einheit der Kirche.

Paulus, sozusagen der erste Kollektor, sammelt keine Kollekte für die Gemeinde in Jerusalem, weil er sie finanziell sichern will, sondern weil er ein sichtbares Zeichen für die Einheit der frühen Christenheit und der solidarischen Verbundenheit mit der Gemeinde in Jerusalem sucht.

Am Sonntag feiern wir Erntedank, und der entsprechende Abschnitt zur Jerusalem-Kollekte aus 2. Kor 9 ist (auch in der revidierten) Ordnung Epistellesung. Kollekten sind also immer auch so etwas wie ein „kleines Erntedankfest im sonntäglichen Gottesdienst“.

So dient auch heute jede gottesdienstliche Kollekte dem Verständnis des Dankes, der Solidarität und der Einheit der Kirche als einer größeren Gemeinschaft als die Gemeinde vor Ort – hoffentlich selbst dann, wenn sie für die eigene Gemeinde oder die örtliche Kirche erhoben wird. (siehe Begründung: Theologische Aspekte)

4. Kollekten sind damit Teil eines zwar frei gestaltbaren, aber eben auch klar bestimmten liturgischen Elementes im Gottesdienst.

Das zeigt sich in der Verbindlichkeit des jeweiligen Sammlungszweckes innerhalb unserer Nordkirche, wie es der jeweilige Kollektenplan vorschreibt.

Das zeigt sich auch in der solidarischen ökumenischen Verbundenheit, die wir durch viele Kollekten ausdrücken.

Die Einheit der Kirche zeigt sich, und das ist für unseren Gesetzentwurf wichtig, in diesem Fall auch in der agendarischen Verortung der Kollekte. Denn durch das Gottesdienstbuch, das die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche im Jahr 1999 als verbindliche Agenda für ihre Gemeinden in Kraft gesetzt haben und die alle drei Vorgängerkirchen per Kirchengesetz oder Synodenbeschluss übernommen haben, ist der Ort der Sammlung im Gottesdienst klar beschrieben: nämlich im Teil B Verkündigung und Bekenntnis, also nach Predigt und Abkündigungen, vor den Fürbitten - und nicht irgendwo. Dieser bestimmte Ort macht deutlich, dass es eben auf den beschriebenen Zusammenhang von

Zuspruch und Dank, Solidarität und Einheit ankommt und dies auch liturgisch sich ausdrücken soll. Ich gehe darauf an der entsprechenden Stelle noch einmal ein.

5. Schließlich möchte ich noch auf zwei Punkte hinweisen, die das Gesetz bestimmen. Zum einen: Das Kollektengesetz ist Ausdruck der **gemeinsamen Verantwortung für das Kollektwesen in unserer Nordkirche**, daher gilt das Prinzip der „**geteilten Kollektverantwortung**“ zwischen allen Ebenen: Landeskirche-Kirchenkreis-Kirchengemeinde, in diesem Fall sogar Sprengel als Ebene. Das macht Schwerpunktsetzungen vor Ort und in der Region möglich und behält dennoch die gesamtkirchliche Perspektive im Blick.

Zum anderen: Das Kollektengesetz regelt den Umgang mit **anvertrauten Geldern**. Wir meinen, dass hiermit ein transparentes und ordentliches Verfahren beschrieben wird für alle diejenigen, die mit Kollektengeldern umgehen. Das war in unseren bisherigen Gliedkirchen nach Anforderung und Möglichkeit geregelt, jetzt gibt es ein einheitliches Regelungsverfahren für die Feststellung und Abführung der Kollekten. Wir glauben, damit keine Überregulierung des Umgangs beschrieben zu haben, sondern pragmatische Lösungen für einen „**ordentlichen Umgang**“ mit anvertrauten Geldern.

6. Ich will jetzt einzelne Punkte durchgehen, nicht alle Paragraphen, Sie haben das gelesen.

§ 1 ist selbsterklärend

§ 2 ist einer der Kernparagraphen des Gesetzes. Er beschreibt zunächst in Absatz 1 den Charakter von Kollekten als Dankopfer und gibt diesen damit eine eigene Dignität als gottesdienstliches Element. Er unterscheidet in den Absätzen 2 und 3 zwischen Hauptkollekte und Ausgangskollekte und legt fest, dass die Hauptkollekte diejenige Kollekte ist, die im Kollektenplan gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes als verbindliche Kollekte (der Begriff Pflichtkollekte wird vermieden, da dieser oft so verstanden wurde, dass der Gottesdienstteilnehmende Geld geben müssen. Eine verbindliche Kollekte ist aber Ausdruck der oben beschriebenen Einheit der Kirche) festgelegt ist. Hier schlägt Ihnen die Kirchenleitung eine Umstellung der Sätze 1 und 3 im Absatz 2 vor, die Begründung dazu finden Sie im Änderungsantrag: erst Definition, dann Ort. Zu diesem Thema (Ort) habe ich vorhin schon einiges gesagt, Sie finden dazu in der Begründung der ursprünglichen Vorlage auch ein Zitat aus dem Gottesdienstbuch. Ich will hier ein weiteres Zitat aus dem Gottesdienstbuch hinzufügen:

„Das Einsammeln von Geldgaben (Dankopfer, Kollekte) ist seit je Bestandteil der gottesdienstlichen Gemeindeversammlung (vgl. 1 Kor 16,1-2; 2 Kor 8. 9). Es geschieht sinnvollerweise vor dem Fürbittengebet während eines Gemeinde- oder Chorgesangs, nachdem vorher bekannt gegeben worden ist, wofür die Gaben bestimmt sind. Im Fürbittengebet wird dann derer gedacht, für die die Kollekte bestimmt ist. Eine zweite Sammlung kann am Ausgang erfolgen. Sie wird für einen anderen Zweck gesammelt, der in den Abkündigungen benannt wird.

Eine Gabensammlung kann aber auch zu Beginn des Abendmahlsteils stattfinden und Naturalgaben einschließen, die von Gemeindegliedern zum Altar gebracht werden (z.B. am Erntedanktag).“

Anders gesagt: Der Dienst der Liebe am Nächsten durch Gaben und Kollekten steht im Horizont der kommenden Verwandlung der Welt in Christus - und soll daher in den gottesdienstlichen Feiern der Gemeinde seinen sichtbaren Ort haben. Gabenbereitung, Geldsammlung und Fürbitte stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Vielleicht hilft uns so ein profaner Gesetzestext ja auch, das noch einmal neu und vertieft zu verstehen.

Dass in Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei einer Christvesper die Hauptkollekte dennoch

am Ausgang gesammelt werden kann, sieht das Gesetz ja ausdrücklich vor (im jetzigen Satz 3).

Im § 2 gibt es noch eine weitere Änderung im Antrag der Kirchenleitung, die dann auch in §§ 3 und 4 vollzogen wird. Hier geht es um die Streichung des letzten Halbsatzes. Uns ist durch den Änderungsvorschlags des Rechtsausschusses klar geworden, dass diese Regelung unnötig ist, denn Teil 4 § 60 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d Einführungsgesetz (Kirchengemeindeordnung) regelt nur, in welchen Haushalten mögliche Ausgangskollekten zu verbuchen sind, jedoch nicht, ob in örtlichen Kirchen in Mecklenburg eine Ausgangskollekte für einen bestimmten Zweck erhoben werden muss. Es ist gute und jahrzehntelang erprobte Praxis in Mecklenburg, am Ausgang dieser Gottesdienste für die Bauunterhaltung der örtlichen Kirchen zu sammeln, und vielleicht kommen andere Gemeinden ja auch auf diese Idee. Es ist auch problemlos fortführbar, aber nicht mit diesem Gesetz zu regeln, Rechtsnormen würden sich widersprechen. So gilt also die Begründung, wie sie im Änderungsantrag dargelegt ist.

§ 3 regelt die Sammlung von Kollekten in Kirchengemeinden (im Unterschied zu § 10), so dass wir die Anregung der Theologischen Kammer und des Rechtsausschusses gern aufgenommen haben, dies auch in der Überschrift schon deutlich zu machen.

Eine weitere Änderung im Antrag betrifft Kollekten in Kasualgottesdiensten. Hier ist die Tradition und Praxis in den Gemeinden unserer Kirche so unterschiedlich, dass wir Ihnen eine Kann- statt der im Ursprungstext formulierten Soll-Regelung vorschlagen.

§ 4 regelt, wie wir auf den verschiedenen Ebenen zu konkreten Kollektenzwecken kommen. Neu ist, dass in Absatz 2 festgelegt ist, dass in der Regel für Hauptkollekten nur ein Zweck festgelegt wird. Das sorgt für eine deutlich höher Transparenz und Verständlichkeit, denn bis zu sechs Zwecke in einer Hauptkollekte – wie bisher möglich – sind Gottesdienstteilnehmenden kaum vermittelbar.

§ 6 regelt die Möglichkeiten, vom in § 5 beschriebenen Kollektenplan abzuweichen bzw. Kollekten auch zu verschieben. Das ist natürlich nicht immer wünschenswert und in Absatz 3 sind ja auch bestimmte Gottesdienste ausgeschlossen. Aber in vielen kleineren Gemeinden mit mehreren Gottesdienstorten finden Gottesdienste eben nicht mehr wöchentlich statt (übrigens nicht nur in dem Sprengel, aus dem ich komme, sondern nordkirchenweit). Um dennoch das Prinzip der gemeinsamen Kollektenverantwortung durchzuhalten, sind manchmal Verschiebungen und Abweichungen nötig. Dass das nicht freihändig geschieht und welche Regelungswege hier nötig sind, beschreibt dann Absatz 4.

§§7-9 definieren die Abläufe des Umgangs mit den Gaben und Opfern, zusammenzufassen mit den Stichworten: Sorgfalt und Transparenz.

Im § 10 wird geregelt, wie mit Kollekten in Gottesdiensten, die von kirchlichen Körperschaften jenseits von Gemeinde verantwortet werden, umgegangen wird. Auch hier gibt es noch einmal eine Änderung im Antrag der Kirchenleitung: die Logik des Absatz 2 Satz 1 wird optimiert: nicht der Ausnahmefall wird vorangestellt (Bestimmung durch PastorIn), sondern der Regelfall (Bestimmung durch Leitungsorgan).

In §11 wird schließlich auf die Rechtsverordnung verwiesen, die die Kirchenleitung vorbehaltlich der Verabschiedung dieses Gesetzes verabschieden wird und in der die Konkretisierungen für die Verfahren formuliert werden.

7. Liebe Schwestern und Brüder, Kollektieren braucht Phantasie und Kreativität, manchmal

auch die hinreißende Fähigkeit, andere zu überzeugen und humorvoll zu werben, so wie Spurgeon sie offenbar hatte.

Kollektieren braucht aber auch verlässliche, transparente und praktikable Regelungen.

Die Kirchenleitung ist überzeugt, Ihnen mit diesem Entwurf einschließlich des Änderungsantrags eine gute Grundlage für das zukünftige Kollektwesen in der Nordkirche vorzulegen.

Wir bitten daher herzlich um Ihre Zustimmung.

Die VIZEPRÄSES: Jetzt hören wir die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Ich bedanke mich dafür, dass diese Debatte, eine Debatte der Synode und nicht eine zwischen Kirchenleitung und Rechtsausschuss geworden ist. Ich kann Ihnen alle Änderungsvorschläge der Kirchenleitung zur Annahme empfehlen, auch wenn in § 2 eine Anregung des Rechtsausschusses nicht aufgenommen wurde. Die Begründung dafür finden Sie in der ursprünglichen Begründung der ursprünglichen Vorlage auf Seite 8: „Im formalen Sonntagsgottesdienst ist dies nach dem Verkündigungsteil, nach der Predigt und nach den Abkündigungen.“ Ich komme aus einer Kirchengemeinde, in der das seit zwanzig Jahren anders gehandhabt wird. Hier wird die Kollekte am Ausgang gesammelt. Und das trotz der anderslautenden Vorschrift in den Agenden der Nordelbischen Kirche. In der Diskussion im Rechtsausschuss wurde deutlich, dass viele Gemeinden hier individuelle Regelungen haben. Insofern fragte sich der Rechtsausschuss, ob ein Gesetz, dass mit der Praxis der Gemeinden der Nordkirche nicht übereinstimmt, sinnvoll ist. Vielmehr könnte es richtig sein, alle denkbaren Formen durch eine Öffnung des Gesetzes zu ermöglichen. Die Erste Kirchenleitung holte daher eine Stellungnahme der VELKD ein. Nach deren Votum ist eine Umsetzung des Vorschlags des Rechtsausschusses nicht möglich. Wir verzichten daher auf einen Änderungsantrag und empfehlen Ihnen die Annahme der durch die Kirchenleitung vorgelegten Fassung. Trotzdem empfehlen wir, in den Gemeinden eine Diskussion zu diesem Thema anzuregen. Die neu zu wählenden Kirchengemeinderäte mögen sich dieses Themas annehmen und eine Entscheidung treffen, die sie für richtig halten.

Die VIZEPRÄSES: Wir hören jetzt die Stellungnahme der Theologischen Kammer.

Propst Dr. HAVEMANN: Verehrte Synode!

1. Die Theologische Kammer ist mit dem Kollektengesetz einverstanden. Eine kleine textliche Präzisierung halten wir dennoch für wichtig. Sie betrifft den Kollektenzweck § 4. Dort heißt es im Absatz 1:

„Kollekten sind für Zwecke, die der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dienen, vorzusehen“ Diese Formulierung hat mancherorts für Irritationen gesorgt. Sie wurde zuweilen so missverstanden, dass in Zukunft nur noch für innerkirchliche Zwecke gesammelt werden könne. Was wäre dann mit einer Kollekte für Amnesty International oder für ein Hilfsprojekt eines örtlichen Vereins? Die Theologische Kammer hatte deshalb schon im Vorfeld vorgeschlagen, drei Worte einzufügen. Der Satz würde dann lauten:

„Kollekten sind für Zwecke, die der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dienen oder diesem entsprechen, vorzusehen.“

Diese Ergänzung wurde nicht aufgenommen mit der Begründung, die vorgeschlagene Formulierung, die sich auf Artikel 1 der Verfassung bezieht, sei ja genau in diesem weiten Sinne zu verstehen.

Es ist schön zu wissen, dass es hier keinen inhaltlichen Dissens gibt. Wir möchten unseren Änderungsvorschlag dennoch wiederholen. Es ist wichtig, deutlich zu sagen, dass Kirche Geld nicht nur für ihre eigenen Projekte sammelt. Ein mögliches Missverständnis hier sollte

im Gesetzestext selbst eindeutig ausgeschlossen werden. Dafür sollte man ggf. auch drei redundante Worte in Kauf nehmen.

2. Im Vorfeld der Einbringung wurde viel über den Ort der Hauptkollekte diskutiert. Die Theologische Kammer folgt hier der Beschlussvorlage. Sie hält die vorgesehene Stelle *im* Gottesdienst für die Hauptkollekte jedenfalls als Regelfall für den richtigen Ort. Dieser Ort betont das helfende Handeln des einzelnen Gottesdienstteilnehmers als Antwort auf die Verkündigung. Er ist *im* Gottesdienst ein Zeichen der Solidarität mit Bedürftigen und Notleidenden und stellt die Gemeinde in eine regionale oder weltweite Gemeinschaft.

Uns ist bewusst, dass es auch gute seelsorgerliche oder liturgisch-praktische Gründe geben kann, die Hauptkollekte an den Ausgang zu verlegen: Man möchte Menschen nicht beschämen, die wenig geben können oder wollen und sich beobachtet fühlen. Beim Singen Geld herausuchen zu sollen kann als unstimmt empfunden werden und anderes mehr. Gleichzeitig sehen wir aber in der Kirche auch eine problematische Tendenz zu einer Tabuisierung des Geldes, der nicht stattgegeben werden sollte. In jedem Fall ist es gut, dass die Hauptkollekte auch zukünftig in jedem Fall wenigstens ausnahmsweise auch am Ausgang eingesammelt werden kann.

Die Theologische Kammer sieht dieses Thema in einer Spannung: Einerseits halten wir die Frage des Kollektenortes letztlich für ein Adiaphoron, eine Nebensächlichkeit. Wir operieren hier nicht am offenen Herzen der Soteriologie.

Andererseits würde z.B. die Ermöglichung einer regelmäßigen Hauptkollekte am Ausgang ein problematisches Signal in die Gemeinschaft der lutherischen Kirchen Deutschlands senden. Wir würden wegen der Frage des Geldes im Gottesdienst den Konsens des Gottesdienstbuches aufkündigen. Die Theologische Kammer hält diesen Konsens der lutherischen Kirchen für ein hohes Gut, das wegen dieser Frage nicht tangiert werden sollte. Vielen Dank!

Die VIZEPRÄSES: Wir hören die Stellungnahme der Dienste und Werke. In Vertretung für Friedemann Magaard wird Michael Stahl die Stellungnahme einbringen.

Syn. STAHL: Die Dienste und Werke sind ein Nutznießer vieler Kollekten. Zum Beispiel im Bereich der Ökumene und im Bereich der weltweiten Solidarität. Daher haben wir uns das Gesetz genau angeschaut und festgestellt, dass wir ihm gerne zustimmen und der Synode die Annahme empfehlen. Besonders positiv sehen wir, dass diesem Gesetz auch eine Verordnung beigegeben ist, die verdeutlicht, wie Kollektenzwecke in unserer Landeskirche bestimmt werden. In § 3 wird sehr deutlich, wie es sich mit der Konkretisierung der Kollekten verhält. Hier sind explizit die Aufsichtsgremien unserer Hauptbereiche sowie die Kammer Dienste und Werke genannt, die für zwei Zwecke im Jahr – „Mitverantwortung für das öffentliche Leben“ und „Bildung und Unterricht“ – in einem intensiven Diskussionsprozess die Zwecke dieser Kollekten festlegt. Die Änderungsvorschläge der Kirchenleitung zu § 10, bei selbstständigen Werken explizit das Leitungsgremium als entscheidendes Gremium zu benennen, findet unsere besondere Zustimmung.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben alle gehört, dass Sie damit sehr einverstanden sind. Wir werden das als Solches heute Abend diskutieren. Damit übergebe ich die Tagungsleitung wieder an den Präses.

Der PRÄSES: Wir kommen zu den Tagungsordnungspunkten: TOP 2.4 Erklärung der Ersten Kirchenleitung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, TOP 6.1 dem Antrag der Kirchenkreissynode Hamburg-Ost und TOP 6.2 dem Beschluss zur Segnung gleichge-

schlechtlicher Partnerschaften. Wir hören zunächst die Erklärung der Ersten Kirchenleitung durch Landesbischof Ulrich. Dann wird die Theologische Kammer ihre Stellungnahme abgeben, danach wird Herr Ulrich die Beschlussvorlage einbringen und in dieser Verbindung hören wir dann den Antrag des Kirchenkreises Hamburg-Ost.

Landesbischof ULRICH: Sehr geehrtes Synodenpräsidium, hohe Synode, zu dem Satz aus dem aaronitischen Segen *„Der Herr lasse leuchten sein Angesicht über Dir und sei Dir gnädig“* schrieb Martin Luther 1532: *„Gott, der HERR, zeige sich Dir freundlich und tröstlich, sehe Dich weder sauer noch zornig an, erschrecke Dein Herz nicht, sondern lache Dich fröhlich und väterlich/mütterlich an, dass Du fröhlich und getröstet von ihm werdest und eine freudige, herzliche Zuversicht zu ihm hast“*¹.

In unseren Gottesdiensten und Amtshandlungen ist es unsere Aufgabe, genau dies zum Ausdruck zu bringen: dass Gott die Menschen fröhlich anlacht und sie mit freudiger Zuversicht zu ihm erfüllt. Da sollen wir also kein Wenn und Aber sagen, das Gott nach seinem erklärten Willen nicht sagen will. Das Weglassen des Wenn-und-Aber und die klarere Formulierung und entschiedener Zusagen von Gottes Menschenfreundlichkeit, das ist ein Prozess stetigen geistlichen Lernens und Reifens. In dem, was die Kirchenleitung Ihnen heute zur Segnung von Menschen, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben, vorschlägt, soll sich solch geistliches Lernen unserer Kirche abbilden.

Bereits im Februar hat Bischof von Maltzahn Ihnen von den Grundlinien und einigen Details der geplanten Beschlüsse zur Segnung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften berichtet. Mit diesem „Vorbericht“ wollten wir auch zeigen, dass sich die Kirchenleitung die nötige Zeit lässt, um diese Beschlussvorschläge sorgfältig zu bedenken. Für mich war die Arbeit an den Texten eine gute Erfahrung – ein intensives theologisches Nachdenken; ein anregender Meinungs austausch, in dem kontroverse Ansichten deutlich geworden sind, der aber von Anfang an konsensorientiert und von gegenseitigem Respekt getragen war; und an dessen Ende eine abwägende Abstimmung stand, in der nicht nur thematische Argumente im engeren Sinn gewertet wurden, sondern auch unsere geistliche Verantwortung für die Kirche als Ganze.

Mit den heute vorliegenden Beschlüssen geht ein Arbeitsgang zuende, der uns aus dem Fusionsprozess als Aufgabe mitgegeben war. Die Frage der Segnung von Menschen, die eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, war in den drei Gründungskirchen der Nordkirche unterschiedlich beantwortet und geregelt worden. Schon vor zwei Jahren haben Sie, liebe Synodale, eine Übergangsregelung verabschiedet, mit der eine zwar vorläufig geltende, aber einheitliche Regelung für unsere Kirche in Kraft gesetzt wurde. Danach fanden Segnungen in einem seelsorgerlichen Rahmen statt, die Möglichkeit der Segnung in einem öffentlichen Gottesdienst war aber ebenfalls möglich. Der Kirchenleitung oblag es dann, eine grundsätzliche Befassung der Synode herbeizuführen. Dies geschieht nun mit dieser Synodentagung.

Lassen Sie mich zu Beginn meiner Ausführungen eine Geschichte erzählen – denn, nicht wahr, gerade bei diesem Thema, das uns hier beschäftigt, ist es wichtig, dass wir uns klarwerden: Es geht um Menschen. Es geht um ihre Lebensgeschichten – um Liebe und Leiden und Leidenschaft. Es geht nicht um „Fälle“, nicht um theoretische Überlegungen, sondern um Menschen mit einem Gesicht, mit einem Leib und einer Seele, mit einem Herzen. Und es geht insbesondere in diesem Themenkreis immer auch um die eigene Geschichte und um eigene

¹ Luther, Martin: Der Segen, so man nach der Messe spricht über das Volk, WA 30/3, S.576.

Geschichten. Auch so erklärt sich die ungeheuer hohe Energie, die diese Thematik freizusetzen in der Lage ist, die Emotionalität.

Meine Geschichte handelt von einem in Indonesien geborenen Mann. Er kam Ende der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts in unsere Familie. Mein Großvater, der Exportkaufmann war in der Nachkriegszeit, als die Geschäfte mit Asien vor allem wieder blühten, hatte ihn aus Indonesien sozusagen „mitgebracht“. Er war, als er kam, wohl 18 Jahre alt. Er studierte in Hamburg und lebte mit unserer Familie und war vor allem für meine ältere Schwester und mich ein lieber Freund – und unsere erste Begegnung mit einem Menschen, der „nicht von hier“ war. Er erzählte spannende Geschichten von dem durch die Kolonialisierung niederländisch geprägten Indonesien, von Ausgrenzung, Verfolgung usw.

Er war ein kreativer Mann: er malte wunderbare Bilder, entwarf und fertigte Strickmoden – bis heute bestrickt er uns. Er kochte für uns indonesisch und war ungewöhnlich fröhlich und ausgelassen.

Irgendwann fand er den Anschluss an die Kirchengemeinde. Begeistert wurde er aufgenommen im Kreis der Jungen Gemeinde, besuchte Gesprächsabende und Gottesdienste, sang im Chor.

Es dauerte nicht lange, und er ließ sich taufen. Ein frommer, tief im Glauben angekommener Christenmensch mit viel Liebe zu den Menschen in seiner Umgebung.

Eines Tages – ich weiß nicht mehr die Umstände und den Anlass – wurde seine Homosexualität offenbar. Für uns, für meine Schwester und mich und für die meisten in der Familie änderte sich gar nichts. Er blieb der liebe Mensch natürlich, mit dem wir gern um die Häuser zogen. Aber für andere war er plötzlich ein anderer geworden, ein Fremder, ein Aussätziger.

Er war plötzlich unbehaust. Viele von denen, die eben noch stolz waren, ihn in ihrer Mitte zu haben, schnitten ihn. Gerade manche von den Frommen in der Gemeinde ließen ihn links liegen. Er war nicht mehr von allen erwünscht im Gesprächskreis, im Chor. Er war schrecklich allein. Und dass gerade viele seiner engen Christen-Freunde ihn plötzlich reduzierten auf seine Sexualität und ihn ausstießen, hat ihn damals tief getroffen. Er war ausgesetzt den ausgrenzenden Kräften – und das zu einer Zeit, als es den § 175 des Strafgesetzbuches noch gab. Die Gemeinde hat sich, so sehe ich das heute klarer als damals, versündigt an ihm.

In der Familie durfte seine Homosexualität nie Gesprächsthema sein. Immerhin war er weiter willkommen. Und er selbst gab seine Liebe zu uns nicht auf. Und er gab seinen Glauben nicht auf. Er wusste: das Feuer des Wortes Gottes ist heller als viele Köpfe in Gesellschaft und Kirche es waren und manchmal sind.

Er ist irgendwann nach Amsterdam gezogen, wo große Teile seiner Familie zu Hause waren. Er hat geheiratet und lebt dort mit seinem Mann: mit Gottes Segen gesegnete Liebe und Leute. Und immer, wenn es etwas zu feiern oder zu begehen gibt in der Familie, sind die beiden dabei, freuen sich mit uns, sind traurig mit uns. Und sie sind Christenmenschen, fromme Leute geblieben, die unterscheiden zwischen dem Wort Gottes selbst und seiner Auslegung und Traditionen. Sie glauben dem Wort, wie es sich auslegt in der Zeit und in die Lebenswirklichkeit hinein.

An ihn musste ich oft denken in den Diskussionen und Überlegungen der zurückliegenden Monate. Ihm verdanke ich, glaube ich, dass ich selbst viele Vorbehalte nicht entwickelt habe. Ich liebe diesen Menschen wie er ist und danke Gott, dass er ihn in unsere Familie „geschmuggelt“ hat. Ich weiß, dass Gottes Herrlichkeit in ihm wie in jedem Menschen aufleuchtet: schwarz und weiß; schwul und hetero; Mann und Frau; stark und schwach... - Gott hat uns geschaffen als seine Ebenbilder, allesamt! Simul iustus et peccator, sündig und gerechtfertigt zugleich – keiner mehr oder weniger als andere!

Mit dieser Geschichte im Rücken, sozusagen, lassen Sie mich Ihnen berichten, von dem Hintergrund unserer Debatten und der Texte, die wir Ihnen heute vorlegen.

Die Beschlüsse, die wir aus der Nordelbischen, der Pommerschen und der Mecklenburgischen Kirche zum Thema haben, stammen aus der Zeit zwischen den Jahren 2000 bis 2003 – das ist noch nicht lange her. Und doch haben wir hier in der Synode und in der Ersten Kirchenleitung gespürt, dass wir es bei einer nur leichten Bearbeitung der bisherigen Aussagen nicht belassen können. Es musste noch einmal grundsätzlich bedacht werden, was es theologisch bedeutet, dass wir zu einer gegenüber der Vergangenheit veränderten Haltung im Blick auf die homosexuelle Lebenspraxis im Allgemeinen und auf die Segnung von Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Speziellen gekommen sind. Denn diese Thematiken berühren wichtige Fragen von Schriftverständnis und Bekenntnis ebenso wie Emotionalität und Existentialität von Menschen. Und die Glaubensentscheidungen aus früheren Zeiten, die zu den Grundlagen unserer Kirche gehören, waren ebenso zu würdigen wie die Tatsache, dass die sexuelle Orientierung zum Wesenskern eines Menschen gehört und deshalb alle Äußerungen dazu mit besonderer Achtsamkeit geschehen müssen.

Wir haben uns vor Augen geführt, dass in den zurückliegenden Jahren die Debatte um unseren Umgang mit der menschlichen Sexualität in unserer Kirche große Energien freigesetzt hat. Die Debatten um die „Orientierungshilfe“ der EKD haben es gezeigt, ebenso viele Debatten in Landeskirchen im Bereich der EKD: dass in dieser Frage erbittert zugespitzt werden kann – bis hin zu drohenden Spaltungen. Und trotzdem - auch wenn die Bischofskonferenz der VELKD schon vor einigen Jahren darauf aufmerksam gemacht hat, dass es sich bei der Lebensformendebatte nicht um eine Bekenntnis-, sondern um eine Ordnungsfrage handelt, sind wir doch gehalten, einander zuzuhören, wahrzunehmen und ernst zu nehmen gerade in unseren Unterschieden und Sorgen, in unseren Glaubenserkenntnissen, in dem, was wir für wahr erkannt haben und in unseren eigenen Geschichten, die uns nicht loslassen – einen Teil meiner Geschichte habe ich erzählt.

Wir haben aber natürlich auch wahrgenommen, dass es mittlerweile in anderen Landeskirchen wie Kurhessen-Waldeck, Baden, dem Rheinland und Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Beschlussfassungen gegeben hat, die alle in eine ähnliche Richtung gehen wie das, was wir Ihnen hier heute vorlegen.

Und wir haben nicht die Augen davor verschlossen, dass sich das Rechtsinstitut der Eingetragenen Partnerschaft staatlicherseits mittlerweile kräftig weiterentwickelt hat. Möglichkeiten und Verbindlichkeiten, Pflichten und Rechte der Eingetragenen Partnerschaft sind heute erheblich. Daher war es uns wichtig, in der „Erklärung“ diesen Punkt ausführlich darzustellen. Hintergrund für dieses Handeln des Gesetzgebers ist, dass das Sprechen über Menschen, die schwul oder lesbisch leben und lieben, in unserer Gesellschaft sehr viel entspannter geworden ist. Nicht nur unter Künstlern oder Politikern, auch im privaten Umfeld, in den Gemeinden und in den Pfarrämtern sind schwule oder lesbische Menschen sehr viel stärker bereit, ihre sexuelle Identität zu leben, dies offen zu tun und eine Partnerschaft zu gestalten, die nicht schamhaft verborgen wird oder von der Angst vor Entdeckung geprägt ist. Das Verständnis dafür in den Familien und im sonstigen sozialen Umfeld ist gewachsen. Die jüngsten Debatten um eine Rehabilitierung derjenigen Männer, die zu teils mehrjährigen Haftstrafen verurteilt wurden – in Westdeutschland sind es bis 1969 ca. 50.000 Männer gewesen! – zeigen ebenfalls, dass man sich dem früheren Recht stellt – und auch das Unrecht darin erkennt. Was das Verhalten der Kirche angeht, erinnere ich an die folgenden Sätze der Nordelbische Synode aus dem Jahr 2000: *„Die jahrhundertelange Verdammung weiblicher und männlicher Homosexualität durch Theologie und Praxis der Kirche hat zur Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung homosexueller Frauen und Männer entscheidend beigetragen. Die Synode bekennt dies als Schuld. Sie bittet Gott und die betroffenen Menschen um Vergebung“*.

Wenn ich diesen Hintergrund unserer heutigen Beratungen schildere, dann könnte der Verdacht aufkommen, man würde mit einer veränderten kirchlichen Haltung nur dem Zeitgeist folgen, das Evangelium und das biblische Zeugnis dagegen aus dem Blick verlieren. Gerade in Konfrontation mit einer solchen Anfrage ist uns in den Beratungen der Ersten Kirchenleitung die biblische Aussage des Apostels Paulus wichtig geworden, der im Galaterbrief schreibt: *„Ihr seid alle Söhne und Töchter Gottes durch den Glauben in Christus Jesus. Ihr alle nämlich, die ihr auf Christus getauft wurdet, habt Christus angezogen. Da ist weder Jude noch Grieche, da ist weder Sklave noch Freier, da ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid alle eins in Christus Jesus.“* (Gal 3, 26-28). Das bedeutet, wie schon Bischof Dr. Andreas von Maltzahn in seinem Zwischenbericht im Februar betont hat: *„Was in der ‚Welt‘ Menschen so gravierend unterscheiden kann wie Geschlechtlichkeit, Volkszugehörigkeit oder sozialer Status, das bestimmt Christenmenschen in der glaubenden Beziehung zu Christus nicht entscheidend. Diese Kategorien sind zwar nicht gleichgültig, aber in der neuen Wirklichkeit, ‚in Christus‘ verlieren sie ihren bestimmenden, ausgrenzenden Charakter. Unseres Erachtens hat diese Einsicht wichtige Konsequenzen für die theologische Beurteilung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. In der neuen Wirklichkeit, ‚in Christus‘ kommt es nicht entscheidend auf sexuelle Veranlagungen an, sondern darauf, dass sie verantwortlich, d.h. dem Liebesgebot Jesu entsprechend, gelebt werden.“*

Es ist also nicht so, dass der Zeitgeist uns an dieser Stelle dazu geführt hat, die Heilige Schrift „unter die Bank zu legen“. Sondern es sind Impulse des Evangeliums selbst, die dazu führen, dass wir unsere Auslegung und unser Verständnis des Evangeliums immer wieder kritisch überprüfen und diskutieren. In der Auslegung des Evangeliums kann grundsätzlich niemand das letzte Wort haben. Es ist lebendig und atmet. Oft genug hält es uns in Atem – Gott sei Dank!

Der Geist macht und ist lebendig, nicht der Buchstabe. Und es ist der Geist der Liebe Gottes, der allen Menschen gleichermaßen gilt – niemand bestreitet das, auch dann nicht, wenn der Glaube zu unterschiedlichen Konsequenzen treibt. Auch unser heutiger Vorschlag ist deshalb nicht gegen das Evangelium, sondern wächst aus dem Glauben, aus dem Gebet, aus der Gewissheit, dass Gott jede Einzelne und jeden Einzelnen mit seiner Liebe segnet - unabhängig von der Form, in die das Leben sich bringt.

Unter solchen Vorzeichen möchte ich in die vorliegenden Beschlüsse einführen.

An den Beginn der Beschlüsse haben wir (unter 1a) eine Bemerkung zur Bedeutung der Frage und zu unserem Umgang miteinander gestellt. Wir wissen darum, dass es unterschiedliche Verstehensweisen der Schrift in unserer Kirche gibt, die wir als einen Reichtum verstehen wollen und die daher gegenseitige Achtung erfahren sollen.

Die Segnungen werden zukünftig grundsätzlich in einem öffentlichen Gottesdienst stattfinden. Folglich sind diese Gottesdienste als Amtshandlungen zu begreifen, die auch in die Kirchenbücher aufgenommen werden sollen. Wie bei Trauungen ist eine Urkunde auszustellen, diese kann nachträglich ausgestellt werden, damit auch diejenigen eine Urkunde erhalten können, die schon einen Segnungsgottesdienst in den letzten Jahren gefeiert haben.

Ein letzter Punkt betrifft die Möglichkeit einer Verweigerung der Amtshandlung durch eine Pastorin oder einen Pastor. Diese Möglichkeit sollten wir ausdrücklich eröffnen, wenn wir denn Ernst machen wollen mit der eingangs erwähnten gegenseitigen Achtung vor den unterschiedlichen Umgangsweisen mit der Schrift. Grundsätzlich sind Pastorinnen und Pastoren dienstlich verpflichtet, Amtshandlungen durchzuführen. In diesem besonderen Fall wird also eine Ausnahme gewährt. Dies soll geschehen unter „Beratung“ mit dem Kirchengemeinderat,

d.h. der Kirchengemeinderat sollte davon wissen und seine Meinung dazu sagen dürfen, er hat dazu aber nichts zu beschließen. Wie bei allen Amtshandlungen ist auch bei der Segnung eine Zustimmung oder Ablehnung des Kirchengemeinderats nicht vorgesehen. Die Information der Pröpstin oder des Propstes soll dafür sorgen, dass diejenigen, die die Amtshandlung begehren, dennoch bald diesen – ihren - Gottesdienst feiern können.

Sie haben gehört, dass ich bei diesen hier in Rede stehenden Gottesdiensten von „*Segnungen* von Paaren in einer Eingetragenen Partnerschaft“ spreche. Das entspricht der Entscheidung der Ersten Kirchenleitung, begrifflich zwischen „Trauung“ und „Segnung von Paaren in einer Eingetragenen Partnerschaft“ zu unterscheiden. Wohl gemerkt: Unterscheiden! Nicht werten! Denn aus dem bisher Gesagten wird klar, dass durch die begriffliche Unterscheidung kein Unterschied im Blick auf Würdigkeit oder theologischen Wert gemacht wird. Die „Trauung“ ist ein eingeführter, gewissermaßen historisch belegter Begriff für heterosexuelle Paare. Aber auch ein Traugottesdienst ist seinem Wesen nach ein Segnungsgottesdienst, nichts Anderes. Das gleiche gilt übrigens auch für den „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung“, in dem einer der beteiligten Eheleute kein Kirchenmitglied ist. Auch hier wird durch den besonderen Begriff die Amtshandlung lediglich deutlicher identifiziert, aber nicht abgewertet. Die Erste Kirchenleitung plädiert also für unterschiedliche Begriffe. Gedanken an eine Abstufung der Gottesdienste sind damit in keiner Weise verbunden. Wenn das Verschiedene verschieden benannt wird, ist darin keine unterschiedliche Wertung „verpackt“. Die Unterschiede werden nicht geleugnet, weil das je Eigene nicht in Frage steht. Aber ich glaube fest: Es gibt keine durch Liebe verbundenen Lebensformen zweier erwachsener Menschen, in denen Gott nicht Schöpfer aller Dinge ist!

Ich will an dieser Stelle deutlich machen, dass mit der Öffnung für eine Segnung von Menschen, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, keine Entwertung der Ehe verbunden ist. Eine Amtshandlung - auch die Trauung - segnet nicht die Lebensform - schon gar nicht segnet sie sie ab. Sondern: in ihr werden Menschen gesegnet, die miteinander sich auf den Weg machen. Das ist ein riesiger, nicht nur theologischer Unterschied.

Wir sind und bleiben überzeugt von der Prägekraft der Ehe, wie die Bibel von ihr spricht – eine Prägekraft auch für andere Lebensformen im Blick auf Treue, Verantwortung, Verbindlichkeit. Ich weiß, dass manche Schwierigkeiten haben und schmerzhaft Bedenken, hier mit ihrer Glaubensüberzeugung zu folgen. Dafür habe ich hohen Respekt. Es gehört zu den Geschenken des Miteinander, dass jederzeit unter uns eine offene Diskussion, getragen von Respekt und Achtung, möglich gewesen ist und hoffentlich bleibt.

Die Erste Kirchenleitung plädiert aber auch deshalb für unterschiedliche Begriffe im Blick auf die Amtshandlungen, weil sie sich bewusst dagegen entschieden hat, zum jetzigen Zeitpunkt eine Grundsatzdebatte zu Fragen der Ehe oder der Homosexualität zu führen. Für mich ist das ein sehr wichtiger Punkt, der auch bei der Erarbeitung der Papiere sehr hilfreich war. Denn natürlich – bei unseren Diskussionen standen immer wieder auch die Fragen im Raum, wie wir als Kirche auf die massiven gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich Partnerschaftsformen, Familienmodelle, Sexualethik usw. reagieren sollen, wollen oder können. Und eine weitergehende Debatte hätte natürlich auch berücksichtigen müssen, dass Sexualität eine Urkraft mit Richtungssinn des menschlichen Lebens ist, eine der Quellen der Fülle, die Gott uns schenkt, aber auch eine Quelle von Bedrohung, von Angst. Weshalb sie Halt und Orientierung, weshalb sie Ordnung braucht. Solche bietet das Wort Gottes – aber es bietet dies eben zur Auseinandersetzung, nicht zur Abgrenzung; zum Diskurs, nicht zur Diskriminierung.

Eine weitergehende Debatte hätte fragen können, ob und inwiefern unsere Reaktionen gerade auf die Frage nach dem Umgang mit der menschlichen Sexualität an der einen oder anderen

Stelle wirklich geleitet sind von einem bestimmten Verständnis des Wortes Gottes. Oder ob dabei hin und wieder die Verweise auf Schrift und Bekenntnis Ausdruck sind für unsere ganz eigenen, höchst persönlichen Fragen und Erfahrungen.

Aber wie gesagt: Wir haben diese Debatte nicht geführt. Wir haben uns immer wieder konzentriert. Haben uns begrenzt und fokussiert auf die Aufgabe, die Segnung von Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften theologisch und kirchlich verantwortbar zu gestalten. Dazu liegen Ihnen jetzt Beschlussvorschläge vor. Und ich trete dafür ein, dass wir auch hier und heute uns darauf beschränken. Das hat, wie gesagt, nichts damit zu tun, dass ich die Segnung von Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften für eine Amtshandlung zweiter Klasse halte oder mich von der Vorstellung eines Abstandsgebotes leiten lasse. Sondern mich leitet einzig die Erfahrung, dass jede Ausweitung des Themas nur sinnvoll ist mit einer erneuten, sehr sorgfältig vorzubereitenden und sensibel zu gestaltenden Debatte.

Ein Wort noch zu den beiden Texten, die begleitend zu den Beschlüssen erarbeitet worden sind.

Zum einen die „Liturgische Handreichung zu Segnungsgottesdiensten“. Sie hat nicht den Rang einer Agende. Auch dies hat keine abwertende Bedeutung, sondern vielmehr liegt das liturgische Recht bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, mit der gemeinsam wir eine neue Agende auf den Weg bringen werden. Bis es so weit ist, können wir die vorgelegte Handreichung nutzen, die wir in geeigneter Weise zugänglich machen werden. Sie lehnt sich eng an die vorhandene Trauagende an und bringt einmal mehr zum Ausdruck, dass wir es hier mit theologisch identischen Gottesdiensten zu tun haben.

Zum anderen die „Theologische Erklärung“. Damit möchten wir eine Information an die Gemeinde geben. Sie soll erläutern, weshalb die Nordkirche eine – jedenfalls im Hinblick auf die früher übliche kirchliche Haltung – so klare Veränderung herbeiführt. Wir gehen in dem Text auf die Möglichkeiten eines evangelischen Bibelverständnisses ein, wir erläutern die rechtlichen Hintergründe, versuchen zu sagen, was denn der Segen ist und uns bedeuten kann und was wir in der Bibel lesen können zur Frage schwuler und lesbischer Identität. Ein Abschnitt über „Schöpfungsordnungen“, einen in diesem Zusammenhang wichtigen theologischen Begriff, beschließt die Darstellung vor dem Fazit. Wir wünschen uns, dass der Text Orientierung schafft und zu fruchtbaren und informierten Debatten in den Gemeinden verhilft.

Liebe Synodale, die Erste Kirchenleitung bittet Sie, mit einem deutlichen und klaren Votum diesen Beschlüssen und Texten zuzustimmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Landesbischof Ulrich. Dann bitte ich nun die Theologische Kammer um die Stellungnahme. Herr Dr. Havemann, bitte.

Propst Dr. HAVEMANN: Die Theologische Kammer begrüßt die Intention des Beschlussvorschlages, für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit eines öffentlichen Segensgottesdienstes anlässlich der Eheschließung zum Regelfall zu machen. Sie teilt das Anliegen, die Bibel von der „Mitte der Schrift“ her, aus dem, „was Christus treibt“² auszulegen und sie folgt der hermeneutischen Argumentation in der Interpretation der biblischen Texte, die Homosexualität thematisieren. Schließlich bekräftigt sie die Haltung, den Segen Gottes denen, „die

² Erklärung 9.

ernsthaft nach dem Segen verlangen und damit zum Ausdruck bringen, dass sie Gottes Zuwendung für ihr Leben brauchen“³, nicht verweigern zu dürfen.

Allerdings hält sie die Schlussfolgerungen an einigen wesentlichen Punkten nicht für stringent und schlägt deshalb vor, den Beschlussvorschlag in drei Punkten zu modifizieren.

1. Auch der Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare ist eine Trauung.

Der Beschlussvorschlag hält an der begrifflichen Unterscheidung zwischen Segnungsgottesdienst und Trauung fest. Dass ist nach der „Erklärung“ aber nicht schlüssig: Diese versteht sowohl die Trauung als auch die Segnung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften als Segenshandlungen. Die „Erklärung“ beschreibt selbst, dass die Ehe lutherischem Verständnis entsprechend nicht im Gottesdienst, sondern als Zivilehe vor dem Gottesdienst geschlossen wird. Jede kirchliche Trauung ist damit ein Segnungsgottesdienst anlässlich einer Eheschließung.

Folgerichtig gibt es auch nach der „Erklärung“ keinen theologischen und entsprechend auch keinen liturgischen Unterschied zwischen der Trauung heterosexueller und dem Segnungsgottesdienst homosexueller Paare: Denn auch jene sollen nun in öffentlichen Gottesdiensten stattfinden, als Amtshandlungen gelten und entsprechend in ein Kirchenbuch eingetragen werden. Wenn trotzdem weiterhin zwischen Trauung und Segnungsgottesdienst unterschieden wird, dann kann dies als eine Abwertung des Segnungsgottesdienstes für gleichgeschlechtliche Paare verstanden werden. Er würde leicht zu einer ‚Trauung zweiter Klasse‘.

Deshalb hält es die Theologische Kammer für geboten, mit der theologischen auch die begriffliche Unterscheidung zwischen Segnung und Trauung aufzuheben.

2. Verpflichtendes Gespräch bei Ablehnung einer Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren

Der Beschlussvorschlag sieht die Möglichkeit vor, dass eine Pastorin bzw. ein Pastor es grundsätzlich ablehnt, einen Segnungsgottesdienst für ein gleichgeschlechtliches Paar durchzuführen. Die Theologische Kammer folgt hier dem Beschlussvorschlag, der verhindern soll, dass eine Pastorin gegen ihre Überzeugung gezwungen wird, einen solchen Gottesdienst durchzuführen. In diesem Fall soll nach dem Beschlussvorschlag der Pastor den zuständigen Propst informieren, damit dieser dann für die Durchführung des Segnungsgottesdienstes sorgt. Mit der Möglichkeit, eine Amtshandlung nicht durchführen zu müssen, ist den Pastorinnen und Pastoren eine besondere Ausnahme eingeräumt, da sie sonst zu Amtshandlungen grundsätzlich verpflichtet sind. Daher regt die Theologische Kammer an, an die Stelle der Informationspflicht die Pflicht zu einem Gespräch mit der Pröpstin zu setzen, damit sichergestellt ist, dass es zu einer theologischen Auseinandersetzung zwischen Pastorin und Pröpstin zu diesem Thema kommt.

3. Streichung der verpflichtenden Beratung im Kirchengemeinderat

Im Beschlussvorschlag ist bei einer Ablehnung eines Segnungsgottesdienstes durch die Pastorin eine verpflichtende Beratung im Kirchengemeinderat vorgesehen. Die Theologische Kammer tritt dafür ein, diesen Passus zu streichen. Eine Beratung im Kirchengemeinderat ist im Amtshandlungsrecht da vorgesehen, wo eine eigentlich nicht vorgesehene Amtshandlung im Einzelfall ermöglicht werden soll, wie beispielsweise bei der kirchlichen Bestattung von Nichtkirchenmitgliedern. Der Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare (respektive deren Trauung) aber wird im Beschlussvorschlag zum Regelfall erklärt. Sie kann entsprechend nur aus Gründen abgelehnt werden, die auch bei der Trauung heterosexueller Paare zur Ablehnung führen würden. Hier ist aus Gründen der Zuständigkeit wie der Verschwiegenheit im Amtshandlungsrecht keine Beratung im Kirchengemeinderat vorgesehen.

³ Erklärung 7.

Mit dem Beschlussvorschlag wird dem einzelnen Pastor die Möglichkeit eingeräumt, einen Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare grundsätzlich nicht selbst durchzuführen. Selbstverständlich kann sich die Pastorin vor dieser Entscheidung, wenn sie es möchte, mit Mitgliedern des Kirchengemeinderates beraten. Eine verpflichtende Beratung im Kirchengemeinderat jedoch würde suggerieren, dass hier das *ius liturgicum* des Kirchengemeinderates berührt wäre, was nicht der Fall ist, wenn die Synode die Möglichkeit eines Segnungsgottesdienstes für gleichgeschlechtliche Paare zum Regelfall erklärt. Die Theologische Kammer plädiert deshalb dafür, die Beratung im Kirchengemeinderat im Beschluss zu streichen, um den Regelfallcharakter des Segnungsgottesdienstes für gleichgeschlechtliche Paare respektive deren Trauung nicht wieder in Frage zu stellen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Havemann. Der Beschlussvorschlag, lieber Landesbischof ist dann eingebracht in Ihren Ausführungen. Dann bitte ich jetzt Herrn Dr. Greve um die Einbringung des Antrages des Kirchenkreises Hamburg-Ost.

Syn. Dr. GREVE: Ich stehe hier vor Ihnen als Mitglied der Kirchenkreissynode Hamburg-Ost, um Ihnen vorzutragen, wie der Kirchenkreis Sie bittet mit dem Antrag vom November 2015 umzugehen. Der Inhalt dessen, was ich Ihnen vortrage, ist mit allen Kirchenkreissynodalen aus Hamburg-Ost, die auch hier in der Landessynode sitzen, abgestimmt. Herr Landesbischof, ich danke Ihnen für die Einbringung, in der Sie vieles klar gestellt haben, was sich die Synodalen des Kirchenkreises Hamburg-Ost auch gefragt haben. Sie haben uns versichert, dass die Erste Kirchenleitung selbstverständlich die Beibehaltung der Benennung Trauung, Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung und Segnung von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht als trennend empfindet, sondern lediglich die gebräuchlichen Formulierungen beibehält, um die Diskussion und die Beschlussfassung am heutigen Tag nicht zu überfrachten. Dafür danke ich ganz ausdrücklich. Sicherlich ist der Ersten Kirchenleitung auch das Kommunikationsmodell von Schulz von Thun bekannt. Manches kommt nicht so an, wie es ausgesprochen wird. An diesem Punkt darf man sich die Frage stellen, ist das, was die Kirchenleitung uns heute vorgelegt hat, das heute Mögliche, das auch beschlossen werden sollte oder ist es das nicht. Buchstabe 1 c der Vorlage versinnbildlicht das Problem und gleichzeitig die Chance. Es versinnbildlicht die Chance, weil zukünftig alle Segnungsformen in ein Kirchenbuch eingetragen werden. Das ist gut und ein großer Schritt. Gleichzeitig manifestiert die Beschlussvorlage, jedenfalls für den Moment auch das mögliche Trennende, nämlich die Trauungen, die Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung und die Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften. Das kann ankommen als Festschreibung des Trennenden, man verliert vielleicht den Blick auf das eine Traubuch, das doch einen großen Schritt bringt. Ich möchte an dieser Stelle der Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde danken, deren Beschluss im Februar 2015 Grundlage dieses Antrages der Kirchenkreissynode an die Landessynode vom November 2015 war. Der Beschluss der Kirchengemeinde geht über das, was die Kirchenleitung vorgelegt hat, hinaus und will die Einheit: Die Bezeichnung der Segnung von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften als Trauung. Sie will die völlige Gleichstellung zu den Lebensformen. Gleichwohl haben sich die Synodalen der Kirchenkreissynode dafür ausgesprochen, keinen Änderungsantrag zur Vorlage der Kirchenleitung einzubringen. Vielmehr wirbt sie dafür, die Beschlussvorlage als das zu begreifen, was sie ist: Das Neue, das Wegweisende, das Weiterbringende, das Positive. Wir betrachten es aber nicht als den letzten Schritt, sondern als einen richtigen und wichtigen Schritt in eine weitere Debatte, die sich bemühen muss, das immer noch bleibende Trennende zu überwinden.

Bischof Dr. ABROMEIT: Hohe Synode, obwohl ich große Bedenken gegen die Segnung von Menschen in eingetragenen, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften habe, habe ich doch nach

einem längeren Diskussionsprozess in der Ersten Kirchenleitung für die jetzt vorgestellte Vorlage gestimmt. Warum? Nach der Veröffentlichung der Beschlussvorlage und entsprechenden Pressemeldungen habe ich Mails und Briefe von Gemeindegliedern bekommen (darunter auch ein Prädikant), die mir mitteilen, dass sie aus unserer Kirche austreten werden, wenn die Synode diese entsprechende Beschlussvorlage beschließen sollte. Ich habe ihnen geantwortet und sie gebeten, das nicht zu tun. Ich glaube, dass wir in unserer Kirche beieinander bleiben sollen, auch wenn wir in wichtigen Fragen, wie dieser unterschiedlicher Meinung sind, solange wir uns gegenseitig unsere persönliche Gewissensfreiheit lassen.

Ich nenne kurz meine Argumente:

1. Die Ehe wird heute gern mit einer Wendung Martin Luthers als „weltlich Ding“ bezeichnet. Sie ist aber nach Luther beides, ein „weltlich Ding“ und eine „göttliche Stiftung“. So sagt Luther z.B. in der Auslegung zum 6. Gebot im Großen Katechismus: Man soll merken, „wie Gott diesen Stand herrlich ehrt und preist, indem er ihn durch sein Gebot sowohl bestätigt als bewahrt... Darum will er ihn auch von uns als einem göttlichen, seligen Stand geehrt, gehalten und geführt haben, hat er ihn doch zuerst vor allen anderen eingesetzt und deshalb, wie vor Augen, Mann und Frau verschieden geschaffen“.⁴ Luther begründet diese göttliche Stiftung mit der Schöpfung als Mann und Frau, der der Segen Gottes gilt (1. Mose 1, 27f und 1. Mose 2, 18.21-24). Er sieht diesen heiligen Ehestand durch Jesus selbst bestätigt und bekräftigt, wenn Jesus zum Beispiel sagt: „Der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Frau und sprach: Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen, und die zwei werden ein Fleisch sein. So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch.“ (Matthäus 19, 4 b – 6 a). Darum betet Martin Luther: „Herr Gott, der du Mann und Frau geschaffen und zum Ehestand bestimmt hast, dazu mit Fruchtbarkeit des Leibes gesegnet und das Sakrament deines lieben Sohnes Jesus Christus und der Kirche, seiner Braut, darin abgebildet, wir bitten deine grundlose Güte, du wollest diese, deine Stiftung, Ordnung und Segnung nicht verändern oder verderben lassen, sondern gnädiglich in uns bewahren durch Jesus Christus, unseren Herrn, Amen.“⁵

Die Ehe von Mann und Frau ist also das Leitbild für das Zusammenleben von Menschen. Hierauf liegt der Segen Gottes. Aufgabe der Kirche ist es nach Luther, jungen Menschen Mut zur Ehe zu machen, denn das sei nötig. Diese Aufgabe scheint sowohl in der damaligen Zeit, wie auch heute der Kirche auf die Tagesordnung gesetzt zu sein.

2. Kann man dann nicht auch eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft segnen, wenn dies zwar nicht geboten, aber doch offensichtlich nicht ausdrücklich verboten ist? Hier muss man allerdings darauf hinweisen, dass Homosexualität in der Bibel Alten wie Neuen Testaments durchgehend sehr negativ beurteilt und abgelehnt wird. Dies stellt die Erklärung der Ersten Kirchenleitung auf den Seiten 9 bis 11 auch so dar.
3. Wieso meint man doch, gleichgeschlechtliche Partnerschaften segnen zu können?
 - a. Man meint, in den biblischen Texten eine andere Form von Homosexualität, bzw. homosexueller Praxis zu finden, als sie in der Gegenwart begegnet. Damals seien Menschen mit einer homosexuellen Identität wie heute noch nicht im Blick gewesen.
 - b. Das neue Sein in Christus (von dem z.B. 2. Korinther 5, 17; Galater 3, 27 f spricht) relativiere die Geschlechtlichkeit überhaupt. Deswegen seien wir heute ermächtigt, etwas zu segnen, wozu es von Gott keinen ausgesprochenen Auftrag gibt.

⁴ Zitiert nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde, im Auftrag der VELKD, herausgegeben, 6. Auflage, Gütersloh 2013, 552 f.

⁵ Der Kleine Katechismus, Traubüchlein, zitiert nach: Unser Glaube (am a.a.O.), 494.

4. Ich muss sagen, mich überzeugt diese Argumentation nicht. Die Ehe und eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft sind etwas Verschiedenes und sollten deswegen nicht gleichbehandelt werden.
5. Zu einem gewissen Rest hält die Erklärung der Kirchenleitung und die darauf fußende Beschlussfassung diese Erkenntnis auch durch. Sie unterscheidet eine Trauung, die ja nach landläufigem Verständnis zur Ehe führt, von einer Segnung, die einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt. Diese Unterscheidung von Trauung und Segnung hat mir geholfen, dem Beschlussvorschlag der Kirchenleitung am Ende zuzustimmen.
6. Sehr wichtig ist für mich: Der Synoden-Beschlussvorschlag wahrt die Gewissensfreiheit derer, die die Frage der Segnung so einschätzen wie ich. Ja, der Beschlussvorschlag nennt verschiedene Leseweisen der Bibel eine Bereicherung für die Kirche. Das hilft mir, den so differenzierten Beschluss insgesamt zu bejahen, wenn ich mir auch gewünscht hätte, nicht nur Pastorinnen und Pastoren, sondern auch Gemeinden hätten durch Beschluss ihres zuständigen Beschlussorgans, des Kirchengemeinderats, die Gelegenheit, eine Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften in ihrer Gemeinde abzulehnen. Denn nicht nur Pastorinnen und Pastoren, sondern auch Kirchengemeinderäte haben ein Gewissen, dessen Freiheit man schützen muss.
7. Ich verstehe, dass homosexuell liebende Christinnen und Christen sich bis heute herabgesetzt fühlen, weil ihnen die Gemeinschaft entzogen wird und sie von manchen verachtet werden. Homosexuell empfindende Mitchristen sind unsere Geschwister und sie haben das Recht, wie alle anderen Menschen, wegen ihrer in Gott gegründeten Würde geachtet zu werden. Ich meine zwar, dass man homosexuelle Mitchristen auch ehren kann, ohne ihre Partnerschaft zu segnen, verstehe aber, dass viele von ihnen diesen Segen begehren.

Weil der vorgelegte Beschlussvorschlag versucht, einer sehr komplexen Lage gerecht zu werden und weil er die Gewissensfreiheit wahrt, habe ich ihm zugestimmt und bitte die Synode, auch diejenigen, die wie ich Bedenken tragen, um des Friedens in unserer Kirche willen, dies auch zu tun. Ich bitte aber auch dringend, bei der Formulierung „Segnung“ zu bleiben und die Unterscheidung zur Ehe durch die Verwendung des Begriffs „Trauung“ nicht zu verundeutlichen. Bisher geht es um keine Bekenntnisfrage. Würde allerdings die Unterscheidung zwischen Trauung und Segnung fortfallen, könnte das Bekenntnis berührt sein. Die Bekenntnisschriften reden nur von der Zuordnung von Mann und Frau, die in der Ehe ihren Ausdruck findet. Eine Trauung ist aber das Schließen einer Ehe. Will man nicht gegen die Bekenntnisschriften verstoßen, sollte man bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nicht von einer Ehe reden.

Syn. RADESTOCK: Meine Kirche überrascht mich immer wieder. Die Vorlage der Kirchenleitung finde ich weise. Dadurch, dass sie die Hintertür aus Gewissensgründen zulässt. Aber unterschiedliche Formulierung Segnung – Trauung ist diskriminierend. Ich stimme dem zu, was die Theologische Kammer vorgetragen hat.

Der PRÄSES: Änderungsanträge dürfen immer aus der Synode heraus gestellt werden. Herr Wilm, bitte.

Syn. WILM: Das Thema geht mir nahe. Ich habe selbst das Segenshandeln der Kirche erlebt. Es sollten keine Glocken geläutet werden und ich habe meinem Partner in der Sakristei das Ja-Wort geben dürfen, aber wir hatten einen schönen Gottesdienst und fühlen uns gesegnet.

Ich habe als Gemeindepastor auf Sankt Pauli lange Jahre eine Art Segnungs-Tourismus erlebt. Ich denke, wir sind weiter gekommen, dass Menschen in Würde miteinander sich versprechen können und um den Segen der Kirche bitten. Das ist ein großer Vertrauensbeweis gegenüber einer Organisation, die es ihnen nicht so leicht gemacht hat. Fünf Prozent der Gemeindeglieder sind schwul oder lesbisch, wenn wir hochrechnen. Ich gehe davon aus, dass nicht eine Familie ist, die nicht eine Person hat, die nicht schwul oder lesbisch ist. Als Mitglied der Theologischen Kammer möchte ich sagen, es geht um die theologische Klarheit. Nach der Erklärung der Kirchenleitung sieht man keinen Grund, warum es eine begriffliche Unterscheidung geben soll. Ich weiß, dass man immer Kompromisse machen muss. Natürlich müssen der Bischofsrat und die Kirchenleitung das Bemühen haben, immer alle zusammen zu führen, um gemeinsam voran zu kommen. Daher abgewogen, was sollen wir fordern? Man braucht Geduld um alle mitzunehmen. Ich stehe als Landessynodaler vor Ihnen, als Ihr Bruder und bitte Sie den Vorschlag, der hergestellt wurde, eine breite Zustimmung zu geben. Wir können aber noch viel mehr. Es gibt ein Bündnis „Lebensformen“ in der Nordkirche. Es geht um mehr als um die Lebensform gleichgeschlechtlicher Liebenden. Dies ist ein wichtiger Schritt, aber am Ziel sind wir noch nicht. Deswegen stelle ich einen Antrag. Ein sogenannter selbstständiger Antrag nach § 19 Absatz 1 der Geschäftsordnung mit folgendem Wortlaut: Ein synodaler Themenprozess mit dem Arbeitstitel: Familienformen, Beziehungsweisen, Vielfalt sehen und fördern, Menschen stärken, wird eingeleitet mit dem Zielpunkt eine Themensynode vorzubereiten. Das Synodenpräsidium wird beauftragt eine Vorbereitungsgruppe einzusetzen, die den Themenprozess steuert.

Es gibt viele Fragen. Der ganze Themenkomplex der Familienformen und Beziehungsweisen, mit dem haben wir zu tun. Gott liebt den Menschen, deshalb müssen wir, als Kirche, uns um den Menschen kümmern.

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Ich möchte mich hinter die Beschlussvorschläge stellen. Ich bedanke mich dafür, dass beide Positionen respektvoll nebeneinander stehen können.

Ich möchte, obwohl es in der Einbringung von Bischof Ulrich bereits angeklungen ist, auf die Not der Menschen mit homosexuellen Neigungen in der Vergangenheit hinweisen. Das kann man sich vermutlich kaum vorstellen.

Jugenddelegierter WITT: Liebe Synode, ich freue mich, dass wir heute dieses Thema behandeln. Bereits 2015 hat die Ev. Jugend dazu ein Votum abgegeben. Wir sind der Meinung, dass es keinen Unterschied in der Benennung von „Segnung“ und „Trauung“ geben darf. Wir wollten uns hinter den Antrag des Kirchenkreises Hamburg-Ost stellen, den es nun leider nicht gibt. Auf unserer facebook Seite können Sie im Übrigen unseren Beschluss von 2015 nachlesen. In dem Punkt der Benennung der Segnungshandlung als Trauung stimmen wir mit dem Votum der Theologischen Kammer überein. Ich bitte um Unterstützung unseres Anliegens zu diesem Punkt, die Benennung Trauung für beide Segnungsformen zu benutzen. Wir werden einen solchen Antrag formulieren, wenn ein solcher nicht schon vorliegen sollte. Ich bitte dann um Ihre Unterstützung.

Syn. KRÜGER: Stimmen wir jetzt ab und gehen in die Einzelberatung? Ich habe mit dem Punkt 1e ein Problem: Bei der Ablehnung der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares durch einen Pastor oder eine Pastorin handelt es sich um eine grundsätzliche Ablehnung. Dieses muss zum Beispiel, nach meiner Meinung, in Bewerbungsgespräche einfließen, weil Kirchengemeinderäte und Pröpste dies wissen sollten. Ich habe schon einmal gesagt, dass ich als Propst nicht für Amtshandlungen Sorge. Ich erwarte, von einem Pastor, der eine solche Amtshandlung ablehnt, dass er auf Kollegen verweist, die diese Amtshandlung durchführen.

Der PRÄSES: Es sind bisher keine Änderungsanträge gestellt worden.

Syn. Frau WIENBERG: Ich möchte eine wichtige Gruppe in den Blick bekommen: die Angehörigen. Nach 25 Jahren Ehe lernte mein Mann einen Mann kennen und lieben. Das schüttelte meine Familie durch einander. Es hilft der Familie öffentlich um den Segen Gottes in einem Segnungsgottesdienst zu bitten. Es weitet das Herz und vergrößert die Zahl der Großväter.

Syn. STRENGE. Ich plädiere dafür, die Vorlage unverändert anzunehmen und zugleich den Antrag von Herrn Wilm. Wir haben heute einen Punkt X erreicht und für ein Weitervoranschreiten braucht es einen Prozess. Wir sind schon sehr weit gekommen und stellen fest, wir kommen von verschiedenen Seiten. Das hat der Beitrag von Herrn Bischof Dr. Abromeit deutlich gemacht. Der Vergleich mit der Ente war schon sehr gut, ein weiteres Beispiel soll dies unterstreichen: Als die DDR und die BRD ihren Vertrag geschlossen haben, sollten die Botschafter nicht Botschafter heißen, sondern ständige Vertreter. Und was kam dann später? Die Vereinigung!

Für heute lassen Sie es uns so machen, dann haben wir die Nordkirche zusammen.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Ich möchte mich herzlich für die Debatte bedanken, die wir hier führen. Danke an die Hamburger, dass sie sich dem anschließen, was die Erste Kirchenleitung nach langen Beratungen der Synode vorgelegt hat, insbesondere auch Ihnen, Bruder Wilm, herzlichen Dank. Das hat Größe, dass Sie uns hier heute so den Rücken stärken. Ich würde gern zu drei Dingen, die in der Debatte eine Rolle gespielt haben, etwas sagen. 1. Das Thema Trauung oder Segnung. Die Theologische Kammer hat gesagt, Segnung ist auch eine Trauung. Ich würde den Satz gerne umkehren und sagen „Trauung ist eine Segnung“, denn nach evangelischem Verständnis verheiraten wir die Leute nicht, sondern segnen die Verheirateten für ihren gemeinsamen Lebensweg. Wir sind auf einem Weg und ich könnte mir gut vorstellen, dass wir die begriffliche Vielfalt irgendwann dahingehend ändern, dass man z. B. alles Segnung nennt. Die Trauung, die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare genauso wie auch den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung. Denn auch da geht es um denselben Segen Gottes. Und das zweite: Im Blick auf die Gespräche hat die Theologische Kammer zwei Vorschläge gemacht, nämlich das eine Gespräch mit dem Propst verpflichtend zu machen und das Gespräch mit dem Kirchengemeinderat, das wir eigentlich vorgeschlagen hatten, davon Abstand zu nehmen. In der Kirchenleitung hat es durchaus eine Rolle gespielt, welche Rolle der Kirchengemeinderat in dieser Frage spielen soll. Wir haben uns bewusst anders entschieden als die Hessen-Nassauische Kirche, wo der Kirchengemeinderat seinen eigenen Beschluss fasst, ob es in der Gemeinde möglich sein soll oder nicht. Wir haben aber gedacht, bevor jemand nach seinem Verständnis der Schrift eine ablehnende Entscheidung trifft, ist es gut, wenn er sich mit der Gemeindeleitung in dieser Frage berät. Von daher ist aus unserer Sicht das Ius Liturgicum nicht berührt, weil die Entscheidung nach dem Gespräch ganz allein bei der Pastorin oder dem Pastoren liegt. Ob es zielführend ist, ein Gespräch mit dem Propst verpflichtend zu machen, wage ich zu bezweifeln. In dieser diffizilen Thematik braucht es eine offene Gesprächsatmosphäre. Ich kann mir gut vorstellen, dass wenn so eine Information kommt, ich lehne eine solche Segnung ab, dass dann ein Gespräch zwischen Propst und Pastor in Gang kommt. Wenn wir es zur Pflicht machen, ist dieses Gespräch von vornherein blockiert. Und das letzte: Ihr Anliegen, Bruder Kröger, den Propst hier mit rauszunehmen, es wäre pragmatisch in den meisten Fällen sicherlich so möglich, wie Sie es vorschlagen, dass der Ablehnende einen Hinweis gibt, wo eine Segnung denn möglich ist. Ich glaube aber, dass das eine Geschichte ist, die nur als eine halbe Freiheit seinem Gewissen zu folgen, empfunden wird. Vor allem lag uns in der ersten Kirchenleitung daran, dass es nicht die Situation gibt, dass Leute sozusagen im Kreis umhergeschickt werden, um ihre Segnung zu bekommen. Dass

sie nicht verletzende Erfahrungen machen, dafür wollten wir sofort eine Sicherheit einbauen und das sollte dann durch den Dienstvorgesetzten erfolgen.

Syn. Dr. SIMONSEN: Ich selber komme aus einem Konvent, in dem die Stimmung wahrscheinlich so 60 / 40 ist. 60 % könnten sich vorstellen, eine Segnung zu machen, 40 % wohl nicht. Ich selber bin mit unserem Propst im Gespräch, weil es eine besondere Konstellation ist. An einer Stelle möchte ich um eine Präzisierung bitten, ich beziehe mich auf die Anlage 1, die Erklärung zur Neuordnung der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften S. 16. Ich habe die meisten Beiträge dahingehend so verstanden, dass der Gewissensschutz den Pastorinnen und Pastoren gilt und nicht mehr den Gemeinden. Ich lese auf der anderen Seite aber auch in Zeile 5 „Entsprechende Regelungen sorgen dafür, dass Paare, die unter den Segen Gottes treten wollen, das nach Möglichkeit angeboten bekommen, selbst wenn eine Gemeinde sich nicht in der Lage sehen sollte, einen solchen Gottesdienst zu feiern.“ Da wäre ja die Gemeinde wieder mit drin. Das würde ich gern noch einmal geklärt haben.

Syn. Frau EIBEN: Das meiste ist jetzt schon gesagt, nachdem Bischof von Maltzahn gesprochen hat. Danke der Theologischen Kammer für die klaren Worte, und wenn es möglich wäre, würde ich dem Beschluss gern zustimmen. Ich verstehe aber durchaus, dass wir uns gemeinsam auf einen Weg begeben und deshalb unterschiedliche Geschwindigkeiten brauchen. Ich bin ganz zuversichtlich, dass es sich im gemeinsamen Tun in unseren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen so ereignen wird, dass es für unsere Gemeinden selbstverständlich ist, dass es Segensgottesdienste für ganz verschiedene Menschen gibt. Als ich im Lauenburgischen angefangen habe, gab es noch einen Pastor, der sich geweigert hat, Kinder geschiedener oder alleinerziehender Eltern zu taufen. Das ist noch gar nicht lange her, deshalb denke ich, da wird sich etwas bewegen. Ich freue mich über unsere Debatte und auf einen hoffentlich mehrheitlichen Beschluss.

Syn. REHSE: Ich wollte mich eigentlich für einen differenzierten Umgang und eine differenzierte Wortwahl aussprechen, weil mir noch einmal deutlich wird, dass es ein sehr persönliches Thema ist und ich muss bekennen, wenn ich auf meine Lebensgeschichte gucke, war es für mich nicht immer so klar wie heute, dass Homosexuelle die gleichen Rechte haben müssen wie wir alle. Das ist doof formuliert, aber Sie wissen, was ich meine. Ich muss bekennen, dass ich als Jugendlicher auch Ängste bei dem Thema hatte. Es gab auch die Fantasie, dass man verführt werden könnte. Ich vermute, dass viele von uns auch selber jetzt an einer anderen Stelle sind als noch vor 20 / 30 Jahren. Ich kann es von mir aus jedenfalls so sagen. Ich betone es deshalb, weil es mir wichtig ist, deutlich zu machen, dass unsere Gesellschaft als Ganze noch nicht diesen Stand erreicht hat. Ich erlebe es als befreiend, hilfreich und gut, dass wir jetzt in einer Phase sind, in der die Sexualität nicht mehr so überbetont wird, wie es noch vor 20 / 30 Jahren gewesen ist. Ich bin jetzt auch an einem Punkt angekommen, an dem es für mich auch klar ist, dass es nicht mit einer moralischen Verfehlung zu tun hat, wie es in vielen Teilen der Welt und auch in anderen Schwesterkirchen angesehen wird, sondern dass es eine Veranlagung ist und das war mir früher nämlich noch nicht klar. Wichtig ist mir jetzt noch einmal zu sagen, wenn es eine Veranlagung ist und keine moralische Verfehlung, muss ich es auch anders angucken und bin als Kirche in der Verantwortung, dass ich Menschen die Liebe Gottes bezeugen muss. Das mache ich mit einer Segnung. Ich komme noch einmal zum Begriff Segnung und Trauung: Ich finde auch aus theologischen Gründen wichtig, es deutlich zu machen, dass wir alle Menschen mitnehmen müssen. Ich fand es sehr eindrücklich, was Sie sagten, Herr Bischof Abromeit, dass Leute die Kirche verlassen. Ich finde es auch aus einem anderen Grunde noch wichtig, theologisch präzise zu reden. Eine Trauung ist eine Segnung. Es geht hier um einen Segnungsgottesdienst. Eine Trauung ist nicht noch obendrauf oder et-

was anderes. Wenn ich mich für einen Begriff entscheiden müsste, bin ich bei Segnung und nicht bei Trauung.

Syn. Frau FÄHRMANN: Hier bewegen wir uns auf einem kirchenpolitischen Parkett in einem sehr geschützten Raum und ich bin von der Art und Weise der Aussprache beeindruckt. In zwei Tagen gehen wir aber alle wieder zurück in unsere Gemeinden und Familien und ich sehe mich gerade, wie ich vor meiner elfjährigen Tochter stehe und ihr erkläre, wie das ist mit der Trauung und Segnung. Oder vor Freunden und Kollegen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Ich komme da ins Schwimmen. Ich lese, beides ist dem theologischen Gehalt nach identisch. Aber wir müssen präzise bleiben. Gleichzeitig weiß ich, welcher Weg hinter dieser Vorlage liegt. Gleichzeitig bin ich sehr überrascht über den Kirchenkreis Hamburg-Ost und den nichtgestellten Antrag und bin genauso ratlos wie viele Mitsynodale, wie wir gerade mal so über die Bänke gefunkt haben. Ehrlich gesagt, wir bräuchten mal so eine Art Pause, dass man mal kurz miteinander sprechen kann. Können wir kurz einmal durchatmen und dann die Aussprache weiterführen, dass man kurz mit anderen sprechen kann, ohne rausgehen zu müssen?

Der PRÄSES: Frau Fährmann, vorhin hatte ich einen Punkt, da war die Rednerliste knapp abgearbeitet, jetzt haben sich wieder Synodale gemeldet. Draußen steht Kaffee und Kuchen, deshalb mache ich den Vorschlag, wir hören jetzt noch die vier Wortmeldungen und machen dann eine Kaffeepause. Und dann kommen wir wieder.

Syn. Dr. VON WEDEL: Liebe Synodale, ich finde diese Aussprache sehr spannend und sehr respektvoll und gut in der Konsequenz, mit der alle ihre Statements abgeben. Der lange Weg, den wir bis hierhin gemacht haben, sind wir als Kirche deshalb gegangen, weil es eine nicht unbeträchtliche Anzahl von tiefgläubigen Christen gibt, die der festen Überzeugung sind, Homosexualität sei eine Sünde. Das muss man zur Kenntnis nehmen, diese Leute sind keine Ketzer, nur weil sie die Bibel dogmatischer auslegen als zum Beispiel ich, und die nicht sehen wollen, dass auch die Bibel voller Widersprüche ist. Nun stehen wir vor der Frage, ob wir diese Menschen mitnehmen. Das hat Bischof Abromeit schön zugespitzt an seiner Person. Es geht nicht darum, was wir wollen, sondern wie wir alle Menschen mitnehmen. Aus diesem Grund hat die Kirchenleitung sich so intensiv mit dem Thema beschäftigt und es geschafft, eine Vorlage zu entwickeln, bei der nach meiner Auffassung nur wenige Menschen überhaupt nicht mitgehen können. Ich bestreite nicht, dass diese Regelung nach wie vor diskriminierende Elemente enthält, aber sie ist ein großer Schritt auf einem langen Weg. Es ist dann eine Amtshandlung, auf die jeder Christ Anspruch hat. Diese Vorlage erlaubt bei genauerer Betrachtung jedem Christen sich mindestens insofern darauf einzulassen, dass Christen andere Einstellungen respektieren. Damit ist sie besser als ich sie bisher selbst gefunden habe.

Syn. Frau SEMMLER: Mit dieser substantiellen Diskussion zeigen wir, dass uns als Nordkirche etwas an unserer Einheit liegt. In meinen Augen enthält diese Vorlage keine Diskriminierung mehr. Wir haben in langen Diskussionen, auch miteinander, jeden Handlungsschritt definiert – immer wissend, dass wir alle auf dem Weg sind. Ich möchte zu der Frage des Kirchengemeinderates sagen, dass mir sehr eingeleuchtet hat, dass der Pastor eine Ablehnung formulieren muss und nicht der Kirchengemeinderat. So verhindern wir eine mögliche Spaltung dieses Gremiums. Eine Diskussion ist wichtig, eine Entscheidung könnte diese freie Diskussion eher nehmen.

Syn. Frau KRÖGER: Mir sind die extremen Positionen jetzt sehr deutlich geworden und ich halte es für klug, auf so einem weiten Feld den kleinsten gemeinsamen Nenner zu benennen.

Ich finde, dass ist der Kirchenleitung mit dieser Vorlage sehr gut gelungen. Aus meiner Sicht wären noch Feinheiten wie die Aufgabe des Propstes und der Dienstaufsicht zu klären. Aber ich denke, wir können alle auf eine konstruktive Fortführung dieses Weges vertrauen.

Syn. Dr. WENDT: Ich möchte zu der Frage des Kirchengemeinderates Stellung nehmen. Es kann gefährlich sein, wenn diese Debatte auf Einzelfälle bezogen und an sie gebunden wird. Durch eine mögliche persönliche Beziehungslage könnte der Kirchengemeinderat durch diese Ebene in besonderer Weise beschwert werden. Ich wünsche mir daher eine pragmatische, grundsätzliche Diskussion in den Kirchengemeinderäten, die aufgrund des Synodenbeschlusses angestoßen wird. So kann der Kirchengemeinderat in seinem Amt frei von persönlichen Beziehungsfragen eine grundsätzliche Haltung für die Kirchengemeinde erarbeiten. Die emotionale Spannbreite in diesem Thema kann in Kirchengemeinderäten auch belasten. Da ist es gut, wenn Entscheidungen bewusst und in gegenseitiger Akzeptanz der unterschiedlichen Standpunkte entwickelt werden.

Der PRÄSES: Ich möchte vor der Pause noch deutlich machen, dass wir jetzt zwei Änderungsanträge haben, die während der Pause vervielfältigt werden und Ihnen nach der Pause vorliegen.

Wir gehen jetzt in eine Kaffeepause.

Kaffeepause

Der PRÄSES: Ich fahre fort in der Rednerliste und rufe auf Frank Howaldt.

Syn. HOWALDT: Ich möchte gerne noch einmal für die Vorlage der Kirchenleitung werben. Wir haben viel gerungen und wollten eine breite Basis der Zustimmung schaffen. Aber es sollte durchaus auch ein großer Wurf werden. Und es ist in rechtlicher Hinsicht ein großer Wurf. Wenn man auf das Amtshandlungsrecht schaut, ist das heute hier ein guter großer Schritt. Im liturgischen gehört die Öffentlichkeit des Gottesdienstes dazu auch. Die andere Debatte, liebe Jugendliche, liebe Theologische Kammer, sollten wir weiterführen. Die einzelnen Zuschreibungen, Trauung, Segen, kommen aus ganz unterschiedlichen theologischen und kirchenhistorischen Traditionen.

Syn. AHRENS: Erlauben Sie mir eine persönliche Bemerkung. Diese Diskussion ist schwer zu ertragen. Nicht weil sie schlecht verläuft und nicht, weil hier ungebührliche Dinge gesagt werden, sondern, weil es sie gibt. Als jemand der von dieser Diskussion persönlich betroffen ist, muss ich sagen, ich habe von 1983 bis 2001 diskutiert, ob ich ordiniert werden darf, nun diskutiere ich also dieses Thema, obwohl ich längst verheiratet bin. Natürlich ist es so, dass die Erste Kirchenleitung und Sie alle hier nicht diskriminieren wollen. Aber natürlich zeigt die Diskussion „wir gehen soweit wie wir gehen, weil wir nur so weit gehen können“. Dass wir nur soweit gehen können, hat dann doch nun wieder mit Diskriminierung zu tun. Ich finde aber, dass wir mit dieser Vorlage der Ersten Kirchenleitung zu einer erheblich geringeren Form der Diskriminierung kommen. Deshalb finde ich auch, es ist ein richtig guter und wichtiger Schritt. Er bleibt aber schwierig und ein Zwischenzustand. Aber er ist deutlicher mehr, als der kleinste gemeinsamer Nenner.

Syn. WENDE: Hohe Synode, ich komme aus der Kirchengemeinde Preetz und bin dort als Ehrenamtlicher tätig. Mich interessieren zwei Punkte im Beschlussvorschlag. In Buchstabe C steht „die Segnung von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften, ist eine Amtshandlung. Sie ist in ein Kirchenbuch einzutragen.“ Hiermit erfolgt nach meinem Eindruck eine

Gleichstellung von Amtshandlungen. Das ist der erste Punkt. Zweiter Punkt: in Buchstabe E steht „lehnt ein Pastor oder eine Pastorin nach Beratung [...] eine Segnung ab [...]“ Da stellt sich für mich die Frage: Gibt es weitere Amtshandlungen, bei denen es der Pastorin oder dem Pastor überlassen ist, etwas zu machen, zu unterlassen oder abzulehnen, zum Beispiel Taufe, Trauung und so weiter. Kann mir das bitte mal einer erklären.

Der PRÄSES: Es ist eine Frage gestellt worden, gibt es jemanden, der berufen ist, diese Frage zu beantworten? Oder möchte die keiner beantworten?

Propst KRÜGER: Aus der Praxis heraus: was immer mal wieder vorkommt, sind Ablehnungen von Taufen, bei denen beide Eltern nicht Mitglied der Kirche sind. Viele machen das zwar trotzdem, denn es gibt Patinnen und Paten oder evangelische Großeltern. Was auch vorkommt ist, dass bei Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung, Kolleginnen oder Kollegen es kategorisch ablehnen, wenn einer der beiden nicht in der Kirche ist. Bei Beerdigungen steht die Frage im Mittelpunkt, wie gehen wir mit Menschen um, die ausgetreten sind, deren Angehörige aber trotzdem eine christliche Beisetzung wünschen. In der Regel gibt es dabei gute Beratungen mit der Pröpstin und dem Kirchengemeinderat, denn diese Entscheidungen müssen getragen werden in einer Gemeinde.

Landesbischof ULRICH: Ich möchte meinen Respekt ausdrücken und Danke sagen für diese intensive und sehr angemessene Debatte, die die Synode zu diesem Thema führt. In einzelnen Sachfragen ist ja schon geantwortet worden. Herr Simonsen, Sie haben vorhin auf Seite 16 hingewiesen. Die Synode beschließt jetzt aber nicht den Text der Erörterung, sondern sie beschließt über die Beschlussvorlage. Aber Sie haben natürlich Recht, wir nehmen das mit in die Kirchenleitung.

Schönen Dank auch Herr Dr. Wendt für Ihren Hinweis, es war ja so eine Art Appell an die Kirchengemeinderäte sich des Themas anzunehmen.

Ich möchte auch Sighard Wilm herzlich danken. Sie haben die Bewegung, die ich beschrieben habe, aufgenommen. Auch wie Hans-Jürgen Abromeit es geschildert hat, geht es ja darum, die Menschen mitzunehmen. Wir sind bei diesem Thema in unterschiedlichen Geschwindigkeiten unterwegs. Ich kann auch Dirk Ahrens sehr gut verstehen, aber wir müssen diese unterschiedlichen Geschwindigkeiten zur Kenntnis nehmen. Es geht darum, andere mitzunehmen, gerade auch diejenigen, die aus eigenen Glaubenserkenntnissen nicht mitgehen können. Und die sitzen nicht nur hier in der Synode, die allermeisten haben wir in unseren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. Das bitte ich auch angesichts der Änderungsanträge, die wir vorliegen haben, ernsthaft zu bedenken, es geht um die Verantwortung für die Einheit unserer Nordkirche.

Der PRÄSES: Wir treten jetzt ein in die Abstimmung über die Vorlage. Grundlage für die Abstimmung ist die Vorlage 6.2. Dazu haben wir noch die Vorlage des Kirchenkreises Hamburg-Ost vorliegen.

Syn. LANGE: Ich habe am Anfang auch gedacht, es sei eine Vorlage, aber es ist eine Anregung. Mit Anregungen müssen wir uns nicht beschäftigen, da wird auch nichts zurückgezogen. Da wird die Synode gebeten bestimmte Dinge zu tun, aber eine Vorlage ist das nicht.

Der PRÄSES: Das haben wir im Präsidium intensiv diskutiert. Man kann den Beschlussvorschlag der Kirchenkreissynode Ost nicht mit „ja“ oder „nein“ beantworten. Deshalb treten wir jetzt ein in die Beschlüsse zu TOP 6.2. Und anschließend müssen Sie entscheiden, ob der Beschluss der Kirchenkreissynode in die Vorlage der Kirchenleitung eingegangen ist oder nicht.

Dann rufe ich jetzt auf den Buchstaben A. Dazu haben wir keine Änderungsanträge vorliegen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen, so angenommen.

Nun kommen wir zum Punkt B. Da gibt es einen neuen Punkt B, der wird vorgeschlagen von den Jugenddelegierten. Er liegt Ihnen als Tischvorlage vor. Dort heißt es unter B „Die Trauung von Menschen in einer Ehe oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, ist eine Segenshandlung“. Das ist ein neuer Punkt. Wenn Sie diesen Punkt, als neuen Punkt in die Vorlage der Kirchenleitung hineinhaben möchten, dann bitte ich Sie jetzt um das Kartenzeichen. Bei einigen Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen ist der Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Nun kommen wir zum Punkt B in der Vorlage der Kirchenleitung. Dort gibt es auch einen Änderungsantrag auch der Jugenddelegierten, das Wort „Segnung“ durch das Wort „Trauung“ zu ersetzen. Ich sehe einen GO-Antrag. Bitteschön.

Jugenddelegierter WITT (GO): Ich bin etwas verwirrt, dass jetzt schon abgestimmt wird, obwohl wir unseren Antrag noch nicht begründen konnten.

Der PRÄSES: Sie hatten aber einen Änderungsantrag angekündigt.

Jugenddelegierter WITT: Ja, ich habe ihn bloß abgegeben, damit er gedruckt werden kann, aber ich konnte ihn noch nicht begründen.

Der PRÄSES: Ich habe Ihren Änderungsantrag so verstanden, dass Sie ihn als Änderungsantrag zur Kirchenleitungsvorlage in Ihrem Redebeitrag angekündigt haben. Andere Änderungsanträge werden auch nicht begründet. Das ist der Weg, wie ihn unsere GO vorsieht.

Syn. MAHLBURG: Verwunderlich finde ich schon, dass wir einfach Punkt für Punkt durchgehen und vom Präsidium nicht mal gefragt wird, ob noch jemand zu dem Punkt das Wort ergreifen möchte.

Der PRÄSES: Okay, das habe ich aber gefragt zum Punkt A, da hatte sich niemand gemeldet. Zu Punkt B hatte ich nicht gefragt, da müssten wir die Abstimmung nochmal wiederholen. Wir schlagen vor, dass Herr Witt den Änderungsantrag noch einmal in Gänze hier erläutert. Dann gehen Sie nochmal auf die Punkte B bis F ein und dann stimmen wir nochmal ab.

Jugenddelegierter WITT: Verehrtes Präsidium, liebe Synodale, auch wenn durch die Vorlage der Kirchenleitung die Gleichstellung von Segnungen und Trauungen hergestellt werden soll, ist allerdings durchgehend von "Segnung", nicht von "Trauung" die Rede.

Das ist theologisch gut begründet und nicht als Abstufung gemeint. Dennoch ist in der Begründung unter "zu 1c)" folgender Satz zu lesen: "Da Segnungen und Trauungen ihrem theologischen Gehalt nach identisch sind, sollen sie konsequenterweise auch identisch behandelt werden."

Aus unserer Sicht sollten sie auch konsequenterweise identisch benannt werden, nämlich als Trauung. Wir bringen diesen Änderungsantrag im Namen der Evangelischen Jugend unserer Landeskirche ein. Dazu empfehlen wir Ihnen unseren bereits am 22.02.2015 gefassten Beschluss der Vollversammlung.

Weiterhin meinen wir, dass eine Unterscheidung zwischen Segnung und Trauung in der Außenwirkung eben doch wieder eine Abgrenzung ist. Auch im Vergleich zu ähnlichen Be-

schlüssen in anderen EKD-Kirchen wäre die Bezeichnung als "Segnung" nicht so weit gedacht, wie in unseren Schwesterkirchen.

Wir bitten Sie aus benannten Gründen, unserem Änderungsantrag zuzustimmen und Mut in dieser Angelegenheit zu beweisen.

Der PRÄSES: Wir haben also den Antrag der Jugenddelegierten als Globalalternative zum Antrag der Kirchenleitung, den wir abstimmen wollen. Gibt es dazu noch Wortmeldungen?

Jugenddelegierter WITT: Ja, alles was fett markiert ist, ist abweichend von der Vorlage der Kirchenleitung.

Der PRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Radestock bitte.

Syn. RADESTOCK: Ich finde es gut, dass die Kirchenleitung uns alle umarmen und mitnehmen will, nur wir als Synode haben noch die Möglichkeit einen Schritt weiter zu gehen. Ich fordere Sie auf, diesem Antrag der Jugenddelegierten zuzustimmen.

Syn. WILM: Ich finde es zu würdigen, was die Jugenddelegierten erarbeitet haben. Ich finde es auch richtig, ich finde aber nicht, dass es der richtige Zeitpunkt ist. Und um das Projekt, was die Kirchenleitung vorgelegt hat, zu sichern, bitte ich Sie, dieser Änderung nicht zuzustimmen. Das tut mir weh, aber die Erfahrung lehrt, mehr Geduld zu haben. Die Chance besteht in einen synodalen Prozess einzusteigen, auf den ich vorhin hingewiesen habe, um alle mit hineinzunehmen. Es wird auch ein Jugendforum geben, innerhalb dieses Rahmens und alle Ideen sind nicht vergeblich.

Der PRÄSES: Wir sind gerade in einer Geschäftsordnungsdebatte. Wir haben durch meine Abstimmung in Punkt B das Problem, dass wir jetzt hier einen Rückholantrag haben. Wenn wir den Antrag, den die Jugenddelegierten eingereicht haben, abstimmen, müssen wir das von der Synode bestätigen lassen. Ich frage jetzt erst mal, gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. SCHUBACK: Ich habe Probleme mit dem Antrag, weil ich ihm zustimmen möchte, aber mit den vorgetragenen Argumenten jetzt dagegen stimmen möchte. Das tut mir weh, ich würde mich freuen, wenn der Antrag zurückgezogen werden würde. Das, was er erreichen wollte, nämlich die Diskussion anzuregen, hat er erreicht. Dann müsste ich nicht nein sagen, zu einem Antrag, zu dem ich eigentlich ja sagen möchte.

Syn. Frau VON FINTEL: Es ist toll, was die Jugendlichen zusammengeschrieben haben, aber es ist aus meiner Sicht zu kurz gefasst. Segnung ist eigentlich das, was bei allen gleich ist und jetzt wenden wir uns terminologisch dem Fall zu, wo beide Eheleute in der Kirche sind. Damit haben wir alle diejenigen in dieser Debatte nicht dabei, die auch keine Trauung kriegen, weil einer nicht in der Kirche ist. Deshalb sollten wir jetzt nicht über diese Terminologie reden, weil wir uns noch nicht im Klaren sind, was der Oberbegriff ist, den wir über alle drei Fälle setzen sollten. Wir sollten uns dem anschließen, was Sieghard Wilm vorgeschlagen hat.

Syn. Frau FÄHRMANN: Ich würde jetzt ganz genau bei dieser Vorlage bleiben, ich finde es mutig. Aber die Frage ist, ob der Antrag zu diesem Zeitpunkt klug ist. Es ist Euer Privileg, Ihr könnt mutig sein, aber sind wir auch so mutig? Oder sind wir so erwachsen und eigentlich auch klug genug zu sagen, der Zeitpunkt ist nicht der richtige. Wir möchten auch nichts behindern, was auf einem guten Weg ist. Vielleicht baut Ihr uns eine kleine Brücke.

Syn. KUCZYNSKI: Was ist mit dem Änderungsantrag von Propst Krüger, fällt der weg?

DER PRÄSES: Deshalb bin ich beim ersten Mal buchstabengetreu vorgegangen, deshalb habe ich die Jugenddelegiertenvorschläge nach Buchstaben aufgerufen, dann war der Wunsch da, es global abzustimmen, dazu brauchen wir einen Rückholantrag. Dazu sage ich gleich noch etwas. Wenn Sie dem Jugenddelegiertenvorschlag zustimmen, dann wäre das der Grundantrag und würde den Kirchenleitungsantrag in Gänze ersetzen. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. Dr. GREVE: Ich möchte an die Jugenddelegierten appellieren, ob es nicht richtig ist, den Antrag zurückzuziehen und in die Themenarbeit einzubringen, die folgen soll, wenn wir dem Antrag von Sieghard Wilm zustimmen. Ich bin überzeugt, dass die, die den Antrag von Sieghard Wilm unterschrieben haben, dieses Papier sehr ernst nehmen und mitnehmen in den synodalen Themenprozess, weil es vieles richtig benennt. Es hat seinen Grund, dass der Kirchenkreis Hamburg-Ost angesichts der Vorlage der Kirchenleitung seine Eingabe nicht als Antrag formuliert hat und in diese Synode eingebracht hat, aber deutlich gemacht hat, der Weg geht weiter. Und um jetzt nicht in eine Zerreißprobe zu geraten, ist meine Bitte an die Jugenddelegierten, den Antrag zurückzuziehen.

Syn. MÖLLER: Wenn der Antrag jetzt zurückgezogen wird, muss ich nicht mehr reden. Ich habe den Eindruck, die Jugenddelegierten wollen es auch nicht zu einer Kampf Abstimmung kommen lassen, aber sie möchten einmal über den Grundsatz abstimmen lassen, der Gleichstellung von Trauung und Segnung. Dabei ist mein Vorschlag, einmal über B abzustimmen und dann entfallen die anderen Anträge der Jugenddelegierten bzw. sollten zurückgezogen werden.

DER PRÄSES: Wir haben verschiedene Vorschläge, die alle nicht mit der Geschäftsordnung übereinkommen. Zunächst habe ich viele Wortmeldungen.

Syn. OST: Wir haben verstanden, worum es geht und es ist nicht fair, den Jugendlichen zu überlassen, für uns zu entscheiden, indem wir sagen: „Zieht mal euren Antrag zurück“. Das finde ich nicht in Ordnung, darum sollten wir jetzt darüber abstimmen und fertig.

Der VIZEPRÄSES (GO): Die Veränderung, die die Jugendlichen möchten, sind fett gedruckt, wenn ich die überfliege, taucht immer wieder das Wort Trauung auf. Daher geht es einmal darum, ob der Begriff Segnung durch Trauung zu ersetzen ist, das ist der eigentliche Grundantrag, dann gibt es noch einmal unter F den Punkt was passiert, wenn eine Pastorin/eine Pastorin eine Segenshandlung ablehnt. Das sind die Kernpunkte. Da müssen wir nicht die ganzen Buchstaben durchgehen. Unglücklicherweise ist Herr Witt nicht mehr zu Wort gekommen, bevor über den Buchstaben B abgestimmt worden ist, deswegen hat das Präsidium noch einmal die Möglichkeit geschaffen, den Änderungsantrag noch einmal zu erläutern. Das ist erfolgt. Jetzt haben wir aber schon abgestimmt. Jetzt finden wir in der Geschäftsordnung zu diesem Sachverhalt keinen genau passenden Punkt. Es gibt einen Punkt in § 25 Absatz 2, da geht es um Anträge zu Gesetzesvorlagen, deshalb würde ich vorschlagen, über § 34 Absatz 2 zu regeln: Wir weichen mit zwei Dritteln der Synodalen von unserer Geschäftsordnung, von der wir glauben, dass sie auch auf Vorlagen anzuwenden ist, ab und beschließen noch mal darüber. Dann bräuchten wir keine Dreiviertelmehrheit, sondern bei der Abweichung eine Zweidrittelmehrheit. Dann würden wir den Beschluss zu B wiederholen, dann würden wir alle Dinge, die mit Trauung zusammenhängen noch einmal regeln und dann noch die Aufsichtsfrage im Buchstaben F abstimmen.

Der PRÄSES: Das war der Antrag zur Geschäftsordnung durch das Präsidium und gleichzeitig der Vorschlag zum Verfahren. Und wir haben noch weitere Wortmeldungen, Herr Prof. Dr. Gutmann bitte.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich finde diesen neuen Punkt B sehr klug, Trauungen sind Segenshandlungen, rechtlich ist das seit den 1870er Jahren so. Ich finde es sinnvoll, was Herr Möller vorgeschlagen hat, in folgenden Punkten diese Differenz nicht wieder aufzumachen, sondern das Wort Segenshandlungen stehen zu lassen. Nachdem es vorher klargemacht wurde, dass Trauungen Segenshandlungen sind, muss man diesen Unterschied in folgenden Punkten nicht immer wieder machen. Ich würde aber fragen, ob es klug ist, den Antrag zurückzuziehen. Dafür würde sprechen, dass es in der öffentlichen Wahrnehmung so aussehen würde, dass der zweitbeste Antrag abgestimmt wurde. Das wäre schade. Auf der anderen Seite finde ich es blöd, den Jugendlichen zuzumuten ihren Antrag zurückzunehmen. Inhaltlich ist aber alles mit dem neuen Punkt 6 b geklärt.

Syn. BORCK: Ich möchte eine Frage stellen. Gibt es einen Weg, den Antrag der Jugenddelegierten, der damit übereinkommt, was die Theologische Kammer gesagt hat, aufzunehmen und in den Prozess zu geben, den Sieghard Wilm aufgezeigt hat? Also nicht etwa durch Zurückziehen, sondern so, dass es die Synode aktiv aufnimmt und in den Prozess hineingibt. Das würde aber voraussetzen, dass wir zuvor dem Beschlussvorschlag der Kirchenleitung folgen. Ich frage, ob es diesen Weg gibt. Das wäre ein positiver Weg und er würde kein Zurückziehen beinhalten.

Syn. HOWALDT: Ich möchte nochmal für genau diesen Weg werben und vielleicht gelingt es, noch einen Satz in den Antrag Wilm hineinzuschreiben. Natürlich können wir auf dieser Synode darüber nicht inhaltlich streiten, dass eine Trauung eine Segenshandlung ist. Das können wir inhaltlich nicht verneinen. Verneinen könnten wir nur, dass es in den Text hineinkommt. Sonst machen wir theologischen Unsinn, den wir uns als evangelische Synode nicht leisten können. Das macht aber die Schwierigkeit deutlich und ich sage Euch, liebe Jugenddelegierten, ein Argument für ein Zurückziehen wäre, dass Ihr hier selbst so einen Diskriminierungssatz stehen habt. Das sind die „Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung“, die Ihr hier von der Trauung absetzt. Auch das wäre eine theologische Debatte wert. Paulus: der eine heiligt den anderen mit. Warum ist denn das keine Trauung? Das zeigt, dass diese theologische Debatte noch Zeit braucht. Das Anliegen der Kirchenleitung war, das Recht auf diese Amtshandlung endlich klar zu haben. Das ist das starke Signal und die starke Botschaft nach außen. Und dazu gehört jetzt, dass wir diese theologische Debatte über den Segen weiter führen.

Syn. Frau SEMMLER: Ich glaube, wir haben jetzt ein Verfahren, das machbar ist und sich an unserer Geschäftsordnung orientiert. Ich bin ein bisschen anderer Meinung, als einer meiner Vorredner. Bei der Vorlage der Jugendlichen steht sprachlich: Die Trauung von Menschen in einer Ehe oder die Trauung in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist eine Segenshandlung. Das verkürzt man auf diesen Satz, so ist das im Deutschen. Deshalb müssen wir wissen, was wir tun. Dann müssen wir auch in den anderen Absätzen mit Trauung fortführen.

Jugenddelegierter WITT: Ich habe einen Kompromissvorschlag. Ich denke es ist sinnvoll, dass wir jetzt über die Vorlage der Kirchenleitung abstimmen, dann den selbstständigen Antrag von Herrn Wilm abstimmen, um festzulegen, dass wir einen Studientag oder eine The-

mensynode bekommen und dass dann dieser Änderungsantrag in die Themensynode überwiesen wird.

Der PRÄSES: Und das Problem ist, dass wir jetzt wieder ein Problem mit der Geschäftsordnung haben. Ein Änderungsantrag ist ein Änderungsantrag. Aber Matthias Krüger hat sich gemeldet.

Syn. KRÜGER: Es ist selten eine solche Herzensdebatte geführt worden. Ich würde jetzt das Präsidium freundlich bitten, dass vom Präsidium vorgeschlagene Verfahren durchzuführen. Andere Anregungen, die aus der Synode kommen, mögen ja ganz nett sein, aber die Verantwortung für das Verfahren liegt beim Präsidium und das würde ich jetzt gern vorangetrieben haben wollen. Und wenn wir die Damen und Herren Jugendliche immer als Jugendliche bezeichnen, sind wir eben die Erwachsenen oder auch die Alten. Wenn wir Alten nicht so weit springen können wie die Jugendlichen, sollten wir einen Antrag der Jugendlichen auch fröhlich ablehnen. Dann können wir die Jugendlichen hochleben lassen für ihren tollen Antrag, aber wir Alten sind doch nicht in der Lage dem hinterherzukommen. Entweder wir wollen es oder wir wollen es nicht.

Der PRÄSES: Das Problem ist, dass die Jugendlichen einen Antrag gestellt haben und sie genau, wie wir Synodale, antragsberechtigt sind. Ich habe das Anliegen jetzt so verstanden, dass ist eine Frage an die Jugenddelegierten. Herr Witt, Sie haben gesagt, wir gehen jetzt in die Vorlage der Kirchenleitung und stimmen diese jetzt ab wie vorgelegt, mit den Änderungen in Punkt E von Herrn Krüger. Und es gibt noch einen Antrag von Herrn Wilm, der vorgeschlagen hat, einen synodalen Themenprozess fortzuführen. Dort könnte man Ihr Anliegen aufnehmen. Das ist ein Vorschlag und würde bedeuten, dass Sie Ihren Antrag erstmal zurückziehen müssten, damit er dann als neuer Antrag wieder aufgerufen werden kann, dass das Anliegen der Jugendlichen in der Themensynode aufgenommen wird. Das wäre ein Weg, den wir Ihnen jetzt vorschlagen würden. Da müssten Sie jetzt entscheiden, ob Sie Ihren Antrag jetzt zurückziehen und mit dem Antrag Wilm neu aufrufen würden.

Jugenddelegierter WITT: Ich würde gerne von Herrn Wilm hören, ob er sich unseren Vorschlag zu Eigen macht.

Syn. WILM: Ich habe vorhin schon gesagt, dass das, was Sie hier erarbeitet haben, kostbar ist und ich mir wünsche, dass das vielleicht auch in eigenen Formaten, über die wir reden müssten, hier mit hereinkommt. Das könnte ich nachher auch begründen und vorstellen, damit wir wissen, was so ein Themenprozess bedeutet. Natürlich können wir das mitnehmen. Ob wir es juristisch regeln können, weiß ich nicht. Es geht um eine neue Legislaturperiode, wir zielen auf 2019 hin, bis wir zu so einer Themensynode kommen würden. Einige von Ihnen werden dann hier sein, andere nicht. Ich nehme es in meinem Herzen mit, kann aber nicht sagen, wie nachher der Prozess der Diskussion ist.

Der PRÄSES: Der Vorschlag ist, Herr Witt, wir würden zum Änderungsantrag Wilm, laufender Antrag Nr. 5, Ihren Antrag in den Prozess mit hineingeben. Es wäre dann kein Änderungs- sondern ein inhaltlicher Antrag, der in die Vorbereitung einer Themensynode mit aufgenommen wird. Das Präsidium sichert Ihnen zu, darauf zu achten, dass Ihr Antrag in dem Verfahren berücksichtigt wird.

Jugenddelegierter WITT: Dann bitte ich darum, dass der Antrag dem beigelegt wird und ziehe ihn als Änderungsantrag zurück.

Der PRÄSES: Vielen Dank, damit haben wir keinen Änderungsantrag der Jugenddelegierten und ich gehe wieder in die Vorlage der Kirchenleitung. Den Punkt A haben wir abgestimmt, wir kommen zum Punkt B in der Vorlage der Kirchenleitung. Bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen. Wir kommen zum Punkt C. Bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen. Ich komme zum Punkt D. Dem ist dann auch so zugestimmt. Wir kommen zum Punkt E. Dafür gibt es einen Änderungsantrag von Herrn Krüger, der liegt Ihnen vor. Der ersetzt den Punkt E der Kirchenleitung. Wir haben über den Änderungsantrag abzustimmen, aber vorher eine Wortmeldung von Herrn Prof. Dr. Nebendahl.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe eine Frage. Ist es wirklich Ihre Absicht, dass die anschließende Verpflichtung des Propstes für einen Ersatz sorgen, entfallen soll?

Syn. SCHICK: Ich verstehe den Antrag von Propst Krüger nach der ganzen Debatte nicht. Denn die Idee des Satzes, den er streichen will ist es doch, dass wir eine Sicherheit für die Betroffenen schaffen wollen. Das bleibt jetzt wieder völlig offen. Die Idee ist doch, dass der Propst sich bei einer Ablehnung darum kümmern muss.

Syn. BORCK: Ich kann dem Änderungsantrag in keinster Weise zustimmen und zwar deshalb nicht, weil es in meinen Augen eine Halbierung des entsprechenden Passus der Kirchenleitung ist. Die Kirchenleitung hat zwei ganz unterschiedliche Perspektiven zusammengebracht: auf der einen Seite die Perspektive, der Freiheit unterschiedlichen Hermeneutik, die sich aus Buchstabe a ergibt, und zum anderen die Perspektive eines Rechts auf eine Amtshandlung. Und ein Recht auf eine Amtshandlung muss durch irgendwen in die Hand genommen werden, so verstehe ich die zweite Hälfte dieses Teiles.

Syn. KRÜGER: Vorweg: Ich bin dazu da, um mich zu kümmern. Mir geht es jetzt aber darum, dass alle Bescheid wissen: Der Propst, die Pröpstin und der Kirchengemeinderat. Allen ist alles bekannt. Und wenn es dann Probleme gibt, dann kümmert der Propst sich.

Der PRÄSES: Ich lasse jetzt den Antrag von Propst Krüger abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Damit ist dieser mehrheitlich abgelehnt.

Ich lasse jetzt den Punkt 1e abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Ich rufe den Punkt 2 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Syn. Dr. GREVE: Da wir die Einzelpunkte abgestimmt haben, sollten wir auch über den letzten Satz abstimmen.

Der PRÄSES: Ich rufe den letzten Satz auf und bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Ich rufe den Punkt 2 auf. Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich lasse ihn abstimmen. Das ist die Mehrheit bei 2 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Ich rufe den Punkt 3 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. WULF: Die Handreichung ist noch unvollständig, da die musikalischen Teile fehlen.

Der PRÄSES: Das wird noch eingearbeitet werden.

Gibt es zu Punkt 3 weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich lasse abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Ich lasse jetzt die Vorlage in der vorliegenden Form abstimmen. Das ist die Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen.

Ich frage Herrn Wilm: Möchten Sie den Antrag einreichen?

Syn. WILM: Ich bin derjenige, der den Antrag einbringt. Aber wir haben viele Menschen, die sich mit der Wirklichkeit von Lebensformen beschäftigen, der Frage nachgehen, wo wir gesamtgesellschaftlich sind. Wir im „Bündnis Lebensformen in der Nordkirche“ sehen, dass es um viele Formen des Zusammenlebens geht: Patchworkfamilien, Pflege von alten Menschen, Zuzug von Flüchtlingen. Menschen sollen in ihrer Lebenswirklichkeit wahrgenommen werden. Wir haben ein „Ja“ in unserer Kirche, uns solchen Menschen an die Seite zu stellen, ihnen Anwälte und Anwältinnen zu werden. Darum geht es in einer solchen Themensynode. Weil Gott ein Liebhaber des Lebens ist. Und darum stelle ich diesen Antrag und bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Der PRÄSES: Ich schlage vor, dass Sie versuchen sollten, folgenden Satz aufzunehmen: „Die Jugenddelegierten sollen in die Vorbereitung einbezogen werden.“

Syn. WENDE: Sie haben zugesagt, dass der Antrag der Jugenddelegierten aufgenommen wird und sprechen gleichzeitig von 2019. Wie soll ich klarmachen, dass wir erst in 3 Jahren darüber weiter diskutieren? Lässt sich dieses beschleunigen?

Syn. MAHLBURG: Der Antrag selbst wird in seiner Formulierung nicht aufgenommen. Wo bleibt er?

Syn. Dr. LÜPPING: Ich finde den Antrag gut, frage mich jedoch, ob die Formulierung „Vielfalt sehen“ genug aussagt oder nicht besser formuliert werden könnte: „Vielfalt als Bereicherung sehen“? Wir haben noch den Antrag aus Hamburg-Ost. Sollen wir ihn auch noch mit einspeisen?

Syn. Frau STRUBE: Ich denke, es geht gut voran. Zum Antrag der Jugenddelegierten: Wie kann der aufgenommen werden? Es kann doch eigentlich nur darum gehen, das Anliegen aufzunehmen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wir könnten formulieren: „Das Synodenpräsidium wird beauftragt, eine Vorbereitungsgruppe einzusetzen, die die Diskussion in der heutigen Synode, insbesondere die Vorschläge der Jugenddelegierten aufnimmt und den Themenprozess steuert.“

Der PRÄSES: Ich schließe mich Herrn Professor Nebendahl an.

Syn. Frau LINGNER: Es geht auch noch einfacher: Der Antrag soll als Arbeitsmaterial an die Vorbereitungsgruppe überwiesen werden.

Syn. BORCK: Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen hat eine Qualität an sich. Wir sollten die verschiedenen Stellungnahmen, die der Jugenddelegierten, aber auch die von Bischof Dr. Abromeit, mitnehmen in den weiteren Prozess.

Jugenddelegierter WITT: Ich möchte fragen, ob sich Herr Wilm die Formulierung von Herrn Nebendahl zu Eigen macht.

Syn. GREVE: Natürlich kann man das als Arbeitsmaterial betrachten und dem Synodenpräsidium einen Auftrag geben. Nichtsdestotrotz wäre hier ein Beschluss der Synode ein deutliches Zeichen. Es wäre ein gutes Signal, wenn die Synode beschließt, das Arbeitsmaterial mit in den Prozess hineinzugeben.

Syn. Frau HARLOFF: Ich habe eine Frage: In dem Antragsformular steht oben angenommen, abgelehnt, verwiesen an. Wo könnte dieses hin verwiesen werden? Warum können wir diesen Antrag nicht in die Themensynode verweisen?

Der PRÄSES: Zunächst liegt Ihnen der Antrag von Herrn Wilm jetzt vor. Hier wurde jetzt der letzte Satz eingefügt „Die Jugenddelegierten sollen in den Prozess mit eingebunden werden.“ Und jetzt würde ich ergänzen „Die Anträge der Jugenddelegierten und des Kirchenkreises Hamburg-Ost sollen in die Vorbereitungsgruppe überwiesen werden.“ Diese Vorschlagsperspektive habe ich herausgehört. Herr Baum hat sich gemeldet.

Der VIZEPRÄSES: Diesmal zum Inhalt: Ich habe es so verstanden, dass die Vorschläge des Antrags aus dem Kirchenkreis Hamburg-Ost in die Vorlage der Kirchenleitung aufgenommen sind und er sich dadurch erledigt hat. In meiner Wahrnehmung sind die einzelnen Punkte z. B. die Gleichstellung in einem öffentlichen Gottesdienst in dieser Vorlage aufgegangen. Insofern halte ich es für geboten, das aufzunehmen, was die jungen Synodalen in ihrem Antrag formuliert haben, aber für Hamburg-Ost wäre es eine unbefriedigende Lösung diesen Antrag für drei Jahre weiter mit uns herumzutragen, weil so das Gefühl aufkommt, dass er nicht richtig bearbeitet ist.

Der PRÄSES: Vielleicht sollten zu diesem Punkt die Antragsteller aus Hamburg-Ost noch einmal Stellung nehmen. Herr Greve hat sich gemeldet.

Syn. GREVE: Das Ganze artet in eine Formaldebatte aus. Ich meine, ich habe in meiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass das politische Anliegen des Kirchenkreises Hamburg-Ost nicht mit dem Beschluss der Vorlage der Kirchenleitung als erledigt betrachtet werden kann. Dieses politische Anliegen werden wir auch dann in den Themenprozess eintragen, wenn es nicht als Arbeitsmaterial an die Vorbereitungsgruppe überwiesen ist. Wir brauchen daher diesen Antrag nicht als Arbeitsmaterial überweisen zu lassen, denn die Vorbereitungsgruppe kann diesen und andere Anträge zum Thema jederzeit aus dem Archiv holen. Insofern geht es jetzt um ein politisches Zeichen für die Leistung der Jugenddelegierten.

Syn. Frau BÜTTNER: Ich möchte mich für den Formulierungsvorschlag von Prof. Nebendahl einsetzen. Ich finde ihn weiter und daher besser, weil nicht nur der Antrag von Hamburg-Ost erfasst wird, sondern auch die Anregungen der Theologischen Kammer und anderer, die zu unserer Diskussion beigetragen haben.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben vorhin gelernt, das „sollen“ bedeutet „müssen, wenn man kann“. Warum steht bei den Jugenddelegierten dann nicht „sie werden einbezogen“?

Der PRÄSES: Danke für den Hinweis, Herr Wilm, bitte.

Syn. WILM: Auf zwei Dinge möchte ich eingehen: Ich finde die Formulierung von Herrn Prof. Nebendahl gut und kann mich dem anschließen. Es geht darum, dass alles, was wir hier diskutiert haben nicht verloren geht, sondern in den Prozess hinübergerettet wird. Damit bin ich bei dem Thema 2019. Wir haben Respekt vor dem großen Fahrplan, den diese Synode

noch vor sich hat und wir fürchten, dass es vorher nicht zu schaffen ist. Der Vorteil einer Themensynode 2019 wäre eine lange Vorbereitungszeit, in der Gutachten eingeholt werden, ein Studientag entwickelt werden kann und viele andere Formen von Beteiligung in diesen Prozess einfließen können. Denn in diesem Prozess müssen wir möglichst viele Leute aus Gemeinden und Kirchenkreisen einbeziehen.

Syn. LANG: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir uns seit über einer halben Stunde mit etwas beschäftigen, das nicht Gegenstand unserer Tagesordnung ist. Und trotz der Ankündigung durch das Synodenpräsidium hätten wir vor dieser inhaltlichen Diskussion darüber abstimmen müssen, ob wir das diskutieren wollen.

Der PRÄSES: Das ist richtig, aber wir sind nicht päpstlicher als der Papst. Wir haben jetzt, glaube ich einen guten Vorschlag vorliegen und werden jetzt in der Reihenfolge der Geschäftsordnung darüber abstimmen. Herr Nebendahl hat den Vorschlag jetzt formuliert, ich werde ihn jetzt vorlesen: „Das Präsidium wird beauftragt eine Vorbereitungsgruppe einzusetzen, die die in der heutigen Synodendiskussion vorgetragenen Gesichtspunkte, insbesondere die Vorschläge der Jugenddelegierten, aufgreift und den Themenprozess steuert. Herr Mahlbürg, noch eine Änderung?

Syn. MAHLBURG: Ich möchte Prof. Nebendahl bitten „die Vorschläge aus dem Antrag der Jugenddelegierten“ in den Text zu übernehmen.

Syn. Prof. NEBENDAHL: Das steht auch drin, das hat Herr Tietze nur nicht vorgelesen.

Der PRÄSES: Entschuldigen Sie. Wir kommen jetzt zur Abstimmung der 2/3 Mehrheit. Es ist eine überwältigende Mehrheit, damit ist dieser Tagesordnungspunkt aufgenommen. Jetzt stimmen wir darüber ab, wer diesem Antrag seine Zustimmung erteilt. Einstimmig bei einer Enthaltung wird diesem Antrag zugestimmt. Es gibt eine Wortmeldung.

Syn. FEHRS: Zum Abschluss der zumindest schon ein bisschen inhaltlich zurückliegenden Debatte möchte ich eine Einladung aussprechen, vielleicht mag jemand einen Moment Stille halten oder gar mitmachen. Mir ist eine kleine Melodie eingefallen. (Stimmt ein Lied an)

Der PRÄSES: Vielen Dank für diesen Impuls. Dann gehen wir jetzt weiter mit dem Gesetz zur Kollekte.

Die VIZEPRÄSES: Liebe Mitsynodale, jetzt sind wir beim Geld, eben waren wir bei der Liebe, morgen sind wir beim Frieden. Ich möchte inständig darum bitten, dass Sie sich für die Gruppenarbeit eintragen. Damit morgen das Eintreffen in den Gruppen relativ zügig beginnt. Das Gesetz zum Kollektenwesen ist bereits eingebracht worden und ich eröffne jetzt die allgemeine Aussprache dazu. Frau Prof. Büttner, bitte.

Syn. Frau Prof. BÜTTNER: Es ist nicht ganz einfach, sich jetzt wieder auf das Thema einzustellen, aber vielleicht erinnern Sie sich daran, was alles eingebracht wurde. Besondere Aufmerksamkeit haben wir der Frage gewidmet, wo die Kollekte eingesammelt werden soll. Das hat mir gezeigt, dass wir in den Gemeinden das Bewusstsein dafür stärken sollten, dass die Kollekte keine Geldspende, sondern ein Dankopfer ist. Sie ist wichtiger Teil eines Gottesdienstes und gibt der Gemeinde auch ein Profil. Insbesondere die nicht zweckgebundenen Kollekten können im Kirchengemeinderat zu einem Austausch über die möglichen Empfän-

gerprojekte führen. Durch so einen gemeindlichen Kollektenplan kann die Gemeinde auch deutlich machen, wofür sie steht.

Syn. Frau KRÖGER: Ich bitte noch einmal um Erläuterung, wie bindend dieses Gottesdienstbuch ist mit der Haupt- und der Ausgangskollekte. Bei uns gibt es zum Beispiel nur eine.

Syn. BARTELS: Das lässt sich kurz beantworten: Es ist bindend.

Die VIZPRÄSES: Die Erläuterung kommt von Herrn von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Agenden werden von den Synoden beschlossen und sind damit verbindlich. Der Prozess zu diesem Beschluss ist immer sehr lang, das ist auch beim Gottesdienstbuch so. Der Beschluss dieser Agenden und Bücher ist eine hohe Aufgabe der Synode, damit diese Agenden für die gesamte Kirche in der Zuständigkeit der Synode verbindlich sind. Die Beschlüsse haben die gleiche Wirkung wie ein Gesetzesbeschluss, denn sonst müssten wir sie ja nicht fällen.

Syn. BARTELS: Das Gottesdienstbuch, die erneuerte Agende, hat sieben Kriterien. Und eines der wichtigsten Grundkriterien ist: Es gibt eine erkennbare und stabile Grundstruktur. Und auf dieser Grundlage gibt es eine relativ große Gestaltungsmöglichkeit. Für die Frage nach dem Ort der Kollekten ist ersteres entscheidend.

Die VIZEPRÄSES: Ich schließe die allgemeine Aussprache und wir gehen in die Einzelaussprache. Ich rufe auf den § 1 „Geltungsbereich“. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer mit dem Paragraphen einverstanden ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf § 2. Sie sehen, dass wir eine Umstellung der Sätze 1 und 3 haben. Kann ich gleich in den Antrag der Kirchenleitung gehen? Danke. Ich rufe den geänderten § 2 in der Vorlage des Änderungsantrages der Kirchenleitung auf. Ich sehe keine Wortmeldung. Im § 2 Absatz 3 haben wir auch noch die Streichung. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer mit dem Paragraphen in dieser Form einverstanden ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Paragraph ist bei zwei Gegenstimmen so angenommen.

Der § 3, den ich jetzt aufrufe, heißt jetzt Sammlung von Kollekten in Kirchengemeinden. Das Wort wird weder zu der Änderung, noch zu dem gesamten Paragraphen gewünscht. Die zweite Änderung ist in Absatz 2: Da soll das Wort „soll“ durch „kann“ ersetzt werden. Wir haben beschlossen, dass wir den Halbsatz in § 2 Absatz 3 streichen.

OKR Dr. EBERSTEIN: Ich möchte darauf hinweisen, dass nach dem Änderungsantrag der Kirchenleitung diese Streichung sich auch noch einmal in § 3 Absatz 1 auswirkt. Es ist besser, wenn Sie das bei jedem Paragraphen selber noch einmal richtig beschließen. Im § 4 Absatz 7 ist das auch nochmal der Fall.

Die VIZEPRÄSES: Danke für den Hinweis. Dann streichen wir das hier entsprechend auch im § 3, den ich jetzt aufrufe. Wer dem so zustimmen kann mit den drei Änderungen, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Paragraph ist einstimmig beschlossen.

Wir kommen zu dem § 4, den Kollektenzwecken. Wer wünscht das Wort? Herr Wilm.

Syn. WILM: Unter 4.1 wäre in der Tat ein Änderungsantrag zu stellen und das tue ich dann auch gerne. „Kollekten sind für Zwecke, die der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen vorzusehen – die Änderung ist: oder diesem entsprechen. Das wäre eine Ergänzung an dieser

Stelle, um deutlich zu machen, was ist, wenn zum Beispiel für Amnesty International gesammelt wird oder die Jugendfeuerwehr mit der Gemeinde gemeinsam eine Sammlung veranstaltet.

Die VIZEPRÄSES: Wer wünscht das Wort?

Syn. BARTELS: Ich möchte Sie bitten in die Begründung zu diesem Paragrafen zu schauen. Dort wird auf Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung verwiesen. Dort steht unter anderem drin „sowie durch Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben“. Wir sind davon überzeugt, dass durch den Hinweis auf den Artikel, das was Sie wollen gedeckt ist.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das würde ich gerne dahingehend ergänzen. Wenn man dem Antrag der Theologischen Kammer folgt, würde ich Bedenken haben, ob dieses Gesetz die Verfassung wirklich ernst nimmt, denn dann muss sich der Gesetzgeber ja etwas dabei gedacht haben, dass er den Auftrag der Kirche, der Dienst an allen Menschen ist, gar nicht ernst nimmt. Juristen sind immer dagegen, dass etwas so geregelt wird, dass etwas anderes, das klar ist, dadurch unklar wird. Genau das würde hier passieren. Insbesondere wenn es von so hoher Stelle wie der Theologischen Kammer kommt, denn dann müsste man denken, dass der Auftrag der Kirche nur unvollständig beschrieben ist. Ich bitte dem Antrag in diesem Fall nicht stattzugeben, ich bin sonst nicht so sehr dafür, die Theologische Kammer zurechtzuweisen, aber ich glaube dies ist ein echter Fehlschuss.

Syn. Dr. GREVE: In dem von Henning von Wedel beschriebenen Umfang ist das auch Gegenstand der Beratung im Rechtsausschuss gewesen. Und wir haben uns aus den genannten Gründen entschlossen keinen Änderungsantrag zu stellen.

Syn. STRENGE: Ich bin dafür, dass man den Antrag der Theologischen Kammer annimmt. Natürlich hat Herr Dr. von Wedel Recht, dass es im Grundsatz schon enthalten ist, aber Frau Büttner hat ja sehr schön beschrieben, wie über Kollekte im Kirchengemeinderat – ich vermute in der Gemeinde „H“, im Kirchenkreis „H-W“ / „Sü“ – beraten wird. Da werden 32 Sonntage genommen, jeder macht mal einen Vorschlag und dann rüttelt sich das zurecht. Aber was meinen Sie was los ist, wenn jemand einen Vorschlag macht für eine staatliche oder gemeinnützige Einrichtung, die auch den Menschen dient? Da heißt es dann „wo ist der kirchliche Auftrag“. Deshalb ist es schon richtig hier zu sagen „oder entsprechend“.

Syn. WILM: Ich möchte einmal kurz klarstellen, die Theologische Kammer stellt keinen Änderungsantrag. Ich nehme den auf. Ich bin Mitglied der Theologischen Kammer, und ich stelle ihn. Ich bin Synodaler. Das sind nicht alle Mitglieder der Theologischen Kammer. Ich meine, dass der Geist der Verfassung an dieser Stelle nochmal deutlicher wird.

Die VIZEPRÄSES: Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, können wir den Antrag zur Abstimmung stellen. Bei mehreren Enthaltungen sind 45 dafür und 51 dagegen. Das heißt der Antrag Wilm ist abgelehnt. Damit sind wir wieder bei unserer Ursprungsvorlage und im § 4. Und wir streichen in Absatz 7 den Halbsatz. Dann lasse ich den Paragrafen jetzt abstimmen. Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung ist der Paragraf so beschlossen.

§ 5. Keine Wortmeldungen. Mit einer Gegenstimme beschlossen.

§ 6. Keine Wortmeldung. Einstimmig beschlossen.

§ 7 Herr Decker wünscht das Wort.

Syn. DECKER: Im Absatz 2 Satz 1 heißt es „der Kirchengemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Kollekte von zwei beauftragten Personen [...] gezählt und ermittelt wird“. Ist das so zu verstehen, dass die qua Kirchengemeinderatsbeschluss bestimmt werden müssen, oder können das ad hoc Leute sein, die aus dem Kirchengemeinderat oder aus der Gemeinde kommen?

Pastor BENCKERT: Es ist am besten, dass der Kirchengemeinderat per Grundsatzbeschluss beschließt: Küster, Pastoren und Kirchengemeinderäte per se. Und dem Pastor unter Umständen bevollmächtigen, wenn es nötig ist, hol dir noch eine zweite Person dazu. Die Hauptverantwortung liegt bei Kirchengemeinderat. Der muss dafür sorgen, dass zwei – und zwar nicht willkürlich ausgewählte Personen – sammeln und zählen. Das muss grundsätzlich geregelt werden.

Syn. BORCK: Stellen Sie sich mal das Zählen der Kollekten bei den Weihnachtsgottesdiensten vor. Da funktioniert das nicht, was hier steht. Unmittelbar im Anschluss an den Gottesdienst – das kann nicht gelingen.

Die VIZEPRÄSES: Das Wort „grundsätzlich“ sagt – jetzt würde ich auch wieder sagen - man soll, wenn man kann, dann muss man es tun. Alles geklärt Herr Borck? Das ist gut. Dann lasse ich jetzt abstimmen. Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung ist § 7 dann so beschlossen. Ich rufe dann auf den § 8.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann stimmen wir ab § 8. Einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen. Ich rufe auf § 9. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir stimmen ab. Einstimmig, mit einer Enthaltung beschlossen. § 10, da ist eine Änderung, eine Umstellung von Satz 1 und Satz 2. Dieses nehmen wir als Grundlage. Ich sehe keine Wortmeldungen; einstimmig angenommen, ohne Enthaltungen. § 11, ich sehe keine Wortmeldungen und wir stimmen auch § 12 ab, auch hier keine Wortmeldungen, so beschlossen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung. Wir kommen zur Gesamtabstimmung des Kirchengesetzes zum Kollektenwesen in erster Lesung. Wer möchte, dass wir dieses Gesetz in erster Lesung beschließen, den bitte ich um das Kartenzeichen; bei einer Enthaltung in erster Lesung beschlossen. Vielen Dank.

Wir haben eine Menge von Ansagen, ich übergebe an Herrn Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben schon ein bisschen das Abendprogramm vorgezogen. Wir gehen in die Abendbrotpause mit folgenden Ansagen: Bitte noch einmal die Arbeitsgruppeneinteilung anschauen, es gibt zwei neue Aspekte, die sie anschauen können; Herr Sievers bietet eine zusätzliche Arbeitsgruppe zur allgemeinen Aussprache zum Vortrag von Herrn Prof. Enns an. Frank Howaldt und Sieghard Wilms bieten eine Arbeitsgruppe an zum Thema Nordkirche und der G-20-Gipfel 2017 in Hamburg an. Was können wir der G-20 mitgeben, um einen friedvollen Weg in die Zukunft zu gehen. Handlungen und Aktionen der Nordkirche. Bitte tragen Sie sich im Synodenbüro dazu ein. Vorhin fehlten noch vierzig Rückmeldungen. Das Treffen des Chors hat nicht so geklappt, deshalb von Herrn Wulf die Bitte und von Herrn Schwarze-Wunderlich, dass man sich mit Eintritt in die Abendbrotpause versammelt, um zu sehen, wer für den Chor bereit steht. Wir machen Abendbrotpause bis 20.00 Uhr mit einer Unterbrechung, die Frau Fähmann und Herr Wulf anleiten, dazu bitte ich Sie, sich hinter Ihren Stuhl zu stellen; Präsidium und Erste Kirchenleitung verlassen bitte Ihre Plätze zum Innehalten.

Abendpause bis 20.00 Uhr.

Die VIZEPRÄSES: Willkommen zurück im Plenum, wir wollen jetzt beginnen. Sie haben heute Mittag von Frau Brandt-Seiß die Vorschläge des Nominierungsausschusses für die Nachwahlen bereits gehört. Gibt es aus der Mitte der Synode noch weitere Vorschläge?

Das ist nicht der Fall. Dann können die Wahlzettel jetzt gedruckt werden.

Bevor wir in den Sprengelbericht gehen, habe ich Kenntnis davon bekommen, dass Herr Ohse noch unter uns ist und verpflichtet werden muss.

Der PRÄSES: *nimmt Verpflichtung vor.*

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 2.1. Ich bitte die Bischöfe Dr. Abromeit und von Maltzahn um den Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern.

Bischof Dr. von MALTZAHN: Verehrtes Präsidium, liebe Schwestern und Brüder, auch in diesem Jahr wollen wir unseren Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern thematisch fokussieren. Heute ist es das Querschnittsthema ‚Bildung‘: Wie werden wir in Mecklenburg-Vorpommern unserer spezifischen Bildungsverantwortung als Nordkirche gerecht? Welche Entwicklungen, Herausforderungen und Chancen nehmen wir wahr?

Wir können diese Fragen nicht stellen, ohne die gesellschaftlichen Probleme in den Blick zu nehmen: Immer noch ist mehr als jedes 4. Kind in M-V von Armut bedroht – leider ist dies zumeist auch eine Aussage über seine Bildungschancen.⁶

Die Polarisierung in unserem Bundesland hat enorm zugenommen. Die Ergebnisse der jüngsten Landtagswahl belegen das.

Woraus erwächst die Aggressivität, die wir in den vergangenen Monaten erlebt haben?

Eine der wesentlichen Ursachen sehe ich in Verunsicherung und mangelndem Selbstbewusstsein. Damit meine ich nicht nur die vielbeschworene Sorge vor sozialem Abstieg. In einem viel umfassenderen Sinn sind sich offenbar viele Menschen ihrer selbst nicht sicher – und reagieren aggressiv auf alles, was diese Verunsicherung verstärkt. Um es mit Simone Weil zu sagen:

„Die Entwurzelung ist bei weitem die gefährlichste Krankheit der menschlichen Gesellschaft. Wer entwurzelt ist, entwurzelt.

Wer verwurzelt ist, entwurzelt nicht.

Die Verwurzelung ist vielleicht das wichtigste und meistverkannte Bedürfnis der menschlichen Seele.“⁷

Auch das ist eine wesentliche Dimension von Bildung – Arbeit an ‚Verwurzelung‘, Menschen dabei zu begleiten und zu stärken, ‚Wurzeln‘ zu entwickeln, die ihnen Halt für ihr Leben geben.

Bischof Dr. ABROMEIT: An dieser Stelle überschneiden sich die gegenwärtigen Herausforderungen mit dem Auftrag der Kirche, wie er in Artikel 1, Absatz 5 unserer Nordkirchenverfassung beschrieben ist. Dort werden ‚Bildung‘, ‚Unterricht‘ und ‚Erziehung‘ als Aufgaben der Kirche genannt. Aber natürlich ist nicht alle Bildung, jeder Unterricht und alle Erziehung

⁶ Vgl. den Bericht des Sozialministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Hinweis auf Erhebungen der Hans-Böckler-Stiftung: Im Jahr 2014 waren in MV 26,9 Prozent der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren von Armut betroffen, d.h. für eine Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren liegt die Armutsschwelle bei einem Nettoeinkommen von weniger als 1.926 Euro im Monat (<http://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Mehr-als-jedes-vierte-Kind-von-Armut-betroffen,kinderarmut222.html>).

⁷ Simone Weil, Die gefährlichste Krankheit, Friedensbibliothek Berlin 2003, S. 100 (geschrieben kurz vor ihrem Tod 1943).

unsere Aufgabe. Die Eltern, der Staat und viele gesellschaftliche Kräfte haben hier ein wesentliches Betätigungsfeld. Die Kirche kommt ins Spiel, weil sie nach dem „Auftrag ihres Herrn Jesus Christus“ „das Evangelium in Wort und Tat“ in Bildung, Unterricht und Erziehung „verkündigt“. Sie übt diesen Dienst in „Freiheit“ und als „Dienst an allen Menschen“ aus. Sie arbeitet nach Möglichkeit mit den Eltern, dem Staat und anderen Bildungsträgern zusammen, wo es sich der Sache nach anbietet.

Es gehört zur reformatorischen Neuorientierung, dass jeder Mensch für sein Gottesverhältnis selbst verantwortlich ist. Jeder Mensch steht vor Gott. Männer, Frauen, ja sogar schon Kinder sollen lernen, sich zum Anspruch und Zuspruch Gottes zu verhalten. Dazu soll sich jede und jeder aus der Bibel selbst belehren können. Um die Bibel zu lesen und solch Urteilsvermögen zu entwickeln, bedarf es aber einer gewissen Bildung. Man muss lesen und schreiben und denken können. Deswegen haben die Reformatoren die Schulpflicht für alle, für Jungen und für Mädchen gefordert. Somit ist Bildung „ein dem Glauben selbst innewohnendes Motiv“⁸.

Bischof Dr. von MALTZAHN:
Teil I: Handlungsfeld Schule

Schulen in evangelischer Trägerschaft

Es ist immer wieder überraschend, wie aktuell jahrtausendealte biblische Texte sind:

*„Der Weisheit Anfang ist aufrichtiges Verlangen nach Bildung;
das eifrige Bemühen um Bildung aber ist Liebe.
Liebe . . . bringt in Gottes Nähe.“
(Weish 6, 17ff, Einheitsübersetzung)*

Genau das haben wir nach der friedlichen Revolution erlebt: „Aufrichtiges Verlangen nach Bildung“ – vielleicht hätten die Elterninitiativen in Neubrandenburg, Demmin, Wismar und der anderen evangelischen Schulen ihre Sehnsucht nicht genau in diese Worte gekleidet. Aber in der Sache war sie der Ursprungsimpuls, sich für die Gründung von Schulen mit evangelischem Profil einzusetzen. Inzwischen gibt es im Sprengel Mecklenburg und Pommern 29 Schulen in evangelischer Trägerschaft – 16 davon unter Dach der nordkirchlichen Schulstiftung.⁹

Diese Schulen sind genuine Lebensäußerung von Kirche und zugleich *öffentliche* Schulen, nicht etwa Privatschulen. Unsere Kirche kommt mit der Unterstützung dieser Schularbeit ihrem verfassungsgemäßen Auftrag nach, sich *allen Menschen* zuzuwenden, um ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen. Dies zeigt sich in besonderer Weise in der Gestaltung des *evangelischen Profils* dieser Schulen:

Sie verstehen es dezidiert als ihre Aufgabe, „*Kinder und ihre Eltern im ‚Nicht-Vertrauten‘ zu beheimaten*“¹⁰ – exzellente Arbeit an guter ‚Verwurzelung‘! Dabei helfen auch enge Kontakte zu den Kirchengemeinden.

Grundorientierung ist das christliche Menschenbild: Jede/r Schüler/in soll in seiner gottgeschenkten Einzigartigkeit seine Begabungen voll entfalten können. Reformpä-

⁸ Wie es auch bei der Formulierung der Schwerpunktziele für den Hauptbereich 1 lautet: <https://hb1.nordkirche.de/inhalt-der-arbeit/schwerpunktziele-der-arbeit.html>.

⁹ Dazu kommen noch: 2 Schulen in der Trägerschaft weiterer kirchlicher Stiftungen, 5 Schulen in diakonischer Trägerschaft, 6 evangelische Schulen in weiteren Trägerschaften. Alle Schulen arbeiten seit 15.09.2015 in der *Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulträger* der Nordkirche zusammen (<http://www.kirche-mv.de/Arbeitsgemeinschaft-Evangelischer-Schultraeger-der-5834.0.html>).

¹⁰ http://www.ev-schulstiftung-nordkirche.de/Schulstiftung/Was_evangelische_Schulen_ausmacht

dagogische Ansätze knüpfen daran an und lassen die Lernenden als Partner/innen in der Gestaltung des Schulalltags agieren.

Diese Initiativen hatten und haben nach der Hinterlassenschaft von Margot Honeckers Volksbildung eine kaum zu überschätzende Bedeutung für die Entwicklung eines vielfältigen Schulwesens. Heute geht jeder 10. Schüler in Mecklenburg-Vorpommern auf eine Schule in freier Trägerschaft. Für viele Eltern sind diese Schulen ein Grund, mit ihren Kindern in diesem Land zu bleiben. Darüber hinaus erfreulich für uns als Kirche: Dieses Bemühen um gute Bildung „führt in die Nähe Gottes“! Etliche Familien haben auf diesem Weg wieder oder ganz neu zum Glauben gefunden. Andere engagieren sich in kirchlichen Projekten, auch wenn sie sich bislang nicht taufen ließen. Auch wenn Luther es in anderem Kontext gesagt hat – man kann ihm auch heute nur zustimmen: „*Um der Kirche willen muss man christliche Schulen haben und erhalten, denn Gott erhält die Kirche durch die Schulen, und Schulen erhalten die Kirche.*“¹¹

Die Nordkirche tut einiges, um die Arbeit der Schulstiftung zu ermöglichen. Dennoch ist es außerordentlich bedauerlich, dass Potentiale brach liegen. In der Evangelischen Schule Wismar z. B. müssen jedes Jahr 80 Aufnahmeanträge abgelehnt werden! Daher bin ich froh, dass die EKL und Kirchenkreise nach einer Lösung suchen, wie mit vereinten Kräften zinslose Darlehen zur Verfügung gestellt werden können, um in Erweiterung und Neubau von Schulen investieren zu können.

Dies wird hoffentlich auch z. B. der St. Michael-Schule Rostock zugutekommen. In dieser Grundschule lernen Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam – ganz unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen. Geplant ist die Erweiterung zu einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe.

Bischof Dr. ABROMEIT: Dieses Ziel hat das **Evangelische Schulzentrum Martinsschule in Greifswald** bereits erreicht. Sie praktiziert inklusive Bildung von der ersten bis zur 12. Klasse. Sie gehört zur Johanna-Odebrecht-Stiftung, befindet sich also in diakonischer Trägerschaft.

Ging man beim Ansatz der Integration davon aus, dass eine Randgruppe, nämlich die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen, sich in die Mehrheitsgesellschaft integrieren sollte, begegnen die Schülerinnen und Schüler der inklusiven Schulen einander auf Augenhöhe. Jede Person wird als Persönlichkeit gesehen, die sich entwickeln soll. Das erfordert eine besondere Sensibilität in allen Bereichen. Die Greifswalder Martinschule formuliert ihre Absichten selbst in leichter Sprache: „Das Ziel heißt: Keiner bleibt zurück. Das Ziel hört sich gut an. Das Ziel heißt auch, dass jedes Kind in die Schule kommen kann. Es ist nicht wichtig, was für eine Behinderung das Kind hat. Es können auch Kinder kommen, die eine schwere Behinderung haben. Es können auch Kinder kommen, die mehrere Behinderungen haben. [...] Die Schule hat 2 Ziele: Die Schule will eine moderne Schule für Kinder ohne Behinderung sein. Die Schule will eine gute Schule für Kinder mit geistiger Behinderung sein. Die Zimmer in der Schule sind groß. Jede Klasse hat Platz für Jacken von den Kindern. Jede Klasse hat ein eigenes Bad. Es gibt ein Waschbecken und andere Dinge wie in einer Küche. Es gibt eine Ecke, in der man lesen kann. In der Ecke gibt es auch ein Sofa.“¹²

¹¹ So Martin Luther in einer seiner Tischreden (WA [1919], Tischreden 1531-1546, S. 239f.).

Eine gerade erschienene Forschungsarbeit der Universität Kiel bestätigt die Bedeutung Evangelischer Schulen anhand von Fallstudien auch konzeptionell. Dort heißt es u.a.: „Mit der evangelischen Wertevermittlung, den reformpädagogischen Ansätzen und dem Integrationsprofil wirken sie auch als Impulsgeber für das gesamte Schulsystem [...]. Evangelische Schulen sind zukunftsfähig, da ihr Profil [...] darauf zielt, sich flexibel auf die verändernden spezifischen Bedürfnisse der Schülerschaft einzustellen. Die stetig steigende Nachfrage [...] und Gründung weiterer Evangelischer Schulen bestätigen [...] [diese Form der] Schulkultur, welchen einen festen Stellenwert in der Schullandschaft Mecklenburg-Vorpommerns errungen hat“. (Susann Golisz, Der Stellenwert Evangelischer Schulen in MV, Schriftliche Arbeit zur Erlangung des Grades „Master of Arts“ an der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, hier: S. 42).

¹² https://www.aktion-mensch.de/leichte-sprache/magazin/gesellschaft/leichte_sprache/martinschule_leichte_sprache.html

Bereits an ihrem Standort wird der inklusive Charakter der Schule deutlich: Die Schule liegt im Plattenbaugebiet ‚Schönwalde I‘, wo ein hoher Anteil von Kindern in prekären Verhältnissen lebt. Dem Ideal einer auch sozial verbindenden Schule ist allerdings durch die Schulgebühren ein gewisser Riegel vorgeschoben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern zahlt staatlich anerkannten Ersatzschulen 85% der pro Kind anfallenden Kosten für pädagogisches Personal nach den nachgewiesenen Kosten von vor zwei Jahren, d.h. de facto ca. 80% nach tagesaktueller Bezahlung¹³.

Für die Martinschule bedeutet dies, dass für ein Kind bis zu 170€/Monat an Schulgeld bezahlt werden muss, zzgl. Essensgeld, ggf. auch noch Fahrtkosten.

Das Angebot, bei entsprechender Finanzlage der Eltern das Schulgeld zu senken, bzw. zu erlassen, hat leider nicht die Folge, dass ärmere Eltern davon Gebrauch machen. Vermutlich wirken der hohe bürokratische Aufwand und die Notwendigkeit, seine finanziellen Verhältnisse offen zu legen, abschreckend. So kommt es, dass der pädagogische Auftrag der Inklusion durch äußere Faktoren gehindert wird. Trotzdem leben und lernen in der Martinsschule Kinder mit Beeinträchtigungen und Kinder ohne Beeinträchtigungen miteinander.

Wenn ich heute die Martinschule als einen Ort inklusiver Bildung erlebe, gegründet 1992 und zum Schuljahr 2006/07 um den Bildungsgang einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe erweitert, sehe ich in dem Evangelischen Schulzentrum Martinschule eine Erfolgsgeschichte, allerdings verbunden mit einer gewissen Skepsis gegenüber der Schulpolitik des Landes.¹⁴

Die Aufgeschlossenheit gegenüber reform- und religionspädagogisch orientierten Ansätzen ist Teil unserer kirchlichen Bildungslandschaft im Sprengel. Dazu gehört auch das **Seminar für kirchlichen Dienst** in Greifswald, kurz: **SKD**. Gegründet 1956 von Helga Krummacher, der Frau des damaligen pommerschen Bischofs, versuchte das SKD eine Lücke zu füllen, die die kirchenfeindliche DDR für die Kirche riss.

Es war schwer, qualifizierte kirchliche Mitarbeiter zu finden, also bildete man sie selbst aus. Das SKD war eine Schule für Kinder- und Gemeindediakoninnen, aber auch Wirtschafts- und Verwaltungsdiakoninnen. (Mit der Bischofssekretärin Frau Sieglinde Zehm wird nächstes Jahr eine der letzten Verwaltungsdiakoninnen in den Ruhestand treten.) Das SKD bot Menschen eine berufliche Perspektive im Raum der Kirche, die sie im atheistischen Staat nicht gehabt hätten. Hier gab es Freiräume zur Entfaltung, hier konnten sich Begabungen auf andere Art entfalten, als dies den Lernenden – und auch den Lehrenden! – im staatlich reglementierten Ausbildungsbetrieb möglich war. Diese Freiheit wurde zu einer Art Markenzeichen des SKD und ist es noch heute.

1990 gelang es, die staatliche Anerkennung als Fachschule für Sozialpädagogik und Familienpflege zu erreichen, 2008 wurde das besondere Konzept einer reform- und religionspädagogischen Erzieher(innen)ausbildung anerkannt. In der Rechtsnachfolge der Pommerschen Kirche ist heute die Nordkirche der einzige Gesellschafter der SKD-gGmbH. (Ich nehme den Vorsitz im Kuratorium der Schule wahr.) Die rund 200 Schülerinnen und Schüler zwischen 16 und 40 Jahren, die heute am SKD den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers lernen, wählten häufig das SKD gerade wegen seiner reformpädagogischen Prägung. Die kirchliche Trägerschaft spielt für die Wahl der Ausbildungseinrichtung meist eine untergeordnete Rolle. Nur etwa ein Viertel der Schülerinnen und Schüler sind getauft. In dem hohen Anteil an konfessionslosen Schülerinnen und Schülern liegt auch eine Chance, da dies häufig der erste Kontaktpunkt zur Kirche ist. Das Seminar ist damit nicht nur ein Ort der Bildung, sondern

¹³ Für die Kosten, die das Gebäude betreffen, ist der Schullastenausgleich zuständig. Dieser wird nach einer vergleichbaren Schule im Umfeld ermittelt und kann daher vom tatsächlichen Bedarf abweichen.

¹⁴ Evangelische Schulen sind mittlerweile ein selbstverständlicher Teil unserer Bildungslandschaft. Aber sie stehen vor Hindernissen, die die Arbeit erschweren und gleiche Bedingungen mit staatlichen Schulen verhindern. So gibt es keine staatliche Unterstützung, um Referendariate in den evangelischen Schulen durchzuführen. Ein Marktnachteil entsteht durch die Nicht-Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern. Die Wahrnehmung unseres Bildungsauftrages eröffnet auch missionarische Möglichkeiten, denn der Religionsunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

auch der Begegnung. Es bedeutet aber auch eine deutliche Herausforderung, dass nur ein Viertel der Schüler zur Kirche gehören. Die Mindestanforderung ist die Bereitschaft, sich mit den Fragen des Glaubens und des Lebens auseinanderzusetzen. Ob das reicht, um beispielsweise in Kindergärten auch religiös zu unterweisen, ist fraglich...

Das SKD bildet heute vornehmlich Erzieherinnen und Erziehern für den elementarpädagogischen Bereich aus.

Kirche und **Kindergarten** gehören in den Augen vieler Menschen zusammen. Für den Sprengel Mecklenburg und Pommern ist dies nur bedingt richtig. Denn in der Zeit der DDR ließ der Staat nicht zu, dass sich die Kirche in diesem erzieherischen Bereich betätigte. Es gab faktisch nur die Kindergärten, die sich aus der Zeit vor der DDR halten können. Nach der friedlichen Revolution wurden Kindertagesstätten in kirchlicher und diakonischer Trägerschaft übernommen (was bei vorheriger Verantwortung von realsozialistischen Bildungsträgern enorme Herausforderungen an Fort- und Ausbildung des Personals stellte.) oder neu gegründet.

Hier unterstützen wir nicht nur die Familien in der religiösen Erziehung, sondern wir kommen unserem genuinen Auftrag in Diakonie und Bildung nach. Es ist ausgesprochen bedeutsam, dass auch das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG MV) in § 1(1)5 unter den Zielen und Inhalten der Förderung der Kinder ausdrücklich „Werteerziehung, Ethik und Religion“ benennt. Religiöse Erziehung ist ein individuelles Menschenrecht. Kirchliche Kindergärten helfen dem Staat, dieses Recht auf religiöse Erziehung einzulösen. Die 109 Kindergärten¹⁵ mit ihrem hohen Anteil von Kindern aus konfessionslosen Elternhäusern sind Schnittstellen zwischen Kirche und Gemeinwesen.

Diese Verbindungspunkte gilt es, neu zu entdecken. Das SKD geht hier neue Wege. Eine neue Tür aufzutun könnte die Kooperation mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut am Standort Ludwigslust. Wenn es möglich ist, dass Menschen Kompetenzen sowohl im erzieherischen als auch im gemeindepädagogischen Bereich erwerben, entstehen vielversprechende Synergien. Eine gemischte Anstellung von Menschen in Gemeinde und Kindergarten wäre eine große Chance für die Region. Das SKD plant, in den Bereich der gemeindepädagogischen Ausbildung hineinzugehen. Beispielsweise können kleine und finanzschwache Gemeinden so Anstellungen im Bereich der Gemeindepädagogik ermöglichen, Kindergärten profitieren von der Zusatzqualifikation der Erzieherin bzw. des Erziehers etwa im Blick auf die Schärfung des eigenen Profils und die Beschäftigten können auf diese Weise umfangreicher angestellt werden, als dies sonst der Fall wäre. In diesem Bereich der gemischten Qualifikationen liegt eine große Chance, die das SKD und weitere Ausbildungseinrichtungen unseres Sprengels nutzen sollten.¹⁶

Situation des Religionsunterrichts in MV

In Mecklenburg-Vorpommern wird Religionsunterricht nach § 7(3) GG erteilt. Die Stellung dieses Artikels im Grundgesetz ist bedeutsam. Ungeachtet der Tatsache, dass der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ § 7(3) erteilt werden muss, ist der Religionsunterricht kein Recht der Kirchen, sondern ein Recht der Schülerinnen und Schüler. Der Artikel 7 gehört zu den Grundrechtsartikeln. Das Grundgesetz garantiert Freiheitsrechte (vgl. Art. 2: „freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“), zu denen auch die Freiheit des Glaubens und der ungestörten Religionsausübung gehört (vgl. Art. 4). Jeder Mensch hat damit auch das Recht auf Bildung, auch religiöser Bildung. Er muss von diesem Recht nicht Gebrauch machen, aber wenn er möchte, muss

¹⁵ Mit ca. 10 000 Kindern und 1334 pädagogisch tätigen Kräften.

¹⁶ In den Jahren 2009 – 2013 hat das SKD geholfen, eine ähnliche Einrichtung (das Diakonisches Bildungszentrum Schwerin heute in Trägerschaft des DW) in Schwerin zu etablieren. In diakonischer Trägerschaft wären weitere berufliche Schulen im Pflegebereich zu nennen, nämlich die Berufliche Schule des Westmecklenburgklinikums Helene von Bülow am Krankenhaus Stift Bethlehem (Ludwigslust), die Berufliche Schule am Dietrich Bonhoeffer Klinikum Neubrandenburg und die Evangelische Altenpflegeschule Schwerin.

ihm von Staats wegen das Recht auf religiöse Bildung, auch an staatlichen Schulen, eingeräumt werden.

Wie steht es um die Verwirklichung dieses Rechtes in Mecklenburg-Vorpommern? Ich antworte auf diese Frage: Theoretisch gut und praktisch schlecht.

Es steht theoretisch gut um den Religionsunterricht, weil immerhin im Schuljahr 2013/14 42,01 % der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen Religionsunterricht erhalten¹⁷. Bei lediglich ca. 12 % getauften Kinder im schulpflichtigen Alter könnte man doch damit ganz zufrieden sein.

Ich bin damit aber gar nicht zufrieden. Im Gegenteil. Denn zum einen steht in der Stundentafel der Schulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I nur eine Stunde Religion pro Woche. Jeder, der eine Schule von innen kennt, weiß, dass ein Ein-Stunden-Fach kaum sinnvoll unterrichtet werden kann. Fällt einmal eine Stunde aus – was aus schulorganisatorischen Gründen nicht selten der Fall ist – ist die nächste Religionsstunde erst nach 14 Tagen möglich. Da haben die Schülerinnen und Schüler aber längst vergessen, was beim letzten Mal behandelt worden ist. Immer wieder wird in Gesprächen mit Politikerinnen und Politikern zum Ausdruck gebracht, dass diese sich vom Religionsunterricht Vermittlung von Werten und Ethik wünschen. Das ist aber in einem Schuljahr nur in – wenn es gut geht - 32 Unterrichtsstunden kaum möglich. Das Fach Religion müsste auch in Mecklenburg-Vorpommern unbedingt zu einem Zwei-Stunden-Fach werden. Sonst kann es seinem verfassungsgemäßen Auftrag nicht gerecht werden.

Zum anderen wird das Fach Religion häufig heimlich diskriminiert. Fast kein Schulleiter schreibt Lehrerstellen für Religion aus. Es werden Stellen für alle möglichen Fächerkombinationen ausgeschrieben, aber – ich rede jetzt vom Grundschulbereich – so gut wie nie eine, in der auch Religion verlangt wird. Das führt dazu, dass dann unter den fest angestellten Lehrern kein Lehrer für Ev. Religion dabei ist und für dieses Fach Aushilfslehrkräfte gesucht werden. Einige werden auf diese Weise gefunden und mit Zeitverträgen ausschließlich der Sommerferienzeit angestellt (arbeitslose Lehrer, kirchliche Lehrkräfte und – sehr zweifelhaft – Theologiestudenten). Diese Lösung ist für das Land billiger und wird darum gern gewählt. Zu einem guten Religionsunterricht trägt sie nicht bei und sollte abgeschafft werden.

Vielleicht verstehen Sie jetzt, warum ich nach 15 jähriger Beobachtung der Situation des Religionsunterrichtes in Mecklenburg-Vorpommern zu dem Urteil komme, dass es um das Recht auf religiöse Bildung praktisch schlecht steht. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch! Ich nehme bei den Religionslehrerinnen und -lehrern großes Engagement wahr. Auch manche der Verantwortlichen in den Schulämtern und manche Schulleiter mühen sich außerordentlich das unter den gegebenen Bedingungen Mögliche zu tun. Aber unterm Strich kann das nicht reichen, um das individuelle Recht auf religiöse Bildung für jeden Schüler und jede Schülerin, die das will, einzulösen, wenn die äußeren Bedingungen bleiben, wie sie sind. Gerade in einer Situation, in der durch das Aufkommen rechtspopulistischer Bewegungen Gelegenheit sein müsste, an die humanen Traditionen im religiösen und kulturellen Erbe zu erinnern und sie zu vergegenwärtigen, kann der Religionsunterricht diese Aufgabe nicht erfüllen. Damit geht für die Kinder und Jugendlichen etwas verloren, was kaum anderswo aufgefangen werden kann. In der Schule wäre mehr Verwurzelung möglich, als gegenwärtig verwurzelt wird.

Bischof Dr. von MALTZAHN:

Teil II: Arbeit an ‚Verwurzelung‘ – Bildungsarbeit im Alltag unserer Kirche

Der Schatz gemeindepädagogischer Arbeit

Gemeindepädagogik hat im Osten eine ganz eigene Tradition: Der Ausschluss der Kirche aus der Schule führte dazu, dass religiöse Bildungsarbeit in die Gemeinden verlagert wurde. Ein

¹⁷ Bei 114.054 Schülerinnen und Schülern bekommen 1 % katholischen RU und 99 % evangelischen RU. Das sind 47.919 Schülerinnen und Schüler.

neuer kirchlicher Beruf entstand. Das Konzept des ‚konfirmierenden Handelns‘ wurde entwickelt, das es den Gemeinden zur Aufgabe machte, lebenslanges Lernen im Blick auf den eigenen Glauben fachkundig zu begleiten und zu fördern. Nicht nur im Konfirmandenalter, sondern von der ersten Klasse an wurde Kindern christliche Unterweisung angeboten und später, in der Jungen Gemeinde, mit anderen Mitteln fortgesetzt. Gemeindepädagogen bringen ihre Gaben aber auch in der Arbeit mit Familien und Erwachsenen ein.

Die Gemeinschaft der (hauptamtlichen) Dienste spiegelt sich bis heute im Stellenplan des Kirchenkreises Mecklenburg wieder: Auf drei Pastor/inn/en muss ein Gemeindepädagoge, eine Gemeindepädagogin kommen. So haben zum Jahresende 2015 144 Mitarbeitende der Gemeindepädagogik Dienst in Mecklenburg getan – immerhin 106,67 VBE bei ca. 200 Gemeindepastoren. In Pommern waren es zur gleichen Zeit 58 Gemeindepädagog/inn/en (fast 40,8 VBE).

Was von diesen Mitarbeitenden Tag für Tag an Verwurzelungsarbeit geleistet wird – in der jahrgangsbezogenen ‚Christenlehre‘ oder klassenübergreifenden Gruppen der Kinderkirche¹⁸, mit Ehrenamtlichen in der Kindergottesdienstarbeit; in Jugend-, aber auch Seniorengruppen; bei der Gestaltung der vielen Freizeiten oder Kinderbibelwochen; bei Großprojekten des Kirchenkreises wie ‚Ratzplatz‘, ‚Land in Sicht‘, dem Abenteuercamp 2016¹⁹, beim ‚Sommerspektakel‘ der evangelischen Jugend im Kloster Tempzin¹⁹; in der schulkooperativen Arbeit, für die es in Mecklenburg-Vorpommern eine eigene Rahmenvereinbarung mit dem Land gibt; bei regelmäßig tagenden Frauenkreisen oder Gemeindeaufbauprojekten oder in der Flüchtlingsarbeit – all das ist unschätzbare Beheimatung im ‚Nicht-Vertrauten‘, in unserer Kirche, im Glauben! Menschen – ob sie zur Gemeinde gehören oder nicht – werden darin bestärkt, ihre Persönlichkeit zu entwickeln und auch in religiöser Hinsicht zu wachsen.

Leider können wir nicht alle freien Stellen in der Gemeindepädagogik zeitnah besetzen. Umso wichtiger, dass im PTI Ludwigslust berufsbegleitend Gemeindepädagog/inn/en ausgebildet werden! So hat schon manche ehrenamtlich Engagierte aus der Arbeitslosigkeit in einen kirchlichen Beruf gefunden.

Den Glauben kennenlernen

In meiner letzten Gemeinde galt es, eine restaurierte Tauffünte wieder in Gebrauch zu nehmen. Eine interessierte Journalistin fragte, wie man sich denn als Erwachsene auf die Taufe vorbereiten könne. Im Gespräch entstand die Idee eines seminaristischen Kurses ‚Glaube zum Kennenlernen‘ – so wie an einer Volkshochschule sollte man sein Wissen erweitern, sich aber auch vorbereiten können auf die Taufe seines Kindes oder die eigene Taufe. Auf einen bloßen Zeitungsartikel hin kamen zehn Leute zusammen – darunter ein Abiturient ohne jede religiöse Sozialisation, der durch den Philosophieunterricht auf die Frage nach Gott gestoßen war; Menschen, die eine Arbeit bei der Diakonie begonnen hatten; eine Psychiaterin rief an und erzählte von einer Klientin: ‚Das ist nicht krank – das ist religiös. Kann ich sie zu Ihnen ‚überweisen‘?‘

Heute arbeitet der ehemalige Abiturient an seiner Dissertation – in evangelischer Theologie! Die Frau, die ihre Nahtoderfahrungen zunächst nicht hatte einordnen können, ließ sich taufen. Andere entschieden sich anders.

¹⁸ 5818 Gruppen mit Kindern und Jugendlichen in MV bedeuten im EKD-Vergleich einen hohen Schnitt: 53 Teilnehmende je 1000 Gemeindeglieder (vgl. die EKD-Statistik ‚Äußerungen des kirchlichen Lebens von 2014 von Januar 2016, S. 54f.), darüber hinaus wurden 241 Kinderbibelwochen und -kirchentage in MV mit 4.929 TN durchgeführt, dies ist mit einem Wert von 18 Teilnehmenden je 1000 Gemeindeglieder gar der zweithöchste Durchschnittswert in der EKD (vgl. ebd.).

¹⁹ Weitere 644 Veranstaltungen oder Projekte über die klassischen Formen hinaus wurden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in MV durchgeführt, durch die 14.207 Kinder und Jugendliche in MV erreicht werden (Schnitt pro 1000 GG: 53, auch hier der zweithöchste Schnitt in der EKD, vgl. ebd.).

Deutlich ist mir in dieser Kursarbeit geworden: Es gibt mehr Menschen auf der Suche, als man denkt, die von Gottes Geist berührt wurden und die ins Fragen gekommen sind. Ich plädiere daher dafür, solche Kurse zu einer Regelaufgabe der Erwachsenenarbeit – zumindest in der Region – werden zu lassen. Dass wir Konfirmand/inn/en bei der Entwicklung ihres Glaubens zu begleiten haben, ist uns selbstverständlich – warum nicht auch Erwachsene, die auf der Suche sind?

In unserem Sprengel sind wir auf dem Weg: Das ‚Jahr der Taufe‘ war ein wichtiger Impuls dazu. Die Palette der Angebote ist bunt: Sie reicht von ‚vorgefertigten‘ Kursen aus dem eher pietistischen Kontext bis hin zu einem offen angelegten Kurs in einer Landtagsfraktion.²⁰ Eine besondere Rolle spielten bei uns zahlreiche Kurse zu Glaubensfragen und zum diakonischen Profil für Mitarbeitende der Diakonie. Sie waren noch von der mecklenburgischen Kirchenleitung in Vorbereitung der letzten Wahl zu den Mitarbeitervertretungen initiiert wurden.

Neues von „TEO“

Die „Tage Ethischer Orientierung“ als beispielhaftes Modell schulkooperativer Arbeit sind Ihnen sicherlich bekannt. In drei- bis viertägigen Veranstaltungen treffen sich Schüler/inn/en verschiedener Schularten, Altersgruppen und Regionen am dritten Ort, um gemeinsam in kleinen Gruppen zu leben und zu lernen. Gemeinsam verantwortet werden diese Tage durch die Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeitende der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, Studierende und viele Ehrenamtliche aus unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen.

TEO arbeitet erfahrungsbezogen mit Heranwachsenden und entwickelt dabei ihre Lebenskompetenz und Identität. Lebenshaltungen lassen sich nicht aus dem Netz „downloaden“, sondern werden im lebendigen Gespräch, in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Werthaltungen und Lebensformen in erworben. Dies geschieht in verschiedensten Modulen, von ‚TEOlino‘ für kleinere Kinder, über das Abenteuermodul ‚TEO-Outdoor‘ für Größere bis hin zu einem Modul, das Jugendliche für den Schutz der Menschenwürde im Internet sensibel macht. Neu gestartet ist das verheißungsvolle Modul ‚TEO Neuland‘ – ein schulkooperatives Format für und mit Geflüchteten: Schüler/inn/en zwischen 16 und 25 Jahren, die lange oder immer schon im Norden zu Hause sind, und Schüler/inn/en, die als Geflüchtete neu zu uns kommen, lernen sich kennen, sind gemeinsam aktiv und werden so zu einer Gemeinschaft.

Als spannend erscheint auch das Projekt „Führerschein fürs Leben“, das bewusst konfessionslose Jugendliche anspricht und dafür die Zusammenarbeit mit gemeinwesenorientierten Trägern, z.B. mit Berufsbildungswerken sucht.

Wir freuen uns, dass das aus Pommern und Mecklenburg stammende Modell TEO in Trägerschaft des Hauptbereiches 1 mittlerweile auch in Schleswig-Holstein fest Fuß gefasst hat.

Bischof Dr. ABROMEIT:

Tendenzen in der Konfirmandenarbeit²¹

Im Bereich der Konfirmandenarbeit stehen wir vor großen Herausforderungen: Die Zahl der Konfirmationen ist gering, die Fläche, über die die Jugendlichen verteilt leben, ist groß. Die demographische Entwicklung und die Entkirchlichung haben uns deutlich vor Augen geführt,

²⁰ 719 „Kurse zu theologischen Fragen“ mit 7.825 TN in MV, im Schnitt per 1000 GG: 29 TN (EKD-, ‚Mittelfeld‘);

55 Evangelisationen in MV mit 1.994 TN, im Schnitt 36 TN (zu diesen Zahlen vgl. ebd., S. 52f.)

²¹ 1.513 Konfirmanden wurden 2015 in MV in der Konfirmandenarbeit erreicht. 1.168 Heranwachsende ließen sich in MV konfirmieren: Konfirmierte je 1000 GGI.: 0,4. Hier sind wir in MV Schlusslicht zusammen mit Berlin, Spitzenreiter sind Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit je 1,1). Die Teilnahme an der Konfirmation ist in volkskirchlich geprägten Gebieten stärker verwurzelt und offenbar durch das Ritualverhalten des gesellschaftlichen Kontextes beeinflusst.

dass sich die Konfirmandenarbeit fundamental wandeln muss. Mit 69 Einwohnern/km² ist Mecklenburg-Vorpommern das am dünnsten besiedelte Bundesland (zum Vergleich: Schleswig-Holstein kommt auf 181 Einwohner/km²), die zudem recht ungleich verteilt sind: die südlichen Landkreise (Ludwigslust-Parchim bzw. Mecklenburgische Seenplatte) kommen auf weniger als 50 Einwohner/km². Die Statistik über Äußerungen des kirchlichen Lebens in den Gliedkirchen der EKD im Jahr 2002 weist noch 2351 Konfirmierte in den Landeskirchen Mecklenburg und Pommern aus. 2006 – nur 4 Jahre später! – waren es 1452 Konfirmierte. Sie sehen daran einen immensen demographischen Effekt: Die 2002 Konfirmierten entstammten noch den starken DDR-Jahrgängen. Die Jugendlichen des Konfirmationsjahrgangs 2006 wurden allesamt in den wirtschaftlich ungewissen Nachwendejahren geboren. Der Einbruch der Geburtenzahlen lag in unserer Region bei rund 50%.

Auf der Gemeindeebene wird der beschriebene Effekt plastisch: Nimmt man den statistischen Mittelwert in Pommern von rund 760 Gemeindegliedern je Pfarrsprengel und die Quote von 0,4 Konfirmationen auf 100 Gemeindeglieder, so wird deutlich, dass ein Pastor bzw. eine Pastorin im Jahr 3 Jugendliche konfirmiert. Die Tatsache, dass es sich bei uns durchgehend um periphere ländliche Räume handelt, macht die Problematik der Konfirmandenarbeit unseres Sprengels noch deutlicher. Gerade die Jugendlichen sind mit Perspektivlosigkeit, einer zögerlich anlaufenden Konjunktur und einer Umgebung konfrontiert, in der sich weltanschauliche Extreme mit Resignation mischen.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, haben wir uns in Pommern vor rund 10 Jahren entschieden, neue Wege zu gehen. Nicht ohne Schmerz haben wir uns in den ländlichen Regionen von einem wöchentlich stattfindenden Konfirmandenunterricht verabschiedet und setzen auf Möglichkeiten der Regionalisierung und Zentralisierung der Konfirmandenarbeit und räumen der Beteiligung von früheren Konfirmanden, sog. Teamern, eine große Rolle ein. Gleichzeitig soll die Arbeit in den Gemeinden gestärkt werden.

Zwei Beobachtungen waren dabei wegweisend: 1) Jugendliche brauchen Gleichaltrige, wenn der Glaube, den sie in der Konfirmandenarbeit kennen lernen, Wurzeln schlagen soll. 2) Das zarte Pflänzchen des jugendlichen Glaubens braucht die Erfahrung von Relevanz und eines ‚Gebraucht-Werdens‘ soll es in einem durchaus rauen Klima gedeihen. Unsere Konfirmandenarbeit trägt beiden Prozessen Rechnung. Durch die Einrichtung von Konfi-Camps erleben die Konfirmanden, dass sie Teil einer größeren Gruppe sind. Auch wenn sie in ihrem schulischen Umfeld eine Minderheit sind,²² sind doch mehr, als sie vielleicht meinen. Die großen Camps in Sassen mit zuletzt 189 Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie 71 Teamern vermitteln den Jugendlichen ein Wir-Gefühl und eine Erfahrung der Verbundenheit in der Peer-Group. Ähnliches gilt auch für die Konfirmanden-Wochenenden in Sassen oder die Regionale Konfirmandenarbeit: An Orten, wo der Konfirmationsjahrgang-Jahrgang zu gering ist, um eigenständig zu arbeiten, wird durch die Zusammenführung eine arbeitsfähige Gruppe geschaffen.

Dies greift zusammen mit dem zweiten Standbein: der Teamerausbildung²³. Die Konfirmanden werden dazu motiviert, sich selbst einzubringen. Ihnen wird zugetraut, in der Konfirmandenarbeit, in der Christenlehre oder der Jungen Gemeinde verantwortlich mitzuarbeiten. So werden die Jugendlichen in ihren Gemeinden eingebunden und erfahren, dass sie dringend gebraucht werden. Nicht zuletzt ist das Konfi-Camp selbst auf die Teamer angewiesen. Die Jugendlichen spüren sehr genau, dass sie hier weder Handlanger noch Feigenblatt sind, sondern dass es auf ihre Kreativität und ihren Einsatz ankommt, soll das Camp gelingen. Es ist ein schöner Erfolg, dass mittlerweile rund 25% der Konfirmanden die Ausbildung zum Teamer machen und sich auf diese Weise selbst schulen lassen, wie auch das gelernte Wissen

²² „Mehr als 58% eines Jahrgangs praktizieren in unserem Bundesland die Jugendweihe (von 25000 Jugendlichen des Konfirmanden –u. Jugendweihejahrgangs 2002 sind 14500 zur Jugendweihe gegangen, 30% der Jugendlichen nimmt an keinem Ritual teil)“, s.a. Tabea Bartels in KU-Praxis 47.

²³ Diese Tradition hat die gesamte Nordkirche übernommen. 2012 wurde nordkirchenweit ein eigenes Zertifikat nach erfolgreicher zweijähriger Ausbildung, nämlich die Teamercard, eingeführt.

weitergeben. In unserem ländlichen Post-DDR-Kontext ist dieser Bildungs-Beitrag auch zivilgesellschaftlich unerlässlich geworden.

Zuerst die Pommersche Evangelische Kirche und jetzt der Pommersche Evangelische Kirchenkreis haben sich diese konzeptionelle Umorientierung etwas kosten lassen. Eine Projektpfarrstelle²⁴ wurde eingerichtet. In Sassen (bei Greifswald) wurde ein Landschulheim aufgekauft und renoviert. Hier hat die Arbeitsstelle für die Konfirmandenarbeit, genannt „Konfi-Punkt Sassen“²⁵ ihren Sitz. Ohne Investitionen werden wir die enormen Herausforderungen nicht meistern.

Weitere Chancen zur Verwurzelung

Natürlich gibt es eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten zur „Verwurzelung“, manche im ausgesprochenen Bildungsbereich, manche auch – ja sogar zuerst – in anderen Arbeitsfeldern der Kirche. Hier wären Gottesdienst²⁶ und Kirchenmusik²⁷ zu nennen, die die wohl stärkste Beheimatung in Glauben und Kirche erreichen, weil sie tiefer als der Intellekt gehen und so eine besonders nachhaltige Wirkung haben. Aber in diesem Bericht sollen diese Aufgaben nicht ausdrücklich thematisiert werden.

In einen kirchlichen Bildungsbericht gehört allerdings die Tradition der Bibelwochen²⁸, die in Mecklenburg und Pommern innerhalb der gesamten EKD bezogen auf die Zahl der Gemeindeglieder den zweitbesten Besuch haben.

Auch wenn die Zahlen in den letzten Jahren leicht abnehmen, ist es doch sehr wertvoll, wenn die Bibel ins Gespräch gebracht wird. 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Schnitt pro Veranstaltung, dort wo Bibelabende in der Tradition der Bibelwochen angeboten werden, ist auch nicht schlecht. Es ist eine gute Größe, in der man kreativ mit der Bibel arbeiten kann. Wo es möglich ist, wird die Bibelwoche ökumenisch durchgeführt. Im Jahr 2015/2016 beschäftigte sich die Bibelwoche mit dem Propheten Sacharja, in diesem Jahr mit dem Matthäusevangelium. So kostbar die Bibelwochenarbeit für die beteiligten Menschen ist, so reichen diese Veranstaltungen nicht, um zu einem Zustand der Bibelkenntnis und des Bibelgebrauchs zu gelangen, nach dem sich jeder und jede aus der Bibel selbst belehren kann. Luther war überzeugt: „Ein Christ hat nicht nur Macht und Recht, das Gotteswort zu lehren, sondern ist dasselbe schuldig zu tun, bei seiner Seele Verlust und Gottes Ungnaden.“²⁹ Deswegen hält er Bibelwissen für so wichtig.

Die Bibelwochen sind ein – allerdings längst nicht weit genug reichender - Beitrag zu dieser Mündigkeit des Glaubens. Sie halten die Tür offen zu weiteren Wegen, Orientierungskompetenz durch Bibelkompetenz zu gewinnen.

Bischof Dr. von MALTZAHN:

Diskurs-Arbeit und Demokratiebildung der Evangelischen Akademie

Im Team der Akademie am Standort Rostock samt der zugehörigen Regionalzentren in Stralsund und Roggentin arbeiten 15 Mitarbeitende. Unter dem Motto "Leidenschaft für das Mögliche" (Jürgen Moltmann) werden im Horizont christlicher Hoffnung gesellschaftliche wie kirchliche Reformprozesse initiiert und begleitet.

Vor diesem Hintergrund leistet die Akademie einen Beitrag zum Orientierungsdiskurs. Dazu sucht sie das Gespräch mit den Verantwortungsträger/inn/en in den unterschiedlichen Berei-

²⁴ Besetzt von 2003-2012 mit Pastorin Tabea Bartels, seit 2012 mit Pastor Mathias Thieme.

²⁵ Vgl. <http://www.regionalzentrum-pommern.de/veranstaltungen-57/articles/jahresplan-konfi.html>.

²⁶ In MV wurde z.B. bei 26.564 Gottesdiensten im Jahr 2014 durchschnittlich (Mittelbereich innerhalb der EKD) 3,5% je 100 GG erreicht (vgl. die EKD-Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens von 2014“ von Januar 2016, S. 48f.).

²⁷ MV ist mit weitem Abstand Spitzenreiter mit den meisten kirchenmusikalischen Veranstaltungen pro 1000 Gemeindeglieder. Wir boten 2014 3.130 Veranstaltungen an, die von 276.611 Menschen besucht wurden, also von 1.033 Personen von 1.000 Gemeindegliedern.

²⁸ 432 Bibelwochen in MV mit 7.213 TN, 17 TN je Veranstaltung; 27 je 1000 GG, (zweithöchster Schnitt in der EKD)

²⁹ M. Luther, Dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift; zitiert nach Münchener Ausgabe, 3. Auflage 1962, 93-100; 97.

chen des religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens und tritt für die gesellschaftliche Relevanz des Evangeliums öffentlich ein.

Ein besonderer Schwerpunkt der Akademie im Sprengel liegt in der Arbeit der ‚Regionalzentren für demokratische Kultur‘ in Stralsund und Roggentin: Demokratische Strukturen im Bundesland und die Prävention gegen Rechtsextremismus und andere demokratiefeindliche Ideologien werden gestärkt. Ein interdisziplinäres Team von kirchlichen Expertinnen und Experten bietet Veranstaltungen zur Demokratiebildung, aber auch Unterstützung bei akuten Fällen mit demokratiefeindlichem Hintergrund an. Nicht zuletzt werden Akteure in demokratischen Strukturen sowie Mitarbeitende in Kitas, Schulen, Horten und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit bei der Vermittlung demokratischer Werte kostenfrei beraten und gestärkt – gesellschaftsdiakonischer Dienst, den unser Bundesland leider nach wie vor braucht.

Innovative Projekte

Nur ein Beispiel will ich ansprechen. Seit einigen Jahren werden die Kultur im ländlichen Raum und der öffentliche Diskurs durch das mediale Projekt „Starke Stücke“ befruchtet. Es zeigt gesprächsaneigende, anspruchsvolle Filme in alten Dorfkirchen des Sprengels. Kirchengemeinden werden unterstützt, sich als Gastgeber zu präsentieren: Aus einem eigens erstellten Filmkanon wählen sie einen Film aus, der aktuelle Themen beinhaltet. Ein moderiertes Filmgespräch im Anschluss lädt dazu ein, den Diskurs im Blick auf das Gemeinwesen zu wagen und sich zu engagieren. Die vielfältigen Partner des Projekts zeugen von seiner Relevanz: Neben den beiden Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern wird „Starke Stücke“ unter anderem auch unterstützt dem Bundesministerium des Innern mit dem Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“.

Von manchen Projekten einer Kirche für andere und mit anderen wäre hier noch zu erzählen, in denen Bildungsaspekte eine Rolle spielen – von der aufsuchenden Sozialarbeit des Volxmobil etwa oder sozialdiakonischen Projekten in Plattenbaugebieten Wismars, Neubrandenburgs, Güstrows, in denen sich Bildung ganz elementar vollzieht. Zu reden wäre von einem wunderbaren Kinderspielplatz, der im Zusammenwirken von Wandergesellen, Geflüchteten und Einheimischen in Sanitz entstanden ist und zu einem neuen kommunikativen Platz des Ortes wurde . . . Aber es ist spät geworden.

Darum mein kurzes Fazit: Wir tun gut daran, den Auftrag unserer Verfassung, das Evangelium auch durch Bildungshandeln zu bezeugen, ernst zu nehmen und Ressourcen dafür einzusetzen. Hierin aktiv zu sein, bedeutet immer, sich zu öffnen und zu vertiefen, in Kontakt zu kommen mit anderen und mit sich selbst. Letztlich führt ‚aufrichtiges Verlangen nach Bildung‘ in die ‚Nähe Gottes‘, den besten Wurzelgrund unseres Lebens.

Die VIZEPRÄSES: Wir sagen herzlichen Dank für diesen Bericht und kommen jetzt zur Aussprache. Herr Dr. Tietze bitte.

Der PRÄSES: Ich möchte mich ausdrücklich bedanken, auch für die Tiefe des Berichts. Ich war bei Euch im Sommer eine Woche unterwegs. In der heißen Zeit, wo man durch Dörfer gefahren ist, wo man an Laternenpfählen nur Plakate der AFD und NPD gesehen hat, mit menschenfeindlichen Sprüchen, mit Angriffen gegen die Menschenwürde und antidemokratischen Intentionen. Man ist betroffen. Und dann sieht man aber, wie wir als Kirche noch in Gebieten sind als Bollwerk gegen antidemokratische Kräfte. Ich habe Pastoren und Pastorinnen getroffen, die eben nicht weichen, in Orten, in denen 60 oder 70 Prozent Nazis leben, die sich diese Orte zu Eigen gemacht haben, sondern diese Pastoren stehen da, um für Freiheit,

Demokratie und Menschenwürde zu streiten. Und ich habe Projekte im großen Dreesch in Schwerin gesehen, wo wie quasi mitten auf der Platte diakonische Sozialarbeit und Arbeit für Menschen, für die wir einfach da sind, leisten. Und ich frage mich natürlich auch: müssen und können wir nicht mehr tun? Und ist das nur ein Thema, das Ihr in Eurem Sprengel habt oder ist das eines, welches wir viel stärker als Strategie für die gesamte Nordkirche begreifen müssen? Ist das nicht eigentlich unser aller Problem, wie wir angesichts der zunehmenden rechts-populistischen Kräfte, der Menschen- und demokratiefeindlichen Kräfte auftreten müssen? Ist es nicht so, dass wir strategisch als ganze Nordkirche hier den Rücken stärken müssen, aber uns hier vielleicht viel stärker noch überlegen müssen, wie wir auch gerade in der Bildungsarbeit wirken können? Ich habe Menschen getroffen, die haben gesagt: „Ich habe 40 Jahre in die Rente eingezahlt und jetzt habe ich AFD gewählt, weil ich 40 Jahre ungerecht behandelt wurde“. Da habe ich gefragt: „Haben Sie das Programm der AFD mal gelesen?“ Da hat er geantwortet: „Nein, habe ich nicht. Ich wollte Euch da oben mal einen Denkkzettel geben.“ Da geht man in sich, was steckt dahinter? Müssen wir nicht eigentlich viel mehr in Bildungsarbeit tun? Da stelle ich mir die Frage, wie Ihr das einschätzt. Gibt es so etwas wie eine stärkere Konzentrierung auf Netzwerke, wo wir auch als Kirche schauen müssen, dass wir nicht alleine diese Aufgabe stemmen können? Wie können solche Netzwerke aussehen? Können wir unsere Kindergärten und Schulen noch stärker zur Kinderstube von Demokratie und Menschenwürde machen? Ich erinnere mich selbst, in meiner Jugendzeit bin ich in NRW aufgewachsen, und Johannes Rau hat Austauschprogramme mit Israel stattfinden lassen. Als 18-jähriger bin ich dahin gefahren und war zum ersten Mal in Yad Washem und habe mich dort aus der Perspektive der Holocaust-Opfer mit dem Nationalsozialismus auseinandergesetzt. Für mich war das so etwas wie eine Schutzimpfung. Und ich frage mich, können und müssen wir nicht noch mehr tun und was wäre das eigentlich? Und deshalb bin ich stolz und froh, über das, was in Eurem Sprengelbericht dargestellt worden ist. Ich freue mich sehr, dass wir da nicht wegschauen, sondern dabei sind, und würde mir wünschen, dass wir vielleicht doch in der einen oder anderen Art und Weise als Synode noch einmal in uns gehen und uns fragen, was wir tun können. Auch in der Frage, wie positionieren wir uns zu NPD und AFD, was sind unsere Botschaften gegenüber Parolen, die in eine Zeit zurückfallen, in die keiner zurück will. Deshalb würde ich mir sehr wünschen und mich sehr freuen, wenn wir eine Antwort finden. Und ich würde mich freuen, wenn wir uns als Nordkirche noch einmal die Frage stellen, was wir strategischer in der Bildungsarbeit tun können. Und vielleicht ist das ein Punkt, dass mit Euch in der Perspektive Eurer Arbeit in Eurem Sprengel zu diskutieren. Noch einmal vielen Dank für diesen Bericht.

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: Ich bedanke mich sehr für den Bericht, der ja ein weites Spektrum zeigt, wie sich der Zugang zum Menschen eröffnet durch die verschiedenen Formen, die Sie beschrieben haben. Sie nennen den Schatz der gemeindepädagogischen Arbeit und sagen, was Sie für eine tolle Erfahrung haben. Ich freue mich zu hören, dass fest eingepflanzte Stellen vorgesehen sind in der Arbeit der Dienste, die diesen Arbeitsbereich abdecken. Worüber ich ein wenig stolpere, ist der Begriff „Gemeindepädagoge“. Sind das alles Gemeindepädagogen oder ist das die Bezeichnung des Arbeitsfeldes, in dem verschiedene kirchliche Berufe tätig sind? Sind das alles Gemeindepädagogen im Sinne einer gemeindepädagogischen Ausbildung? Und das Zweite, was mich interessiert und wo ich finde, dass ein Signal deutlich wird, ist: Es gibt Bedarfe, für die wir gut qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen brauchen, wir brauchen Menschen, die diese Antworten geben können und die auf Menschen zugehen können. Ich habe zu der Ausbildung in Greifswald Kontakt gehabt, bis zur Wende wurde dort ja auch Diakonie ausgebildet. Ich habe zu der gemeindepädagogischen Ausbildung in Greifswald Kontakt gehabt.

Und ich höre in Ludwigslust von der Qualifizierung der Ehrenamtlichen. An dieser Stelle würde ich mir mehr Vernetzung wünschen. Wir haben im Rauhen Haus gerade Einführungswoche gehabt. Es hat wieder ein Bachelor-Studiengang angefangen, Frühe Bildung. Dort ist also Potenzial. Wie sehen Sie diese Vernetzungsmöglichkeiten nordkirchenweit in diesen Berufsfeldern, auch die Vielfalt der Ausbildung mit in diese Arbeitsbereiche hineinzunehmen.

Syn. Dr. WENDT: Ich finde es beeindruckend, wie sehr die kirchlichen Bildungsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt wurden. Gerade auch wenn ich den Vergleich der drei Bundesländer sehe, die zur Nordkirche gehören. Meine Frage ist, was wir tun können, um diese Prozesse und Strukturen weiter zu stärken und zu dynamisieren. Ich ahne die spontane Antwort: mehr Geld, aber das alleine ist es ja auch nicht. Welche Bedarfe haben Sie in personeller, struktureller und prozessbegleitender Hinsicht? Eine zweite Frage: Wie sieht es aus mit der Beteiligung von Kindern nichtdeutscher Herkunft, von Flüchtlingen und Migrant*innen. Werden diese Zahlen erfasst? Gibt es auch für diese Kinder Möglichkeiten in kirchlichen Einrichtungen? Und was ist nötig, um solche Angebote zu schaffen?

Syn. Frau VON WAHL: In Bezug auf den Religionsunterricht würde mich Ihre Bewertung des Einsatzes von Pastorinnen und Pastoren interessieren. Eine weitere Beobachtung: zwar haben wir 26 Schulen in evangelischer Trägerschaft, aber damit geht nicht immer eine evangelische Bildung einher. Denn es ist nicht einfach, evangelisch ausgebildetes und kenntnisreiches Personal zu finden. Evangelische Schule heißt bei uns nicht immer gleich evangelisches Profil. Wir versuchen jetzt im Kirchenkreis Gelder bereitzustellen, um dieses Profil zu schärfen. Eine weitere Frage habe ich zu den nicht evangelischen Schulen in privater Trägerschaft, für die angeblich die Pflicht zum Religionsunterricht nicht gilt. Ist das tatsächlich so? Und tatsächlich ist doch am Ende auch das Geld ein nennenswertes Problem im Ausbau unserer Schulen.

Syn. Dr. MELZER: Ich sage vielen Dank für die dargestellte Vielfalt, aber auch für die Wahrnehmung der Unterschiedlichkeit, mit der wir in dieser Nordkirche aufgestellt sind. Hätte ich diesen Bericht zu halten gehabt, hätte ich die Kindertagesstätten an den Anfang gestellt. Deshalb ist meine Frage: was ist damit? Wir haben uns das in Hamburg erarbeitet, auch Kindertagesstätten als Orte religiöser Bildung zu begreifen. Spielt das Thema in Mecklenburg-Vorpommern keine Rolle oder ist es aus Platzgründen nicht in dem Bericht aufgetaucht? Des Weiteren setzen wir viel auf Bildung in der Altenpflegeausbildung. Wie sieht das in Mecklenburg-Vorpommern aus?

Syn. OHSE: Ich möchte mich für mein zu spät Kommen entschuldigen. Ich war in Berlin auf der Sitzung des Sprecherinnenrates von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus und ich möchte den Impuls von Ihnen, Herr Dr. Tietze, aufnehmen. Wir haben in der Nordkirche verschiedene Einrichtungen, die sich dem Thema „Demokratiegefährdung“ widmen, u.a. haben wir in der Nordkirche das Forum Kirche und Rechtsextremismus, das einmal im Jahr tagt. Und dort haben wir uns ganz ausführlich mit dem Thema Rechtspopulismus auseinandergesetzt. Und ich bringe aus Berlin eine Idee mit, die vielleicht diskussionswürdig sein kann. Die bayrische Landeskirche erarbeitet zurzeit ein Handlungskonzept zum Thema Demokratiefeindlichkeit und Rechtsextremismus. Das bedeutet, dass alle Handlungsfelder der Landeskirche in die Frage involviert sind, wie dieses Thema in die verschiedenen Arbeitsfelder eingebunden werden kann. Die menschenfeindlichen und demokratieschädlichen Auffassungen machen vor der Kirche nicht halt. Die EKD hat dazu gerade eine Studie in Auftrag gegeben, um herauszufinden, wie damit umgegangen werden kann. In Mecklenburg-Vorpommern haben wir das Glück relativ viel staatliche Förderung für zivilgesellschaftliche

Programme zu bekommen. Ich selber arbeite in so einem Projekt „Kirche stärkt Demokratie“, wir beraten Kirchengemeinden und bilden Multiplikatoren aus. Wir haben mit dem Bund verabredet, dass diese Ausbildung auch für westliche Bundesländer offen steht.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ich fand es sehr spannend, was in Schulen und Konfirmandenunterricht passiert. Besonders interessiert mich das populärkulturelle Filmprojekt. Für die meisten Digital Natives spielt sich das Leben zwischen on- und offline ab und für die meisten Erwachsenen jetzt auch und ich frage mich, ob die Kirchen in diesen Feldern präsent sind. Gerade auf dem Land wirkt das Internet gegen die Vereinzelnung und in den sozialen Netzwerken bilden sich Gruppen. Das trifft auch das, was Andreas Tietze angesprochen hat. Mich interessiert, was die Kirche in diesem Bereich auf die Beine stellt bzw. stellen könnte.

Syn. NISSEN: Ich bedanke mich für den Bericht, der mich sehr interessierte. Herr Dr. von Maltzahn, Sie haben erwähnt, dass es bei der SKD in Pommern Chancen gäben. Bitte lassen Sie uns teilhaben, wie viele Absolventen treten danach in unsere Kirche ein?

Syn. BORCK: Ich möchte mich herzlich bedanken, dass Sie in dieser Weise gemeindliches, kirchenkreisliches und landeskirchliches Handeln in eine gemeinsame Perspektive gebracht haben. Das ist in unserer Kirche nicht so selbstverständlich, dass das so passiert, vielen Dank.

Eine Besonderheit, fast ein Alleinstellungsmerkmal der Evangelischen Akademie unserer Nordkirche ist das Engagement im zivilgesellschaftlichen Bereich. Zivilgesellschaft ist etwas, was uns im Westen vertraut ist, aber im Osten systematisch zerstört wurde. Das könnte der Akademiedirektor Kaiser besser erzählen als ich, aber es ist sehr instruktiv, wie vielfältig die Prozesse dort dazu geführt haben, dass ein zivilgesellschaftliches Fundament und Engagement, wie es uns anderen Orts selbstverständlich ist, dort nicht existiert oder erst neu wachsen muss. Deshalb ist es auch nicht zufällig, dass der Rechtspopulismus bei von daher Entwurzelten andere Chancen hat.

Ich möchte auch Dir, Andreas Tietze, danken, dass Du Dir Zeit genommen hast, genauer dort hinzusehen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir mit den zwei Regionalzentren für demokratische Kultur vor Ort in die Konflikte hineingehen, und zwar in etwas anderer Art und Weise. Einerseits analysieren die Mitarbeitenden die Situation vor Ort - ich wüsste kaum eine Institution, die dort besser Bescheid weiß als die Regionalzentren, und andererseits gehen die Mitarbeitenden direkt in Konfliktsituationen und achten darauf, systematisch nicht die Polarisierung zu stärken. Sie schaffen Räume, in denen nachhaltig Gespräche und Begegnungen zu einem gesellschaftlichen Austausch führen, der nicht plakativ und kurzlebig ist. Und diese Arbeit gegen Entwurzelung ist so erfolgreich, dass in Mecklenburg die Dinge deutlich anders laufen als etwa in Sachsen beispielsweise. Ich sage das, weil es uns in der Nordkirche insgesamt gelingen muss, aus der Mitte der Gesellschaft heraus aufzustehen, damit Menschen nicht populistischen Angeboten erliegen

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte die beiden Bischöfe auf die Fragen und Impulse zu antworten.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Alle Jahre wieder haben wir das Vergnügen, festzustellen, dass wir verwechselt werden. Also nochmal zum Mitschreiben: Das ist Hans-Jürgen Abromeit- und ich bin ich.

Bischof Dr. ABROMEIT: Vielen Dank, Andreas, für Deinen Impuls. Zur Frage: „Was können wir tun?“ Ich denke Fremdenfeindlichkeit ist ein gesamtdeutsches Phänomen. Es begegnet mir leider zu oft, dass man entsetzt ist, was im Osten geschieht und dabei übersieht, wie es

im eigenen Umfeld ist. Es ist nicht der Normalfall bei uns, dass 60-70% in einem Dorf Nazis sind. Natürlich ist das Erstarken der Fremdenfeindlichkeit ein Problem, was mir aber zunehmend Sorge bereitet ist das Abnehmen des Vertrauens in die Demokratie. Man muss nicht rechtsradikal sein, um das Vertrauen in eine demokratische Struktur und Institution zu verlieren. Und darum finde ich den Ansatz: Demokratiebildung zu treiben, richtig. Was uns zunehmend besorgt, ist die Polarisierung und daraus entsteht für uns eine doppelte Aufgabe: Einerseits eine klare Haltung zu zeigen und gleichzeitig das Kunststück hinzukriegen, ansprechbar für alle zu bleiben. Welche Institution in der Gesellschaft wäre in der Lage, Brücken zu bauen, wenn nicht wir? Du hattest nach Netzwerken gefragt. Es gibt eine ganze Reihe regionaler Initiativen und Bündnisse, die teilweise von den Gemeinden initiiert, fast immer aber von ihnen mit getragen werden. Ich bin davon überzeugt, dass alles, was wir tun um soziales Leben zu stiften, und da, wo wir mit einer Gemeinwesen Orientierung handeln, letztendlich einen positiven Impuls für das Gemeinwesen darstellt. Oft ist es kein besonderes Programm, sondern das ganz normale, was uns weiterhilft. Das führt manchmal zu Begegnungen der besonderen Art. Neulich hörte ich von einer Schule in einem Dorf, in dem sich viele Atamane angesiedelt haben, das sind völkische Siedler mit einem neuheidnisch oder altgermanischem Hintergrund. Diese Gruppe wollte ihre Kinder in der evangelischen Schule anmelden. Das hat die Schule vor die Frage gestellt, ob sie das zulassen. Und wenn ja, wie gehen wir mit ihnen um? Die Kinder dürfen da zur Schule gehen, aber es ist deutlich, dass die Eltern dort keine leitenden Funktionen übernehmen können. Das sucht die Auseinandersetzung in besonderer Weise und ist eine Form von „Inklusion“ der besonderen Art.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Vielen Dank für Ihre Nachfragen. Sie fragen, wie man unsere Schulen als gesamtkirchliche Herausforderung und Chance unterstützen kann. Es ist schon gut, wenn die Chancen der Evangelischen Schulen erkannt werden. Wir sind dankbar dafür, dass die Nordkirche dies als ihre Aufgabe erkennt. Zu Frau von Wahl: Ja, es ist wahr, es ist nicht alles Gold, was glänzt. Nur mit Idealismus allein ist es nicht einfach das Personal „bei der Stange“ zu halten. Für die notwendigen Investitionen müssen es nicht Zuschüsse sein, es können auch zinsbegünstigte Kredite sein. In der Tat werden für die Schule in Wismar insgesamt zwei Millionen Euro benötigt. Aber die Schulstiftung kann 1,4 Mio. Euro aufbringen. Die noch fehlenden 600.000 Euro könnten als zinslose Darlehen hälftig von der Landeskirche und vom Kirchenkreis Mecklenburg aufgebracht werden.

Zu der Frage nach den Kindern von Migranten: Wir haben in Mecklenburg-Vorpommern nur geringe Zahlen von Migranten – etwa 23.000. Das Land hat viel Geld in die Hand genommen, um schulische Bildung zu ermöglichen, und es gibt viele Initiativen in Kirchengemeinden zur Begleitung von Flüchtlingsfamilien.

Im Blick auf die Altenpflegeausbildung bin ich etwas überfragt. Meines Wissens gibt es drei Einrichtungen in Mecklenburg. Bei der Ausbildung von Erzieherinnen sind wir als Kirche stärker engagiert.

Im Hauptbereich 3 wird gerade ein Projekt erarbeitet, in dem Mitarbeitende im sozialen Netz als Ansprechpartner fungieren – von Begleitung in Lebensfragen bis hin zu Demokratiebildung.

Bischof Dr. ABROMEIT: Zur Präsenz im Netz: Diese haben wir als Kirche noch nicht ausreichend im Blick. Allerdings gibt es in Hetzdorf, (im brandenburgischen Teil Vorpommerns), Pastor Ulrich Kasparick, einen Pastor, der die kirchliche Präsenz im Internet ausbaut. Zum einen durch ein Rosengartenprojekt, mit dem ein Treffpunkt in der Kirchengemeinde geschaffen werden sollte. Das hat dazu geführt, dass Rosen aus aller Welt zugesandt wurden – sogar aus Japan. Daneben stellt er regelmäßig seine Gottesdienste ins Netz und diese werden durchaus auch von älteren Gemeindegliedern genutzt. Daneben nutzt er eifrig die sozialen

Medien. Die Arbeitsgemeinschaft Medien der Kirchenleitung hat sich gerade dazu berichten lassen.

Zu der Frage von Dr. Melzer zu den KITAS: Auf der Seite 5 in unserem Bericht gibt es im Kleingedruckten etwas dazu nachzulesen. Die Kindertagesstätten standen in unserem letzten Bericht mehr im Zentrum, darum sind wir diesmal nicht näher darauf eingegangen. In der DDR gab es kaum die Möglichkeit, Kindergartenarbeit zu machen. Neue Kindergärten zu DDR-Zeiten zu gründen, war nicht möglich. Kirche und Kindergarten gehören in den Augen der Gesellschaft zusammen. Wir haben 109 Kindertagesstätten mit ca. 10.000 Kindern. Nach der friedlichen Revolution haben wir Kindertagesstätten übernommen, aber es hat sehr lange Zeit gedauert, bis das Personal entsprechend ausgebildet werden konnte. Fest zu halten ist aber, dass im Kindertagesstättengesetz MV im § 1 Absatz 1 Punkt 5 die Werteerziehung und religiöse Bildung ausdrücklich als Ziel genannt werden. Sie gelten für alle Kindergärten, auch für die in staatlicher Trägerschaft.

Es gab die Frage nach dem Seminar für kirchliche Dienste. Es gibt dort Lernbegleiter und auch eine Schulseelsorgerin. Nach der Ausbildung lassen sich dann einige Ausgebildete auch taufen, aber das ist nicht die Mehrheit.

Es gab auch die Frage nach Pastoren als Religionslehrer, teilweise ist diese Aufgabe ein großer Gewinn, weil man in einen Bereich kommen kann, zu dem man sonst kein Zugang hat. Wichtig ist aber eine Verwurzelung in der Schule. Dies allgemein verpflichtend zu machen, ist nicht sinnvoll, denn unsere Gaben sind unterschiedlich verteilt und es wäre in manchen Fällen für Schüler und Pastoren eine Zumutung.

Es ist in der Tat so, dass private Schulen auf den Religionsunterricht verzichten können.

Vielen Dank, Andreas, für Deine Sichtweise auf unsere Situation. So wie Du es bei Deiner Fahrt nach Israel erlebt hast, so machen es einige Pastoren auch und fahren mit Ihren Konfirmandengruppen etwa ins Jüdische Museum nach Berlin. Eine Pastorin ist einmal mit rechts-extremgefährdeten Jugendlichen mit einem Fischkutter nach Dänemark gefahren. Die Gruppe ist dort sehr freundlich aufgenommen worden und hat das Bild der Ausländer bei den Jugendlichen verändert. Oft ist es aber auch unsere ganz normale Arbeit, die wirkt. Hervorzuheben ist unsere ökumenische Arbeit, die durch Besuche von Gästegruppen aus Afrika oder den Vereinigten Staaten etwas bewegen können. Besonders beeindruckend war die Begegnung mit einer Amerikanerin in Anklam, die von den Amerikanern stark bombardiert worden ist. Das war eine gute Erfahrung. Oder Afrikaner, die eine Schule besucht haben und dort die ersten farbigen Menschen waren, die die Kinder gesehen haben. Außenminister Steinmeier sagte mir einmal, dass seine Weltoffenheit durch Missionsfeste begründet wurde.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, den Herren Bischöfen für Ihre Antworten. Wir kommen jetzt zur Abendandacht.

Syn. Dr. BÜCHNER und Syn. FRAU WIENBERG: Halten den Abendsegen.

2. VERHANDLUNGSTAG **Freitag, 30. September 2016**

Syn. Prof. Dr. GUTMANN u. Syn. Frau Dr. VARCHMIN halten eine Bibelarbeit

Die VIZEPRÄSES: Guten Morgen, liebe Synodale, als erstes möchte ich mich herzlich bedanken bei unseren Bibelarbeitern, Prof. Dr. Gutmann und Frau Dr. Brigitte Varchmin. Dieses heilsame und stärkende Verweben der ausgewählten Texte aus Geschichte und Heute in Verbindung mit den Gedanken des Eliah, mit Gebet und Lied, in die große Thematik, die heute Vormittag auf unserem Programm steht, ist euch wunderbar gelungen.

Jetzt übergebe ich an den Vorsitzenden des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, Matthias Bohl. Alles das, was für heute vorbereitet wurde, ist mit sehr viel Mühe, sehr viel Sorgfalt und sehr viel Liebe entstanden. Dafür schon vorab ein herzliches Dankeschön.

Syn. BOHL: Liebes Präsidium, liebe Mitsynodale! Eine Kirche des gerechten Friedens werden, - das könnte, ja das sollte ein Programm sein, das in diese zerrissene Welt Heilsames trägt. Eine Kirche, deren Kraft Frieden ermöglicht, deren Geschwisterlichkeit Menschen miteinander verbindet, deren Hoffnung selbst über schlimmste Gewaltsituationen hinaus trägt.

Uns alle schockieren in diesen Tagen die Nachrichten aus Syrien. „Stellen Sie sich einen Schlachthof vor“, fordert Ban Ki Moon die Mitglieder des UN-Sicherheitsrates auf. Das hier aber - und damit meint er die Lage im syrischen Aleppo - sei schlimmer. So in der Tageschau vorgestern. Und Russland und die USA befeuern diesen Krieg im Schatten der Verworfenheit des Machtgefüges des Mittleren Ostens. Die Bundeswehr will kurdische Peschmerga-Kämpfer im Nord-Irak künftig näher an der Front ausbilden. Die Europäische Union verändert ihr Leitbild von einer Zivilmacht hin zu einer Europäischen Sicherheitspolitik mit militärischen Optionen. Die Bundesregierung will den Wehretat erhöhen. Und im Baltikum führt seit der Ukraine-Krise das Misstrauen gegenüber Russland zu militärischen Fantasien. Schlaglichter auf Kriegsgeschehen und Kriegsängste unserer Zeit!

Liebe Mitsynodale, als Synode haben wir immer wieder nach der Rolle und der Mitverantwortung unseres Landes gefragt. Wir haben deutsche Waffenexporte thematisiert, die Bekämpfung von Fluchtursachen statt Abschottungspolitik angemahnt und uns deutlich gegen die Beteiligung der Bundeswehr am Syrienkrieg ausgesprochen. Und in diesen Debatten, die wir führen, ist immer wieder deutlich, in welchen Dilemmata wir stecken. Es geht eben nicht nur um vielleicht sogar gut gemeinte militärische Fragen einer deutschen Sicherheitspolitik, sondern immer um mehr, weil das Friedensthema so komplex ist. Der Shalom Gottes meint eben die gesamte Schöpfung, sieht Gerechtigkeit und Frieden immer zusammen.

Wir, der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, haben den Auftrag der Synode vom Februar 2015, ausgehend vom Thema deutscher Waffenexporte eine friedensethische Grundlegung für die Synode zu erarbeiten, nicht leisten können. Denn das hätte die Möglichkeiten unseres Ausschusses weit überstiegen. Allerdings ist uns aber deutlich geworden, dass statt einer fachlichen Engführung eine Weitung des Friedensthemas notwendig ist. Wir begeben uns damit bewusst auf den gemeinsamen ökumenischen Weg der Kirchen der Welt und tun das in der Verantwortung einer aktiven Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen. Der in der Vollversammlung des Ökumenischen Rates 2013 in Busan ausgerufene Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens nimmt alle Bereiche des individuellen und des gesellschaftlichen Lebens unter dem Anspruch einer Friedenshaltung in den Blick. Die Überzeugung ist, dass in diesem Weg mehr Potential für einen gerechten Frieden liegt als in militärischen Optionen. Diesem Gedanken folgend möchten wir an diesem

Vormittag sehr unterschiedliche Themen unter der Überschrift des gerechten Friedens ins Gespräch bringen. Es geht uns um die Miteinbeziehung der komplexen gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Interessen bei Konflikten und Kriegen, - und um das Finden einer eigenen Haltung dazu und um entsprechende Handlungsempfehlungen für uns als einzelne und als Kirche in unserer Gesellschaft. Auf diesem Weg möchten wir unsere Kirche wissen, und Sie, liebe Schwestern und Brüder, heute mitnehmen.

Dies ist ein komplexer Auftrag, der nicht nur von wenigen Synodalen an der Synode vorbei erarbeitet werden sollte, also ohne dass wir uns hier intensiv damit beschäftigen. Deshalb beginnen wir heute mit dem 1. Schritt: Mit einem Vortrag von Prof. Fernando Enns, der uns in die komplexe Thematik einführen und die unterschiedlichen Perspektiven einer Kirche des gerechten Friedens aufzeigen wird. Als Hinführung haben Sie einen Diskussionsbeitrag aus der Badischen Kirche lesen können. Den geistlichen Einstieg hat uns die Bibelarbeit eben gegeben. Ganz herzlichen Dank an Hans-Martin Gutmann und Frauke Lietz dafür.

Nach dem Vortrag wollen wir uns Zeit nehmen, um über diesen Vortrag und auch über das, was uns darüber hinaus zu diesem Themenkomplex bewegt, auszutauschen. Da im Plenum nicht alle die Möglichkeit haben, sich zu Wort zu melden und es schwer ist, zu diesem komplexen Thema zu einzelnen „Haltungen“ zu kommen, haben wir 13 Themen vorbereitet, die einzelne wichtige Gesichtspunkte zu Krieg und Frieden näher beleuchten. In den 13 AG's wollen wir versuchen, zu einzelnen Aspekten des Friedens – des Krieges – der Konflikte – zu einer Haltung für die Nordkirche zu kommen. Und vielleicht auch schon zu Forderungen, die wir an uns selbst haben oder die wir als Nordkirche in kirchliche, gesellschaftliche oder politische Gremien tragen können.

Eine Stunde haben wir Zeit – das ist nicht lang für einen intensiven Austausch – daher bitte die Zeit gut nutzen! An den Türen zum Sitzungssaal und beim Synodenbüro finden Sie die Liste, welche AG wo stattfindet – die Räume sind entsprechend ausgeschildert. In jeder AG wird es erst einmal Zeit zum Lesen geben, denn für alle AG's haben wir aus dem Synodalausschuss heraus Einführungen geschrieben, was dort verhandelt werden könnte, und Hintergrund-Informationen, die wir zum großen Teil von Fachleuten erbeten haben. Aber: es geht hier um Ihre, um unsere Diskussion – das heißt, jede AG bestimmt selbst, ob sie den Vorschlägen des Ausschusses folgen möchte oder ob für sie beim jeweiligen Thema vielleicht noch andere Aspekte von größerem Interesse sind.

Ein kurz gefasstes Ergebnis (in einem Satz oder in einer Frage), das Ihrer Meinung nach das Wesentliche Ihrer Diskussion wiedergibt, soll nach der Diskurs-Stunde wieder ins Plenum eingebracht werden. *Bitte, dieses auch pünktlich tun – ich bitte an dieser Stelle die Moderatorinnen und Moderatoren, auf die Einhaltung der Zeit zu achten!!* Herr Prof. Enns wird sich im Schlussplenum zu den Sätzen oder Fragen aus den AG's noch einmal äußern – wie auch unsere Vize-Präses Elke König. Weitere Themen und Meinungen, Haltungen, Forderungen, Widersprüche, Dilemmata und Fragen werden aber auch mitprotokolliert – all dies zusammen wird der Weiterarbeit für den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung dienen, denn bis zur Novembersynode wollen wir aus all dem ein Positionspapier erstellen.

Haben Sie in den Gruppengesprächen nachher bitte im Blick, dass es im nächsten Schritt auf die Novembersynode hin um Konkretionen für uns als Nordkirche geht. Wenn wir heute schon so weit kommen, dass Haltungen und Forderungen für Handlungsansätze für uns als Nordkirche klar erkennbar sind, dann können wir diesen 2. Schritt im November gehen. Und wenn heute erkennbar wird, dass noch einige Unklarheiten herrschen und in bestimmten Punkten noch um Konsens oder andere Lösungen gerungen werden muss – dann werden wir diese Punkte zum nächsten Mal vorlegen.

Unser Anliegen ist es, dass wir als Nordkirche den Weg des gerechten Friedens gehen wollen – und unser Anliegen ist es, dass wir diesen Weg mit allen von uns gehen wollen, dass wir

alle mitnehmen. Und wenn die Synode es wünscht, dann bringen wir dieses Thema auch in die Kirchenkreise und Gemeinden sowie in unsere Aus- und Fortbildungen bzw. Bildungsstätten.

Jetzt freuen wir uns zunächst auf den Vortrag von Fernando Enns, den ich von hier oben ganz herzlich begrüße. Fernando Enns ist Mennonit und damit aus der Tradition seiner Kirche als einer historischen Friedenskirche sozusagen ein geborener Friedensbewegter. Fernando Enns ist Professor für Theologie und Ethik an der Freien Universität Amsterdam, - und in Hamburg, wo er lebt, ist er Leiter der Arbeitsstelle „Theologie der Friedenskirchen“ am Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg. Fernando Enns ist mit dem Friedens-thema weltweit unterwegs, - es ist gut, mit ihm heute auch ein Mitglied des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen bei uns zu haben. Lieber Fernando Enns, wir freuen uns auf deinen Vortrag!



Prof. ENNS: Herzlichen Dank für Ihre sehr freundliche Begrüßung.

Als ein „geborener Friedensbewegter“ bin ich wohl noch nie vorgestellt worden – das nehme ich gerne an. Vielleicht sind Christinnen und Christen ja generell geborene „Friedensbewegte“.

Jedes Mal, wenn ich in die Synode der Nordkirche komme, merke ich, wie viele Gesichter ich schon kenne. Es fühlt sich wie ein „Nachhausekommen“ an. Allerdings muss ich sagen, dass ich ein Gesicht heute schmerzlich vermisse: das Gesicht von Martina Severin-Kaiser. Das letzte Mal waren wir hier noch zusammen. Durch sie ist mir die Nordkirche so nah geworden. Für mich hat sie dieser Nordkirche ein besonderes Gesicht gegeben: ein ökumenisches Gesicht, ein Gesicht für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für interreligiösen Dialog, für jüdisch-christlichen Dialog. Ich habe viel von ihr gelernt und vermisse sie.

Ich bringe Ihnen Grüße vom Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf. Ich habe bei meinem letzten Kontakt davon erzählt, dass sich die Synode der Nordkirche mit diesem Thema befassen wird. So darf ich Ihnen von der stellvertretenden Generalsekretärin Dr. Isabel Phiri herzliche Grüße überbringen.

Bei der Bibelarbeit heute Morgen haben wir die Thematik „Kirche des Gerechten Friedens“ wieder vor Augen geführt bekommen.

Wir sehen in der momentanen Weltlage ständig neue Herausforderungen, neue Kriege, hybride Kriegsführungen, zerfallende Staaten. Krieg ist anscheinend etwas geworden, was nicht mehr eindeutig zwischen Staaten geschieht, sondern innerhalb von Staaten. Dort finden wir sehr unterschiedliche Akteure vor. Nach Analyse von Politikwissenschaftlern ist es eine völlig neue Situation. Die Gesamtsituationen sind nicht übersichtlicher, sondern viel komplizierter geworden.

Die Reaktionen der Politik bleiben allerdings altbekannt. Das mag ein Ausdruck von Hilflosigkeit sein, ist aber nicht minder gefährlich. Da die Herausforderungen verändert und neu sind, müssten daraus nicht auch neue und kreative Reaktionen folgen? - Ja! Aber genau das scheint nicht der Fall zu sein.

Meine These:

Trotz der neuen Situation bleiben wir in alten Denkmustern stecken – und zwar auf allen Seiten.



Legitimierung militärischer Einsätze:

Im Folgenden möchte ich Ihnen vier Postulate zur politischen Legitimierung militärischer Einsätze nennen. Darauf folgt stets eine mögliche ökumenische Reaktion:

1. „Politische Verantwortung wahrnehmen!“ – Aus ökumenischer Perspektive sage ich: Ja, aber Sicherheit *für alle!* „Stabilität“ wird nicht durch mehr Waffen erreicht!
2. „Auch durch Nicht-Handeln werden wir schuldig!“ – Aus ökumenischer Perspektive sage ich: Ja, aber damit ist noch nichts über die Legitimation der Mittel gesagt.
3. Es geht ja „nur“ um „rechtserhaltende Gewalt“! – Aus ökumenischer Perspektive frage ich: Welches und wessen Recht gilt?
Wer könnte ein solches Gewaltmonopol beanspruchen?
4. „Wir leben in einer noch nicht erlösten Welt!“ – Aus ökumenischer Perspektive sage ich: Ja, aber gerade diese Tatsache erfordert das „erlöste“ Handeln der Kirchen.

Hieraus ergeben sich an die aktuelle Friedensethik neue Anforderungen. Auf diese möchte ich aus der Perspektive des christlichen Bekenntnisses eingehen. Theologisch begründet, politisch verantwortbar und ökumenisch anschlussfähig sollen die Kriterien sein:

- 1.) Aus theologischer Begründung folgt eine *theologische Ethik*. Wechselseitig muss gefragt werden können: Welche ethischen Implikationen folgen aus einer theologischen Aussage? Und wie begründen wir eine ethische Aussage theologisch?

- 2.) „Politisch verantwortbar“ zielt auf die Dialogfähigkeit der Ethik über die Kirche hinaus. Sie muss von anders Glaubenden (oder auch nicht-Glaubenden) verstanden werden können.
- 3.) Und es muss schließlich eine Friedensethik sein, die ökumenisch anschlussfähig ist. Das umfasst die ganze „*oikoumene*“. Keine Konfession kann für sich selbst eine Friedensethik entwickeln. Eine Friedensethik ist per se ökumenisch, oder sie ist keine Friedensethik.

M.E. sind dies die Mindest-Anforderungen an eine Friedensethik.

Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens



→ Ein Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens



Im Folgenden möchte ich Sie mit hineinnehmen in den neuen Aufbruch der globalen Ökumene, zu einem „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“.

Stationen dessen sind beispielhaft die „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ 2001-2010, die „Internationale Ökumenische Friedenskonvokation“ in Jamaika von 2011 und schließlich die ÖRK-Vollversammlung in Busan. Diese hat 2013 beschlossen, sich auf einen Weg der Gerechtigkeit und des Friedens zu begeben.



Ein neuer Aufbruch in der globalen Ökumene...



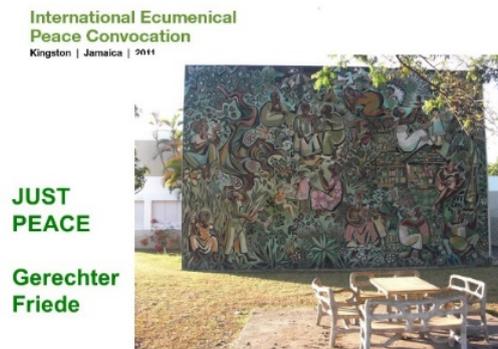
Es ist ein Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens im konziliaren Prozess

Das Leitbild „Gerechter Friede“ hat uns in mehreren Schritten zu diesem ökumenischen Pilgerweg bewegt. Über die Vorstellung vom „Gerechten Frieden“ haben wir viel nachgedacht. Wir haben versucht, sie in den konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu integrieren. Viele gute Schritte wurden bereits getan, auf die wir aufbauen

wollen. Die Trias Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung bleibt. Wir versuchen jetzt, Frieden und Gerechtigkeit noch enger zusammen zu denken. Dabei soll die Bewahrung der Schöpfung nicht ausgelassen werden.

„Gerechter Friede“ als neues Paradigma ökumenischer Theologie und Sozialethik!

In Jamaika haben wir versucht den „Gerechten Frieden“ so weiter zu entwickeln, dass er konsensfähig wird.



Die Kirchen befinden sich in einem massiven Umbruch in der Friedensethik. Es ist nicht immer einfach, einen Konsens im ÖRK zu entwickeln. Dennoch ist einiges ausgearbeitet worden, worauf man sich berufen kann. U.a. wurde im „Ein Ökumenischer Aufruf zum Gerechten Frieden“ folgende Definition festgehalten:

„**Gerechter Frieden** ist ein kollektiver und dynamischer, doch zugleich fest verankerter Prozess ..., der darauf ausgerichtet ist, dass Menschen frei von Angst und Not leben können, dass sie Feindschaft, Diskriminierung und Unterdrückung überwinden und die Voraussetzungen schaffen können für gerechte Beziehungen, die den Erfahrungen der am stärksten Gefährdeten Vorrang einräumen und die Integrität der Schöpfung achten“ (§11) „Gerechter Friede ist nicht einfach eine Umkehrung oder ein Gegenentwurf zum Konzept des „gerechten Krieges“,

sondern reicht weit darüber hinaus: außer Waffen zum Schweigen zu bringen, schließt er soziale Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Sicherheit für alle Menschen ein.“ (§10).

Friedensethik darf jedoch nicht auf die Frage nach „Gerechtem Friede“ beschränkt werden. Wir dürfen nicht dabei stehen bleiben, ein schönes Konzept zu entwickeln, welches wir zur Metapher verkommen lassen, wenn es hart auf hart kommt. „Gerechter Friede“ muss mehr meinen, wenn er ein wichtiger Bestandteil von Friedensethik sein soll.

Wir haben dies in Jamaika 2011 in verschiedenen Dimensionen entfaltet: Frieden in Gemeinschaften, Frieden zwischen den Völkern, Frieden in der Wirtschaft, Frieden mit der Erde. Wenn man Frieden sagt, geht es immer auch um Gerechtigkeit – ohne einander sind diese beiden nicht denkbar. Daraus folgt: Gerechtigkeit in Gesellschaften, internationales Recht, ökonomische Gerechtigkeit, Ökologische Gerechtigkeit / Klimagerechtigkeit usw. Frieden und Gerechtigkeit können nicht voneinander getrennt werden.

Frieden mit sich selbst – gerechter Frieden als Lebenshaltung, das haben wir damals in Jamaika nicht explizit bedacht. Dieser greift allerdings in alle Bereiche hinein. Es scheint mir fundamental wichtig, auf diese, eigene *Lebenshaltung* zu achten: Denn wenn der Gerechte Friede am Ende nicht eine *Lebenshaltung* der Christinnen und Christen wird, nutzen uns die schönen Konzepte und Überschriften am Ende sehr wenig, weil wir es selber nicht *leben*; weil wir

meinen, wir könnten die Probleme intellektuell lösen – doch dafür scheinen mir die Probleme zu komplex.

Ich nehme diesen in Jamaika noch fehlenden Aspekt sehr ernst. Ebenso die jetzt stattfindende Diskussion im Weltkirchenrat. So hat dieser den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens ins Leben gerufen:

Für einen Weg, nicht für ein gesellschaftspolitisches Ziel.

Es soll nicht mehr um bessere politische Konzepte, die besseren politischen Antworten gehen. Der Gerechte Friede muss mehr sein als ein gesellschaftspolitisches Ziel. Es muss ein Weg sein, den wir selbst zu gehen bereit sind.

Dass wir nicht von allen erwarten können, dass sie diesen Weg mitgehen, ist klar. Dass wir nicht die Menschen dazu überreden können, mag sein. Aber *wir* müssen uns entscheiden, ob wir diesen Weg des Gerechten Friedens gehen wollen oder ob wir es beim theoretischen Konzept belassen, das man immer weiter diskutieren kann.

„Inspiriert durch das Beispiel Jesu von Nazareth lädt dieser Aufruf Christen und Christinnen ein, den Weg des Gerechten Friedens mitzugehen.“ (Präambel). So wird der „Ökumenischer Aufruf zum Gerechten Frieden“ eröffnet. Der Nachfolgegedanke wird ausgedrückt als Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens. Die Wegmetapher ist also in den Dokumenten von Jamaika bereits verankert.

Gott richtet unsere Füße auf den Weg des Friedens.

Ebenso: „Gerechter Friede ist ein Weg, der ausgerichtet ist auf Gottes Heilsplan für die Menschheit und die ganze Schöpfung, im Vertrauen darauf, dass Gott unsere Füße auf den Weg des Friedens richtet (Lk 1,79).“ (§ 12).

In diesem Benedictus des Zacharias steckt viel Weisheit. Als zentrales Moment hat uns diese Einsicht gerade auf dem Ökumenischen Stadtkirchentag in Bremen begleitet. Unsere Erkenntnis war: Es ist ja eigentlich schon so, dass Gott unsere Füße auf den Weg des Friedens gerichtet hat. Wir bitten im Gebet also nicht nur darum, unsere Füße auf den Weg des Friedens zu richten. Nein, Gott wird und er hat schon unsere Wege auf den Weg des Gerechten Friedens gerichtet. Das haben wir erkannt.

Zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens – als Weg der Kirchen

Der Pilgerweg *der* Gerechtigkeit und *des* Friedens – jetzt verstehen Sie auch, warum ich das immer so betone. Wir haben am Anfang unserer Überlegungen im ÖRK folgendermaßen davon gesprochen: „*pilgrimage to justice and peace*“. Das war quasi der Anschluss an die „Dekade zur *Überwindung von Gewalt*“. Wir saßen in einer kleinen Arbeitsgruppe zusammen. Wir wollten etwas entwickeln, um es zur Vollversammlung des ÖRK zu bringen. Und da war ein Bruder aus Tansania, der sehr nachdenklich wurde. Er wies uns auf Folgendes hin: Nennt es nicht „*pilgrimage to justice and peace*“ - wir müssen es unbedingt „*pilgrimage of justice and peace*“ nennen.

Er hat damit so Recht gehabt. Er verwies darauf, dass wir eine ganze Dekade zur Überwindung von Gewalt hatten. Was hat sich denn verändert? Wir haben große Ziele gehabt und einiges geschafft. Aber er hat Recht mit seinem Ansatz:

- Wenn die Kirchen in Tansania, in Afrika und anderen Ländern nicht selbst den Weg der Gerechtigkeit und des Friedens gehen, wen wollen wir dann erreichen, überzeugen?

- Was soll das Gerede von Gerechtigkeit und Frieden, wenn wir selbst keinen Beitrag leisten, obwohl wir sagen, dass wir diesen Weg zu Gerechtigkeit und Frieden hin gehen wollen?

Deswegen müssen wir es unbedingt „*pilgrimage of justice and peace*“ nennen. Er hatte so Recht. Wie bereichernd ist es doch, dass wir in der Ökumene so viele sind und nicht nur einer denkt!



Lassen Sie uns also auf die Vollversammlung des ÖRK 2013 in Busan mit dem Leitthema „God of life, lead us to justice and peace“ blicken. Der große Beschluss, der dort gefasst wurde, hieß: „*Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens*“. Es ist ein umfassender programmatischer Ansatz zur Fortsetzung der Anliegen der vorigen Dekade zur Überwindung von Gewalt.

Ein Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens – wie kann der aussehen?

All die Dinge, die wir heute Morgen schon gehört haben über Syrien, Nigeria, Jemen, sie sind grauenvoll. Aber haben wir eigentlich begriffen, dass das im Grunde auch *spirituelle* Herausforderungen sind? Dass es tatsächlich Anfragen sind an unser Bekenntnis und an unseren Glauben? In der Regel analysieren wir sehr gut: Analysieren politisch, entfalten eine feine Verantwortungsethik dazu, mit etlichen Handlungsempfehlungen an die Politik. Aber *begreifen* wir? Was machen diese Bilder mit *uns*, diese grässlichen Gewalttaten, die wir täglich sehen? Was machen diese Eindrücke mit unserem Glauben?

Der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens

Hier gehört er hin. Er soll ...

- 1.) ... ein umfassender, programmatischer Ansatz zur Fortsetzung der Anliegen der vorherigen Dekade zur Überwindung von Gewalt sein.
- 2.) ... die spirituelle Herausforderung der gegenwärtigen Krisen in Form eines „Pilgerwegs“ zum Ausdruck bringen.
- 3.) ... ein Weg sein, den die Kirchen und der ÖRK *selbst* beschreiten, wenn sie denn glaubwürdig werden wollen in ihren Anliegen des Gerechten Friedens.

Sie als Vertreterinnen und Vertreter der Nordkirche

Auch die Nordkirche als Mitgliedskirche des ÖRK ist aufgerufen, diesen Pilgerweg mit anderen Kirchen zu gestalten. Sie ist aufgerufen, diesen Pilgerweg *selbst* zu gehen, wenn er für sie richtig und stimmig ist. Entscheidend werden dafür die Dimensionen dieses Pilgerweges sein. Sie sind jedoch nicht alleine auf diesem Pilgerweg, sondern mit vielen anderen Kirchen aus aller Welt *zusammen* unterwegs. Immerhin sind es 348 Kirchen auf der ganzen Welt, die Mit-

gliedern im ÖRK sind. Das ergibt etwa 550 Millionen Christinnen und Christen. Sprich: theoretisch gehen Sie mit diesen 550 Millionen anderen Menschen ökumenisch diesen Pilgerweg.

Spirituelle Herausforderung

Diese gegenwärtigen Krisen als eine spirituelle Herausforderung anzunehmen, das wird ein weiter Weg sein. Wir wollen diese Dimension zunächst in zwei Bereiche gliedern:

- Transformative Spiritualität
- Trinitätstheologische Gründung des Gerechten Friedens

Trinitätstheologie als einendes Moment

Die Trinitätstheologie verbindet uns in der Ökumene, gerade auch mit den orthodoxen Kirchen. Sie ist es, die uns immer wieder zusammenführt, wenn wir miteinander streiten. Dann besinnen wir uns zurück auf unsere gemeinsamen Bekenntnisse, beispielsweise das Nicaenum. Andere machen den gemeinsamen Glauben stark. Und wir lesen doch die gleiche Bibel. Wir sollen zusammenbleiben, weil Gott uns so zusammenfügt. Das ist eine kraftvolle Basis für den ökumenischen Pilgerweg.

Basierend auf diesem trinitarischen Bekenntnis möchte ich drei Dimensionen des Pilgerwegs vorstellen:

- 1.) *via positiva* – den Segen der Schöpfung feiern
- 2.) *via negativa* – von Macht und Gewalt befreit werden
- 3.) *via transformativa* – Ungerechtigkeit verwandeln

Via positiva – die guten Gaben feiern.

Gemeinsam haben wir in Busan 2013 eine „Erklärung über den Weg des Gerechten Friedens“ formuliert. Der erste Artikel lautet:

„Gemeinsam glauben wir an **Gott den Schöpfer allen Lebens**. Daher bekräftigen wir, dass jeder Mensch nach dem Bilde und Gleichnis Gottes geschaffen ist. Als Gott auf wundersame Weise eine Welt schuf, die über mehr als genügend natürliche Ressourcen verfügt, um unzählige Generationen von Menschen und anderen Lebewesen zu ernähren, hat er seine Vision eines Lebens in Fülle und Würde für alle Menschen unabhängig von Klasse, Geschlecht, Religion, Rasse oder ethnischer Zugehörigkeit offenbart.“

Und im Blick auf den Pilgerweg haben wir das jetzt als „*via positiva*“ nun weiter entfaltet:

„Wir sind nicht mit leeren Händen oder alleine unterwegs. Nach Gottes ursprünglichem Segen sind wir nach Gottes Bilde geschaffen, für ein Leben in Gemeinschaft. Wir sind also ein einzigartiger Bestandteil des Lebensnetzes, das uns in Erstaunen versetzt. Gemeinsam feiern wir Gottes großartige Gabe des Lebens, die Schönheit der Schöpfung und die Einheit einer versöhnten Vielfalt. Wir fühlen uns durch Gottes Gnade ermächtigt, an Seiner liebenden Bewegung der Gerechtigkeit und des Friedens teilzuhaben.“ (ÖRK, „Eine Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“)

Wer von Ihnen Dorothe Sölle studiert hat, wird ihre Sprache wiedererkennen. Wir haben sie uns hierfür ausgeliehen.

Die *Gaben feiern*: Wenn dieser Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens nicht mit dem Feiern dessen beginnt, was wir schon haben, dann werden wir kaum die Kraft haben, diesen Weg gemeinsam zu gehen.

Wir haben so viel: Wir sind gesegnet; wir begreifen uns als Teil dieser Schöpfung; wir können jeden Tag wieder neu erstaunt sein, welches Leben sich um uns herum tut; wir sind alle nach dem Bilde Gottes geschaffen. Schauen Sie einmal Ihre Nachbarn und Nachbarinnen an und sagen Sie ihnen: Ebenbild Gottes! Erstaunlich! Ist ja unglaublich! Das bist Du! Sie können auch aus dem Fenster schauen. Sehen Sie sich die Ostsee an: Mein Gott, ist das schön und herrlich!

Das ist Feiern der Schöpfung. Es beginnt alles nicht mit dem Fall in der Schöpfung; es beginnt mit dem Ursegen. Es beginnt mit all dem, was man für das Leben braucht. Diese Dimension des Lebens darf uns auf dem Pilgerweg nicht verloren gehen, weil wir sonst den Weg überhaupt nicht gehen können.

Eine der letzten Sitzungen des ÖRK hatten wir in Jerusalem. Es ist eine traumhafte Stadt. Man ist berauscht von der Schönheit, von der Geschichte, von den Möglichkeiten der Religionen.



Man kann die Gaben des guten Gottes in Jerusalem feiern.

Aber die zweite Dimension, die „via negativa“ kommt bei diesem Pilgerweg dazu.

Via negativa - die Wunden aufsuchen

Der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens ist keine Traumreise, kein Wellnessstrip. Nein, es wird ein ziemlich steiniger Weg, der uns nicht an den Verwundungen dieser Welt vorbeiführen darf.

Der zweite Artikel in jenem „Erklärung über den Weg des Gerechten Friedens“ lautet:

„Gemeinsam glauben wir an **Jesus Christus**, den Friede-Fürst. Daher bekräftigen wir, dass die Menschheit aus Gnade mit Gott versöhnt ist, und wir sind bestrebt, versöhnt miteinander zu leben. Das Leben und die Lehre, der Tod und die Auferstehung Jesu Christi verweisen auf das friedliche Reich Gottes. Trotz Verfolgung und Leid bleibt Jesus standhaft in seiner Demut und aktiven Gewaltlosigkeit, sogar bis in den Tod. Sein Leben für Gerechtigkeit endet am Kreuz, einem Instrument der Folter und der Hinrichtung. Mit Jesu Auferstehung bekräftigt Gott, dass eine solch unerschütterliche Liebe, ein solcher Gehorsam, ein solches Vertrauen zum Leben führen. Durch die Gnade Gottes können auch wir den Weg des Kreuzes gehen, Jüngerinnen und Jünger sein und den Preis dafür zahlen.“

Das ist die *via negativa*, eine andere Dimension des Pilgerweges der Gerechtigkeit und des Friedens. Wir nennen das: *Die Wunden aufsuchen*.

Unser Weg wird uns an Orte führen „an denen schreckliche Gewalt und Ungerechtigkeit herrschen. Wir wollen Gottes Mensch gewordene Gegenwart inmitten des Leids und der Diskriminierung aufsuchen. Die wahre Begegnung mit realen, kontextabhängigen Erfahrungen einer zerbrochenen Schöpfung und des sündigen Gebarens gegenüber anderen Menschen kann uns an das Wesentliche des Lebens selbst erinnern. Es kann dazu führen, dass wir Buße tun und uns in einem Prozess der Reinigung von der Besessenheit mit Macht, Besitz, Egoismus und Gewalt befreien lassen, so dass wir Christus immer ähnlicher werden.“ (ÖRK, „Eine Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“)

Als wir in Israel waren, blieben wir noch ein paar Tage in Bethlehem – sehr bewusst hatten wir uns dafür entschieden. Wir können nicht nur die Schönheiten feiern, sondern unser Weg muss uns auch an die Wunden führen. Dort gab es die schreckliche Trennungsmauer zu sehen, acht Meter hoch. Wenn man davor steht, fühlt man sich klein und hilflos. Ein verabredetes Gespräch vor der Mauer konnte nicht stattfinden, weil Tränengas abgeschossen wurde.



Ich, wir, man ist in dieser Situation einfach betroffen: Inneres Entsetzen, innere Fragen. Wo ist denn Gott hier? Was ist das hier für ein Mist? Kann Gott bei so viel Gewalt, so viel Unrecht, bei so viel Trennung und so viel Willen, den anderen zu zerstören, gegenwärtig sein? Wie kann Gott das zulassen?

Genau dies ist die Frage, die wir bei dieser Dimension des Pilgerweges stellen, wenn wir die *via negativa* mit einschließen. Vielleicht kommen dann auch die Worte zum Tragen, die Jesus selbst am Kreuz spricht: „Mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen?“ Der Pilgerweg kann an solchen Wunden, solchen Orten der vermeintlichen Gottverlassenheit nicht vorbeiführen.

Via transformativa – Ungerechtigkeit verwandeln

Dies ist die dritte Dimension.

Der dritte Artikel der „Erklärung über den Weg des Gerechten Friedens“: „Gemeinsam glauben wir an den **Heiligen Geist**, Geber und Erhalter allen Lebens. Daher erkennen wir die heilende Gegenwart Gottes. In allem Leben und Sterben danach, zerbrochenes Leben zu heilen. Wir bekunden, dass der Heilige Geist uns die Gewissheit gibt, dass der dreieinige Gott am Ende der Zeit die ganze Schöpfung vollenden und vervollkommen wird. Darin erkennen wir Gerechtigkeit und Frieden als Verheißung ebenso wie als Gabe.“

Übersetzt in den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens heißt das:

„Wenn wir selbst verwandelt werden, kann uns der Pilgerweg zu konkretem Handeln für Verwandlung führen. Wir können vielleicht den Mut aufbringen, in wahren Mitgefühl füreinander und für die Natur zu leben. Dazu gehört auch die Stärke, allem Bösen zu widerstehen – aller Ungerechtigkeit und aller Gewalt, auch wenn eine Kirche in einer Minderheitssituation lebt. Wirtschaftliche und ökologische Gerechtigkeit sowie die Heilung der Verwundeten und das Streben nach friedlicher Versöhnung ist unser Auftrag – in jedem Kontext. Die *Glaubwürdigkeit* unseres Handelns kann durch die Qualität unserer Gemeinschaft – einer *Gemeinschaft der Gerechtigkeit und des Friedens* – wachsen. Wir lassen uns und unser Handeln verwandeln im Gebet.“ (ÖRK, „Eine Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“)

Vielleicht können *wir* den Mut für *unseren* Kontext aufbringen.

Letztlich geht es um die Glaubwürdigkeit unseres Handelns und um die Frage, ob wir tatsächlich glaubwürdige Zeugen und Zeuginnen sind. Das ist keine Forderung an die Einzelnen, sondern die Glaubwürdigkeit wächst aus der Gemeinschaft, das betrifft unsere Ekklesiologie. Leben wir eigentlich untereinander schon Gerechtigkeit und Frieden? Und wenn wir das tun, ist das vielleicht der wichtigste Beitrag, den wir leisten können?



An dieser Mauer gibt es ein *Palestinian-Conflict-Resolution-Center*.

Es ist fantastisch, dass es Menschen gibt, die Gerechtigkeit und Frieden leben – obwohl sie von dieser Mauer bedroht sind. Und nicht nur von dieser Mauer: Wir haben dort von palästinensischen Christinnen und Christen Geschichten gehört, durch die man den Glauben an Frieden und Gerechtigkeit wirklich verlieren könnte. Aber diese Menschen verlieren ihn nicht. Sie sind bereits durch ihren Weg verwandelt. Sie sind nicht bereit, diesen Weg für irgendetwas aufzugeben. Sie sagen: „Wir sind nicht optimistisch, aber wir sind auch nicht ohne Hoffnung. Wir sind nicht bereit, diesen Weg zu verlassen.“ – Es tut gut, mit solchen ökumenischen Geschwistern unterwegs zu sein.

Der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens als ein „Dritter Weg“

Zum Abschluss rufe ich diese Kriterien an eine zeitgemäße Friedensethik noch einmal in Erinnerung: Sie soll...

- a. Theologisch begründet sein – eine *theologische* Ethik!
- b. Politisch verantwortet sein – dialogfähig bleiben!
- c. Ökumenisch anschlussfähig sein – die ganze ‚*oikoumene*‘ denken!

Und ergänze jetzt:

Nordkirche_Synode_September 2016_Bericht über die Verhandlungen der Landessynode 29. September-1. Oktober 2016

d. Spirituell identitätsstiftend sein – Gerechter Friede als „*way of life*“!

Der Pilgerweg ist ein „dritter Weg“ – so hat Dorothee Sölle es bezeichnet und so bezeichnet es Walter Wink. Als Reaktion auf unmittelbare Gewalt kann es für uns nicht nur „flight or fight“ geben – flüchten oder kämpfen. Es *muss* diesen dritten Weg geben, den Jesus uns vorgegangen hat. Es liegt an uns, ihn theologisch gut zu begründen und politisch zu vertreten. Wir müssen ökumenisch anschlussfähig bleiben – mit all den Geschwistern auf dem Weg, und ihn spirituell und geistlich empfangen. Gerechtigkeit und Frieden als „*way of life*“ begreifen. Nachfolge Jesu wird letztlich zu einer *Lebenshaltung*.

Ich kann Ihnen kein politisches Rezept liefern zur Lösung aller gewaltvollen Konfliktherde. Aber ich kann davon erzählen, was ich in der Hebräischen Bibel und im Neuen Testament lese.

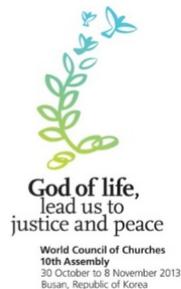
Schlussthesen

Mit zwei letzten Thesen möchte ich schließen:

1.) Die Glaubwürdigkeit des christlichen Zeugnisses hängt davon ab, ob die Kirchen diesen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens tatsächlich selbst beschreiten; d.h. Kirche des Gerechten Friedens werden.

2.) Die „*ultima ratio*“ dieses Weges heißt nicht, vorrangig nach vermeintlichen „Sicherheiten“ zu streben, sondern zu vertrauen ...

- der Schöpfung allen Lebens durch Gott,
- der erlösenden Gewaltfreiheit Christi und
- der heilenden Vollendung allen Lebens durch den Heiligen Geist.



"Es ist dir gesagt,
Mensch,
was gut ist
und was Gott bei dir
sucht:
Nichts anderes als
Gerechtigkeit üben,
Freundlichkeit lieben
und behutsam mitgehen
mit deinem Gott."

Micha 6:8

Vielen Dank.

Die VIZEPRÄSES: Mir fällt im Moment nichts Besseres ein, als einfach Danke zu sagen. Wir haben jetzt die Möglichkeit Rückfragen im wahren Sinne dieses Wortes zu stellen. Darum ist auch Mathias Bohl wieder mit vorne.

Syn. BOHL: Wir wollen keine Plenardebatte führen, haben aber Zeit für ein paar Fragen und Reaktionen. Es ist uns als Ausschuss aber wichtig, pünktlich in die Gruppen zu gehen, um die Zeit dort zu nutzen.

Syn. REHSE: Sie haben den christlichen Weg beschrieben, den ich sehr gerne unterstütze, aber was ist mit den anderen Religionen? Ich glaube, wir müssen uns da nochmal zur Relativität von Offenbarungsglauben verständigen. Damit wir auch mit Menschen anderer Religionen in einen Dialog kommen und diesen Weg gemeinsam gehen können.

Syn. BORCK: Vielen Dank, Fernando. Als jemand, der in Kingston dabei war, bin ich erstaunt, in welchem Maße eine spirituelle Durchdringung mittlerweile gewachsen ist. Und für das, was du uns heute gesagt hast und uns bis in das Angucken des Nachbarn herein gezeigt hast, möchte ich mich bedanken.

Du hast die spirituelle Haltung des Einzelnen und der Kirchen beschrieben. Glücklicherweise leben wir in einem Staat mit Institutionen der Gewaltenteilung. Wir leben davon, dass nicht alles von Kirche und Christen allein gemacht ist. Wie setzt du die Friedens-Haltung vom Christentum sozialetisch in Beziehung?

Syn. FELLER: Sind Sie auch mit den aramäischen Christen in Kontakt? Und wenn ja, was ist deren Beitrag zu diesen Prozessen? Denn anders als wir, sind sie direkt von Gewalt betroffen.

Syn. BAUCH: Ich war vom spirituellen Aspekt des Weges sehr berührt und frage mich, ob wir nicht alle mehr beten müssen und ob darin eine große Kraft steckt. Der zweite Impuls ist, dass ich glaube, dass wir Ihren Vortrag alle unterschreiben können, aber welche ersten praktischen Handlungsschritte ergeben sich daraus für uns als Landeskirche?

Prof. Dr. ENNS: Ich bin beeindruckt, wie intensiv Sie zuhören und weiterdenken, was ich hier gesagt habe. Zu Ihrem Satz, dass wir die Relativität des Offenbarungsglaubens in den Blick nehmen müssen, würde ich sagen: Auf keinen Fall! Offenbarungsglaube kann niemals relativ sein. Entweder ich glaube an die Offenbarung oder nicht – das kann man nicht relativieren. Meine Erfahrungen aus dem interreligiösen Dialog sind eher so: Der gläubige Muslim fragt mich, welche Rolle der Gekreuzigte in meinem Leben spielt und was mein Bekenntnis ist. Sonst weiß er nicht, mit wem er es hier zu tun hat. Es ist m.E. ein großes Missverständnis zu glauben, wir könnten uns als Religionen auf irgendeiner humanistischen Ebene treffen und dort in den Dialog treten. Wir wollen als *Glaubende* zusammenkommen. Darum interessiert mich, warum der Muslim, die Muslima so glaubt, wie sie glaubt. Und ich bin sehr froh, dass es inzwischen muslimische Gelehrte gibt, die auf der Basis des Koran „just peace“, den Gerechten Frieden durchbuchstabieren. Darum muss es gehen, nicht um das Relativieren, sondern um die Herausarbeitung dessen, was wir haben und wer wir sind.

In Jamaica bei der Friedenskonferenz hat ein muslimischer Gelehrter aus Südafrika unser Dokument „Ein Ökumenischer Aufruf zum Gerechten Frieden“ gelesen, auf das wir so stolz waren. Er sagte: „Ein fantastisches Dokument, das kann ich als Muslim sofort sagen. Aber wenn ich in eure Kirchen gehe, sehe ich immer den Gekreuzigten dort hängen, von dem heißt: das steht für Euch zentral. „Ohne Verständnis für das Kreuz gibt es kein Verständnis für das Christentum“. Aber warum ist in eurem Dokument von diesem Gekreuzigten nichts zu lesen, wenn Gerechter Friede auch so zentral für euch ist?“

So stelle ich mir unseren Weg vor, dass ein Gläubiger einer Religion einem anderen hilft, noch glaubwürdiger zu werden und dadurch zu wachsen.

Zur Gewaltenteilung: Klar, am Ende des Tages muss man auch sagen: Wie hältst du es mit den Institutionen? Ich glaube – und da sehe ich mich in der Tradition vieler Reformatoren – dass die Kirche ein Wächteramt hat. Dieses muss sie auch im Hinblick auf die Institutionen ausüben. Die Gewaltenteilung ist eine fantastische politische Errungenschaft. Wir wollen sie

keinesfalls wieder aufgeben, denn sie erlaubt uns, durch gegenseitige Kontrolle, uns gegenseitig „in Schach“ zu halten. Die Kirche muss dabei immer die kritische Wächter-Stimme sein und bleiben. Wenn sie sich auf dem Schoß der Mächtigen einrichtet – wie es über Jahrhunderte immer wieder passiert ist – muss man fragen, ob sie Kirche des Gerechten Friedens sein kann. Wenn sie aber auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens bleibt, wird sie zwangsläufig das kritische Wächteramt ausüben. Sie wird nicht umhin können, jeweils prophetisch in die politische Situation hineinzureden. Und es wird ihr nicht um den gesellschaftlichen Konsens gehen, sondern um ihr Bekenntnis. Und ob das mehrheitsfähig ist oder nicht, ist dann absolut zweitrangig. Das muss man für die einzelnen Institutionen natürlich ausbuchstabieren. Der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens meint nicht einen Rückzug in unsere schöne spirituelle Welt. Denn es geht hier um eine Spiritualität, die hochrelevant ist für alle politischen Institutionen.

Im Blick auf aramäische Christen bzw. den Christen und Christinnen im Nahen Osten – das würde ich hier gerne öffnen – ist diese Frage äußerst relevant. Sie sitzen mit am Tisch im Weltkirchenrat. Das bedeutet, dass wir es dort mit Menschen zu tun haben, die einem ins Gesicht sagen: „Wenn wir keine Waffen bekommen, werden wir uns nicht verteidigen können und werden sterben – willst du das?“ Diese Auseinandersetzungen gibt es momentan in der Ökumene. Und was wir dann sagen sollen, das wäre hier eine wirklich interessante Arbeitsgruppe, in der ich gerne mit Ihnen darüber diskutieren würde. „Da habt ihr die Waffen, man kann ja nicht nichts tun. Wir haben eine politische Verantwortung, schuldig werden wir sowieso.“ Legitimieren wir damit unser Verharren in den Gewaltzirkeln?

Diese Fragen sind nicht leicht zu beantworten. Und ich will nicht den Eindruck erwecken, als könne ich hier perfekte Lösungen präsentieren. Aber ich bin immer noch nicht bereit, Waffenlieferungen und kriegerische Einsätze zu legitimieren. Theologisch und aus meinem Bekenntnis heraus kann ich das nicht. Leben für ein „höheres Ziel“ bewusst zu zerstören – und sei es für ein anderes Leben – das bekomme ich nicht hin. Aber das auszuhalten, keine Lösung zu wissen, das ist genau die beschriebene „*via negativa*“. Denn manchmal hat man nichts anderes als die Tränen – aber lieber ehrliche Tränen als eine falsche Legitimation von Waffen.

Zur Spiritualität: Mehr beten schadet auf gar keinen Fall. Es ist die Frage, wie wir beten und mit wem wir beten. Denn Spiritualität meint natürlich mehr als beten. Afrikanische Christen haben mir beigebracht, wie wichtig das Beten ist. Es ist ein hörendes Nachdenken. Und dieses hörende Nachdenken ist manchmal wichtiger als viele schön daher gesagte Worte. Mit Gott „behutsam mitgehen“ – das wird nicht ohne hörendes Gott-nach-denken gehen.

Syn. BOHL: Wir gehen jetzt in ein tieferes Nachdenken, das soll in den Gruppen geschehen, damit wir untereinander ins Gespräch kommen. Die Räume für die einzelnen Gruppen stehen fest und sind vorbereitet. Ich bitte darum, dass in jeder Gruppe die Ergebnisse in einer Kurzversion gesichert werden. Die Kurzversion ist für das Schlussplenum, eine längere Version dann für die Weiterarbeit. Wir sind sehr gespannt, was an Exkurs in den Gruppen jetzt passiert und was wir im Plenum mit jeweils einem Satz zusammentragen.

Die VIZEPRÄSES: Ich unterbreche das Plenum für die Gruppenarbeiten.

Arbeitsgruppen

Syn. BOHL: Wir tragen jetzt aus den Arbeitsgruppen die Kurzfassungen der Ergebnisse zusammen. Ich möchte aber vorab noch mitteilen, dass Fernando Enns uns die Folien mit den Texten, die darin sind, zur Verfügung stellen wird. Den Vortrag abzutippen und zu redigieren

ist sehr schwierig, weil er überwiegend frei gehalten wurde. Wir bekommen aber noch einen Artikel, den Herr Enns in der Evangelischen Theologie geschrieben hat, der im Wesentlichen auch dem Duktus seines Vortrages folgt. Jetzt wird meine Stellvertreterin im Vorsitz des Ausschusses, Dr. Brigitte Varchmin, die Kurzfassungen vortragen.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Von der Arbeitsgruppe 1 mit dem Titel „Noch mehr Tod exportieren? – Zur ethischen Problematik der Waffenexporte“ kommt die These: „Wir wünschen uns, dass die Nordkirche im Sinne einer Kirche des Friedens und der Gerechtigkeit eine klare Haltung zu Rüstungsexporten entwickelt und sich positioniert“. Wir bitten den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung eine Vorlage zu erarbeiten, die wir hier an anderer Stelle noch einmal neu beraten können.

Arbeitsgruppe 2 „Militäreinsätze der Bundeswehr – gibt es, wenn überhaupt, Alternativen zur ultima ratio-Argumentation?“ Ergebniszusammenfassung: „Die Bundeswehr als Friedensbewahrer mit kirchlicher Unterstützung. Ziel muss aber sein, dass die überwiegenden polizeilichen Aufgaben international von einer UN-Polizei vorgenommen werden“.

Arbeitsgruppe 3: ist ausgefallen

Arbeitsgruppe 4 „Die NATO und Sicherheitslogik – Eine ethische Diskussion militärischer und politischer Konzepte, den Frieden zu gewinnen“ Ergebniszusammenfassung: „Gewöhnt euch nie an Gewalt als Lösung“. Sicherheitsethik kann nur mit Friedensethik erfolgreich sein, vertrauensbildende Maßnahmen haben das Primat.“

Arbeitsgruppe 5 „Die Scharfmacher Nationalismus und Populismus“ Ergebniszusammenfassung: „Kirche sollte sich mehr für Bildung und Sprachfähigkeit einsetzen sowie ihre Werte erkennbar machen“

Arbeitsgruppe 6 „Diskriminierung überwinden – Menschenwürde und Menschenrechte als Friedensaufgabe“ Ergebniszusammenfassung: „Voraussetzung für die Achtung der Menschenrechte und Menschenwürde ist der innere Frieden in jedem selbst. Und der kann auch nur dadurch kommen, dass man mit der Würde auch wahrgenommen wird.“ Frage: Was kann Kirche zum inneren Frieden beitragen?

Arbeitsgruppe 7 „Willkommenskultur“ gegen „Angst vor Überfremdung“ – Migration und die von ihr erzeugten Verunsicherungen“ Ergebniszusammenfassung: Überwinden wir Fremdheit eher, indem wir uns einander angleichen oder indem wir unsere Verschiedenheit akzeptieren?

Arbeitsgruppe 8: „Ausbeutung oder Respekt – den Frieden gegenüber der Natur lernen“ Ergebniszusammenfassung: „Ökologische Gerechtigkeit ist ohne ökonomische und soziale Gerechtigkeit nicht machbar. Einsicht in die eigene Begrenztheit schafft Freiheit zum Handeln. Kleine Schritte sind wichtig.“

Arbeitsgruppe 9 „Mächtige Krieger und mütterliche Trösterinnen? Krieg und Frieden aus einer Geschlechterperspektive“ Ergebniszusammenfassung: „Als Kirche wollen wir darauf achten, wie über Frauen und Männer als Opfer und Täter usw. geredet wird.“ Frage: Stimmt das: Frauen sind Opfer, Männer sind Täter?

Arbeitsgruppe 10 „Kein Frieden ohne Frieden der Religionen“ Ergebniszusammenfassung: Religionen bedrohen den Weltfrieden? Warum lassen sich Religionen instrumentalisieren?

Arbeitsgruppe 11 „Unbedingt ohne Waffen- Pazifismus als Grundhaltung“ Ergebniszusammenfassung: Pazifismus ist eine Form aktiven Handelns und eine Haltung, die alle Formen mit Leben speist.“

Arbeitsgruppe 12 „Den Frieden lernen – für ein Leben ohne Gewalt“ Ergebniszusammenfassung: Wie können wir als Synode dafür sorgen, den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens in kleinen Schritten vor Ort zu ermöglichen, zu fördern und zu unterstützen? Dabei meint „vor Ort“ Gemeinde, Kita, Schule usw. Und die These ist: Wir als Synode haben den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens als Prüfstein für unsere Beratung und Entscheidung.

Arbeitsgruppe 13 „Frieden durch gerechte Wirtschaft“ Ergebniszusammenfassung: Nachhaltiges Wirtschaften ist heute zu einer Glaubensfrage geworden. Wir müssen als Christinnen und Christen eine deutliche Haltung nach außen zeigen in unserem eigenen ökonomischen Handeln, im Beruf und als Konsumentinnen und Konsumenten. Ohne gerechte Wirtschaft kein Frieden.

Arbeitsgruppe 14: hat nicht stattgefunden

Arbeitsgruppe 15 „Nordkirche und der G20-Gipfel 2017 auch in Bezug auf Frieden und Krieg“ Ergebniszusammenfassung: Wir brauchen für die Novembersynode einen Bericht von Frau Dr. Mirjam Freytag, entwicklungspolitische Konferenz, zum Stand der Planung und die Verabredung auf Zeichen, die wir als Nordkirche gemeinsam mit anderen ökumenisch oder interreligiös setzen. Für Hamburg noch einmal speziell. Aus der Ohnmachtserfahrung des Hochsicherheitstraktes ins Handeln führen.

Syn. BOHL: Das waren intensive Gespräche in den Gruppen. Das weitergehende Gespräch wird dann nicht mehr hier stattfinden, sondern bei Ihnen beim Mittagessen, zu Hause, in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. Das ist ein Prozess, der jetzt in Gang kommen soll. Und jetzt bitte ich Fernando Enns noch einmal Stellung zu nehmen zu dem, was in den Gruppen passiert ist.

Also zwei Statements, zwei Rückmeldungen und dann werde ich kurz vor dem Mittagessen noch etwas dazu sagen, wie es im November weitergeht.

Prof. Dr. ENNS: Vielen Dank für die Möglichkeit, am Ende der Gruppenarbeiten noch etwas zu sagen. Das ist etwas schwer bei der Fülle. Es steht mir nicht zu, das zu kommentieren, was Sie aus der Gruppenarbeit mitgebracht haben. Deswegen sage ich es jetzt etwas allgemeiner: Diesen Tag mit Ihnen zu erleben und Ihre Bereitschaft, den Pilgerweg des Friedens und der Gerechtigkeit mitzugehen, nehme ich gerne mit nach Genf. Es nützt nämlich nichts, alleine in Genf am grünen Tisch zu sitzen und schöne Ideen zu entwickeln, wenn nicht die Kirchen und die Kirchengemeinden damit etwas anfangen können. Ich bitte Sie daher, immer wieder gerne zurückzumelden, wo die Schwierigkeiten oder auch die Chancen und die Schätze sind. In der Pause hat jemand zu mir gesagt: „Das war ja ein schöner Vortrag. Wenn aber zum Schluss nur die Tränen in den schwierigen Situationen bleiben, dann ist das sehr unbefriedigend.“ Dazu kann ich nur sagen, dass ich da ganz bei Ihnen bin. Ich finde es auch unbefriedigend. Aber es nützt nichts, so zu tun, als hätten wir alle Antworten. Daraus folgt ja gerade, dass wir bestimmten Versuchungen nicht nachgeben werden, nur weil wir die richtigen Antworten nicht

kennen. Bevor wir irgendetwas tun, sollten wir überprüfen, ob das im Einklang mit unserem Bekenntnis und unserem Glauben steht. Manchmal ist die christliche Haltung besser: Tränen miteinander zu teilen, anstatt so zu tun, als könnten wir die Welt retten. Das heißt aber auch, wenn wir die Tränen miteinander teilen, dass wir beieinander bleiben und dass wir uns nicht aus den Augen verlieren werden. Es ist eine spirituelle Übung, eine Haltung, diese miteinander auszuhalten. Das ethische Dilemma besteht nicht darin zu fragen „Was tue ich, wenn *ich* angegriffen werde?“, sondern das eigentliche Dilemma liegt in der Frage: „Was tue ich, wenn Nothilfe gefragt ist? Was tue ich, wenn *andere* verletzt oder angegriffen werden und ich könnte eventuell etwas dagegen tun?“. Das sind für mich die herausfordernden Fragen, wenn es zum Beispiel um militärische Einsätze geht. Darüber haben wir schon viel im Weltkirchenrat diskutiert.

Das gesamte Konzept der „Responsibility to Protect“ ist mit den Vereinten Nationen entwickelt worden. Wir sind nicht davor geschützt, dass solche Konzepte dann auch missbraucht werden. Sie müssen sich das Beispiel Libyen einmal vor Augen führen. Da war es eine ganz klare Sache: Gaddafi schlachtet sein Volk ab und wir können doch nicht einfach nichts tun. Man hat doch eine politische Verantwortung und eine Verantwortung für die Nächsten. Und so plant man den nächsten militärischen Einsatz. Und jetzt stehen wir immer noch vor einer furchtbaren Situation in Libyen – nur der eine Bösewicht ist weg. Es ist doch die Frage, ob uns das wirklich weiterbringt.

Ich versuche eine alternative Argumentationsmöglichkeit und kritische Anfrage: Wir wissen, dass wir nicht töten sollen; wir wissen, dass wir unsere Feinde lieben sollen; wir wissen, dass wir für Gerechtigkeit eintreten sollen. Und dennoch: Hauptsache der Bösewicht wird jetzt erst mal aus dem Weg geschafft. – Dafür stehen dann fünf neue Bösewichte auf. Ist das also ein sinnvolles Vorgehen? In dieser Weise lässt es sich eher politisch denkenden Menschen gut erklären, warum wir da sehr restriktiv sind und warum wir beim nächsten militärischen Einsatz sagen werden: Da machen wir nicht mehr mit.

Darüber hinaus fängt es damit an, dass wir aufhören, gegenüber der eigenen Regierung Waffenlieferungen zu legitimieren. Diese Perspektive ist entscheidend wichtig. Manchmal habe ich den Eindruck, dass man in Deutschland auf eine bestimmte Perspektive reduziert ist: Wir sind ja die Guten. Wir wollen Frieden, wir wollen für das Gute eintreten, für Menschenrechte und Demokratie. Aber wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass wir nicht immer so wahrgenommen werden. Auch dazu hilft uns die ökumenische Gemeinschaft. Dass wir uns von vielen Leuten – seien es Geschwister aus Burundi oder anderen Staaten – sagen lassen müssen: Wenn ihr nicht dafür sorgen könnt, dass eure Regierung aufhört, Waffen zu liefern, dann predigt uns nicht etwas über Gerechtigkeit und Frieden. Das ist eine Glaubwürdigkeitslücke. Wir müssen dazu beitragen, diese Lücke zu schließen. Sonst nützt unser Reden nichts.

Ein Beispiel aus der Gegenwart: das Verbot von Atomwaffen. Sie können mal nachforschen, welche Haltung Herr Minister Steinmeier da einnimmt. Finden wir das so richtig? Oder müssten wir als Kirche nicht sagen: Wir sind wirklich für ein Verbot von Atomwaffen. Wir wollen, dass unsere Regierung genau diese Stimme vertritt. Das tut die Regierung im Moment nicht. Diese Beispiele sollen nochmals illustrieren: Wir haben nicht auf alles eine Antwort. Aber das

muss man auch nicht, um in der politischen Debatte eine relevante Stimme zu haben. Denn niemand hat die allein richtigen Antworten.

Ich kann nicht auf alles eingehen – die Darstellung der verschiedenen Arbeitsgruppen ist eine Illustration davon – worum es auf der Suche nach dem „gerechten Frieden“ geht. Ich finde die Breite der Themen, die hier aufgestellt sind, fantastisch! Vielleicht müsste es sogar noch eine Arbeitsgruppe zum Thema Ekklesiologie geben, zum Kirchenverständnis: Wer sind wir eigentlich und sind wir eine Gemeinschaft der Gerechtigkeit und des Friedens? Wie lassen wir uns auf den Weg locken, auf den uns Gott schon längst gerufen hat und den er für uns durch seine Gnade möglich gemacht hat?

Nicht weil die Gebote oder unser Intellekt uns das lehren, nicht aus einem schlechten Gewissen heraus sind wir befreit von Obsessionen, die uns daran hindern, den Weg der Gerechtigkeit und des Friedens zu gehen. Wir sind aufgrund der Gnade Gottes befreit. Wenn wir diese Befreiung in unseren Gemeinden miteinander feiern und leben könnten, ich glaube wir würden erstaunt sein. Erstaunt darüber, zu was wir alles in der Lage sind, zu was diese Nordkirche alles in der Lage sein wird.

Die VIZEPRÄSES: In unseren Zeiten, in Zeiten der konkreten Bedrohung durch Krieg und Terror, gilt es noch einmal vertieft zu fragen, welchen Beitrag die Kirchen zu einem gewaltfreien Zusammenleben der Menschen leisten können, welche Alternativen es gibt, zu Krieg und Gewalt? Welche Chancen und Herausforderungen stellen sich für das geistlich-spirituelle Leben in Gemeinde und Kirche? Prof. Enns, Ihnen gilt unser Dank für den Weg, den wir heute gemeinsam gehen konnten – für die Richtung, die Metaphern, die Anstrengungen!

An dieser Stelle sage ich herzlichen Dank für die Bereitstellung der Diskussionsräume dieses immer aktuellen, dringenden Themas mit allen Vorbereitungen, Moderationen und Impulsen. Mein Dank gilt unserem Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung – insbesondere dem Vorsitzenden Matthias Bohl und der Stellvertreterin Brigitte Varchmin sowie allen, die an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt waren, hier stellvertretend: Julika Koch und Christoph Schöler.

Frieden und Versöhnung sind ein Wagnis. Einen Konflikt, gar einen Krieg anzufangen, ist leicht. Die erste feindliche Bemerkung, die erste Bedrohung ist schnell ausgesprochen. Der Schuss ist abgefeuert – und seien es Worte, die wie Schüsse wirken.

Einen Krieg zu beenden ist unendlich schwerer.

Und den Frieden zu finden, Versöhnung zu leben, ist ein Wagnis.

Denn da müssen Menschen in all ihrer Verschiedenheit, ja sogar Gegensätzlichkeit, miteinander auskommen, aufeinander zugehen.

Es ist offenkundig, dass der gegenwärtige friedentheologische Prozess eine Fortsetzung und Vertiefung des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung darstellt.

Es geht hier um einen Friedensbegriff, der weit über das politisch militärische hinausreicht und im biblischen Sinne des Schalom - die umfassende Bewahrung der Lebensbedingung von Mensch und Natur - umschließt. Für die christliche Ethik stehen Friede und Gerechtigkeit in unauflöslichem Zusammenhang.

Spätestens seit der ökumenischen Versammlung der Kirchen, die 1988 in der DDR stattfand, gilt der „gerechte Friede“ als Leitperspektive einer christlichen Friedensethik.

Mit dem Leitbild des gerechten Friedens wird ein bedeutender Perspektivenwechsel vorgenommen. Es geht um das friedensstiftende gerechte Handeln, das seinerseits nur aus dem Frieden hervorgehen kann.

In der Bibel heißt es dazu: „Die Frucht der Gerechtigkeit wird der Frieden sein“ (Jes. 32, Vers 17); an einer anderen Stelle heißt es: „Die Frucht der Gerechtigkeit (...) wird gesät in Frieden für die, die Frieden stiften“ (Jakobus 3, Vers 18).

Die EKD-Denkschrift folgert daraus zu Recht, dass die Gerechtigkeit nicht einfach als ein Mittel zum Zweck des Friedens verstanden werden dürfe. Es gehe vielmehr um das friedensstiftende gerechte Handeln, das seinerseits nur aus dem Frieden hervorgehen kann. Also: nur dasjenige Handeln stiftet Frieden, das gerecht ist, und gerecht handeln kann nur der, der in seinem Handeln Frieden lebt.

Friede und Gerechtigkeit interpretieren und bedingen sich wechselseitig. Die Gerechtigkeit scheint also die bevorzugte Begleiterin des Friedens zu sein – Güte und Treue gehören sicher auch dazu.

Für die christliche Ethik stehen Friede und Gerechtigkeit in unauflöslichem Zusammenhang.

Das Rechte zu tun und für Frieden zu sorgen, das ist vielmehr ein spannungsreicher Prozess und in diesem Prozess haben wir uns vor Gott und den Menschen zu verantworten. Menschen darauf vorzubereiten und sich in diesen Prozess einzuüben, dazu ist die Kirche berufen.

Hier haben wir das Kernproblem, um das es bei unserem Thema geht: die Schwierigkeit, Gerechtigkeit und Frieden so aufeinander zu beziehen, dass das nicht auf Kosten des einen oder des anderen geht.

Unsere Landessynode stimmt mit unserem gemeinsamen Nachdenken und Diskutieren ein in den friedentheologischen Prozess, der in einigen Landeskirchen, in der EKD, in der Katholischen Kirche und in der weltweiten Ökumene seit geraumer Zeit stattfindet.

Was heißt es: „Kirche des gerechten Friedens werden“?

Welche Chancen und Herausforderungen stellen sich für das geistlich-spirituelle Leben in Gemeinde und Kirche? Die aktuelle Situation in den Konfliktregionen, die Ursachen der Flüchtlingsbewegung, die ernüchternde Bilanz militärischer Einsätze und die wachsenden Erfahrungen mit ziviler Konfliktbearbeitung haben eine neue Diskussion über die friedensethischen Grundsätze ausgelöst.

Die Badische Kirche hat dabei mit ihrem synodal organisierten Prozess auf dem Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens Vorbildcharakter und hat auch in anderen Landeskirchen Prozesse angestoßen.

Der ist das Kernthema, kein Randthema unserer Kirche. Den Pilgerweg des gerechten Friedens werden wir weitergehen. Frieden ist eben kein Zustand, sondern ein Weg. Aktive Friedensarbeit ist gefragt. Dabei sind bei allem Konsens viele Fragen offen.

Unser Pilgerweg auf dem Weg des gerechten Friedens hier und zu Hause sollte so umgesetzt werden, dass wir die Praxis des Friedens auf allen kirchlichen Ebenen einüben:

Von der gewaltfreien Kommunikation und Konflikttransformation in unseren Gemeinden über Stellungnahmen und konkrete diakonische Hilfe bis zur politischen Aktion zu verschiedenen Themen. Dann wird Frieden konkret.

Auch der Psalm 85 lässt mich sehen, was es heißt, aus Gottes Frieden zu leben. Und er öffnet mir den Blick dafür, wie ich für gerechten Frieden sorgen kann. Beide Aspekte finden zusammen in einer Übertragung des Psalms durch Hans-Dieter Hüsich:

- Gerechter Frieden als Lebenshaltung –

Die Bäume werden in den Himmel wachsen,
dass ihre Kronen das Licht trinken,
ihre Wurzeln aber sind fest vergraben
in der Erde.

Die Träume werden in den Himmel wachsen,
dass sie sich ausbreiten und entfalten
bis zum Himmelszelt,
und kehren wieder zurück auf die Erde;
Geerdete Träume bekommen Hand und Fuß.
Güte und Treue begegnen sich wieder,
Gerechtigkeit und Frieden küssen sich.
Die Treue wächst auf der Erde
Und die Gerechtigkeit schaut vom Himmel herab.
Mit meinem Leben wachse ich dem Himmel entgegen,
und der Himmel kommt mir entgegen;
er breitet sich unter meinen Füßen aus
wie Hände, die mich halten.
Ich möchte Leuchtspur zum Himmel sein,
damit die Wege zu ihm
begebar und hell werden.
Güte und Treue begegnen sich wieder,
Gerechtigkeit und Frieden werden sich küssen.
Die Treue wäscht auf der Erde
Und die Gerechtigkeit schaut vom Himmel herab.
Gott sei Dank.

Die Synode singt Verleih uns Frieden gnädiglich

Syn. BOHL: Danke für diese beiden Schlussstatements und Danke für das gemeinsame Singen. Ich möchte die letzten Minuten bis zum Mittag gerne nutzen, um den weiteren Weg nach vorne zu beschreiben, den wir bis November vorhaben. Zum einen liegt auf Ihren Plätzen der Reader mit den Texten, die wir für die Arbeitsgruppen gemacht haben. Das sind Werkstatttexte, positionell geschrieben, zum Teil subjektiv eingeleitet mit den Fragen aus unserer Ausschussarbeit. Nehmen Sie es für Ihre Arbeit mit und nutzen Sie es weiter. Dann ist heute Morgen schon ein Brief ausgeteilt worden von Anne Freudenberg und Julika Koch. Mit einer Einladung, sich am 2. April 2017 an der Reihe der Judika-Gottesdienste zu beteiligen. An diesem Sonntag ist im Rahmen des Pilgerweges der Gerechtigkeit und des Friedens eine Tradition entstanden, zu Teilaspekten Gottesdienste zu feiern. Dazu wird es zum nächsten Jahr ein Heft geben zum Thema Gerechtigkeit und Frieden. Also genau zu dem, zu dem wir heute Vormittag gearbeitet haben. Nehmen Sie diesen Brief mit und ermutigen Sie gerne andere, dieses zu tun. Als Kirche folgen wir dem Auftrag aus dem Evangelium von Jesus Christus, Frieden und Versöhnung zu leben. Das wird noch viel mehr als bisher unseren Umgang miteinander bestimmen. Achtsamkeit untereinander macht achtsam gegenüber unseren weltweiten Verbindungen. Dabei helfen uns die Impulse aus der weltweiten Kirche, die uns heute, lieber Fernando Enns, sehr gut getan haben. Aus dem Diskussionsprozess des Vormittages werden wir im Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein Positionspapier für die Novembersynode vorbereiten, das die Beschäftigung mit dem Friedenthema auf den verschiedenen Ebenen der Nordkirche fördern will. Unsere Nordkirche kann und wird zu einer noch deutlicher wahrnehmbaren Stimme für eine friedensstiftende, gewaltfreie und gerechte Politik in unserer deutschen und europäischen Gesellschaft werden. Darauf

wollen wir bis November hinarbeiten, die Ergebnisse aus den Gruppen auswerten. Ein Teil unseres Positionspapieres, das kommen wird, wird sich nach innen richten. Es wird uns helfen, auf uns selber zu achten und die eigene Spiritualität im Friedensthema zum Ausdruck zu bringen. Und ein zweiter Teil eines solchen Positionspapieres wird natürlich nach außen gehen und das, was uns auf dem Herzen liegt, in die Gesellschaft tragen, also das Wächteramt wahrzunehmen. Was daraus wird, wird sich in den nächsten Wochen ergeben. Seien wir gemeinsam gespannt auf diesen Punkt auf der Novembersynode. (Überreicht Geschenk und Dank an Herrn Prof. Enns)

Dieser Impuls, den du, Fernando, uns heute gegeben hast, hat uns voran gebracht und Mut gemacht, voran zu schreiten und weiter daran zu arbeiten und dieses Thema konsequent in den nächsten Jahren beizubehalten.

Ich danke für den Raum, den das Präsidium uns gegeben hat, um dieses Thema heute zu bearbeiten.

Die VIZEPRÄSES: Damit schließen wir die Vormittagssitzung und treffen uns um 14.00 Uhr wieder.

Mittagspause

Der VIZEPRÄSES: Herzlich willkommen zurück nach der Mittagspause. Wir haben noch einige Tagesordnungspunkte zu bewältigen. Trotzdem möchten wir einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt einfügen. Landesbischof Ulrich wird Ihnen ein Geschenk der Kirchenleitung übergeben.

Landesbischof ULRICH: Liebe Synodale, ich möchte Ihnen ein Geschenk der Kirchenleitung übergeben. Diese Dokumentation der Fusion zur Nordkirche mit den Namen: „Gemeinsam auf dem Weg“ enthält Reden und Aufsätze, subjektive Erinnerungen. Trotzdem wir als Nordkirche zusammen gewachsen sind und nicht mehr um die Zeit trauern, in der wir in der Landeskirche Nordelbien, der Mecklenburgischen Landeskirche und der Pommerschen Landeskirche waren, wollen wir diese Zeit des Zusammenwachsens nicht vergessen. Mit dieser Dokumentation verbunden, ist auch mein Dank an alle, die diese Fusion begleitet haben. Insbesondere der damaligen Arbeitsstelle zur Werdung der Nordkirche möchte ich danken: Dr. Michael Ahme, Elke Stoeper, Dorothea Strube und Annegret Wegner-Braun haben die wichtigsten Dokumente und Erinnerungen zusammengestellt, mit dabei waren auch Sabrina Reschke und Simone Kufahl. Sie alle haben gemeinsam in der Arbeitsstelle in Schwerin gearbeitet und werden gleich das Buch an Sie alle verteilen. Mein Dank gilt auch den Herren ehemalige Pressesprecher Neumann und Radzanowski, für die Fotos und das Interview. Sie erhalten dieses Buch als Dank für Ihre verantwortungsvolle und engagierte Arbeit als Synodale in dieser ersten Wahlperiode.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben die Vorschläge des Nominierungsausschusses gehört und aus der Synode keine weiteren Wahlvorschläge erhalten. Nach dem Wahlgesetz haben wir die Möglichkeit in den Fällen, in denen es nur so viele Kandidaten wie offene Ämter gibt, per Kartenzeichen abzustimmen. Ich frage die Synode, ob wir in den Fällen, in denen nur eine Kandidatin bez. Kandidat sich vorstellen, so verfahren wollen. Ich bitte auch dafür um das Kartenzeichen. Ich sehe eine mehrheitliche Zustimmung zu diesem Verfahren.

Ich bitte die Kandidaten darum, sich jetzt vorzustellen und hoffe, dass die Begrenzung der Redezeit auf zwei Minuten keinen Widerspruch hervorruft. Ich sehe, das ist nicht der Fall. Ich bitte jetzt die Kandidaten für die Theologische Kammer aus der Gruppe der Landessynodalen um ihre Vorstellung.

Syn. BORCK: stellt sich vor.

Syn. MAHLBURG: stellt sich vor.

Syn. Frau WITT: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank! Dann kommen wir zur Vorstellung der Kandidaten zur Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds der Ersten Kirchenleitung aus der Gruppe der Hauptamtlichen. Zuerst hören wir Herrn Lotz und dann Frau Wenn.

Syn. LOTZ: Bischof Dr. von Maltzahn stellt ihn vor.

Syn. Frau WENN: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank! Dann hören wir die Vorstellung von Frau Stender, die als stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss Dienst- und Arbeitsrecht kandidiert.

Syn. Frau STENDER: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön! Wir hören nur Herrn Wilm mit seiner Vorstellung für die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Wahlvorbereitungsausschuss.

Syn. WILM: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Damit ist die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten beendet. Ich frage noch einmal, ob es einen Synodalen oder eine Synodale gibt, die noch nicht verpflichtet sind. Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich zunächst die Wahlen auf, die wir per Stimmkarte entscheiden können. Das ist für TOP 7.3 ein stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss Dienst- und Arbeitsrecht. Frau Stender hat sich vorgestellt, und ich frage die Synode, ob Sie Frau Stender die Stimme geben möchte. Danke, das war einstimmig.

Dann kommen wir zur Nachwahl eines Ersatzmitglied in den Wahlvorbereitungsausschuss aus der Gruppe der Landessynodalen aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck. Sieghard Wilm hat sich vorgestellt, und ich frage die Synode, ob sie Herrn Wilm die Stimme geben möchte. Danke, das war einstimmig.

Für die beiden anderen Wahlen haben wir Stimmzettel vorbereitet. Diese werden jetzt beide ausgeteilt und ich bitte nach dem Einsammeln beide Zählteams, die Stimmen auszuzählen. Bei der Nachwahl in die Theologische Kammer ist zu beachten, dass erstens eine Pastorin oder ein Pastor und zweitens mindestens ein Mitglied der Kammer der Dienste und Werke gewählt werden.

Dann bitte ich jetzt, dass die Stimmzettel ausgegeben werden.

Wenn alle Stimmzettel wieder gesammelt sind, ist der Wahlgang geschlossen und ich übergebe für den nächsten Punkt an den Präses.

Der PRÄSES: Ich rufe auf den TOP 2.3. Bericht aus der Arbeitsstelle Geschlechtergerechtigkeit.

Frau MEINS und SCHOLLAS: Sehr geehrte Synodale, sehr geehrtes Präsidium,

Teil 1:

wir laden Sie ein zu einer Zeitreise in die 50er Jahre. Die Reise hat bereits mit der Filmsequenz begonnen.

Welche Situation finden wir vor?

Der Krieg ist seit einigen Jahren zu Ende. Mehr als fünf Millionen deutsche Soldaten sind im Krieg gefallen. 12 Millionen Soldaten befinden sich unmittelbar nach Kriegsende in Gefangenschaft. In den Städten und in den Dörfern leben nur noch sehr alte Männer oder Kinder. Zwei Drittel der Bevölkerung sind Frauen. In Hamburg leben zum Beispiel im Jahr 1946 in der Altersgruppe 20-25 Jahre 16 x mehr Frauen als Männer.

Diese Frauen haben die Bombennächte in den Kellern erlebt, haben die letzten Habseligkeiten aus zerstörten Wohnungen und Häusern geholt und sind zum „Hamstern“ auf's Land gefahren, um den Wintermantel gegen ein Kilo Mehl zu tauschen oder um ein paar Kartoffeln oder Äpfel zu ergattern.

Die Frauen arbeiteten überall dort, wo früher die Männer gearbeitet hatten: Als Lehrerinnen, Schaffnerinnen, Trambahnfahrerinnen, als Maurerinnen, Dachdeckerinnen, Glaserinnen, Schreinerinnen. Sie packten die Loren voll mit Abbruchgeröll, sie schleppten die Ziegelsteine. Und dann kamen die ersten Männer aus der Kriegsgefangenschaft zurück.

Gesetze sollen die Frauen aus den neuen Rollen zurückdrängen.

Im „neuen“ Gleichberechtigungsgesetz von 1957 heißt es in § 11/ § 1356 BGB a.F. : „ Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit den Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.“

Die Zölibatsklausel im Beamtenrecht bestimmte, dass verheiratete Beamtinnen entlassen werden mussten, wenn das Familieneinkommen durch den Mann abgesichert war und auch ohne ihren Verdienst ausreichte, die Familie zu ernähren. Solche Klauseln waren bis in die 60er-Jahre hinein in vielen Arbeitsverträgen verbreitet. Das "Doppelverdienergesetz" sollte die Frauen ins Haus zurückdrängen: Wenn schon der Ehemann Arbeit hatte, so sollte doch die Frau ihren Job aufgeben, auf dass ein anderer Mann seine Familie ernähren könne.

Und in den Evangelischen Kirchen in Norddeutschland?

In den Jahren des Krieges hatte es für Vikarinnen Sonderregelungen gegeben. 1944 trat in der Bekennenden Kirche eine Regelung in Kraft, nach der allen aktuell tätigen Vikarinnen der BK das Recht zur öffentlichen Sakramentsverwaltung und Wortverkündigung im Gemeindegottesdienst sowie die Mitgliedschaft im Gemeindebruderrat zugesprochen worden ist.

Mit dem Kriegsende wurden Ihnen diese Befugnisse der Notzeit jedoch fast augenblicklich wieder entzogen. Umgehend wurden in den meisten Landeskirchen die alten Vikarinnengesetze wieder eingeführt. In der Nachkriegszeit war das Amt der Vikarinnen völlig ungeklärt. Weder die Befugnisse noch der Stand der Vikarinnen in der Kirche waren eindeutig geregelt. Während sich von Seiten der Kirchenleitungen nicht viel verändert hatte, hatten die Theologinnen in den Zeiten von Kirchenkampf und Notstandsregelungen ein neues Selbstbewusstsein gewonnen. Sowohl sie als auch die von ihnen betreuten Gemeinden wussten spätestens jetzt darum, dass die Frauen den vollen Aufgaben des Pfarramtes und der Gemeindeleitung durchaus gewachsen waren.

Bis zur vollen rechtlichen Gleichstellung von Frauen im Pfarrberuf war es aber noch ein weiter Weg, den die Vorgängerkirchen zur heutigen Nordkirche auch sehr unterschiedlich zurückgelegt haben.

Zur Pommerschen Evangelischen Kirche (kurz PEK), einer unierten Landeskirche gehörten die APU-Vikarinnen, die sich als erste um eine gesamtkirchliche Änderung ihrer Rechte bemühten. Bereits 1935 stellten sie einen Antrag an den Bruderrat der Bekennenden Kirche, in dem sie um eine Neuregelung ihrer Arbeitsbedingungen baten. Besonders wichtig war den Frauen die Einrichtung einer Ausbildungsstätte, die mit den Predigerseminaren vergleichbar wäre, sowie die allgemeine Einführung einer Ordination für Vikarinnen. Dieser Antrag wurde vom Bruderrat aber abgelehnt.

Ein anhaltender Pfarrermangel führte aber in zahlreichen Einzelfällen zum Umdenken. Wahrscheinlich ist, dass das gesellschaftlich, sozialistisch geprägte Vorbild der arbeitenden Frau sowohl das Selbstbewusstsein der Theologinnen als auch ihre Arbeitssituation in den Gemeinden positiv beeinflusste, da in der DDR berufstätige Frauen bereits in den 1950er Jahren eine notwendige Stütze der Gesellschaft sein sollten. Demgegenüber stand aber immer wieder die Vorstellung, dass Kirche in der DDR auch gerade ein Gegenpol zur kirchenkritischen Gesellschaft sein sollte.

Am 15.02.1963 wurde im Amtsblatt des Evangelischen Konsistoriums in Greifswald die „Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962“ sowie das Kirchengesetz über das Amt der Pastorin vom 30. Januar 1963“ veröffentlicht.

Aus der Pfarrvikarin wurde die Pastorin. Die bisherige Einsegnung wurde durch die Ordination ersetzt.

Die deutlichen Einschränkungen für verheiratete Pastorinnen durch die sogenannte „Zölibatsklausel“ wurden 1974 für alle östlichen Landeskirchen aufgehoben. Mit dem neuen Pfarrerdienstgesetz von 1982 in allen Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR wurden Frauen und Männer kirchenrechtlich gleichgestellt.

Für die Entwicklung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburg (ELLM) möchte ich exemplarisch den Werdegang von Ilse Magreth Kulow (1922-1998) vorstellen:

Nach ihrem Lehramtsexamen war Ilse Margreth Kulow zunächst an einer Schule in Ratzeburg tätig. In der Kriegszeit versorgte sie ab 1944 allein eine Gemeinde in Neubrandenburg, die eigentlich ihrem Mann zugewiesen worden war, der zunächst im Lazareth und dann seit 1945 vermisst war. Nach dem Krieg wurde Kulow Kreiskatechetin im Kirchenkreis Neustrelitz. Von 1954 bis 1958 studierte sie Theologie und wurde nach ihrem Examen als Dozentin nach Schwerin ans Katechetische Seminar gerufen, wo sie bis 1972 tätig war. Ab 1963 gehörte sie in der Synode dem Theologischen Ausschuss zur Ausarbeitung des neuen Theologinnengesetzes an. 1968 wurde Kulow ordiniert und übernahm ab 1972 eine Pfarrstelle in Schwerin.

Übrigens: In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin gab es keine Frauenordination. Die erste Pastorin kam schließlich 1978, nach der Fusion zur Nordelbischen Kirche, in den Kirchenkreis Eutin.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Vorgängerkirchen zur heutigen Nordkirche einen sehr unterschiedlichen Weg gingen und dass wir bei aller Diskussion zur Gleichstellung im Geistlichen Amt nicht vergessen dürfen, dass diese einzelnen Schritte dahin noch gar nicht allzu lange her sind. Das sind die Ergebnisse einer Studie, die wir als Arbeitsstelle in Auftrag gegeben haben und die Ihnen heute vorgestellt wird.

Vorstellung der Handreichung „Zusammen-Wachsen“ Wege zur Frauenordination auf dem Gebiet der heutigen Nordkirche

Fakten zum Projekt:

Autorin: Ronja Hallemann

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. theol. Uta Pohl-Patalong, Leiterin des Instituts für praktische Theologie der Universität zu Kiel

Projektlaufzeit: 7 Monate

Beirat: Prof. Dr. Christine Globig, Dr. Simone Mantei, Margit Semmler, Susanne Sengstock

Idee und Herausgeberin: Stephanie Meins, Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Nordkirche

Besonderer Dank: Archiv der Nordkirche- Dr. Anette Göhres und Ihr Team sowie die Außenstelle Schwerin unter der Leitung von Dr. Peter Wurm

Teil 2:

Warum brauchen wir heute Gleichstellungsarbeit?

Regelmäßig werden wir gefragt, warum es überhaupt noch Gleichstellungsarbeit geben müsse. Rechtlich sei die Gleichstellung doch erreicht. In der Tat bestehen die gleichen rechtlichen Zugangsmöglichkeiten für Frauen und Männer, doch genügt dies allein nicht, um eine annähernd gleiche Beteiligung beider Geschlechter an Entscheidungsprozessen sicherzustellen. Nach wie vor sind Frauen in den Leitungspositionen unserer Gesellschaft und unserer Kirche unterrepräsentiert. Solange dies der Fall ist, brauchen wir die Arbeit für Geschlechtergerechtigkeit, um es mit einem Begriff von Zita Küng, einer Schweizer Gleichstellungsexpertin, zu sagen, um die Geschlechterverhältnisse zu „Verschönern“. Denn es sieht nicht wirklich „schön“ aus, was wir sehen, wenn wir genauer auf die Situation von Frauen und Männern schauen. Dies gilt auch für Deutschland und Europa. Als Beispiel verweise ich auf die nach wie vor bestehende Lohnungleichheit

- Überall in Europa verdienen Frauen weniger als Männer. In Deutschland betrug die statistische Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern 2015, bezogen auf das durchschnittliche Stundenentgelt, 21 Prozent (Ost: 8 Prozent/ West: 23 Prozent, Quelle: Destatis 2016).

Dahinter steht eine Reihe miteinander verbundener struktureller Ursachen:

- Unterschiedliche Berufswahl: Frauen arbeiten häufiger in niedrig entlohnten Branchen und Berufen wie beispielsweise in sozialen oder personennahen Dienstleistungen.
- (längere) familienbedingte Erwerbsunterbrechung und der anschließende Wiedereinstieg in Teilzeit und Minijobs: 45 Prozent der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen arbeiten in Teilzeit. 3,4 Millionen Frauen sind ausschließlich in sogenannten Minijobs beschäftigt.
- Schlechtere Karrierechancen: Frauen sind in Führungspositionen, besonders in den Spitzenpositionen, unterrepräsentiert. Führen in Teilzeit findet kaum statt.

Und in unserer Kirche?

In unserer Kirche ist aufgrund der tariflichen Regelungen die Entgeltlücke weniger das Problem als vielmehr die Unterrepräsentanz von Frauen in Leitungspositionen.

Wir werden in wenigen Jahren mehr Pastorinnen als Pastoren im kirchlichen Dienst beschäftigen. Aktuell haben wir einen Anteil von 42,5 % Pastorinnen (724 von gesamt 1703, PEP-Statistik, April 2016). 2009 waren es noch 36 % (vgl. Gleichstellungsatlas). Bis 2030 wird der prozentuale Anteil von Frauen, bei deutlich sinkender Anzahl von Pastor_innen (gesamt 1104 Hochrechnung der PEP-Statistik April 2016), voraussichtlich auf gut 60% steigen.

Doch sind Frauen in der höchsten und der mittleren Leitungsebene nach wie vor deutlich unterrepräsentiert. Mit der wachsenden Anzahl von Pastorinnen haben sich die Geschlechterverhältnisse in den Leitungsämtern bisher kaum verändert.

Der Anteil von Frauen im propstlichen Amt liegt in den letzten acht Jahren konstant bei etwa 26%. Im Bereich der Dezernent_innen, der Hauptbereichsleitungen, der Landespastor_innen und Verwaltungsleitungen der Kirchenkreise können wir die Frauen aktuell an einer Hand abzählen. In diesen drei Bereichen ist der prozentuale Anteil von Frauen in den letzten Jahren sogar rückläufig.

Offensichtlich genügen die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht, um die Beteiligung beider Geschlechter an der Leitung unserer Kirche, jedenfalls die

hauptamtlichen Positionen betreffend, zu gewährleisten. Wo liegen die tieferen Ursachen für den weitgehenden Ausschluss von Frauen aus Leitungämtern?

- Im Blick auf den Gender-pay-gap wird als Ursache auf bestehende Rollenbilder verwiesen: Rollenstereotype und geschlechtsspezifische Zuschreibungen wirken bei der Arbeitsbewertung, Leistungsfeststellung oder Stellenbesetzung noch immer nach und können zu zumeist indirekter Benachteiligung und mittelbarer Diskriminierung führen.
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=88096.html>

Gilt dies möglicherweise auch für die Besetzung von kirchlichen Leitungsstellen?

Empirisch lässt sich das kaum nachweisen (Gertraude Krell), jedoch spricht auch systemtheoretischen Gründen einiges dafür. Organisationen reproduzieren sich möglichst unverändert, solange die äußeren Umstände nicht so krisenhaft sind, dass eine Veränderung (überlebens-) notwendig ist.

Die Struktur- und Arbeitskultur von kirchlichen Leitungsstellen ist traditionell männlich konnotiert, beansprucht den „ganzen Mann“ und entsprechend die Frau, die sich darauf einlässt. Leitung in Teilzeit oder familienfreundliche Arbeitszeiten sind in diesen Stellen in unserer Kirche noch keine Möglichkeit. Das schränkt den Pool von Bewerber_innen jedoch massiv ein, da sich viele Frauen und manche Männer heute dem Diktat der weitgehenden Verfügbarkeit nicht länger unterwerfen wollen.

Die Reformbedürftigkeit wird spätestens signifikant, wenn sich kaum noch Menschen um unsere Leitungsstellen bewerben werden. Aus der Gleichstellungsperspektive wird es unumgänglich sein, die Arbeitsbedingungen noch familienfreundlicher zu gestalten. Insbesondere unsere Leitungsstrukturen mit ihren vielen Gremien und Sitzungsterminen werden auf Dauer nicht unverändert bleiben können.

Die Frage nach der Notwendigkeit von professioneller Gleichstellungsarbeit in der Kirche lässt sich neben dem Feld der Leitung auch mit weiteren brennenden Herausforderungen begründen:

- Wir leben aus der Vision von Kirche als inklusiver Gemeinschaft, in der unterschiedliche Menschen mit einer Bandbreite von Lebensformen sich aktiv einbringen können. Diesem Leitbild stehen Bemühungen mancher Gruppen entgegen, die traditionelle Rollen- und Geschlechterbilder mit Berufung auf christliche Traditionen reaktivieren wollen. Es ergeben sich mit solchen Positionen gefährliche Allianzen mit der AfD und der Neuen Rechten.

Wir müssen sehen, wie wir einerseits die Ängste ernst nehmen, die bei manchen Menschen, hinter solch ausgrenzenden Haltungen stehen und andererseits deutlich an unserer Vision festhalten.

Als Hauptargumente gegen „Vielfalt“ werden die Zersetzung von grundlegenden Werten und die Auflösung von Familien angeführt. Dies ist jedoch nicht belegbar. Ganz im Gegenteil zeigt der Blick auf junge Menschen stabile Einstellungen: „Die Jugendlichen wünschen sich mehrheitlich (über alle Lebenswelten hinweg) in Zukunft eine stabile Partnerschaft und meistens auch (mehrere) Kinder. Man ist sich dabei weitgehend einig, dass 35 die „magische Grenze“ ist, bis zu der man eine Familie gegründet und ein passendes Wohnumfeld geschaffen haben sollte, wenn man denn Familie möchte.“ (Sinus Studie 2016)

Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit sind wir herausgefordert, unser Wissen zur Verfügung zu stellen, um die Sprachfähigkeit angesichts des wachsenden Popu-

lismus in unserer gesamten Kirche zu verbessern. „Gender“ ist zum Reizwort und zum Kampfplatz geworden. Umso mehr müssen wir zur Versachlichung beitragen, indem wir über den Nutzen von Genderkonzepten für die Entwicklung einer geschlechtergerechten Kirche Auskunft geben.

- Eine weitere offensichtliche Herausforderung, die eine gleichstellungsbewusste Genderperspektive braucht, stellt der demografische Wandel dar. Er erfordert die Entwicklung einer „caring community“, eine Gemeinschaft, in der die Menschen füreinander sorgen, in der alle Geschlechter sich in gerechter Weise beteiligen sollten. Mit anderen den Dialog darüber, wie das gehen kann, zu fördern, ist schon jetzt eine große Aufgabe.
- Zum Kulturwandel gehört auch die Förderung einer gendersensiblen Sprache, die noch immer nicht selbstverständlich ist. Es geht darum, Frauen aus ihrer Unsichtbarkeit, die der in unserer Sprache übliche generische Maskulin erzeugt, herauszuholen. Das ist eine umfassende Aufgabe, die in unseren Gesetzestexten konsequent realisiert wird. Andere Publikationen sollten dem ebenso nachkommen und in der Tat, gibt es immer wieder Anfragen an uns, wie dies gut und somit auch sprachästhetisch geschehen kann. Wenn Sprache Realität schafft, müssen wir an dieser, für manche scheinbar unwichtigen Stelle, besonders sensibel und klar sein.

So können wir dazu beitragen, die Geschlechterverhältnisse kontinuierlich zu „verschönern“.

Unterrepräsentanz von Frauen in Leitungspositionen

Kirchengesetz zur Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit läuft ins Leere

Ein Ziel des Kirchengesetzes zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit ist die Erhöhung des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts in einer Qualifikationsebene. Wir können hier heute angesichts der Erfahrungen berichten, die wir in den letzten zwei Jahren in zahlreichen Bewerbungsverfahren für Leitungsstellen gemacht haben. Es muss leider festgestellt werden, dass das Gesetz bei Wahlämtern keine Wirkung entfaltet. Die meisten Leitungsstellen werden von der Kirchenleitung berufen – die Mitglieder der KL sind frei, sich für eine Person zu entscheiden, ohne die Geschlechterverhältnisse in der Leitungsebene bindend in Betracht zu ziehen.

Soll die Zahl von Frauen in Leitungspositionen möglichst schnell angehoben werden, so kann das aktuell praktizierte Verfahren zur Besetzung von Leitungsstellen nicht unverändert bleiben.

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit haben keine Zeit, sich um ihre Beauftragung intensiv zu kümmern.

Eine Grundidee zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in der Nordkirche ist die Berufung von Beauftragten (mindestens eine Frau und ein Mann) in jedem Kirchenkreis. Aktuell gibt es in 11 Kirchenkreisen Beauftragte. Die Arbeitsweisen unterscheiden sich je nachdem, welche Aufgabenschwerpunkte gesetzt werden. In einigen Kirchenkreisen gibt es einen Kreis von Hauptamtlichen, die von den Beauftragten eingeladen werden und die deren Arbeit unterstützen.

Die Beauftragten wurden in diesem und dem vergangenen Jahr zu Konventen eingeladen. Die letzten beiden hatten als Themen:

- Gesundheit und Geschlecht
- Gender und Rechtstextremismus

Schauen wir auf die Zeit seit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes vor gut 2 ½ Jahren zurück, so müssen wir feststellen, dass die Berufung von Beauftragten sehr viel Zeit gekostet

hat. Sichtbare Ergebnisse der Arbeit der Beauftragten, im Sinne einer beginnenden Kulturveränderung oder aufgrund von handfesten statistischen Zahlen, können wir kaum erkennen.

Ökumene

ZMÖ beschließt weitreichende Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit. In einem etwa einjährigen Prozess hat eine vom Vorstand des ZMÖ eingesetzte Arbeitsgruppe eine Beschlussvorlage erarbeitet, mit der Geschlechtergerechtigkeit in der Organisation gefördert werden soll. Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit waren Teil dieser AG. In den Prozess flossen Erfahrungen mit der Gender Policy des NMZ von 2006 ein. Außerdem war er stark geprägt von der Gender Justice Policy des LWB, deren 10 Handlungsleitlinien aufgegriffen und kontextualisiert wurden.

Am 2.10.2015 hat der Vorstand des ZMÖ in einem umfassenden Beschluss unter anderem entschieden

- Leitungspositionen im ZMÖ geschlechtsparitatisch zu besetzen,
- in Vorstandsausschüsse mindestens 40% Personen eines Geschlechts zu berufen (sollte dies aktuell nicht möglich sein, bleibt der Sitz unbesetzt bis eine Person des unterrepräsentierten Geschlechts gefunden ist).

Der Beschluss enthält weitere konkrete Maßnahmen, die die Arbeit des ZMÖ nach innen und außen betreffen. Die Erfahrungen in der Gleichstellungsarbeit zeigen, dass es möglichst verbindliche Beschlüsse und deren Umsetzung durch Leitungsverantwortliche braucht, um Wirkung zu erzielen. Ausschließlich freiwillige Maßnahmen, wie sie die Genderpolicy des NMZ von 2006 vorsah, bleiben häufig unbeachtet und wirkungslos.

In die Zeit der AG-Arbeit fällt auch die Vorbereitung der **Partnerkirchenkonsultation**, die im September 2015 zunächst in Regionen der Nordkirche und dann in eine Konsultation in Breklum mündete. Nachdem „Geschlechtergerechtigkeit“ zunächst nur als Querschnittsthema berücksichtigt werden sollte, gelang es, einen Workshop zu platzieren. Er hatte den Titel: „Gender justice – gender injustice – women’s rights and men’s roles in the church of today“.

Als Referentin und Referent waren die Dekanin der theologischen Fakultät der Universität Riga und ein Pastor aus Polen eingeladen. In beiden Ländern war und ist die Frage der Frauenordination virulent. Die Teilnehmenden bildeten das breite Spektrum der in der Ökumene vorhandenen Positionen ab, auch wenn nur ganz wenige die Frauenordination ablehnten. Als zweites Thema, das intensiv diskutiert wurde, stellte sich das der „sexuellen Identitäten“ heraus. Beide Themen werden im ökumenischen Dialog in den nächsten Jahren weiter bearbeitet werden müssen.

Ebenfalls in die Rubrik Ökumene gehört das Arbeitsheft „Kirche auf dem Weg zu einer inklusiven Gemeinschaft“, das Sie auf Ihren Plätzen liegen haben. Nachdem im Juli 2014 die Gender Policy des LWB verabschiedet worden ist, gab es eine Einladung, diese für den eigenen Kontext fruchtbar zu machen. Das Heft enthält Anregungen für die Erwachsenenbildung und Bausteine für eine geschlechtergerechte Personal- und Organisationsentwicklung.

Herausgeberin ist WICAS-Westeuropa, das Frauennetzwerk des Lutherischen Weltbundes. Finanziert worden ist es durch das Deutsche Nationalkomitee des LWB, Mitteln aus der württembergischen Kirche und Mitteln unserer Arbeitsstelle.

Antigenderismus

„Genderwahn“ und „Gendergaga“ – die Angriffe gegen Gender werden immer aggressiver. Seit Jahren kommt es von Seiten rechter Gruppierungen und evangelikal christlicher Akteur_innen zu Angriffen gegen „Gender“ und „Gender Mainstreaming“. Im Juli/August-Heft 2015 der Evangelischen Stimmen wurde ein Artikel veröffentlicht, der auf diffamierende und persönlich verletzende Weise gegen den „Genderwahn“ polemisierte. Nach zahlreichen Pro-

testen und im Dialog mit den für die Evangelischen Stimmen Verantwortlichen, erschien im März 2016 eine Ausgabe mit dem Themenschwerpunkt „Gender“. Hierzu steuerten wir zwei Beiträge bei. Interessanterweise gab es keine Reaktionen auf das Heft. Die Artikel sind vielleicht zu sachlich und zu wenig provokant. Inwieweit Sachartikel das richtige Medium sind, um die Angriffe gegen Genderansätze abzuwehren oder ob wir andere Strategien entwickeln müssen, ist eine wichtige Frage.

Die Fachtagung „Die neue Rechte im Genderkampf – Kritische Analysen und Gegenstrategien“ am 5.12.2016 im Ökumenischen Forum Hafencity, wird sich mit dieser Problematik intensiv befassen. Mit der Tagung wollen wir das Phänomen des „Genderismus“ näher beleuchten und vor dem Hintergrund der AfD Erfolge nach Strategien fragen, mit denen wir uns der Etablierung rechten Gedankenguts in der Mitte der Gesellschaft entgegenstellen können.

Als Kirche, die aus der Vision einer inklusiven Gemeinschaft, in der Vielfalt und Gleichwertigkeit zentral sind, lebt, haben wir eine besondere Verantwortung. Dieser werden wir insbesondere für die Bereiche Leitung, Gleichstellungs-, sowie Presse und Öffentlichkeitsarbeit in den Blick nehmen.

Teil 3:

Tätigkeitsbericht für den Zeitraum Oktober 2015 bis heute:

Kollegiumssitzungen des LKA und Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen

Regelmäßig nahmen wir an den beiden Gremien teil. Kollegiumsvorlagen haben wir gründlich gelesen und dort Stellungnahmen abgegeben, wo wir es für notwendig gehalten haben oder wo wir explizit angefragt worden sind.

Intensiv haben wir an der Vorlage zur Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften mitgearbeitet, die auf dieser Synode beraten wird.

Beratung von Mitarbeitenden

Beratung von Einrichtungen und Einzelpersonen zu Themen der Geschlechtergerechtigkeit insbesondere zur geschlechtergerechten Sprache oder Stellenausschreibungen werden durch unsere Arbeitsstelle regelmäßig wahrgenommen. Insbesondere zur Umsetzung von Sprache, die Männer und Frauen gleichermaßen im Blick hat, empfehlen wir die von der EKD herausgegebene Handreichung „Sie ist unser bester Mann“, die jederzeit über unser Sekretariat bestellt werden kann.

Zusammenarbeit mit den KK-Mitarbeitendenvertretungen und der Gesamt-MAV

Regelmäßig berichten wir über rechtliche Veränderungen und andere Informationen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit auf den Sitzungen der MAV.

Begleitung und Beratung von KK- Mitarbeitendenvertretungen bei Fragen zu struktureller Gewalt gehörte ebenfalls zu unserem Aufgabenspektrum, sofern es in diesen Kirchenkreisen keine Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit gab bzw. diese uns um Unterstützung baten.

Veröffentlichungen

- Das Amtliche

In jeder der bisherigen Ausgaben des Amtlichen, dem internen Informationsheft des Landeskirchenamts hat die Arbeitsstelle der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit einen Beitrag zu einem gleichstellungsrelevanten Thema oder einer Thematik aus Genderperspektive geschrieben. Die Artikel sind auf unserer Website www.geschlechtergerechtigkeit-kirche.de eingestellt.

Zudem haben wir Texte zu folgenden Veröffentlichungen beigetragen:

- **Im Heft zum Ehrenamt**
- **Im Heft zur Kirchenwahl**
- **Im Themenheft der Evangelischen Stimmen „Vielfalt“**

Zusammenarbeit mit dem Hauptbereich 5

Für den Hauptbereich 5 ist Geschlechtergerechtigkeit ein zentrales Ziel. Wir haben an einer AG „Geschlechtergerechtigkeit“ des HB teilgenommen und gemeinsam ein Gendertraining für alle Referent_innen des HB 5 vorbereitet. Das Training fand am 18.4. im Haus am Schüberg statt und hat die Teilnehmenden speziell für das Thema Gender in Bildungsprozessen sensibilisiert. Das Thema Geschlechtergerechtigkeit soll im Zielsteuerungsprozess des HB 5 verankert werden.

Beratung im Pastoralkolleg

2015 gab es zum dritten Mal das Kolleg „Teams vor‘m Wind“. In dem Kolleg gibt es für ein Elternteil und ein Kind die Möglichkeit, tagsüber zu segeln. In thematischen Abendeinheiten wird mit den Pastor_innen zum Thema „Team und Teamentwicklung“ gearbeitet. Das Kolleg ist gerade auch für Alleinerziehende oder getrennt Lebende mit Kindern interessant und trägt der Vielfalt der Lebensformen in der Pastor_innenschaft Rechnung.

Ende 2015 fand ein gemeinsames Gespräch mit dem Team des Pastoralkollegs statt. Darin ging es um eine genderbewusste Planung des Programms und der Angebote. Als Arbeitsstelle haben wir bei der Darstellung des Pastoralkollegs, insbesondere bei der Auswahl der Fotos bis hin zu familienfreundlichen Maßnahmen beraten.

Mitarbeit in Netzwerken

a) Bündnis Familien und Netzwerk Familienfreundliche Unternehmen

Im Bündnis Familien, deren Geschäftsführung bei der Fachstelle Familien liegt, haben wir intensiv mitgearbeitet. Wie in den Vorjahren gab es eine Veranstaltung zu einem aktuellen familienpolitischen Thema: Herzlich willkommen - und dann, Flüchtlingsfamilien in Deutschland (8. 9. 2015 im Landeshaus in Kiel).

Aktuelles Projekt ist die Veranstaltung „Familien heute – Last oder Lust? Physische und psychische Gesundheit von Familien heute, Handlungsbedarfe und Entwicklungspotentiale“ (03.11.2016, 16.30 bis 20 Uhr, Landeshaus Kiel).

In einer AG des Netzwerks ist zum Thema „Care“ gearbeitet worden, und es hat eine Befragung der Mitarbeitenden des HB 5 zur „Pflege“ gegeben.

Fragen der Vereinbarkeit, der vielfältigen Familienformen und auch der demografischen Entwicklung mit ihren absehbaren Herausforderungen stehen im Horizont von Geschlechtergerechtigkeit und sind damit Teil unseres Auftrags. Daher vertreten wir die Nordkirche auch seit Jahren im „Netzwerk Familienfreundlicher Unternehmen“, in dem vier Mal im Jahr Vertreter/innen von ca. 30 größeren Unternehmen der Region Kiel zusammenkommen und ihre Erfahrungen austauschen.

b) Bündnis Lebensformen

Das Bündnis Lebensformen hat 2015 wiederum ein Pastoralkolleg mit vorbereitet: „Familie Gottes – heute aktuell?“ Wichtig für das Selbstverständnis des Bündnisses ist, dass es nicht nur um Fragen der sexuellen Identität geht, sondern um die Vielfalt von Lebens- und Familienformen. Das Bündnis will dazu beitragen, dass unsere Kirche sich weiter auf dem Weg zu einer vielfältigen inklusiven Kirche entwickelt. Dazu regt das Bündnis einen synodalen Prozess an.

c) Bündnis zum Thema „Frauenordination in Lettland“

In einem Bündnis mit dem Bundeskonvent der Theologinnen e.V. und dem Konvent der Theologinnen der Nordkirche sowie der Osteuropareferentin des ZMÖ und dem Dezernat Ökumene beobachten wir die Entwicklungen zur Frauenordination, pflegen Kontakte mit Frauen und Gemeinden in Lettland und planen Projekte, die dazu beitragen sollen, den von der lettischen Landeskirche eingeschlagenen Weg zur Frage der Ordination von Frauen umkehrbar zu machen.

- d) **Veranstaltungsplanung zur Arbeitssituation von Frauen in St. Petersburg**
 Mit dem Diakonischen Werk in Hamburg und der Landeskirchlichen Beauftragten in Hamburg sowie engagierten Frauen der Hansestadt organisierten wir am 22.09.2016 einen Fachtag für Frauen aus St. Petersburg, der Partnerstadt Hamburgs.
 Im Vordergrund stand die Frage der Situation von Frauen in der Arbeitswelt, insbesondere die Netzwerkarbeit und Möglichkeiten von Mentoring-Programmen.

Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD

Regelmäßig nehmen wir an den Konferenzen der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen der Gliedkirchen der EKD teil. Der Austausch aber auch die gemeinsame Arbeit an Projekten ist ein wichtiger Teil unserer Arbeit.

Auf der Frühjahrskonferenz in Frankfurt gab es ein Gespräch mit Kirchenpräsident Dr. Jung, Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Mitglied des Rates der EKD, unter der Überschrift „Gender und Diversity als Thema der Kirche“. Es bestand Einmütigkeit, dass Vielfalt zum Wesen von Kirche gehört und sie daher auch für Menschen, die wenig im Blick sind, wie z.B. trans- oder intersexuelle Menschen, einladend sein muss.

Unterarbeitsgruppen und Projekte:

- In der AG Statistik, die im vorletzten Jahr gemeinsam mit dem Studienzentrum für Genderfragen der EKD den „Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ herausgebracht hat, erarbeiten wir derzeit einen Ergänzungsband, der sich mit der rechtlichen Gleichstellung im geistlichen Amt beschäftigt und noch in diesem Jahr erscheinen wird.
- Die AG „Personal- und Organisationsentwicklung“ arbeitet an einem Heft für Kirchengemeinderäte mit Empfehlungen für geschlechtergerechte Personalauswahlverfahren, das nächstes Jahr herausgegeben werden soll.
- In der AG „QR-Code“ beschäftigen wir uns mit einem besonderen Projekt zum Reformationsjubiläum. Als Beitrag der Gleichstellungsstellen sollen QR-Codes in Wittenberg und anderen Orten der Reformation aber auch für die Verwendung in den einzelnen Landeskirchen veröffentlicht werden, mit deren Hilfe über Smartphones von Schauspielern gesprochen Dialoge zu Themen der Geschlechtergerechtigkeit damals und heute abgerufen werden können.

Evaluierung des ersten Mentoring-Programmes der Nordkirche für Pastorinnen und Pastoren

Im September 2015 endete das erste Mentoring- Programm für Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche. Insgesamt haben 21 Mentees (11 Männer/10 Frauen) an diesem einjährigen Programm teilgenommen und wurden von unterschiedlichen Leitungspersonen aus der Landeskirche begleitet.

An insgesamt 4 Studientagen wurden neben der Auswertung der Erfahrungen aus der Hospitationswoche folgende Themen behandelt: Leitungspersönlichkeiten, Interaktion zwischen Leitung und Mitarbeitenden, Organisation und Netzwerk.

Neben der Kostenanalyse wurden in der Auswertung u.a. folgende 3 Thesen herausgearbeitet:

- Unterschied zwischen Mentoring und qualifizierter Fortbildung
- Teil der Konzeption war es, Frauen zur Übernahme von Leitungssämtern zu motivieren. Dieses Ziel fand schon bei der Auswahl der Teilnehmenden durch die Kirchenkreise wenig Beachtung. Die Frage eines differierten Leitungshandelns der Geschlechter fand nur als Randthema Beachtung.

- Die Idee, sich durch das Mentoring neue Netzwerke zu erschließen, ist mit Blick auf die Mentees gelungen, mit dem Blick auf die Netzwerke der Mentorinnen und Mentoren eher nicht.

Weitere Informationen zum Programm: www.mentoring-nordkirche.de

Vorstand des Studienzentrums für Genderfragen der EKD

Die Mitarbeit im Vorstand des Studienzentrums ist intensiv – insbesondere die inhaltliche Begleitung der Projekte der Studienleiterinnen. Der Einsatz lohnt sich insofern, als die Ergebnisse des Zentrums den Gliedkirchen zur Verfügung gestellt werden. Um einen Eindruck zu bekommen, seien hier einige Projekte aufgelistet:

- Studie zur Perikopenrevision aus Genderperspektive
- Exegetische Skizzen zu den Texten der neuen Perikopenordnung (in Planung)
- Studie: Verhasste Vielfalt. Hate Speech im Raum von Kirche und Diakonie
- Kirche in Vielfalt führen. Männer und Frauen in Leitungspositionen der ev. Kirche. Eine Kulturanalyse (Projektende: März 2017)

Neben der Begleitung der inhaltlichen Arbeit hat sich der Vorstand für den Erhalt des Studienzentrums über das Jahr 2017 hinaus eingesetzt. Der Rat der EKD hat sich im Juli 2017 für eine Entfristung der Personalstellen ausgesprochen und damit den Erhalt des Studienzentrums über das Jahr 2017 hinaus möglich gemacht. Der Vorstand hatte auch zahlreiche Personalentscheidungen im zurückliegenden Jahr zu treffen. Aktuell sind die Stellen von zwei Studienleiter_innen neu zu besetzen.

Beratung der EKBO

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz hat 2015 einen Prozess zur Neukonzeption von Frauen-, Männer- und Gleichstellungsarbeit beendet, an dem der Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Nordkirche an zwei Tagesworkshops beratend beteiligt war. Im Ergebnis ist für die Gleichstellungsarbeit erstmals eine hauptamtliche Stelle geschaffen worden.

Mitarbeit im Rahmen einer Projektgruppe zur Personalauswahl der Hannoverschen Landeskirche

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers erarbeitet zurzeit ein Personalentwicklungs-Rahmenkonzept für die Verwaltung. Wir sind beratend in der Projektgruppe 5 (Führungskräfteentwicklung) vertreten und haben an insgesamt 6 Fachsitzungen unsere Expertise zur geschlechtergerechten Personalentwicklung eingebracht und hoffen durch diese Mitarbeit auch Entwicklungen für die Nordkirche anstoßen zu können, denn ein Konzept für Personalentwicklung gibt es für unsere Landeskirche derzeit nicht.

Netzwerk Mediation in Kirche und Diakonie

Im Aufbau befindet sich das Netzwerk“ Mediation in Kirche und Diakonie“. Dieses Netzwerk will sich dafür einsetzen, dass Mediation im kirchlichen Raum als Mittel zur Beilegung von Konflikten bekannter gemacht wird und Mediatorinnen und Mediatoren vermittelt werden können. Aufgrund persönlichen Engagements und der vorhandenen Zusatzausbildung wurde dieses Netzwerk von uns mitbegründet.

Weitere Ausschüsse und Gremien

Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit waren außerdem in folgenden Ausschüssen vertreten:

Nordkirche_Synode_September 2016_Bericht über die Verhandlungen der Landessynode 29. September-1. Oktober 2016

- Steuerungsausschuss für die Personal- und Budgetplanung der Pastorinnen und Pastoren (PKB)
- Projektgruppe Prävention
- Kommission für das Bewerbungsverfahren für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst
- Regelmäßige Teilnahme und Berichte auf der „Frauensynode“ der Nordkirche
- Zusammenarbeit mit dem Landesfrauenrat in Schleswig-Holstein und Hamburg

Zukunftsprojekte

- ❖ Frauenreise zur Orten der Reformation 2017
- ❖ Entwurf zur geschlechtergerechten Personalentwicklung
- ❖ Neues Mentoring-Programm
- ❖ Weiteres Heft mit Beispielen für Kirchengemeinden zu geschlechtergerechten Angeboten und Veranstaltungen
- ❖ Planung einer Zukunftswerkstatt zum Thema „Gender und Kirche der Vielfalt“

Der PRÄSES: Vielen Dank, für Ihren ausführlichen Bericht! Wir kommen nun zur Aussprache.

Syn. WÜSTEFELD: Mir ist in Ihrem Bericht ein Punkt aufgefallen, bei dem, was die Erste Kirchenleitung betrifft: Bei Berufungen der Kirchenleitung muss der Gendergedanke nicht beachtet werden und ist nicht beachtet worden. Ich erbitte eine Stellungnahme der Kirchenleitung dazu. Wie kann dem abgeholfen werden?

Syn. Frau Prof. Dr. BÜTTNER: Vielen Dank für Ihren Bericht mit dem Blick nach Innen und nach Außen. Ein wichtiger Punkt war die Darstellung der Entwicklung der Frauenordination. Ich danke besonders für den Blick nach Außen: Ich habe gelesen, dass die lettische Kirche die Ordination von Frauen zurückgenommen hat. Das müsste eigentlich Auswirkungen auf unsere Partnerschaft mit dieser Kirche haben.

Syn. Dr. SCHÄFER: Das Verhalten der lettischen Kirche wird Folgen haben. Der Landesbischof hat einen Brief geschrieben und Herr OKR Vogelmann und ich waren bei der Lettischen Synode dabei und beobachten die Situation genau und haben Gespräche geführt. Es wird dahin gehen, dass die Partnerschaft suspendiert wird.

Syn. LANG: Ich habe eine Frage, was die Frauenquote in der mittleren Leitungsebene angeht: In meinem Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde hat sich bei der Propstenwahl keine Frau beworben. Woran liegt das? Muss die Stelle verändert werden? Die Situation hat sich von früher nach heute entscheidend geändert: Früher haben Männer Frauen nichts zugetraut, heute traue ich Frauen alles zu und sie scheinen es für sich nicht zu tun.

Syn. Frau SEMMLER: Es ist richtig, was gesagt worden ist im Blick auf die Wahl durch die Kirchenleitung: Es ist nicht zum Ausgleich zwischen Männern und Frauen gekommen. Wir haben bei den Vorstellungsgesprächen und Präsentationen auf die Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes geachtet, bei der Wahl entscheidet aber jedes Kirchenleitungsmitglied frei.

Bischof MAGAARD: Ich möchte auch etwas zur mittleren Ebene sagen: Ich habe in der Vergangenheit elf propstliche Wahlen begleitet. Ich habe im Vorfeld mit vielen Frauen Telefonate geführt und trotz Ermutigung in aller Regel negative Antworten bekommen. Oft war die Erklärung, dass mit dem Propstenamt ein hoher Managementanteil verbunden ist, den Frauen

sich für ihre beruflichen Überlegungen so nicht vorgestellt haben. Es ist also kein Problem der Wahlgremien.

Ich setze auf die Wirkung von Mentoring-Kursen. Einige Frauen, die an ihnen teilgenommen haben, sind schon in Leitungsämter gekommen.

Syn. Frau WITT: Ich möchte gerne auf das reagieren, was Frau Semmler gesagt hat, dass bis zu einem bestimmten Punkt Männer und Frauen vorgeschlagen wurden, die Wahlen dann aber ein anderes Ergebnis gebracht haben. Vielleicht könnte ja mal geprüft werden, dass, wenn wir das Gendergesetz ernst nehmen, etwas Ähnliches einführen können, wie wir es bei den Haupt- und Ehrenamtlichen haben. Da heißt es ja, dass in allen Gremien 2/3 Ehrenamtliche sein müssen und 1/3 Hauptamtliche. Vielleicht lässt sich hier etwas Ähnliches machen, dass man sagt, es muss ein gewisses Quorum von Frauen in Leitungspositionen da sein. Da unterbrechen wir sozusagen den Wahlcharakter. Vielleicht wäre es ja eine Idee, so etwas einmal anzugehen, dies einmal zu prüfen.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Sie sagten, dass einige Stellen familienfreundlicher gestaltet werden müssten. Ich denke, das könnte hier mit ein Problem sein. Was müsste z. B. am Stellenprofil so geändert werden, dass es eher Frauen zusagen kann? Gibt es dazu Untersuchungen oder Befragungen? Für mich war das Stellenprofil nur ein Beispiel für familienfreundliche Gestaltung.

Syn. Frau RAUPACH: Vielleicht liegt es auch nicht nur am Stellenprofil, sondern auch an der Frage, wie sind die Möglichkeiten, die Stelle zu gestalten? Im Pastorinnendienst sind viele ja auch in Teilzeit tätig. Und nicht nur Frauen, sondern auch Männer arbeiten gern in Teilzeit, um nicht vom Beruf aufgefressen zu werden und auch Zeit für Familie zu haben. Ich könnte mir auch Propst- und Pröpstinellenstellen und auch Bischofs- und Bischöfinnenstellen in Teilzeit vorstellen.

Syn. Frau Dr. GELDER: Ich möchte mich dem Votum von eben anschließen und berichten, dass die Bayrische Landeskirche sehr gute Erfahrungen damit gemacht hat, Leitungsämter zu teilen. Ich halte es für gut, dieses einmal ernsthaft zu prüfen.

Syn. LANG: Ich möchte eine Ergänzung zu der Teilzeitanmerkung machen. Ich verstehe den Gedanken und kann ihn auch gut nachvollziehen, aber es ist noch kein Jahr her, da war die Genderbeauftragte meines Kreises bei uns im Kirchengemeinderat und hat händeringend geworben, schafft Vollzeitstellen. Das darf aber nicht zu Lasten der Frauen gehen, dass die Vollzeitstellen an die Männer vergeben werden. Wir haben bei uns in der Gemeinde drei Pastorinnen und einen Pastor, die arbeiten alle Vollzeit und machen alle einen super Job. Und keiner ist damit gekommen und hat gesagt, das schaffe ich nicht.

Syn. Frau EIBEN: Ich möchte den Genderaspekt etwas weiten, denn ich glaube, es ist auch eine Generationenfrage. Ich erlebe es bei den jungen Kolleginnen und Kollegen, die jetzt kommen und auch bei meinen eigenen Kindern. Mein Sohn ist Ende 30 und er will, wie viele andere auch, nicht so leben, wie ich es tue. Sie sagen, ich möchte eine Balance zwischen leben und arbeiten und wenn das nicht geht, dann suche ich mir einen anderen Beruf. Es ist also nicht nur eine Gender- sondern auch eine Generationenfrage.

Herr SCHOLLAS: Ich möchte noch etwas sagen zur mittleren Leitungsebene. Sie haben gemerkt, wie komplex das Thema ist. Die Wahrnehmung ist sehr unterschiedlich, je nachdem, aus welcher Perspektive wir schauen. Wenn man z. B. die Lebensverlaufphasen mit hinzu-

nimmt, den Unterschied bei Männern und Frauen, wird es noch einmal komplexer. Wir haben noch keine gesicherte Datenbasis, aber im Februar erscheint eine Studie, die das Studienzentrum für Genderfragen gemeinsam mit dem Fraunhoferinstitut durchgeführt hat. Sie haben drei Kirchen beteiligt und dort genau gefragt, was hindert und was fördert den Zugang zur mittleren Leitungsebene für Frauen. Darüber versprechen wir uns dann auch Aufschluss, welche konkreten Maßnahmen sinnvoll sind.

Frau MEINS: Sie haben uns gefragt nach Visionen und Möglichkeiten. Natürlich sehen wir die und auch rechtliche Rahmenbedingungen, die man beziehungsweise frau ändern kann. Zum Beispiel ein Gremiumsbesetzungsgesetz oder eine Quote. Sie sind die Synodalen, die darüber entscheiden.

Der PRÄSES: Herr Schollas, Frau Meins, vielen Dank nochmal und Gottes Segen für Ihre Arbeit. Es liegt uns ein Ergebnis einer Wahl vor und dann kommen wir auch zum nächsten TOP. Dazu gebe ich ab an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Es liegt das Ergebnis vor zur Nachwahl von zwei Mitgliedern der Theologischen Kammer aus der Gruppe der Landessynodalen. Abgegebene Stimmen 125, eine ungültig. Es entfielen auf Frau Witt 83 Stimmen auf Herr Borck 72 Stimmen und auf Herrn Mahlburg 58. Damit sind Frau Witt und Herr Borck gewählt. Sie erfüllen damit auch die Quote, dass ein Mitglied für Dienste und Werke gewählt werden soll. Ich frage Sie, nehmen Sie die Wahl an? Ja! Herr Mahlburg, herzlichen Dank für Ihre Kandidatur. Dann kommen wir jetzt zum TOP 3.2, dem Kirchengesetz über die rechtlich unselbstständige Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Ich bitte jetzt Herrn Schick, das Kirchengesetz einzubringen.

Syn. SCHICK: Hohes Präsidium, liebe Synodale, ungewöhnlicher Weise beginne ich heute mit einem großen Lob.

Vor nun 33 Jahren wurde die nicht rechtsfähige Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, sowie deren Hinterbliebene durch ein Kirchengesetz errichtet. Ich spreche in Zukunft nur noch von der Stiftung.

Ich finde die ehemalige Kirchenleitung und Synodalen haben sehr vorausschauend und verantwortlich gehandelt. Heute verwaltet die Stiftung ein Kapital von 1 Mrd. Euro und es gilt dieses Vermögen sicher und ertragsbringend anzulegen.

Um das vorgelegte Gesetz zu verstehen, gebe ich dazu einige wenige Hinweise. 2006 hat die Nordelbische Kirche beschlossen, zwei Versorgungskollektive einzurichten. Das Erste für alle Personen, die unter dieses Gesetz fallen und vor dem 31.12.2005 verbeamtet wurden. Das Zweite für alle, die ab dem 1.1.2006 verbeamtet werden.

Für das Zweite Versorgungskollektiv wurde von Anfang an beschlossen, die Versorgung durch die Stiftung zu 100% sicherzustellen. Die Finanzierung hierfür erfolgt über das Personalkostenbudget, in dem die versicherungsmathematisch notwendige Umlage auf alle aktiven Stellen verteilt wird. Damit wird erreicht, dass Stellen, die mit Beamten besetzt sind, die nach dem 1.1.2006 übernommen wurden, nicht außergewöhnlich belastet werden. Für das erste Kollektiv blieb es bei einer gesetzlichen Absicherung von 50% welche durch Beschluss auf 60% angehoben wurde. Diese Absprachen waren Bestandteil des sogenannten Rendsburger Friedens.

Es ging allen Beteiligten darum, auf der einen Seite Sicherheit für die Versorgung der Beamten zu gewährleisten, aber auch durch Entnahmen von Zinserträgen die Belastung aus steigenden Versorgungsleistungen und aus steigenden Kosten des Personalkostenbudget durch

einen immer größer werdenden Personenkreis, der zu 100% abgesichert wird, zu verstetigen. Es hat daher bei der Formulierung des Satzes § 3 Absatz 4 „Die Inanspruchnahme der Erträge darf nur insoweit erfolgen, wie es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Stiftungszwecks kommt. Ertragsausschüttungen dürfen nur dann vorgenommen werden, solange der Stiftungszweck gemäß § 2 erfüllt ist.“

Diese Formulierung hat sowohl in der Kirchenleitung als auch im Finanzausschuss zu heftigen Diskussionen geführt, da durch die Änderung des Gesetzes in § 2 Absatz 1 von bisher 50% auf nun 60% Absicherung, die Gefahr gesehen wird, nicht mehr kontinuierlich Ertragsausschüttungen vornehmen zu können, was eine mittelfristige Finanzplanung stark gefährdet. Der Finanzausschuss schlug daher vor, es bei der alten Regelung mit 50% und einem weichen 60% Beschluss zu belassen.

Diesem Votum ist die Kirchenleitung nicht gefolgt, sondern hat auf Ihrer Sitzung am 15./16. Juli 2016 beschlossen, das Wort „dauerhaft“ einzufügen und erläutert: „Die Inanspruchnahme der Erträge darf nur insoweit erfolgen, wie es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Stiftungszwecks kommt. Hiermit ist konkret beinhaltet, dass bei Vorlage des nächsten Gutachtens der Deckungsgrad wieder 60% betragen muss.“ Diese Erläuterung sollte das Gesetz auslegen im Sinne der Flexibilisierung.

Sie, liebe Synodale, müssen den Zusammenhang zwischen Stiftung, Personalkotenbudget und dem jährlichen Nordkirchenhaushalt beachten und verstehen.

Die Kirchenleitung empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Gesetzes in der vorgelegten Fassung. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Einbringung, Herr Schick, wir hören jetzt die Stellungnahme des Rechtsausschusses. Herr Greve, bitte.

Syn. Dr. GREVE: Leider hatte der Rechtsausschuss vor seiner letzten Sitzung über das, was Herr Schick Ihnen eben über den Streit zwischen Kirchenleitung und Finanzausschuss berichtet hat, noch nichts gewusst und deshalb gestern nochmal tagen müssen. Und nun gibt es nicht nur Streit zwischen der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss, sondern auch zwischen dem Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss. Das alles tragen wir vollständig und ungehemmt auf Ihrem Rücken aus. Dieses Gesetz wird morgen eine Zweidrittelmehrheit brauchen, um verabschiedet zu werden. Insofern sollten wir heute in der ersten Lesung eine Lösung in diesem Streit finden. Der Streit besteht um § 3, ich komme aber zunächst zu einem weiteren Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu § 8. Bitte schlagen Sie mit mir § 8 Absatz 4 der derzeitigen Formulierung auf. In der vorletzten Sitzung des Rechtsausschusses kamen wir zu der Auffassung, dass hier ergänzt werden soll: „Im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied“. Diese Formulierung fanden wir konstruktiv und hilfreich und den beteiligten Personen würdig. Diese Formulierung ist von der Ersten Kirchenleitung nicht in ihren Vorschlag übernommen worden, obwohl ihr, nach den mir vorliegenden Informationen, dieser Vorschlag des Rechtsausschusses bekannt war. Nachdem der Rechtsausschuss „im Benehmen“ immer noch für richtig hält, liegt Ihnen das jetzt als Änderungsantrag vor.

Das Zweite ist § 3. Da hat Sie Herr Schick in Absatz 4 bereits darauf hingewiesen, dass dort das Wort „dauerhaft“ steht und dass der Satz beibehalten worden ist. „Ertragsausschüttungen dürfen nur dann vorgenommen werden, solange der Stiftungszweck gemäß § 2 erfüllt ist“. Der Rechtsausschuss ist der Auffassung, dass bei einer Stiftung der Stiftungszweck das Allesmaßgebliche ist und schlägt Ihnen daher vor, die von der Kirchenleitung eingebaute Flexibilität wieder zu entfernen, indem das Wort „dauerhaft“ gestrichen wird. Die zweite Änderung, die wir vorschlagen, ist, den Satz „die Ertragsausschüttung [...]“ durch folgenden Satz zu ersetzen: „Ertragsausschüttungen dürfen nur dann und soweit vorgenommen werden, als

dadurch nicht die Mindestabsicherungsquoten aus § 2 unterschritten werden“. § 2 enthält mehrere Quoten, in Absatz 1 die 60 %-Absicherung der Altfälle und in Absatz 2 die Absicherungsquote der Neufälle. Und wir sind der Meinung, gerade weil der Stiftungszweck das Maßgebliche ist, muss über die Herbeiführung einer anderen Lösung nachgedacht werden, wenn die 60 % zu hoch gegriffen sein sollten. Nach den mir vorliegenden Informationen können wir in den kommenden Jahren mit einer Ausschüttung von 30 Mio. rechnen, daher erscheint mir die Quote nicht gefährdet. Und falls uns in den Jahren 21ff. 30 Mio. fehlen sollten, ist das in Anbetracht des landeskirchlichen Gesamtvolumens einschließlich der Gemeinden und Kirchenkreise keine Prozentzahl, die wirklich unerreichbar ist.

Wir haben eben in der Einbringung, ich glaube den Begriff „Desaster“ gehört. Das ist kein juristischer Begriff, trotzdem muss eine Lösung gefunden werden. Es kann nicht sein, dass der Stiftungszweck im juristischen Sinne zur Disposition gestellt wird, indem wir die selbstbestimmte Absicherungsquote unterschreiten dürfen. Soweit die beiden Änderungsanträge des Rechtsausschusses.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Wir hören jetzt die Stellungnahme des Finanzausschusses von Herrn Möller.

Syn. MÖLLER: Der Finanzausschuss hat sich in zwei Sitzungen ausführlich mit dem Gesetz beschäftigt. Naturgemäß lag unser Augenmerk auf der Auswirkung bestimmter Quoten, bzw. auf der Haushaltsentlastung, um die steigenden Versorgungsleistungen, durch Teilentnahmen aus den Erträgen, abzupuffern. Erlauben Sie mir zwei Vorbemerkungen. Erstens: der Nordkirche geht es Dank sehr guter Kirchensteuereinnahmen finanziell sehr gut. Und es ist sicher kein Zufall, dass gestern beim Kirchenkreisverwaltungsgesetz ausführlich diskutiert wurde, wer welche Entscheidung in der Vermögensverwaltung treffen darf. Zweitens: ich denke es war ein guter Beschluss vor 33 Jahren die Stiftung Altersversorgung ins Leben zu rufen. Es hat immer ein Einvernehmen zwischen Kirchenleitung, Finanzausschuss, Stiftungsvorstand und Finanzbeirat gegeben. Ich halte es auch für einen guten Beschluss, dass wir seit dem 01.01.2016 alle Neuen zu 100 % versichern. Und auch wenn wir uns noch über Einzelpunkte streiten, hat die Nordkirche sehr gute Vorsorge für ihre Pensionsverpflichtungen getroffen und das wollen wir auch erhalten, darum beneiden uns andere Gliedkirchen und Gebietskörperschaften. Während der Fusion haben wir uns einvernehmlich darauf verständigt, dass bei dem damaligen Deckungsgrad von 54 % die Nordelbischen Kirchenkreise vier Jahre lang 10 Mio. Euro bekommen haben. Als Ausgleich für die Finanzverluste durch die Fusion. Wir haben auch, das wissen Sie vielleicht noch nicht, aber Kirchenleitung und Finanzausschuss, einen Haushalt 2017, der eine Entnahme vorsieht von 17,3 Mio. Euro. Wenn das Gesetz in der Fassung des Rechtsausschusses heute beschlossen wird, müssen wir die 17,3 Mio. wieder streichen, mit der Konsequenz 80 % für die Kirchenkreise und 20 % für die Nordkirche. Das spricht für die Erhaltung eines Maßes der Flexibilität. Herr Schick hat darauf hingewiesen, dass wir in den nächsten Jahren sogar 30 Mio. Euro entnehmen wollen. Wenn diese entfallen, wären einige Haushalte defizitär. Nach meiner Ansicht spricht für eine flexiblere Handhabung der Ausschüttung auch die aktuelle politische Entwicklung, denn Seehofer und Schäuble planen Veränderungen bei der kirchensteuerrelevanten Einkommenssteuer zwischen 15 und 50 Mio. Euro. Wenn Herr Schäuble sich durchsetzt, entfallen Kirchensteuerminderungen von 45 Mio. Euro. Und jeder kann sich für seine Ebene ausrechnen, was das bedeutet. Und noch eines möchte ich erwähnen: als wir uns für die 100 % Absicherung entschieden haben, war uns klar, dass das Konsequenzen hat für die Personalkostenumlage, weil wir da 38 % immer draufschlagen. 2013 hatten wir eine Umlage von 61.000 Euro, 2017 haben wir etwa 70.000 Euro vorgesehen und für einen Planungsraum im Finanzausschuss bis 2021 steigt die Umlage vermutlich auf 81.000 Euro. Ursache sind lineare Anhebungen und das

steigende Kollektiv zwei. Betrachtet man die Differenz von 20.000 Euro zwischen 2013 und 2020, kann sich jeder mit 1.300 VBEs ausrechnen, was das bedeutet. Die Hauptlast dieser Kosten tragen die Gemeinden, weil da die meisten Pastoren sind. Deshalb plädiere ich dafür, sehr vorsichtig zu sein und uns nicht allzu streng zu binden. Wir haben am 06.07.2016 einen Entwurf der Kirchenleitung beraten, der etwa dem entspricht, was der Rechtsausschuss heute vorgeschlagen hat. Der Rechtsausschuss hat das heute nochmal verschärft. Am Beispiel 2017 zeigt sich, dass wir in diesem Fall bei 59,5 % nichts ausschütten können. Wir haben eine Flexibilisierung angeregt und sind sehr dankbar, dass die Kirchenleitung das in ihrem heutigen Vorschlag berücksichtigt hat. Denn eine nicht dauerhafte Belastung des Stiftungsziels erlaubt ausnahmsweise eine veränderte Ausschüttung. Wir empfehlen daher, den heutigen Vorschlag des Rechtsausschusses nicht anzunehmen. Ein Widerspruch liegt aber nach unserer Ansicht, in der Formulierung der Kirchenleitung: „Die Inanspruchnahme der Erträge darf nur insoweit erfolgen, wie es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Stiftungszwecks kommt - § 2“ und den nachfolgenden Satz: „Ertragsausschüttung dürfen nur dann vorgenommen werden, solange des Stiftungszweck gemäß § 2 erfüllt ist“. Das bedeutet, der erste Satz räumt eine Flexibilität ein, die der zweite wieder aufhebt. Daher wird der Finanzausschuss in der Einzelberatung vorschlagen, den zweiten Satz zu streichen. Der Dissens zum Rechtsausschuss ist also eindeutig, zur Kirchenleitung gibt es nur minimale Differenzen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Möller, für die Stellungnahme des Finanzausschusses. Ich möchte nochmal besonders begrüßen: Propst Jessen-Thiessen und Christian Ferchland, beide im Vorstand der Stiftung Altersvorsorge. Wir haben Ihnen schon im vorlaufenden Beschluss das Rederecht zuerkannt und ich habe unter den Gästen gesehen, Herrn Dr. Labe, Präsident des Kirchengerichts. Dann kommen wir zur allgemeinen Aussprache zu diesem Kirchengesetz.

Syn. RAPP: Sehr geehrter Herr Präses, liebe Synodale. Der Finanzausschuss hat sich in der Vergangenheit immer als Hüter der Finanzen verstanden. Nicht nur in dem Sinne, dass wir alles zusammenhalten sollen, sondern dass wir auch eine solide und auf die Zukunft ausgerichtete Haushaltsplanung betreiben wollen. Heute ist möglicherweise der Eindruck entstanden, dass ein größerer Dissens zwischen den Gremien Finanzausschuss, Kirchenleitung und Stiftungsaufsicht geben würde. Gibt es auch, aber möglicherweise mit dem Rechtsausschuss. Dabei geht es uns um eine Beweglichkeit, die wir uns als Finanzausschuss behalten wollen. Die Schätzung, die wir in der Vergangenheit über die Kirchensteuer gemacht haben, haben immer einen großen konservativen Teil gehabt. Das war richtig, damit wir auch bei größeren Schwankungen einen Ausgleich schaffen konnten. Die Stiftung ist für den Finanzausschuss nicht Mittel zum Zweck. Es ist aber festzuhalten, dass wir in der Zukunft nicht unbedingt Mindereinnahmen haben werden, aber die Kosten werden überproportional steigen. Deshalb wurde vor einigen Jahren beschlossen, wenn eine Grenze von 60 % erreicht ist, dürfen wir entnehmen. Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss haben in ihrer Weisheit gesagt: Wir begrenzen die Entnahme auf 30 Millionen, um dort einen Puffer zu haben. Die 30 Millionen beruhen auf einem Gutachten, dass mit einem 4 %igen Zinsfluss die Kalkulation erfasst. 4 % sind heute schwerlich zu erzielen. Ich erinnere mich eines Gespräches mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Stiftungsvorstandes, der gesagt hat, wenn wir jetzt bewusst die Sätze nach unten nehmen, verlieren wir den Blick für die große Entfernung zu dem Auslaufen dieser Stiftung 2072. Das sind 56 Jahre. In den 20iger und 30iger Jahren wird die höchste Inanspruchnahme kommen, danach wird es abflauen. Aber wir werden die 60 % bei vernünftiger Betrachtung weit überschreiten. Wenn wir aber eine Zinsphase haben, die längere Zeit auf einem niedrigeren Niveau verbleibt, dann kann es sein, dass wir um die 60 % oszillieren. Und dann haben wir jedes Jahr das Problem, dass wir Ausgabensteigerung nicht mehr richtig

ausgleichen können. Deswegen sagen wir, dass wir mit dieser Beschreibung, die Herr Möller auch schon angekündigt hat, die wir als Antrag einbringen werden, einen pragmatischen Weg gehen. Immer unter der Voraussetzung, dass wir zu keiner Zeit den Zweck der Stiftung beeinträchtigen wollen. Es gibt noch einen anderen Punkt, den ich anmerken möchte. Nicht nur die 50 Milliarden Entlastung, die Herr Möller erwähnt hat, sind für mich der entscheidende Punkt, sondern was alle 2 bis 3 Jahre erfolgt, nämlich die Erhöhung der Freibeträge für alle möglichen Bereiche. Diese beiden Punkte, bei zurückgehenden Einnahmen, möglicherweise, müssen wir dann beachten. Wir müssen uns bei der Entnahme eine gewisse Flexibilität nachhaltiger Art erhalten.

Syn. BRANDT: Hohe Synode, liebes Präsidium. Ich brauche einmal einen Hinweis seitens der Kirchenleitung, nämlich wie rechtssicher ist der Anhang zu einem Beschluss der Kirchenleitung, bindend für ein Gesetz bzw. für die Auslegung eines Gesetzes. Da komme ich ins Zweifeln, ob das rechtsbindend wirkt. Ich hab verstanden, dass aus diesem Anhang des Kirchenleitungsbeschlusses etwas hergeleitet werden soll, was für die Praxis in die Umsetzung gebracht werden soll (Tagesgeschäft für die Stiftung). Das mögen Sie mir bitte etwas besser erklären, damit ich es besser nachvollziehen kann.

Syn. Dr. MELZER: Wäre ich in der Position eines Gemeindepastors, könnte ich mich nach den Erfahrungen darauf einlassen, den Weg des Finanzausschusses mit dem Höchstmaß an Flexibilität zu gehen. Der Weg ist in der Vergangenheit in hoher Verantwortlichkeit zugunsten des Zwecks der Stiftung gegangen worden. Nichts desto trotz haben wir in den vergangenen Jahren eine Umstellung des Systems vorgenommen, in dem wir ein zweites Versorgungskollektiv eingerichtet haben. Das ist damals geschehen, mit der festen Zusage, dass wir gemeinsam die Lösung tragen, die uns ermöglicht, die Umstellung auch tatsächlich zu vollziehen. Denn in dieses Personalkostenbudget zahlen alle Träger von Stellen in dieser Kirche ihren Anteil ein. Jetzt nehme ich die Position als Kirchenkreisvertreter ein, der die Stellenverantwortung für 135 Stellen trägt, die wir finanzieren müssen. Wir sind im Wort, dass wir eine Lösung finden für die Balance zwischen dem Versorgungskollektiv 1 und dem Versorgungskollektiv 2. Da haben alle gesagt, ja da machen wir mit. Und wir wissen ja alle, dass wir pro Jahr für alle Pastorinnen und Pastoren in unserem Kirchenkreis die doppelte finanzielle Belastung, haben. Wir haben die normale Gehaltserhöhung und wir haben die Umlage der Menschen, die in das Versorgungskollektiv 2 aufgenommen werden. Das heißt, wir haben 5 bis 6 % Steigerung pro Jahr. Das sind wir bereit im Kirchenkreis zu tragen. Das lebt aber davon, dass im Versorgungshaushalt Entnahmen aus den Erträgen der Stiftung erfolgen und damit die Verteilsumme höher bleibt, als wenn wir die Versorgung rein aus dem laufenden Haushalt zahlen. Käme es dazu, dass wir überhaupt nichts aus den Erträgen nähmen, wird das zu einer eklatanten Belastung der Kirchenkreise führen, weil wir eine doppelte Erhöhung tragen müssen. Diese harte Regelung ohne Flexibilität ginge zu Lasten des Haushalts der Kirchenkreise und damit zu Lasten aller Gemeinden, da die auszuschüttende Summe geringer wird, weil die Bezahlung der Gehälter für die Pastorinnen und Pastoren Pflichtleistungen sind. In dieser Situation versuchen wir einen Kompromiss zu finden. Ich verstehe, dass ein Rechtsausschuss Bedenken anmeldet wegen der Formulierungen. Doch ich bitte den Rechtsausschuss uns zu helfen, eine Formulierung zu finden, die ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass mit dieser Flexibilität in Bezug auf die Stiftung sehr verantwortungsvoll umgegangen worden ist. Und der Versuch jetzt zwischen zwei Schraubstöcken zu stehen als Kirchenleitung, Rechtsausschuss und Finanzausschuss, das ist keine angenehme Situation. Jetzt gehe ich in meine dritte Rolle hinein als Mitglied der Kirchenleitung. Dass wir hiermit einen angemessenen Weg vorschlagen, nämlich ein hohes Maß an Sicherheit für die

Stiftung, ein Heraufsetzen von 50 auf 60 % als verbindliches Ziel. Ich glaube, dass die Kirchenleitung hiermit einen guten und gangbaren Weg vorgeschlagen hat.

Syn. STRENGE: Herr Präses, liebe Synodale. Die Wortmeldungen von Herrn Rapp und von Herrn Dr. Melzer haben deutlich gemacht, dass Finanzausschuss und Kirchenleitung relativ dicht beieinander liegen. Ob es nur Formulierungsfragen sind, wird sich zeigen. Wir haben versucht auch wieder zurückzukehren zu den 50 %, das machen wir hier auf der Synode als Antragsteller nicht. Wenn der Satz der Kirchenleitung mit dem „dauerhaft“ so bleibt, dann kann man damit leben und die Herausnahme des anschließenden Satzes, wo sich auf den Stiftungszweck bezogen wird, den schlagen wir auch deshalb vor, weil es sonst als Widerspruch erscheinen könnte. Es ist unschädlich, wenn man diese Streichung macht. Bedenken Sie aber, wenn Sie vom Ende her denken, dass alles nachher 2/3 sein muss. Und das 2/3 dafür sein sollten das „dauerhaft“ zu streichen, ist nicht vorstellbar. Dass 2/3 dem Finanzausschuss zustimmen werden, ist wünschenswert, dann müssten 2/3 der Fassung der Kirchenleitung zustimmen, hoffen wir es mal. Und wenn nicht, dann bleibt es bei 50 %.

Syn. Dr. GREVE: Liebe Mitsynodale, Sie haben gesehen, es ist eine gewisse Unruhe entstanden. Einige sind nach nebenan gegangen, um über das ein oder andere zu reden. Fangen wir mal an mit dem Antrag des Finanzausschusses, den vorletzten Satz in Absatz 4 des § 3 zu streichen. Der da lautet: „Ertragsausschüttungen dürfen nur dann vorgenommen werden solange der Stiftungszweck nach § 2 erfüllt ist.“ Wenn man der Bitte des Finanzausschusses folgen würde, dann stünde da rechtlich: die Inanspruchnahme der Erträge darf nur insoweit erfolgen wie es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Stiftungszwecks kommt. Dauerhaft ist ein hinreichend unbestimmter Rechtsbegriff. Das kann mal ein Jahr sein, mal zwei, vielleicht zehn Jahre. Das geht rechtsschutzmäßig für den Zweck der Stiftung nicht. Das ist meine persönliche Sicht. Zur Bitte von Karl-Heinz Melzer für eine Formulierungshilfe: eine ist mir zugerufen worden: § 3 wird so geändert, wie es der Rechtsausschuss vorgeschlagen hat. Und dann wird in § 2, wo das mit den 60 % steht gesagt: „Die Stiftung Altersversorgung hat den Zweck einer mindestens 60 %igen Absicherung zu den periodisch wiederkehrenden Bewertungsstichtagen u. s. w., sicherzustellen. Es wird also nicht jedes Jahr nachgewiesen, dass diese 60 % tatsächlich da sind, das geschieht alle drei Jahre. Wenn man die 60 % koppelt an den Bewertungsstichtag, dann hat man damit eine Flexibilität zwischen den Bewertungsstichtagen. Vielleicht bewegt man sich doch nochmal aufeinander zu. Ich glaube, dass den Bedürfnissen, die hier geschildert wurden, auf eine Flexibilität in der Finanzierung, ausreichend Rechnung getragen ist. Und gleichzeitig ist die Sicherung des Stiftungszwecks engmaschig eingebunden. Damit sollten alle Beteiligten leben können.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Ich will etwas sagen zu der Art und Weise, wie im Moment diskutiert wird. Wir sind in der allgemeinen Aussprache. Wir haben das Abkommen mit der Synode geschlossen, dass wir Papier sparen. Das heißt, dass die Anträge von denen Sie hier reden, nur die Experten kennen. Jetzt in der Aussprache Varianten zu formulieren von Anträgen, die den Synodalen nicht auf dem Tisch liegen, ist im Prinzip die Vorwegnahme der Einzelaussprache. Ich bitte Sie konkret an die Textarbeit zu gehen, wenn die Texte sichtbar werden.

Syn. SCHRÖDER: Ich habe eine Verständnisfrage. Ist es denkbar, wenn es im Nordkirchenhaushalt Engpässe gibt, ob man diese damit ausgleichen sollte und müsste, in dem die Ausschüttungen variiert werden, oder ist es auch denkbar zu sagen, dass es ein quasi internes Darlehen gibt und dann klar ist, wo die Verantwortung liegt und es klar wäre, dass es eine Ver-

bindlichkeit der Landeskirche bei der Stiftung wäre? Meine Hoffnung wäre damit, die Verhältnisse klarer zu haben, wer denn die Verantwortung für etwaige Engpässe hat.

Syn. SIEVERS: Ich würde gerne Propst Jessen-Thiessen bitten, in seiner Funktion in der Stiftung auf die Problematik Stellung zu nehmen.

Der VIZEPRÄSES: Es ist ungewöhnlich, dass ein Synodaler andere aufruft, etwas zu sagen. Aber wir lassen das mal so durchgehen. Herr Görner und dann Herr Schick.

Syn. GÖRNER: Wenn wir als Rechtsausschuss arbeiten, prüfen wir, ob das, was uns vorgelegt ist, rechtlich sauber formuliert ist, was inhaltlich gewollt ist. Die Kirchenleitung hat uns ein Gesetz vorgelegt, in dem die 60% praktisch festgeschrieben sind. Diesen letzten Satz, der nach Vorstellung des Finanzausschusses gestrichen werden soll, haben wir als ein Beschluss der Kirchenleitung ernst genommen. Wenn ich den rechtlich sauber formulieren will, muss ich das etwas anders machen und daraus resultiert für mich, der Vorschlag des Rechtsausschusses für die Änderung. Wir wollten das umsetzen, was uns die Kirchenleitung inhaltlich vorgegeben hat. Wenn die Kirchenleitung einen anderen Inhalt möchte, sollte man es deutlich sagen. Dann kann man darüber nachdenken, ob man es will. Ich möchte dazu noch eine grundsätzliche Sache sagen: Wir sind stolz darauf und dürfen es auch sein, dass wir sechzig Prozent der Pensionslasten gesichert haben. Aber vierzig Prozent der Pensionslasten sind nicht vorhanden. Man muss sich mal die Größenordnung angucken. Die sechzig Prozent machen ca. eine Milliarde aus, d. h. die fehlenden vierzig Prozent sind 665 Millionen. Das ist die Größenordnung, die wir als Verpflichtung eingegangen sind, in dem wir Leute eingestellt haben und nicht Pensionsrücklagen in ausreichendem Maße angelegt haben. Wir haben uns in langen Auseinandersetzungen bemüht, die Zukunft nicht in dem Umfang zu belassen. Wir müssen das Geld, was jährlich notwendig ist, aus den Steuereinnahmen entnehmen. Von daher hat mir eingeleuchtet, dass die Kirchenleitung sagt, im Augenblick haben wir hohe Steuereinnahmen; wir wissen nicht, ob wir diese in zwei oder drei Jahren noch haben. Und wir haben gesagt, aha die Kirchenleitung will also, weil wir gerade verhältnismäßig gut dastehen jetzt sparen, damit wir später nicht in große Schwierigkeiten kommen. Wenn wir das jetzt ändern, ist vorprogrammiert, dass wir bei geringeren Kirchensteuern die reichen Jahre nicht genutzt haben, um Vorräte anzulegen. Und dann müssen wir eben dann hungern. Das ist für mich eine Verlagerung auf unsere Kinder und Enkel und das möchte ich nicht so gerne. Das ist die Entscheidung, die hier von der Synode getroffen wird und die die Kirchenleitung treffen muss und uns sagen muss, was sie will. Dann können wir dazu sagen, wir ertragen das, oder eben nicht. Im Grunde genommen haben wir die Verpflichtung, die Pensionslasten zu bezahlen und das ist eine beträchtliche Summe.

Syn. SCHICK: Ich finde es gefährlich mit solchen Zahlen zu operieren, weil es im Grunde nicht weiter hilft. Das Problem ist und ich äußere mich jetzt mal bewusst nicht zu Herrn Görner, weil ich nicht für die 100 %-Regelung reden will; wenn wir das wollten, hätten wir die ganze Zeit anders handeln müssen. Das halten wir als Kirche gar nicht durch. Ich bringe ein Beispiel: Wenn man jetzt all die kommenden Jahre nichts mehr ausschüttet, sind wir im Jahr 30 bei 100 % Ausschüttung. Danach würden wir jedes Jahr 84 Millionen Euro entnehmen können und im nächsten Jahr 118 Millionen Euro. Das sind Zahlen, die sind total unsinnig, weil davor sind wir verhungert und dann können wir ordentlich rausnehmen. Um was es uns Finanzverantwortlichen geht, wir wollen nichts zu Lasten der Stiftung machen. Unser Thema ist, unsere Finanzströme insgesamt zu verstetigen.

Jetzt komme ich zum Thema Gutachten. Alle drei Jahre beauftragen wir eine Firma, ein Gutachten zu erstellen. Hierzu geben wir ihr Prämissen vor. Das letzte Gutachten ist gemacht

worden mit einer Prämisse: Pensionierungsalter 67 und 4 % Zinsen. Das ist der Zins im Rahmen der EKD. Jetzt schlägt die EKD einen Zins von 3,5 % vor, also gehe ich davon aus, das nächste Gutachten mit einer Prämisse von 3,5 % zu erstellen. Kein Mensch, der hier sitzt, auch ich nicht, weiß, wie sich die Zinsen in den nächsten 50 Jahren entwickeln. Wenn wir das wüssten, wären wir nicht hier, sondern würden sonst wo in der Sonne liegen. Vor allen Dingen weiß es auch nicht der Rechtsausschuss. Mit Zahlen sollte der bitte ganz vorsichtig umgehen. Ja, gestern habe ich etwas gegen Pröpste gesagt, heute sage ich etwas gegen den Rechtsausschuss. Wichtig ist: Das Problem ist, wir werden nach menschlichem Ermessen ein neues Gutachten machen, was das Jahr 2020 bis 2022 betrifft und wahrscheinlich bei einer Zinsrechnung von 3,5 %. Das jetzige Gutachten hätte vorgesehen, dass wir für das Jahr 2020 einen Betrag in der Größenordnung von 73 Millionen Euro anstatt 30 Millionen Euro ausschütten könnten. Wir haben schon im Jahre 2018 und 2019 nicht das Maximum ausgeschüttet. Wir haben nämlich für das Jahr 2019 eine Absicherungsquote von 61,1 %. Wir hätten rund 12 Millionen Euro mehr ausschütten können. Im Rahmen einer Verstetigung wollten wir das nicht. Unser Ziel ist, wie verstetigen wir unsere Geldflüsse. Wir wollen auch keinen Einbruch und darum haut das, was vorgeschlagen wurde, nicht hin. Wir haben im zweiten und dritten Jahr des Gutachtens nie ein Problem, wenn dann nur im ersten Jahr. Im ersten Jahr tritt ein Bruch ein, wenn ich den Zins senke. Wenn wir festschreiben würden, alle zukünftigen Gutachten mit 4 % zu berechnen, haben wir kein Problem, dann haben wir immer eine Verstetigung, dann können wir alles hier beschließen, was wir wollen. Das traut sich natürlich keiner zu, das ist unrealistisch. Wir müssen schon ein bisschen gucken, wie die Welt um uns herum ist. Und ich glaube, der Zins wird sich in den nächsten Jahren einfach etwas weiter absenken. Das kann sich in zehn Jahren wieder ändern, aber aktuell ist das so. Diese Flexibilität müssen wir haben. Das heißt in der Konsequenz, das nächste Gutachten wird dazu führen, dass wir wahrscheinlich im Jahr 2020 nur 49,9 % haben. Das ist rein fiktiv. Was machen wir dann? Nichts ausschütten und dann warten wir ein Jahr und können wieder ausschütten. Was bringt das allen Beteiligten? In dem Jahr, wo wir nichts ausschütten, ist die Landeskirche betroffen und ein Teil der Kirchenkreise. Thema ist wirklich: Versuchen Sie mitzudenken, wie wir das Ganze verstetigen können. Der Geldfluss soll konstant bleiben und Reserven schaffen, wäre sinnvoll. Wenn es nicht möglich ist und da verstehe ich sogar den Rechtsausschuss, wenn der Fehler ist, dass wir die 60 % so komisch festgeschrieben haben, machen Sie doch einen Vorschlag, der das löst. Dann hätten wir das, was Sie wollen, die Sicherheit, dass der Stiftungszweck erfüllt wird und das, was wir wollen, eine konstante Entwicklung des Geldflusses.

Syn. Dr. GREVE: Herr Baum, Sie haben ja recht, wir sind in der allgemeinen Aussprache, aber wenn man um einen Kompromiss ringt und der mehrere Normen betrifft, ist es schwierig, das in einer Einzelaussprache vorzunehmen, weil man dann an der ersten Stelle nicht weiß, ob es mit dem Kompromiss an der zweiten Stelle auch klappt. Also muss man sich vorher verständigt haben.

Lieber Herr Schick, aus rechtlicher Sicht verlagert das Absenken von sechzig auf beispielsweise siebenundfünfzig Prozent das Problem nicht. Es hilft nicht bei dem Problem, ob ich eine dauerhafte Erfüllung des Ganzen brauche oder nicht. Aus rechtlicher Sicht bringt eine Veränderung der Zahlen nichts. Das müssen Leute aus dem Finanzausschuss beantworten, ob sie die Flexibilität nicht mehr brauchen. Da kann der Rechtsausschuss nicht helfen.

Der VIZEPRÄSES: Ich möchte noch einmal auf das reagieren, was Sie, Herr Dr. Greve, eben gesagt haben. Ich könnte mir vorstellen, dass wir nach der allgemeinen Aussprache auf eine andere Vorlage eingehen, sodass Gelegenheit besteht, zwischen dem Rechtsausschuss, der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss eine Lösung zu erarbeiten, die Gemeinsamkeiten

über alle Punkte hinweg erzeugt. Das wäre mein Verfahrensvorschlag, aber wir können erst mal in der Rednerliste weitermachen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wir müssen in der Diskussion noch einmal auf die Worte vom Anfang zurückkommen. Die Altvorderen, die die Stiftung eingerichtet haben, haben etwas ganz Kluges gemacht. Sie haben sichergestellt, dass ein bestimmter Betrag für Altersversorgungslasten zur Verfügung steht, wenn sie denn einmal fällig werden. Das ist der Punkt, um den wir hier heute reden. Wir legen einen bestimmten Betrag fest, der zur Verfügung stehen muss, wenn Altersversorgungslasten fällig werden. Den wollen wir mit sechzig Prozent festlegen. Dann kommt die Gegenbewegung und sagt, die sechzig Prozent sind nicht ernst gemeint, weil ich da ja gerne aus verschiedenen Gründen immer mal gerne ran möchte. Ich habe ein Verständnis dafür, dass es ein Bedarf an Flexibilisierung gibt und man sagt, die sechzig Prozent sind nicht völlig ernst gemeint, aber sie müssen zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht sein. Das, was die Kirchenleitung mit dauerhaft beschrieben hat, müssen wir präzisieren. In der Juristerei legt man normalerweise Stichtage fest, an denen der Betrag vorhanden sein muss. Vorschlag des Rechtsausschusses ist, zu sagen, der Stichtag ist der Bewertungstag. Wenn Herr Schick sagt, dieser Tag sei ungeeignet, kann man darüber nachdenken, ob man einen anderen Stichtag nimmt. Ich würde empfehlen, einen Tag in das Gesetz hineinzuschreiben, an dem die entsprechende Quote erreicht sein muss. Dann hat man die Möglichkeit flexibel zu sein, aber auch die Sicherheit dafür, dass man den Betrag, für das, was wir machen wollen, wirklich hat. Deshalb wird die Überlegung dahin gehen müssen, den Begriff „dauerhaft“ dahingehend zu präzisieren, dass wir das Vorhandensein der Stiftungsmittel und damit die Erfüllung des Stiftungszwecks zu bestimmten Fixpunkten festhalten.

Propst JESSEN-THIESEN: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, wir vom Stiftungsvorstand sitzen bei der Debatte um § 3 still im Hintergrund. Herr Schick hat bereits darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit weise Entscheidungen im Blick auf die Stiftung gegeben hat. Wir arbeiten seit 15 Jahren, also schon seit Nordelbischen Zeiten, mit der Zielmarke von 60 %. Was wir nicht als so wichtig erachten, ist, wie viele Millionen wir in den nächsten Jahren ausschütten können. Wichtig ist, was wir bis 2072 ausschütten können. Wir müssen in langen Perspektiven denken. Wir haben noch große Pensionierungswellen vor uns. Darum ist es für uns wichtig, dass § 2 nicht geändert wird. Was § 3 angeht, schließen wir uns der Vorlage der Ersten Kirchenleitung an, könnten aber auch mit der Formulierung des Rechtsausschusses leben. Wir könnten allerdings mit dem Vorschlag der Umformulierung von 60 % auf 57 % nicht gut einhergehen. Herr Schick hat bereits darauf hingewiesen, dass wir in naher Zukunft noch mit sinkenden Zinsen zu rechnen haben. Wenn wir den Blick etwas weiten, dann sind wir im Bereich der EKD eher im unteren, roten Bereich.

Syn. MÖLLER: Die Anträge sind formuliert. Und ich sehe es ganz gelassen. Lassen Sie uns die erste Lesung durchführen und sehen, welche Anträge zum Zuge kommen, und dann sehen wir weiter.

Syn. RAPP: Wir haben 60% fixiert und ich bin der Überzeugung, dass dies eine weise Entscheidung ist. Es wird ein Teil von 40% auf die Zukunft verlagert. Hierbei handelt es sich um einen innerkirchlichen Generationsvertrag. Und wenn wir Geld entnehmen, so tun wir dies sehr vorsichtig.

Syn. KRÜGER: Einige in unserer Mitte sind entspannt, während andere noch nicht ganz verstanden haben, worin die Problematik liegt. Wenn ich Herrn Möller richtig verstanden habe, dann sollen wir mit der ersten Lesung sozusagen einen Testlauf machen. Ich an dieser Stelle

würde vorschlagen, dass jetzt ein Kompromiss erarbeitet wird zwischen Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Kirchenleitung, über den wir dann abstimmen.

Der VIZEPRÄSES: Ich mache einen Vorschlag: Wir unterbrechen an dieser Stelle die allgemeine Aussprache, wir bitten die Kirchenleitung, den Rechtsausschuss und den Finanzausschuss einen Kompromiss für die erste Lesung zu erarbeiten. Allerdings brauchen wir den Rechtsausschuss für die noch zur Beratung anstehenden Gesetze. Herr Greve, können Sie sich vorstellen, dass ein Vertreter die Voten des Rechtsausschusses vorträgt?

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss empfiehlt die Annahme der Gesetze unter den TOPs 3.3 und 3.8.

Der VIZEPRÄSES: Ist die Synode mit diesem Verfahren einverstanden? Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen.
Ich rufe den Tagesordnungspunkt 3.3 auf.

Bischof Dr. ABROMEIT: Hohe Synode, verehrtes Präsidium, liebe Schwestern und Brüder, in Erfüllung eines Auftrages aus dem Einführungsgesetz legt Ihnen die Erste Kirchenleitung das „Kirchengesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend die Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn“ zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Begründung zeigt, dass mit diesem Kirchengesetz ein besonderer Zustand beendet werden soll, der sich der Teilung Deutschlands verdankt. Mit der Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg zum Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg verliert diese ihren Status als Kirchengemeinde der Landeskirche und die in der Vorkriegszeit gelebte Zugehörigkeit zur ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Diese hätte mit einer Bindung an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg eine Fortsetzung finden können. Die Domkirchengemeinde hat sich aber in einem längerem Prozess dafür entschieden, in Anerkenntnis der geographischen Lage und der inzwischen gewachsenen und durchaus kräftigen Beziehungen zum Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ihre Zuordnung zu diesem Kirchenkreis zu erbitten. Der Kirchenkreisrat und die Kirchenkreissynode von Lübeck-Lauenburg haben ihre Bereitschaft erklärt, die Domkirchengemeinde aufzunehmen. Der Kirchenkreis Mecklenburg ist Anfang 2016 noch einmal befragt worden und hat – auch dem Wunsch der Domkirchengemeinde folgend – dem historischen Schritt einer Neuordnung zugestimmt.

Die Bereitschaft des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg ist auch mit einer Mitverantwortung für das historisch und geistlich herausragende Ensemble des Domes, des Domklosters und der umliegenden Gebäude verbunden. Im Namen der Ersten Kirchenleitung danke ich dem Kirchenkreis, dass seine Gremien beschlossen haben, die Domkirchengemeinde den Lübecker Innenstadtgemeinden hinsichtlich der Zuweisungen gleichzustellen.

Damit klingt das Thema Geld bzw. das der Finanzflüsse an. Bei den Beratungen des Haushaltes im November werden sie an den relevanten Stellen darauf hingewiesen, dass die Zahlungen bisher von der Landeskirche an die Domkirchengemeinde geflossen sind, sich so nicht mehr finden. In langwierigen auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens ausgerichteten Verhandlungen haben Landeskirche und Domkirchengemeinde einen Weg gefunden, der die Interessen der Gemeinde an der Unterhaltung des Doms und der Landeskirche an der Modernisierung und des Ausbaus ihrer Einrichtungen auf der Domhalbinsel in Einklang bringen. Auf der Domhalbinsel betreiben seit den ausklingenden 1980er Jahren zuerst die Nordelbische Kirche allein, dann nach der Wende in Partnerschaft mit der Pommerschen Kirche das Pastoralkolleg.

Schon vor der Kirchenfusion haben auch mecklenburgische Pastorinnen und Pastoren an den dort angebotenen Fortbildungen teilgenommen. Seit 2012 ist es nun die Fortbildungseinrichtung für das gesamte geistliche Personal. Über die Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren und seit 2006 auch die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare hat sich die Domhalbinsel zu einem geistlichen Zentrum der werdenden und inzwischen vitalen Nordkirche entwickelt. Entscheidende Stationen der Fusionsverhandlungen haben sich im Schatten des Doms abgespielt. So wurde hier der Fusionsvertrag unterschrieben. Das Gründungsfest 2012 hat bekräftigt, dass Ratzeburg das geistliche Zentrum in der Mitte unserer Kirche ist. In Anerkennung dieses besonderen Charakters der Domhalbinsel hat die Erste Kirchenleitung beschlossen, die Gebäude, in denen das Pastoralkolleg und das Predigerseminar ihren Betrieb entfalten, der Domkirchgemeinde abzukaufen und die Grundstücke in ihrer unvergleichlichen Seelage auf 99 Jahre auf Grundlage eines Gesamterbbauvertrags in wirtschaftliches Eigentum zu übernehmen. Dadurch kann die Landeskirche nun auch betriebswirtschaftlich sinnvoll nachhaltige Investitionen auf der Domhalbinsel in Angriff nehmen.

Der Erbbaurechts-, Nutzungs- und Kooperationsvertrag – kurz: der Gesamtvertrag „Domhalbinsel Ratzeburg“ konnte am 30. Mai 2016 beurkundet werden und soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Bei den Haushaltsberatungen im November werden Sie sehen, dass der Domkirchgemeinde über den Gesamtvertrag Mittel zufließen, um auch zukünftig Verantwortung für den Dom tragen zu können. Durch den Erwerb der Immobilien Domhof 33 und Domhof 34 hat die Landeskirche jetzt die Möglichkeit, bei der Renovierung, Modernisierung und dem Ausbau eigenständig zu agieren. Die Erste Kirchenleitung hat beschlossen, für die Maßnahmen in Ratzeburg Finanzmittel im Umfang von 7,5 Mio Euro bereitzustellen. Aus welchen Rücklagen und Finanzierungswegen diese Summe gewonnen wird, werden die Haushaltberatungen im November zeigen. Mir liegt aber daran, Ihnen mit diesen wenigen Sätzen zu erklären, dass wir es bei dem Stichwort „Ratzeburg“ nicht nur mit der Zuordnung der Domkirchgemeinde zu tun haben, sondern mit einem darüber hinausgehenden Projekt, das für die Landeskirche von großer Bedeutung ist.

Es würde jetzt zu weit führen, die Gestaltungspläne im Einzelnen zu erläutern. Wer sich dafür interessiert, findet hinten im Saal auf einer Stellwand Pläne. Die Herren vom Personaldezernat und Herr Kriedel sind gern bereit, diese in der nächsten Pause zu erläutern.

Liebe Synodale, ich bin außerordentlich dankbar, dass wir so weit gekommen sind! Wir haben einen guten Weg gefunden, unsere Interessen mit denen der Domkirchgemeinde in Einklang zu bringen. Wir sind jetzt in der Lage, an einem einmaligen, ja einem Ort mit geistlicher Ausstrahlung den Bedürfnissen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren auf lange Sicht gute Bedingungen zu schaffen. Und das alles in der bewährten Partnerschaft mit der Vorwerker Diakonie. So erbittet die Kirchenleitung Ihre Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetz.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und beantworte gern Ihre Fragen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Einbringung, Herr Bischof, da Herr Dr. Greve für den Rechtsausschuss ja bereits die Stellungnahme abgegeben hat, kommen wir jetzt direkt zur allgemeinen Aussprache.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich spreche zu Ihnen nicht als Mitglied der Kirchenleitung, sondern als Henning von Wedel, der sich über dieses Gesetz ganz besonders freut. Wie viele wissen, habe ich ja sehr viele Jahre im Herzogtum-Lauenburg mit an leitender Stelle gearbeitet. Wir

hatten immer ein Desiderat, das war, die unklare Lage des Ratzeburger Doms zu unserem Kirchenkreis ins Reine zu bringen. Der Ratzeburger Dom ist eine wirklich kirchenpolitische Besonderheit, es war die einzige landeskirchliche Gemeinde. Formal gehörte sie zu Mecklenburg, aber faktisch wirtschaftlich und in der Aufsicht war sie direkt bei der Landeskirche angesiedelt. Als ich dann als junger Mann 1984 oder 86 sagte, das geht doch so nicht, da hieß es: Vorsicht, 1. wissen wir nicht, ob es eine Wiedervereinigung geben wird und 2. ist es so, dass das Land Dombaulasten übernimmt. Da lassen sie mal die Finger davon. 1989 war ich mit dabei, als wir beauftragt wurden, die Verhältnisse zu Mecklenburg zu regeln, damals hatten wir alle unsere Grenzprobleme. Das haben wir alles bereinigt, nur der Dom ist wieder nicht angefasst worden. Die Folge war, dass wir auf der Domhalbinsel zwei Gemeinden direkt nebeneinander hatten; eine Insel von der Größe, die allenfalls eine Viertel oder eine Halbe Gemeinde rechtfertigt. Mit der Gründung der Nordkirche war es an der Zeit, auch dieses letzte Problem zu bereinigen. Im Rahmen des Fusionsprozesses war ich dann derjenige, der sagte: Das schieben wir erst mal raus, das ist zu kompliziert. Deshalb steht im Einführungsgesetz der Nordkirche, dass sie es dann regeln soll. Und nun ist es passiert und der Stein, der seit 1994 auf meinem Herzen ruht, wird endlich beiseite gerollt. Und das Schönste daran ist, dass es im Einvernehmen mit allen Beteiligten geschehen ist. Ich hätte mir natürlich gewünscht, dass auf der Domhalbinsel das geistliche Zentrum und nicht nur das geistliche Ausbildungszentrum der Nordkirche entsteht und Bischof Ulrich aus Schwerin dahin zieht und im schönen Ratzeburger Dom seine Predigtstätte hat, aber das war dann leider doch nicht möglich.

Syn. Frau EIBEN: Ich möchte mich auch noch mal öffentlich freuen. Wir freuen uns im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg über die 57. Gemeinde. Ratzeburg ist ein guter Sozialraum, in vielerlei Weise von der Jugendarbeit bis zur Familienbildung. In jedem Fall ist es ein Schritt, der zukunftsweisend ist und ich wünsche mir sehr, liebe Synode, dass Sie zustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine Wortmeldung, dann kommen wir jetzt zur Einzelaussprache. § 1 – keine Wortmeldung, einstimmig angenommen. § 2 – keine Wortmeldung, einstimmig angenommen. Jetzt kommen wir zur Abstimmung über das Kirchengesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Domkirchgemeinde Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend die Rechtsverhältnisse der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn in erster Lesung. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist einstimmig. Ich bedanke mich bei allen, die an der Erarbeitung des Gesetzes und den Rahmenbedingungen mitgearbeitet haben.

Es liegt ein Wahlergebnis vor: Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds der ersten Kirchenleitung aus der Gruppe der Hauptamtlichen. Abgegebene Stimmen 125, gültige Stimmen 125, auf Frau Wenn entfielen 70 Stimmen und auf Herrn Lotz 55 Stimmen, damit ist Frau Wenn gewählt. Herzlichen Glückwunsch.

Für den nächsten Tagesordnungspunkt übergebe ich an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Dann rufe ich jetzt auf den TOP 3.8 die Zustimmung der Nordkirche zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland – EKD – vom 11. November 2015.

Hierfür bitte ich jetzt unseren Landesbischof für die Erste Kirchenleitung dieses Zustimmungsgesetz einzubringen.

Landesbischof ULRICH: Sehr geehrtes Synodenpräsidium, hohe Synode, „*es weiß gottlob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei*“ – stellt Martin Luther in den Schmalkaldischen

Artikel von 1537 fest. Und zwar in der guten Hoffnung, dass es im Grunde doch kinderleicht sein sollte, zu begreifen: Kirche ist nichts anderes als „*die heiligen Gläubigen und »die Schäflein, die ihres Hirten, nämlich Jesu, Stimme hören«*“. Ein schöner Traum und ein erstrebenswertes Wunschbild – dass es das Wort Christi ist, welches die Kirche im Innersten zusammenhält; und dass es eine Gemeinschaft von heiligen Gläubigen ist, die sich als Schwestern und Brüder darum versammeln. Und ich denke in der Tat manchmal, dass Kinder im Alter von sieben oder acht Jahren, die im Kindergottesdienst gespannt den Bibelgeschichten lauschen, voller Inbrunst mehr oder weniger singen und dazu klatschen, mit Begeisterung am Ende die Kerzen auspusten und ganz sachlich feststellen, dass das in Wirklichkeit natürlich gar nicht funktioniert, dass einer über's Wasser geht, – dass solche Kinder den Kern von Kirche sehr genau erfassen, während sich theologisches Bemühen um Klärung und Erklärung damit ungleich schwerer tut.

Diesen Eindruck kann man jedenfalls gewinnen, wenn man sich die Hintergründe zu dem Thema, das uns jetzt beschäftigt, vor Augen führt. Formal geht es um das „Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland“ – schon diese Überschrift macht klar, dass wir es mit einer „kinderleichten“ Materie zu tun haben. Inhaltlich steht die Frage im Raum, ob und inwiefern auch die EKD „Kirche“ ist – und es hat 66 Jahre gedauert, bis es gelungen ist, dazu einen theologischen Konsens zu erreichen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, 1945 mit einer vorläufigen Ordnung gegründet, erhielt 1948 ihre „Grundordnung“. Gleich im ersten Artikel wurde die EKD als "*Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen*" beschrieben – eine Formulierung, auf die sich Vertreter ganz unterschiedlicher Konzepte für das, was die EKD sein und werden sollte, schließlich einigen konnten. Denn während es auf der einen Seite besonders lutherische Stimmen gab, für die das eigene Bekenntnis im Vordergrund stand und die deshalb nur einen lockeren Zusammenschluss mit klarer Eigenständigkeit der Landeskirchen akzeptieren wollten, wurde von anderer Seite die Idee einer Einheitskirche, die ihre Bekenntnisbindung in der Barmer Theologischen Erklärung finden sollte, nachdrücklich vorgebracht. Diesen unterschiedlichen Vorstellungen zugrunde lagen zentrale theologische Kontroversen, nämlich zum einen die Frage, was Kirchengemeinschaft ausmacht, und zum anderen die Abendmahlsthematik. Es bedurfte langer Jahre und zahlreicher Gespräche, um in beiden Kontroversen zu Verständigungen zu kommen, auf deren Grundlage auch das Kirche-Sein der EKD neu bearbeitet und beurteilt werden konnte. Die Arnoldshainer Thesen zum Abendmahl von 1962 und vor allem die Leuenberger Konkordie von 1973 waren herausragende Wendepunkte auf diesem Weg. In der Leuenberger Konkordie hatten die Kirchen, die dieses Dokument unterzeichnen, erklärt: „*Nach reformatorischer Einsicht ist ... zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend. ... Mit der Zustimmung zu der Konkordie erklären die Kirchen in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse oder unter Berücksichtigung ihrer Traditionen:*

- a) *Sie stimmen im Verständnis des Evangeliums ... überein.*
- b) ...
- c) *Sie gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Das schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein.*

Mit diesen Feststellungen ist Kirchengemeinschaft erklärt.“

Sowohl alle Gliedkirchen der EKD als auch die EKD selbst haben die Leuenberger Konkordie unterzeichnet. Und auch im Blick auf das Selbstverständnis der EKD haben die Einsichten von Leuenberg schließlich ihre Wirksamkeit entfaltet, wenn auch mit zeitlicher Verzögerung. 1984 wurde folgender Absatz in Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung aufgenommen: „Zwi-

schen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus“. Und 1991, nach der Wiedervereinigung und insbesondere auf den Wunsch der östlichen Gliedkirchen der EKD, wurde in Artikel 1 der Begriff „Bund“ durch den Begriff „Gemeinschaft“ ersetzt, so dass es von da an hieß: *"Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen"*.

Vom „Bund“ zur „Gemeinschaft“ – das war ein entscheidender Schritt. Er wurde möglich durch die intensive theologische Aufarbeitung alter innerprotestantischer Zerwürfnisse und die umfassende theologische Klärung bleibender reformatorischer Einsichten. Aber dieser Schritt wurde auch befördert durch die sich verändernde Situation der Kirche in Deutschland in den letzten Jahren und Jahrzehnten. Da die Bedeutung konfessioneller Abgrenzung in der gesellschaftlichen Wahrnehmung abgenommen hat und die Chancen für eine konfessionsübergreifende Zusammenarbeit deutlicher in den Blick gekommen sind, haben die EKD-Kirchen 2007 das sogenannte Verbindungsmodell auf den Weg gebracht, das eine enge Verzahnung der Organe und Dienststellen von EKD, UEK und VELKD anstrebt und auch die Personenidentität von EKD-Synodalen und Synodalen der konfessionelle Bünde vorsieht. Nicht zuletzt die positiven Erfahrungen mit dieser Form engen und effektiven Zusammenwirkens haben dazu beigetragen, dass der Impuls entstanden ist, auch im Selbstverständnis der EKD einen weiteren Schritt zu gehen und also nach dem „Bund“ und der „Gemeinschaft“ festzustellen, dass man selbst „Kirche“ ist. Und auf der verbundenen Tagung 2014 in Dresden wurde dann von der Generalsynode der VELKD, der Vollkonferenz der UEK und der EKD-Synode mit überwältigenden Mehrheiten beschlossen: *"Die EKD ist auf der Basis der Leuenberger Konkordie eine Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen und als solche Kirche."*

Auf diesem Hintergrund nahm der Rat der EKD im Februar 2015 in Aussicht, der EKD-Synode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der EKD vorzulegen, mit dem Ziel, den Status der EKD als Kirche zu verdeutlichen. Im März 2015 wurde das gliedkirchliche Stellungnahmeverfahren eingeleitet, in dessen Rahmen auch die Erste Kirchenleitung der Nordkirche im Mai 2015 dem vorgelegten Gesetzentwurf zustimmte. Allerdings wurde in den Stellungnahmen einiger weniger anderer Landeskirchen die Frage aufgeworfen, ob die Grundordnungsänderung - mit der Fixierung des Status der EKD als Kirche - zu einer Verschiebung der Kompetenzen zwischen Gliedkirchen und EKD zugunsten der EKD führe. Diese „Bedenken“ konnten im Vorfeld der synodalen Beschlussfassung ausgeräumt werden.

Am 11. November 2015 hat die Synode der EKD das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD beschlossen. Und schließlich hat auch die Kirchenkonferenz in ihrer Sitzung am 2./3. Dezember 2015 gemäß Artikel 26 a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der EKD ihre Zustimmung erteilt – in beiden Gremien wurde die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht. Damit lautet Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nun: *„Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“*

Bei seiner Einbringung der Grundordnungsänderung auf der EKD-Synode im November letzten Jahres hat mein bischöflicher Amtsbruder Markus Dröge auf drei theologische Aspekte

hingewiesen, die ich im Blick auf die von uns in der Nordkirche zu treffende Entscheidung aufnehmen möchte:

1. Die EKD ist „Kirche“, weil sie eine bestimmte ekklesiologische Funktion übernimmt. Sie bringt nämlich die im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums wurzelnde Einheit zum Ausdruck. „Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens; ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid, zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen“ (Eph 4, 3-6) – diese Verse aus dem Epheserbrief verdeutlichen, dass die Einheit von Kirche eine theologische Qualität hat, nämlich als Spiegel des Friedenswillens Gottes für seine Menschen in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit. Indem die EKD für die Einheit der Gliedkirchen unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität einsteht, ist sie selbst Kirche. Das heißt allerdings auch: „Die EKD ist nichts ohne ihre Gliedkirchen, aber sie ist alles mit ihren Gliedkirchen.“
2. Unsere Bekenntnisorientierung als lutherische Kirche ist insofern durch diese Entscheidung nicht in Frage gestellt, als dass die EKD kein eigenes, besonderes, sozusagen „konkurrierendes“ Bekenntnis braucht, um Kirche zu sein. Die Erkenntnis der Leuenberger Konkordie war es ja: Das *gemeinsame Verständnis des Evangeliums allein* reicht für Kirchengemeinschaft aus. Ein eigenes *Bekenntnis* ist dafür *nicht* nötig.
3. Die Änderung der Grundordnung stellt fest, dass die EKD „Kirche“ ist, aber sie macht die EKD nicht zur Kirchen-, noch nicht einmal zur Verwaltungsunion. „Es ändert sich nichts an der Kompetenzordnung zwischen den Gliedkirchen und der von ihnen beauftragten EKD. Eine organisationsrechtliche Veränderung dieses Verhältnisses ist also nicht Gegenstand der Grundordnungsänderung“.

Und lassen Sie mich noch einen vierten Gesichtspunkt benennen: Natürlich geht es hier und heute nur um die Änderung der Grundordnung, und das ist ein wichtiger Schritt für das innerkirchliche Miteinander. Aber ich will trotzdem an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass wir nicht nur im Blick auf die EKD neu über das Kirche-Sein nachdenken sollten, sondern auch im Blick auf Kirche überhaupt. Denn Martin Luther hatte noch gut reden mit seinem Satz: „*Es weiß gottlob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei*“. Genau das aber ist heute eben nicht mehr der Fall. Und die Unwissenheit in Sachen Kirche betrifft auch nicht nur Kinder, sondern Menschen jeden Alters und quer durch alle Gesellschaftsschichten. Sie betrifft Menschen ohne Bezug zur Kirche, aber auch Menschen in unseren Kirchen. Was Kirche ist, was Kirche will und was Kirche ausmacht, das ist gehört in unserer Gegenwart weder zum Allgemeinwissen noch ist es selbstverständlich, sich darüber Gedanken zu machen. Wir müssen es vielmehr neu zur Sprache bringen. Müssen neue Worte, neue Wege, neue Weisen suchen und finden, um das verständlich und verstehbar zu machen, worum es bei Kirche geht – um Gottes Evangelium nämlich. Um das Leben, das dem Tod eine Grenze setzt. Um den Frieden, der dem Hass entgegentritt. Um Gerechtigkeit, die Menschen den aufrechten Gang lehrt. Um Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei und noch viel mehr.

Ja, darum geht es, wenn es um Kirche geht. Nicht in erster Linie um Grundordnungen, das wollen wir nicht vergessen. Aber immerhin – so eine Grundordnung ist natürlich auch schon mal was.

Ein letztes Wort noch zum Verfahren der Grundordnungsänderung: Das vorliegende Kirchengesetz der EKD muss von jeder Gliedkirche der EKD ratifiziert werden. Es bedarf also der Zustimmung aller Landeskirchen. Das hat einen guten Grund: Was die Grundordnungsänderung bezüglich der Explikation des Kirche-Seins der EKD bewirkt, ist von der Leuenberger Konkordie her ein theologisch möglicher, aber kein aus ihr zwingend abzuleitender Schritt.

Damit bekommt die Zustimmung zu der entsprechenden Grundordnungsänderung eine eigenständige Bedeutung. Denn mit dieser Zustimmung wird der Konsens zwischen den Gliedkirchen bezüglich der Frage, wie die EKD theologisch zu verorten ist, festgestellt. Genau darum geht es jetzt, hier bei uns in der Beratung über das „Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Und ich bitte Sie um Ihre Zustimmung.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke für die Einbringung. Wir haben bereits das Votum des Rechtsausschusses gehört. Sie haben jetzt die Möglichkeit, liebe Synodale, allgemein und im Einzelnen darüber zu befinden.

Syn. LANG: Ich habe zwei kurze Fragen. Die erste ist: Warum ist das wichtig, dass die EKD sich jetzt als Kirche selbst definiert? Nur wichtige Dinge muss man ja ernsthaft erwägen, sonst kann man einfach nach Bauch entscheiden und die zweite ist eine banale Frage: Kann denn die EKD, die ausgesprochen ja Evangelische Kirchen in Deutschland heißt, Kirche sein? Können viele eins sein? Also sprachlich, nicht theologisch.

Syn. STAHL: Es hat schon bei der EKD-Synode darüber eine sehr filigrane ekklesiologische Debatte gegeben. Insofern hätte mich tatsächlich interessiert, wie unsere Theologische Kammer das beurteilt. Hat sie sich dazu geäußert? Oder gibt es einen Grund, dass es nicht der Fall ist?

Landesbischof ULRICH: Es ist mir nicht bekannt, ob und in welchem Umfang sich die Theologische Kammer damit befasst hat. Herr Lang, das ist eine berechtigte Frage, und wir haben in der EKD und in den Bekenntnisbünden darüber diskutiert. Immer wieder geht es um die Beziehung zwischen den Bekenntnisbünden, also den unierten Kirchen, reformierten Kirchen, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen Deutschlands, zur EKD. Es ist eine komplexe und komplizierte Geschichte des Verbindungsmodells, das versucht die unterschiedlichen konfessionellen Prägungen aufeinander zu beziehen und ein Stück enger zusammenzuführen. Es wurde ein Weg gesucht, wie man in der EKD Einheit abbilden kann, ohne die Unterschiede aufzugeben. Das ist ein besonderes deutsches Problem, das gibt es in keinem anderen Land. Die Vielfalt, die die Reformation hervorgebracht hat, ergibt diese bunte Landschaft. Ein entscheidender Schritt ist gewesen, dass die lutherische Theologie vor allem in Person von Frau Professorin Axt-Piscalla in der Debatte der letzten Jahre eine Öffnung vollzogen hat hinsichtlich der Beurteilung der Barmer Theologischen Erklärung. Das haben wir hier während der Fusion ja auch vollzogen. Die Leuenberger Konkordie ist die Antwort auf das, was Sie anfragen. Sie sagt, eine Gemeinschaft von Kirchen ist selbst Kirche.

Syn. DECKER: Sehr geehrter Herr Landesbischof, ich bedanke mich für die theologische Erklärung, aber ich muss gestehen, dass ich dieses Feuerwerk nicht verstanden habe. Ist das zu verstehen wie die russische Matroschka-Puppe? Erst ist die große, das ist die EKD, und die nächstkleinere steckt da drin und ist die VELKD und die nächstkleinere ist die Nordkirche? Meine zweite Frage lautet: Kann es in einer Kirche unterschiedliche Bekenntnisstände geben? Also in der EKD, jetzt als Kirche, Reformierte, Lutheraner usw.? Und drittens verstehe ich die praktische Notwendigkeit dieser Maßnahme nicht. Wir haben doch seit Jahren auch so gut zusammen gearbeitet.

Die VIZEPRÄSES: Herr Ulrich wird darauf noch einmal antworten, ich glaube aber, das Matroschka-Bild passt nicht ganz, denn es ist eine Matroschka mit ganz vielen kleinen Matroschken drin. Und die klappern dann miteinander.

Landesbischof ULRICH: Genau darauf hat Frau König jetzt schon geantwortet. Das ist gerade auch genau eine Auseinandersetzung zwischen einigen Landeskirchen, Herr Decker. Einige Landeskirchen befürchten, dass die EKD zu mächtig würde und Einfluss auf die Landeskirchen nehmen könnte. Was ich versucht habe zu beschreiben, ist weniger ein theologischer Punkt gewesen, sondern beschreibt eine soziokulturelle Entwicklung in den letzten Jahrzehnten. Die Identifizierung in den unterschiedlichen Bekenntnisformen, die wir aus der Reformation heraus haben, ist in der Wahrnehmung der Bevölkerung verschwommen. Es gibt den Wechsel von Lutherisch zu Uniert, zum Beispiel durch Umzug, ein Reformierter zieht nach Bayern und ist dort plötzlich Lutheraner. Es gab Bestrebungen, das alles zu vereinheitlichen zu einer Kirche in Deutschland und alles wäre eine große Union geworden. Die Sorge der Lutherischen Kirchen der VELKD und auch der Unierten war aber, dass die als Reichtum verstandene Vielfalt vereinheitlicht würde und dadurch verschwände. In den unterschiedlichen Bekenntnisbünden gibt es unterschiedliche theologische Deutungskräfte, auf die wir nicht verzichten wollen. Und dass eine Gemeinschaft von Kirchen selbst Kirche ist, ist eine Formulierung aus der Leuenberger Konkordie vom 1973, die fast alle Kirchen in Deutschland unterschrieben haben. Darauf bezieht sich die Grundordnung in dem neuen Vorschlag. Ich gebe zu, dass diese Debatte sehr filigran ist, trotzdem muss sie geführt werden, wenn wir die Einheit in unserer Vielfalt mit verlässlichen Grundlagen absichern wollen. In der Praxis wird das Miteinander zwischen VELKD, Union Evangelischer Kirchen und der EKD gestärkt. Das versuchen wir seit 2007 mit dem sogenannten Verbindungsmodell zu verstärken. Gleichwohl haben wir jetzt die Möglichkeit zu sagen: Wir tun das so eigenständig wie möglich und in einem so großen Umfang wie möglich gemeinsam, insbesondere in Bezug auf das Amt der EKD und die Verwaltung. Gleichzeitig erhalten wir die Eigenständigkeit der Gliedkirchen, und der VELKD und den lutherischen Kirchen ist eine größere Verbindlichkeit in theologischer Hinsicht wichtig.

Syn. Dr. SIMONSEN: Gerade die lutherischen und reformierten Kirchen sind ja international auch in konfessionelle Weltbünde eingebunden. Es ist ja zu recht dargestellt worden, dass die EKD ein deutsches Phänomen ist. Mir hat mal jemand gesagt, wenn Du richtig lutherisch kennenlernen willst, gehe nach Schweden oder Norwegen, wenn Du richtig reformiert kennenlernen möchtest, gehe in die Schweiz. Dann siehst Du die Unterschiede und auch wie weit sich das in Deutschland angeglichen hat. Welche Rolle spielt diese Regelung im internationalen Kontext?

Landesbischof ULRICH: Auch das war ein wichtiges Argument in unseren Debatten der letzten Jahre. Es ist so, dass für die bilaterale Ökumene zwischen den Kirchen der Reformation und dem Vatikan der Lutherische Weltbund federführend ist. Der Vatikan verhandelt nicht mit der EKD, denn aus seiner Sicht ist die EKD eine Regionalkirche, keine Weltkirche. Aus römisch-katholischer Sicht wissen die Römer, woran sie bei den Lutheranern sind und wofür diese stehen. Wären also die verschiedenen Bekenntnisse in einer Kirche aufgegangen, würde auf deutscher Seite ein wichtiger Gesprächspartner in diesem ökumenischen Prozess fehlen. Insofern werden diese Gespräche selbstständiger vom Lutherischen Weltbund weitergeführt werden, aber für alle Bekenntnisse dienstbar sein. Wir erhoffen uns daraus einen größeren Schub für die gesamte EKD. Herr Strenge hat sich als Synodaler der EKD immer für eine stärkere theologische Ausgestaltung stark gemacht.

Die VIZEPRÄSES: An diesen Lehrgesprächen partizipieren auch die Unierten und Reformierten und erhoffen sich daher eine größere Nähe in der Verhandlung theologischer Fragen. Auch ich möchte Sie daher persönlich bitten, diesem Gesetz zuzustimmen. Dieser Beschlussvorschlag ist aufgeführt im Kirchengesetz Anlage 1, diese werden wir jetzt zuerst beschließen.

Die zwei Paragraphen – die Zustimmung und das Inkrafttreten – müssen einzeln abgestimmt werden.

Ich rufe § 1 auf. Bei zwei Enthaltungen ist dem zugestimmt.

Ich rufe § 2 auf. Dem ist bei einer Enthaltung zugestimmt.

Ich rufe jetzt das gesamte Kirchengesetz auf. Bei einer Enthaltung ist diesem Kirchengesetz zugestimmt. Ich freue mich, Danke.

Damit gebe ich zurück an Herrn Baum.

Der VIZEPRÄSES: Frau Wenn ist inzwischen wieder im Raum. Sie haben inzwischen gehört, dass Sie die Wahl gewonnen haben. Nehmen Sie die Wahl als stellvertretendes Mitglied der Ersten Kirchenleitung an? Das ist der Fall.

Wir kommen jetzt zurück zum Tagesordnungspunkt 3.2. Mein Vorschlag ist, dass wir die allgemeine Aussprache noch einmal fortsetzen und von jemandem, der sich dazu berufen fühlt, skizziert bekommen wie es gewesen ist.

Syn. GREVE: Wir haben einen Kompromiss gefunden und zu diesem Kompromiss, den Kirchenleitung, Rechtsausschuss und Finanzausschuss gemeinsam tragen können, werden wir in der Einzelaussprache kommen.

Es wird nur noch der § 3 zu diesem Punkt geändert, über § 8 können Sie dann einfach abstimmen. Wir haben lediglich über die Frage der 60% und der Absicherung gesprochen. Dazu Näheres, wenn § 3 in der Einzelaussprache dran ist.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Sonst gehen wir jetzt in die Einzelaussprache.

Ich rufe auf § 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der § 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 2. Auch der § 2 ist einstimmig angenommen.

Zu § 3 gibt es einen Änderungsantrag von Herrn Dr. Greve.

Syn. Dr. GREVE: Die Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert, ein neuer Absatz 4 wird eingefügt, den haben wir in seiner Formulierung aus der Stiftungssatzung übernommen. Damit haben wir den maßgeblichen Bewertungsstichtag festgelegt für das, was in dem aufgerückten Absatz 5 folgt. Hier wird Satz 3 geändert. Das bedeutet in Satz 2 bleibt das Wort „dauerhaft“ bestehen, aber die Unsicherheit dieses Wortes ist durch den neuen Absatz 4 aufgehoben. Der letzte Satz wird gestrichen, da wir einstimmig Verständnisschwierigkeiten befürchteten. Mit dieser von Kirchenleitung, Rechtsausschuss und Finanzausschuss getragenen Formulierung haben Sie eine Sicherheit, aber auch die gewünschte Flexibilität, insofern sind die Streits beigelegt. Deshalb bitte ich Sie, diesen Änderungen und dem geänderten § 3 zuzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Vizepräsident König stellt noch die Frage nach den beiden Anträgen des Rechtsausschusses. Diese müssen nicht zurückgezogen werden, da sie gar nicht gestellt worden sind.

Syn. BRANDT: Eine formale Frage: Wie kann ein Ausschuss einen Antrag stellen, wenn er nicht getagt hat?

Der VIZEPRÄSES: Die Kirchenleitung kann immer Anträge stellen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Nach der Geschäftsordnung ist richtig, was Sie gesagt haben, allerdings haben wir in der Praxis im Konfliktfall die grundsätzliche Ermächtigung für die Ausschussvorsitzenden zu erklären, dass ein Antrag für erledigt erklärt wird. Daher habe ich zu diesem Verfahren keine Bedenken.

Der VIZEPRÄSES: Ich auch nicht. Wir gehen in die Bearbeitung.

Syn. MÖLLER: Für meinen zurückgezogenen Antrag gab es einen Beschluss des Finanzausschusses. Über den Vermittlungsvorschlag habe ich nicht alle Mitglieder des Finanzausschusses, die hier sind, informieren können.

Der VIZEPRÄSES: Da tun sich ja Abgründe auf. Gibt es Wortmeldungen zu § 3 Absatz 4?

Syn. STRENGE: Ich wollte das nur rechtstechnisch erläutern: § 4 Absatz 5 war zuerst da, und da dort ein Bewertungsstichtag erwähnt ist, mussten wir ihn vorher einfügen. Und dann hat Herr Pries freundlicherweise in der Stiftungssatzung diese Definition gefunden, die wir dann eingefügt haben.

Syn. DECKER: Es betrifft die Streichung des letzten Satzes in Absatz 4.

Der VIZEPRÄSES: Wir reden über den neu einzufügenden Absatz 4, in dem kein Satz gestrichen wird.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Es geht nur um eine grammatikalische Änderung. Die Worte „gemäß § 2 Absatz 1 und 2“ müssen vor die Worte „zu einem Bewertungsstichtag festzustellen“ gesetzt werden. Der Satz lautet dann „gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu einem Bewertungsstichtag festzustellen“.

Syn. VON LAMPE: Meiner Ansicht nach muss es in diesem Satz nicht „mindestens“ heißen, sondern „höchstens“.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: „mindestens“ ist richtig, weil es sich um einen Zeitraum handelt.

Der VIZEPRÄSES: Ich lasse nun den neuen Absatz 4 abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei einer Enthaltung. Wir kommen zur Ziffer 3 des Absatzes 5. Die Sätze 1 und 2 bleiben unverändert.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Allerdings muss es dort heißen „Absatz 1 oder 2“.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich den neuen Satz 3 in Absatz 5 abstimmen. Das ist einstimmig.

Ich rufe auf die Streichung des letzten Satzes. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich lasse abstimmen. Das ist einstimmig.

Dann lasse ich § 3 insgesamt abstimmen. Das ist einstimmig.

Ich rufe § 4 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich lasse abstimmen. Das ist einstimmig.

Ich rufe § 5 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich lasse abstimmen. Das ist einstimmig.

Ich rufe § 6 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich lasse abstimmen. Das ist einstimmig.

Ich rufe § 7 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall und ich lasse abstimmen. Das ist einstimmig.

Zu § 8 gibt es einen Änderungsantrag von Dr. Greve.

Prof. Dr. UNRUH: Ich habe einerseits Verständnis für diesen Antrag weil die Finanzierung extern erfolgt. Andererseits ist eine Einflussnahme auf Personalentscheidungen des Landeskirchenamtes durch externe Stellen eher ungewöhnlich.

Syn. Dr. GREVE: Es soll hier in keiner Weise in Personalentscheidungen des Landeskirchenamtes hineingewirkt werden. Es geht darum sich miteinander ins Benehmen zu setzen, das bedeutet sich benehmen und ich denke, es arbeitet niemand im Landeskirchenamt, der sich nicht benehmen kann. Es bedeutet, dass ich das geschäftsführende Mitglied des Vorstandes frage, ob es sich eine Zusammenarbeit mit der ausgewählten Person vorstellen kann.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wir reden an dieser Stelle über keine Petitesse. Die Person, um die es geht, soll die Vorstandsarbeit unterstützen. Daher ist die Aufnahme einer solchen Formulierung wichtig, weil dadurch die Übereinstimmung zwischen dieser Person und dem geschäftsführenden Mitglied des Vorstandes sichergestellt werden soll.

Syn. BRANDT: Ich möchte an dieser Stelle eine Erklärung haben: Was ist, wenn keine Einigung hergestellt werden kann? Ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied dann doppelt sauer? Oder können wir diese Formulierung ganz herausnehmen?

Syn. Dr. GREVE: Daher ist das miteinander sich ins Benehmen setzen wichtig. Wenn es kein gewichtiges Argument gegen eine Person gibt, dann kann das Landeskirchenamt sich darüber hinwegsetzen. Es geht an dieser Stelle nicht um eine Einigung, sondern ich frage, ob es Bedenken gibt.

Syn. WÜSTEFELD: Es geht darum, dass das geschäftsführende Mitglied einen Mitarbeiter bekommt, mit dem es gut zusammenarbeiten kann. Wenn wir dies klar stellen wollen, sollten wir sagen: stellt in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Mitglied [...].

Syn. Dr. VON WEDEL: Wir reden tatsächlich nicht über eine Petitesse. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied soll nicht mit jemandem zusammenarbeiten, mit dem die Zusammenarbeit nicht geht. Im Sinne der guten Arbeit muss man es so wie vorgeschlagen formulieren.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Die hier aufgezeigte Problematik tritt in der Praxis häufiger auf. In der Juristerei heißt „im Benehmen“, dass dem Partner die Möglichkeit eröffnet werden muss, neue Argumente vorzutragen, und diese bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Man baut darauf auf, dass der, den es betrifft, sachlich vernünftig entscheidet. Es ist sinnvoll, die Problematik unter Verwendung der termini technici zu lösen und das ist hier der Fall. Das ist der Kompromiss, der sicherstellt, dass weder in Personalentscheidungen des Landeskirchenamtes eingegriffen wird, noch jemand genommen wird, der dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied nicht genehm ist.

Propst JESSEN-THIESSEN: Ich möchte aus Sicht des Vorstandes diesen Antrag ausdrücklich unterstützen. Und es ist wichtig, dass ein gutes Benehmen erreicht wird. Wir sind eine relativ kleine Arbeitsgruppe als Vorstand mit viel Verantwortung und da ist es wichtig, dass ein Vertrauensverhältnis besteht, zwischen den Vorstandmitgliedern und den Mitarbeitern. Insofern ist es für die Funktionsfähigkeit des Stiftungsvorstandes der richtige Weg.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön. Jetzt sehe ich keine weiteren Wortmeldungen mehr, sodass wir zur Abstimmung über den Änderungsantrag mit der laufenden Nummer 7 zu dem § 8 Absatz 4 kommen können. Der Änderungsantrag ist bei einigen Gegenstimmen und einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf den § 8 in der jetzt geänderten Fassung. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Bei einer Gegenstimme ist das so beschlossen.

Ich rufe auf den § 9. Ich sehe keine Wortmeldungen. Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 10. Da sehe ich keine Wortmeldungen. Mit einer Gegenstimme so beschlossen.

Ich rufe auf den § 11. Ich sehe keine Wortmeldungen. Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den § 12. Ich sehe keine Wortmeldungen. Einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zur Schlussabstimmung in erster Lesung über das Kirchengesetz über die nicht rechtsfähige Stiftung Altersversorgung. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Karzeichen. Damit ist das Kirchengesetz einstimmig beschlossen.

Vielen Dank, ich finde es toll, wie es zu einer Einigung gekommen ist und wie wir das Kirchengesetz auch beschlossen haben. Es braucht in der zweiten Lesung eine 2/3 Mehrheit. Das ist im alten Gesetz so vorgesehen. Wir sind noch nicht ganz am Ende des Abendprogramms, obwohl sie bisher tapfer durchgehalten haben. Wir wollen jetzt noch zwei Dinge machen. Zunächst ein Bericht zur Evaluation der Arbeitsstelle Kirche im Dialog, den Frau Semmler aus der Kirchenleitung vortragen wird. Anschließend hören wir noch eine Information zum Thema „Gottesbezug in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung“ von Herrn Bischof Gothart Magaard. Frau Semmler bitte.

Syn. Frau SEMMLER: Liebe Synodale, ich kann mich noch gut an die Sitzungen der Gemeinsamen Kirchenleitung in der heißen Phase der Fusion zur Nordkirche erinnern. In großer Runde saßen wir zusammen. Jedes Mal hatten wir ein Riesenprogramm zu bewältigen, Vorlagen über Vorlagen zu großen und kleinen Themen. Ich weiß, dass ich manches Mal erschöpft war angesichts der vielen Herausforderungen, manches Mal auch ungeduldig, wenn ich das Gefühl hatte, es ging nicht recht voran. Aber bei alledem blieb als Grundgefühl: Ja, hier entsteht wirklich etwas Neues und Gutes. Und als erstes gemeinsames Neues, nach vielen komplizierten und langwierigen Diskussionen über Konzepte und Finanzierungen entstand „Kirche im Dialog.“ Besonders die Mecklenburger haben nicht locker gelassen und sich auch finanziell maßgeblich engagiert.

Schon im Laufe des Jahres 2010 ist also die Idee dieser Arbeitsstelle entstanden: Ja, wir wollten gemeinsam Kirche für Andere sein. Und das bedeutet, dass wir uns dringend den Menschen zuwenden wollten, die ohne Kirche leben. Prozentual gesehen gibt es sie häufiger im Osten, in absoluten Zahlen jedoch zahlreicher im Westen unserer Kirche.

Wir wollen uns ja als Kirche in der Gesellschaft überall verständlich machen, die Menschen sollen doch unsere Gute Botschaft hören und auch verstehen. Und diese Aufgabe, so sahen es die drei Kirchenleitungen, sollte natürlich auch weiterhin als Querschnittsaufgabe gesehen werden, aber mit besonderer Schwerpunktsetzung für die kommenden Jahre mit einer eigenen

Arbeitsstelle, nämlich der Arbeitsstelle „Kirche im Dialog“. (Eigentlich ein schöner Gedanke)

Wobei diese Umsetzung – ich möchte fast sagen „natürlich“ – nicht reibungslos verlief. Aber gerade das ist doch auch bezeichnend für die Entstehung und die ersten Jahre der Nordkirche überhaupt: Wir versuchen immer sehr gründlich nachzudenken, halten mit grundsätzlichen Standpunkten nicht hinterm Berg und werden an der einen oder anderen Stelle auch manchmal laut oder scharf, um dann aber, oder genauer: um dann genau deshalb zu guten und tragfähigen Lösungen zu kommen.

Bei den Anfängen der Arbeitsstelle Kirche im Dialog war das nicht anders: Es ging um Einarbeit im neuen Metier, um Rollenfindung, um Prioritätensetzung im gesellschaftlichen und theologischen Kontext und natürlich auch um Strukturen und Finanzen. Aber wir haben all diese Klippen umschifft, die Arbeitsstelle legte los, und zwar so, wie es in der Nr. 8 der gemeinsamen Vereinbarung zwischen den drei noch selbstständigen Kirchen 2011 beschlossen war: *„Die Arbeitsstelle Kirche im Dialog hat zunächst eine Pilotphase von fünf Jahren. Nach drei Jahren erfolgt ein Zwischenbericht an die Kirchenleitung und nach vier Jahren erfolgen eine Evaluation und Bericht an die Kirchenleitung und die Synode.“* Deshalb legt Ihnen die Erste Kirchenleitung heute diesen Bericht vor.

Mit Ihren Unterlagen haben Sie, liebe Synodale, den Evaluationsbericht des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD erhalten. Das Evaluationsteam Susanne Kaiser, Jan Rebenstorf und Hilmar Warnkross hatte im Frühjahr 2015 mit der Arbeit begonnen und im September 2015 das Ergebnis ihrer Untersuchung vorgelegt.

Der Beirat der Arbeitsstelle, der die Arbeit seit 2011 begleitete, hat auf seiner Sitzung am 30. September 2015 diesen Bericht ausführlich beraten. Die Stellungnahme des Beirates zum Evaluationsbericht haben Sie ebenfalls in Händen. Darin sehen Sie, dass der Beirat zu folgender Entscheidung kommt:

„Der Beirat stimmt der Zusammenfassung des Evaluationsberichts zu, dass das Potenzial der Arbeitsstelle Kirche im Dialog vor allem darin besteht, den Diskussionsstand, die Argumente und Standpunkte, die Publikationen und die sonstigen Informationen zum Thema Konfessionslosigkeit (innerhalb der Kirche) und (fast noch wichtiger) die Entwicklungen der Lebensstile und Weltanschauungen unter den Konfessionslosen selbst detailliert und sorgfältig festzuhalten, und die Ergebnisse dieses Prozesses in die Nordkirche in Form eigener Beiträge (Publikationen, Weiterbildungen, Vorträge usw.) zurückzuspiegeln.“ (Evaluationsbericht, S. 16 f.).

Diese Arbeit ist seit dem Ende der Wahrnehmungsphase verbunden mit einer Beschreibung der Ziele und Strategien, durch die die gewonnenen Ergebnisse auf allen Ebenen unserer Kirche verbreitet und nutzbar gemacht werden. Die Arbeitsstelle arbeitet seitdem an der Umsetzung dieser Ziele. Der Prozess ist aber so umfangreich und zugleich auch so wichtig, dass er über den 31. August 2016 hinaus weitergeführt werden sollte. Aus diesen Gründen und um einer Erkennbarkeit des Themas willen sollte es auch zukünftig eine eigenständige Arbeitsstelle Kirche im Dialog in der Nordkirche geben, allerdings in einer geänderten Arbeitsstruktur.“

So also die grundsätzliche Auffassung, zu der der Beirat aufgrund des Evaluationsberichtes gekommen ist. Lassen Sie mich aber aus meiner persönlichen Wahrnehmung noch einige Punkte konkreter benennen.

Erstens: Der Evaluationsbericht zeigt sehr deutlich die Schwächen der **bisherigen Arbeitsstelle** Kirche im Dialog auf. Das betraf Unklarheiten in Bezug auf die eigentliche Aufgabe wie auch in Bezug auf die Leitung. Das betraf die Reichweite und den Bekanntheitsgrad. Das betraf b auch die Rolle und das Selbstverständnis des Beirates sowie den Umfang der Arbeitsergebnisse.

Allerdings ist mir *zweitens* deutlich geworden: Diese Schwächen hatten vielfach mit der Anlaufphase der Arbeitsstelle zu tun. Aller Anfang ist schwer – das galt auch hier. Es war zwar kein neues Thema, das wir hier aufgegriffen haben, aber eine ganz neue Art, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen mit Umfragen und auch auf wissenschaftlicher Basis. Wie sehr sich die Dinge mittlerweile entwickelt haben, ist mir z.B. daran deutlich geworden, dass es zunehmend Anfragen zur Beratung und Information an die Arbeitsstelle nicht mehr nur aus dem Sprengel Mecklenburg/Pommern wie anfangs, sondern gerade auch aus dem Sprengel Schleswig und Holstein gibt, von Pastorenkonventen, Fachgruppen, Kirchengemeinden u.a. Da hat sich offensichtlich der Blick verändert.

Und drittens: auch bei mir persönlich hat sich viel verändert durch diesen Dialog. Ich habe einen neuen wertschätzenden Blick auf östliche Kirchengemeinden und Kirchenkreise bekommen, ist doch die Rückmeldung von konfessionslosen Männern und Frauen, wie sie Kirche wahrnehmen, sehr positiv, viel, viel positiver als bei uns im Westen. Da bleiben Fragen im Kopf. Und ein letzter, aber für mich sehr wichtiger Punkt: Ich möchte mich sehr herzlich bei den Mitarbeitenden der Arbeitsstelle für die Arbeit in den vergangenen fünf Jahren bedanken. Die Referentin Frau Claudia Wustmann, die Referenten Herr Jan Wilkens, Herr Jörg Pegelow und im Sekretariat Frau Sunje Böhnke haben Pionierarbeit auf fremdem Terrain geleistet. Sie haben ein Feld sondiert, in dem thematisch wie strukturell neue Wege gesucht und gefunden werden mussten. Sie haben die Selbstklärung, die wir als Nordkirche insgesamt leisten müssen, sozusagen exemplarisch durcharbeitet.

Die Ergebnisse der Arbeitsstelle, die Denkanstöße, die Impulse, die von dort ausgingen, wirken sich aus und werden weiter wirken. Beispielhaft verweise ich auf die Broschüren, die im Laufe der Jahre entstanden sind: „Einstellung konfessionsloser Menschen zu Kirche und Religion“; „Ohne Gott – ein Überblick über Konfessionslosigkeit“, und „Miteinander – ein Leitfadens für Projekte mit Konfessionslosen“.

Mein persönliches Fazit lautet: Ich bekenne, dass ich am Anfang der Idee einer Arbeitsstelle Kirche im Dialog skeptisch gegenüber stand. Aber die Mitarbeit im Beirat und die Erfahrungen, von denen ich dabei gehört und die ich selbst gemacht habe, und nicht zuletzt auch das Erleben, in wie vielen thematischen Zusammenhängen die Frage der Dialogbereitschaft und der Dialogfähigkeit mit Menschen ohne kirchlichen oder einen anderen religiösen Hintergrund wichtig wird, haben mich verändert. Ja, es ist schon so: Wer sich auf Dialog einlässt, der lässt sich auch auf Veränderung ein. Und was „Kirche im Dialog“ sein kann, das zeigt sich am deutlichsten dort, wo jemand sich auf diese Kirche im Dialog einlässt.

Soweit der Rückblick auf diese letzten fünf Jahre, die – so sagt es die ursprüngliche Vereinbarung deutlich – als Pilotphase zu verstehen ist. Das heißt, dass es keine automatische Verlängerung und Verstetigung der Arbeitsstelle geben wird, sondern einen Meinungsbildungsprozess, in dem die Erfahrungen der Vergangenheit und Perspektiven zukünftiger Möglichkeiten zur Sprache kommen und abgewogen werden müssen.

Die Erste Kirchenleitung hat erste Schritte auf dem Weg eines solchen Meinungsbildungsprozesses getan. Sie hat sich – auch das sehen Sie in den Unterlagen – dem

Votum des Beirates zur Fortsetzung der Arbeit der Arbeitsstelle mit veränderten strukturellen Rahmenbedingungen angeschlossen und darum gebeten, dass ein Konzept für diese Fortsetzung erarbeitet wird.

Nun gibt es natürlich Stimmen, die sagen: Na klar, ein Projekt, das ursprünglich mal für einen bestimmten Zeitraum geplant war, wird nach Ablauf dieses Zeitraum eben nicht beendet, sondern weitergeführt – so ist das doch immer bei Kirchens.

Ich will aber an dieser Stelle einmal sehr deutlich sagen, dass die Erste Kirchenleitung diesem Gesetz der organisatorischen Trägheit *nicht* gefolgt ist. Vielmehr hat es sehr engagierte Diskussionen und ein intensives Ringen um den weiteren Weg gegeben. Und ich möchte ausdrücklich denen danken, die sich kritisch zu einer Fortführung der Arbeit geäußert haben. Denn ihre Argumente und Hinweise haben dazu geführt, dass Schwachstellen erkannt wurden und das Konzept für die Zukunft umfassender und abgewogener als bisher gestaltet werden muss.

Insgesamt aber vertritt die Erste Kirchenleitung mit Nachdruck die Auffassung, dass es auch weiterhin eine Arbeitsstelle Kirche im Dialog geben sollte. Der Umgang mit, der Zugang zu Menschen, die keiner Konfession angehören, die ohne Religion leben und „konfessionslos glücklich“ sind, ist ein zentrales kirchliches Zukunftsthema. Nicht von ungefähr ist eines der synodalen Schwerpunktziele, die uns im Rahmen der zielorientierten Planung zur Auswahl vorgelegt werden, der Dialog mit Konfessionslosen.

Und wenn Sie dazu einen größeren Zusammenhang haben wollen: Nach den Anschlägen in Paris im November 2014 gab es die Aktion „Pray for Paris“ in den Sozialen Netzwerken. Darauf reagierte der Karikaturist Joann Sfar folgendermaßen: "Friends from the whole world, thank you for #pray for Paris, but we don't need more religion! Our faith goes to music! Kisses! Life! Champagne and Joy! # Paris is about life." Selbst eine so elementare Geste wie die spontane Fürbitte angesichts einer menschlichen Tragödie wird also nicht mehr hingenommen, geschweige denn gewürdigt oder auch nur verstanden. Und wir als Kirche müssen uns die Frage stellen: Wie können wir auf Menschen zugehen und mit ihnen umgehen, die an Musik, Küsse, Leben, Champagner und Freude glauben und das als Gegensatz zum christlichen Glauben verstehen? Dafür müssen wir Ideen und Konzepte entwickeln. Müssen uns austauschen über Erfahrungen in den verschiedenen Bereichen unserer Kirche, wo immer wir damit konfrontiert werden. Dafür müssen wir insbesondere mehr theologische Klarheit in der Frage gewinnen, was wir unter Mission verstehen, wie missionarisch wir sein wollen und wie wir missionarisch sein wollen. Für diese Aufgaben – davon bin ich überzeugt – bietet eine zukünftige Arbeitsstelle Kirche im Dialog eine gute Basis.

Das bedeutet aber nicht – und auch das will ich an dieser Stelle sehr deutlich sagen –, dass nicht auch an vielen anderen Stellen unserer Kirche das Thema des Dialogs mit Menschen ohne Konfession und Religion sehr deutlich wahrgenommen und angenommen wird. Denn das ist doch klar: Bei jeder kirchlichen Trauerfeier, bei jeder Hochzeit, bei jeder Konfirmation ist es Thema – einfach weil viele, die bei diesen Anlässen in unseren Kirchen sitzen, keiner Kirche angehören und nie angehört haben. Und jede Pastorin, jeder Pastor, der oder die an dieser Stelle Dienst tut, muss dieser Tatsache Rechnung tragen – und auch da gibt es schon sehr viele ermutigende Beispiele von gelingenden Dialogen, von Offenheit und Klarheit, vom Ringen um Sprachfähigkeit, kurz: von Kommunikation des Evangeliums. Und genauso sind die Mitarbeitenden der Hauptbereiche Fachleute in der Arbeit mit konfessionslosen

Menschen. In der Diakonie und zahlreichen weiteren Diensten und Werken, die ihre Arbeit als "Kirche am anderen Ort" verstehen, findet diese Arbeit ganz selbstverständlich statt. So haben die Dienste und Werke im Laufe der Jahre ein sehr klares Bewusstsein dafür entwickelt, was es heißt, Übersetzungsarbeit zu leisten – auch wenn sie dies nicht unter dem Oberthema "Dialog mit Konfessionslosen" thematisiert haben.

Deshalb sollen bei der Weiterentwicklung des Konzepts für eine neue Arbeitsstelle Kirche im Dialog die Erfahrungen, Wahrnehmungsformen und Handlungsstrategien zur Konfessionslosigkeit, wie sie in den sieben Hauptbereichen in jeweils spezifischer Form vorhanden sind, mit den Ergebnissen der Arbeitsstelle (ihren empirischen Erkenntnissen und strategischen Folgerungen) in einem geordneten Verfahren abgeglichen werden. Es gilt, spezifische Kompetenzen der Dienste und Werke, z.B. zum Religionsbegriff (HB1), z.B. zum Verhältnis von Dialog und Mission (HB4), z.B. zu Übersetzungsschwierigkeiten (HB2), z.B. in der Jugendkultur (HB5), z.B. auf der Suche nach evangelischer Spiritualität (HB3), z.B. zur Spannung von säkularen Rahmenbedingungen und diakonischem Profil von Einrichtungen (HB7) mit den Ergebnissen der Arbeitsstelle und der Evaluation ins Gespräch zu bringen.

Und ebenso soll es zu einem intensiven Austausch mit den Kirchenkreisen kommen. Auch hier ist ein intensiver Austausch nötig, um zu klären, welche Erfahrungen in den 13 Kirchenkreisen bereits vorhanden sind, welche Fragen und Erwartungen sie mit einer landeskirchlichen Arbeitsstelle verbinden und durch welche Anregungen und Erfahrungen sie den gesamtkirchlichen Prozess an dieser Stelle fördern wollen.

Die Ziele einer zukünftigen Arbeitsstelle sind in dem Zwischenbericht, der Ihnen mit den Unterlagen zugegangen ist, aufgeführt. Ich fasse kurz zusammen:

„Als grundlegende Zielperspektive ist zu sehen, dass der Dialog mit konfessionslosen Menschen eine Querschnittsaufgabe in der gesamten Nordkirche ist. Es gilt in allen Bereichen und auf allen Ebenen die Notwendigkeit und den Sinn dieses Dialogs zu sehen und Möglichkeiten zu erkennen und zu nutzen, wie der Dialog gestaltet werden kann. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehren- und hauptamtlich, sollen für sich und ihren Bereich fähig sein, den Dialog mit konfessionslosen Menschen zu führen. Dem hat das Wirken der Arbeitsstelle zu dienen.

Auf diesem Hintergrund sind es insbesondere fünf Bereiche, in denen die Arbeitsstelle tätig werden sollte.

1. Die Arbeitsstelle fördert in der Nordkirche einen qualifizierten Klärungsprozess darüber, in welchen Kontexten der Dialog mit konfessionslosen Menschen geschieht.

Dabei wird es um Verständnisse von Religion in unserer Gesellschaft genauso gehen wie um den Zusammenhang von Dialog und Mission, wie er in unserer Kirche verstanden werden soll. Es entsteht ein Verständnis von Sinn, Notwendigkeiten und Grenzen des Dialogs, indem Mitarbeitende, die mit konfessionslosen Menschen arbeiten, ihre Erfahrungen austauschen mit anderen, denen diese Arbeit eher fremd ist. Dadurch schärft sich zugleich der Blick dafür, wie wir in kirchlichen Binnenkulturen leben, die Außenstehende wenig Anschluss finden lassen – auch Menschen, die (noch) in der Kirche sind. Auf der anderen Seite entstehen durch den Dialog Veränderungsmöglichkeiten: Dem besseren Verstehen der biblischen Botschaft korrespondiert ein tieferes Verständnis dafür, was Menschen in unserer Zeit bewegt und wie sie ihr Leben deuten.

2. Die Arbeitsstelle unterstützt Aus- und Fortbildungsgänge für Haupt- und Ehrenamtliche.

Dies soll wesentlich dabei beitragen, den Dialog mit konfessionslosen Menschen als Querschnittsaufgabe in unserer Kirche nachhaltig zu verbreitern und zu stärken.

3. Die Arbeitsstelle hilft aufzuzeigen, in welcher Weise durch kirchliches Handeln der Dialog mit konfessionslosen Menschen initiiert bzw. gefördert werden kann.

Es wird um Begegnungen in Situationen gehen, die für alle Beteiligten eine Bedeutung (Relevanz) haben und in denen sie sich auf Augenhöhe begegnen können. Die Bandbreite solcher Situationen reicht von innerkirchlichen Orten (etwa bei Amtshandlungen oder in Chören) über solche in Grenzbereichen kirchlicher Arbeit (in diakonischen Arbeitsfeldern oder in evangelischen Kindertagesstätten und Schulen) bis hin zu dritten Orten (Gemeinwesenarbeit, Kulturveranstaltungen oder auch in sozialen Netzwerken).

4. Die Arbeitsstelle sorgt für Vernetzung.

Auf der praktischen Ebene kann es um den Austausch von Erfahrungen, Arbeitsformen und Prozessen gehen. Für den inhaltlichen Diskurs können Fachtage, Kongresse und Publikationen entstehen. Netzwerktreffen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus bestimmten Arbeitsfeldern, oder gerade über die Grenzen der eigenen Arbeitsfelder hinaus, zusammenführen, um sich in ihre Erfahrungen mit Möglichkeiten und Grenzen des Dialogs auszutauschen.

5. Die Arbeitsstelle kommuniziert Erkenntnisse über Konfessionslosigkeit aus der Nordkirche in die EKD. Die Arbeitsstelle sammelt Informationen über den Umgang mit Konfessionslosigkeit.

Und auch, was die Vorstellungen im Blick auf die Struktur einer zukünftigen Arbeitsstelle angeht, finden Sie ein Modell in dem Zwischenbericht. Wichtig bei diesem Modell ist die Grundannahme, dass die zukünftige Arbeitsstelle voll in das Hauptbereichssystem eingegliedert wird und zwar sowohl was den Status angeht (nämlich den eines Dienstes/Werkes der Nordkirche und eines Arbeitsbereiches im Hauptbereich 3) als auch was die Finanzierung betrifft. Darüber hat es bereits intensive Gespräche gegeben und erste konkrete Überlegungen liegen vor.

So schlagen wir beispielsweise eine Veränderung des Sitzes der Arbeitsstelle vor, die deutlich macht: dies ist ein gesamtkirchliches Thema.

Zur weiteren Konkretisierung wird es einen Workshop geben, bei dem Vertreter der Hauptbereiche und der Kirchenkreise ihre Vorstellungen einbringen können.

Aufgrund der dann vorliegenden Ideen und Erfahrungen wird die Kirchenleitung über einen Konzeptentwurf beschließen mit dem Ziel einer Vorlage, wonach die Synode nach Artikel 78 Absatz 3 Ziffer 6 die Arbeitsstelle Kirche im Dialog als Dienst/Werk der Nordkirche errichtet und sie dem Hauptbereich 3 zuordnet. Wir streben an, dass eine solche Vorlage die Synode im Frühjahr 2017 erreicht. Und wir bitten Sie, liebe Synodale, heute um ein Votum dafür, dass wir diesen Weg einschlagen. Die Erste Kirchenleitung ist davon überzeugt, dass wir mit einer neuen Arbeitsstelle einen wichtigen thematischen Akzent für die Zukunft setzen werden. Und

wir hoffen, dass Sie sich dieser Perspektive anschließen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für den Bericht zur Evaluation der Arbeitsstelle Kirche im Dialog. Gibt es Wortmeldungen. Frau Dr. Varchmin bitte.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Beim Lesen der Berichte und der Evaluationen habe ich mir innerlich gedacht, dass der Dialog als Dialog nicht die einzige Voraussetzung ist, um mit Konfessionslosen ins Gespräch zu kommen und sie von unserer Kirche zu überzeugen. Ich denke, wichtig ist auch sich klar zu machen, dass wir glaubwürdig auftreten müssen. Das heißt, dass wir wie im interreligiösen Dialog wissen, wer wir sind, was ist uns wichtig, wo stehen wir? Darin müssen wir glaubwürdig sein – im Reden und im Handeln -. Ich denke, dass so eine Sache so nur langfristig auch gewinnbringend ist, wenn wir das auch beherzigen. Das fehlte mir etwas in dem Bericht. Auch für uns ist das eine Sache, die uns verändern wird.

Syn. Dr. SIMONSEN: Sehr geehrte Frau Semmler, herzlichen Dank. Als ich wieder hereinkam, haben sie auch die Begrifflichkeit der Mission und die Frage nach einem Missionsverständnis in den Mund genommen. Wir haben ja kirchlicherseits diese Arbeitsstelle Kirche im Dialog, zugleich haben wir in Greifswald das ja vom Pommerschen Kirchenkreis unterstützte Institut für die Erforschung von Evangelisation und Gemeindeaufbau. Gibt es Vernetzung zwischen diesen beiden Institutionen?

Syn. Frau VON WAHL: Vielen Dank für die Zusammenfassung. Mir sind ein paar Punkte nicht ganz klar geworden. Auf der einen Seite lese ich den Bericht, den wir auch bekommen haben, der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche vom Januar. Das erschien es mir ein bisschen so wie eine Beerdigung erster Klasse dieses Instituts. Jetzt ist mir bei Ihren Ausführungen nicht ganz klar, sind wir noch bei der Beerdigung oder sind wir schon bei der Auferstehung? Was heißt eigentlich Eingliederung in den Hauptbereich 3 und dort ein Dienst oder Werk werden? Und warum muss es jetzt in die Mitte der Nordkirche und nach Hamburg gehen? Was ist schlecht am Standort Rostock? Ich möchte von Ihnen gerne eine klarere Auskunft, was über das Ziel? Soll es in einen Hauptbereich einverleibt werden? Oder bleibt es eine eigenständige Stelle, um an diesen Fragen weiterzuarbeiten. Die Wertstellung geht durch die Eingliederung in einen Hauptbereich verloren und warum soll es nach Hamburg gehen?

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, Frau Semmler bitte.

Syn. Frau SEMMLER: Vielen Dank für diese drei Fragen. Ja, Frau Dr. Varchmin, das ist so. Es geht um unsere eigene Glaubwürdigkeit dabei. Fernando Enns hat heute Morgen wunderbar gesagt, es geht nicht darum, dass wir etwas aufgeben, aber wir müssen aus unserem Selbstverständnis genauer hinhören, was andere zu sagen haben. Das ist Dialog, nicht von oben herab und auch nicht sofort missionieren. Zu der Frage des Missionsbegriffs und der Missionstheologie haben wir uns in einigen Kreisen schon sehr mit auseinandergesetzt. Es gibt eine Verbindung mit Greifswald. Ein Mitglied der Arbeitsstelle war auch Mitglied im Beirat.

Und bei Beerdigung sind wir, glaube ich, nicht mehr, wir gehen Richtung Auferstehung und zwar nicht um zu sagen, dass sich ein Hauptbereich etwas einverleibt. Wir müssen gucken, wie können wir denn nach so einer ersten Phase in dieser neuen Kirche das in unseren ganzen Bereich der Kompetenzen eingliedern. Auch die Hauptbereiche haben in ihren Bereichen

Kompetenzen. Außerdem hat der Leiter des Hauptbereiches 3 nicht nur während der ganzen Zeit im Beirat mitgearbeitet, sondern war auch immer mit dem Mitarbeitenden im Gespräch. Wenn man eine Arbeit auf breiterem Gebiet in der ganzen Kirche machen will, muss es zentral sein. Es ist nicht nur ein Problem des Ostens, deshalb nach Hamburg. Die Anfragen der ersten Jahre sind nur aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern gekommen. Und es bedurfte eines langen Weges bis auch Anfragen aus Schleswig-Holstein kamen. Weil man gemerkt hat, dass wir mehr Wissen darüber brauchen. Der Hauptbereich 3 hat sich in besonderer Weise engagiert und auch finanziell sind wir dafür dankbar, dass der Hauptbereich diese Arbeit so stark unterstützt hat.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für den Bericht und die Aussprache dazu. Wir werden uns in anderer Konstellation mit den Berichten beschäftigen. Dann kommen wir noch zu einer Information zu dem Gottesbezug, die uns Bischof Maggaard gibt, da Herr Bischof Maargard morgen nicht mehr da sein wird.

Bischof MAGAARD: Verehrtes Präsidium, liebe Schwestern und Brüder, ich bin gebeten worden, über diesen Punkt, der uns in der Landessynode mindestens zwei Mal kurz beschäftigt hat und viele Menschen ja auch interessiert, zu berichten. Sie haben sicher mitbekommen, dass am 22. Juli dieses Jahres im Plenarsaal des Landtags dieses Thema auf der Tagesordnung stand, nämlich die abschließende Befassung mit diesem Thema mit mehreren Anträgen zu diesem Thema: Aufnahme eines Gottesbezugs in die Landesverfassung Schleswig-Holstein. Und sie werden auch verfolgt haben, dass der Antrag, der im Sinne der Volksinitiative beraten und unterstützt wurde am Ende 45 von 69 Stimmen gefunden hat. Und dass die Zweidrittelmehrheit damit um eine Stimme verfehlt wurde. Wir waren ganz dicht dran. Das war eine große Enttäuschung.

Die Volksinitiative hat dann vor wenigen Wochen beraten. Sie hat entschieden dieses Anliegen nicht auf den ihr möglichen Weg in Richtung eines Volksentscheides zu bringen. Mit dem Argument, dass man für ein solches Thema ein breites, großes Bündnis braucht und dass in den kommenden Wahlkampfzeiten keine gute Zeit ist, ein breites getragenes Bündnis zu realisieren. Das zweite ist, dass die Initiative deutlich gemacht hat, dass sie stolz ist auf den Weg, der ihr gelungen ist, das Thema Religion und Öffentlichkeit und Religion und Verfassung oder Wertegrundlagen in einer großen Breite im Land diskutieren zu können. Man muss außerdem bemerken, dass in dieser letzten Abstimmung 12 Abgeordnete die vorher mit „nein“ gestimmt haben, mit „ja“ gestimmt haben. Dies ist für Abgeordnete ein großer Schritt in der Debatte, die Position zu verändern. Das muss man anerkennen. Es ist vor und hinter den Kulissen diskutiert und beraten worden. Dafür sollten wir alle dankbar sein. Denen die in der Volksinitiative sind und denen, die in den Gemeinden diesen Prozess begleitet haben und im letzten Jahr über 40.000 Stimmen gesammelt haben. Das ist in sich ein großer Wert und ein Gewinn. Weil wir auch nochmal öffentlich anders diskutiert haben und weil der religionsverbindende Ansatz dieser Volksinitiative, nämlich in vorderster Reihe nicht nur evangelische und katholische, sondern auch muslimische und jüdische Gemeinden einschließt. In der Volksinitiative hat man deswegen verabredet auch nicht auseinander zu gehen, sondern im Gespräch zu bleiben und perspektivisch bei dem einen oder anderen Thema auch dieses Bündnis aus Sport, Wissenschaft, Politik und Kultur zu aktivieren und sich zu Wort zu melden. Morgen wird der 70. Geburtstag des Landes gefeiert. Dort werden wir ein ökumenischen Gottesdienst feiern, in dem auch die jüdischen Gemeinden und ein muslimischer Vertreter an einer Stelle zu Wort kommen werden und das ist auch Frucht dieses Prozesses, den wir erlebt haben, der in Schleswig-Holstein das erste Mal so sichtbar geworden ist und den wir unbedingt auch fortsetzen wollen, auch in anderen Fragestellungen. Das Ergebnis ist einerseits bedauerlich und enttäuschend und andererseits war es richtig, diese Initiative zu unterstützen.

Und ich sehe darin auch etwas, was wir Priestertum aller Gläubigen nennen, nämlich dass Menschen aus der Öffentlichkeit sich zu Wort melden und sagen, Religion und Glaube ist mir wichtig. Dies ist ein großer Gewinn auch im Hinblick auf das Reformationsjubiläum. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Bischof Magaard! Damit sind wir fast am Ende des zweiten Synodentages. Wir treffen uns um 20.00 Uhr in der St. Lorenz Kirche. Ich habe noch die Information bekommen, dass der Chor sich um 19.30 Uhr trifft. Morgen früh beginnen wir mit unserer Beratung um 9.00 Uhr mit einem Morgensingen. Für jetzt wünsche ich Ihnen guten Appetit.

3. VERHANDLUNGSTAG Samstag, 1. Oktober 2016

Syn. DECKER: Morgensingen

Der PRÄSES: Liebe Synodale, wir wollen fortfahren mit unserer Tagung. Ich möchte mich herzlich bedanken bei Herrn Decker für das Morgensingen und danken möchte ich den Herren Wulf und Schwarze-Wunderlich, dass sie uns immer so schön begleiten. Und besonders danken möchte ich für den wunderschönen Gottesdienst gestern Abend, da war eine ganze Gruppe von engagierten Synodalen dabei, wie z. B. der Chor. Mein Dank geht auch an Bischöfin Kirsten Fehrs für die Predigt, Pastorin Baar, Herrn Dr. Labe, Herrn Stahl und Frau Oldendorf, Frau Witt, Herrn Franke, Herrn Denker, Herrn Urban, Herrn Kärst und natürlich Herrn Kreller. Es war ein wunderschöner Gottesdienst, Dankeschön.

Zum Geburtstag gratulieren wir heute Mathias Lenz, den ich nach vorne bitte.

Synode singt.

Dann möchte ich jetzt den Vizepräsidenten unserer neuen Kirche, die wir gestern beschlossen haben, der EKD, um ein Grußwort bitten. Lieber Herr Gundlach, wir freuen uns auf Sie.

Herr OKR Dr. GUNDLACH *hält ein Grußwort.*

Der PRÄSES: Vielen Dank, lieber Thies Gundlach, ich glaube, du hast mit deinem Beitrag ein bisschen zu unserem Gelingen heute Morgen beigetragen. Ich möchte weiter fortfahren in der Tagesordnung, indem ich die Gesetze aufrufe, weil wir noch die Zweidrittelmehrheit im Blick haben müssen. Deshalb gebe ich jetzt weiter an Vizepräsident Baum, der einen Namensaufruf macht.

Der VIZEPRÄSES *nimmt den Namensaufruf vor.*

Der PRÄSES: Es sind nach unserer Zählung 120 Mitglieder anwesend, damit sind wir für die Verfassungsänderung beschlussfähig. Ich darf noch kurz nachreichen die Kollekte von gestern Abend, sie hat 966,55 Euro ergeben.

Der VIZEPRÄSES: Wir fangen an mit dem Kirchengesetz TOP 3.2, dem Kirchengesetz zur Stiftung Altersversorgung, das bedarf deshalb einer verfassungsändernden Mehrheit, weil das Vorgängergesetz nur mit einer verfassungsändernden Mehrheit geändert werden konnte. Deshalb ist das auch hier erforderlich. Die verfassungsändernde Mehrheit liegt bei 104 Stimmen. Dann rufe ich auf die allgemeine Aussprache. Ich sehe keine Wortmeldung. Ich rufe auf die Einzelaussprache, §§ 1 und 2, da sehe ich keine Wortmeldung. Dann lasse ich über die beiden Paragraphen abstimmen. Das ist einstimmig.

§ 3 mit dem neuen Absatz 4 und der geänderten Fassung in Absatz 5. Ich sehe keine Wortmeldung. Dann kommen wir zur Abstimmung. Einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

Die §§ 4, 5, 6 und 7. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Das ist einstimmig.

Die §§ 8, 9 und 10. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Das ist einstimmig.

§§ 11 und 12. Da sehe ich auch keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Das ist ebenfalls einstimmig.

Dann lasse ich über das gesamte Kirchengesetz der rechtlich unselbstständigen Stiftung über die Altersversorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in zweiter Lesung abstimmen. Einstimmig mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Wir kommen zu TOP 3.5, das dritte Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung.

Dann rufe ich auf die allgemeine Aussprache. Ich sehe keine Wortmeldung. Ich rufe auf die Einzelaussprache, Artikel 1. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer kann dem Artikel zustimmen? Zustimmung bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen.

Ich rufe auf Artikel 2. Da sehe ich keine Wortmeldung. Wer kann dem Artikel zustimmen? Zustimmung bei zwei Gegenstimmen.

Dann lasse ich über das dritte Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Ganzen abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Mit drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist das Gesetz mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit so beschlossen.

Ich rufe auf den TOP 3.6, Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Ich rufe die allgemeine Aussprache auf. Da sehe ich keine Wortmeldung.

Wir kommen zu Artikel 1 in der Einzelaussprache. Ich sehe keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Wird zu Artikel 2 das Wort gewünscht? Das sehe ich nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Dann kommen wir zur Schlussabstimmung über das fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes in der zweiten Lesung. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Mit drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist das Kirchengesetz mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit so beschlossen.

Das Finanzgesetz bedarf keiner verfassungsändernden Mehrheit. Da komme ich gleich noch mal drauf. Ich eröffne die allgemeine Aussprache zu TOP 3.4, Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen

Syn. SCHULTZ: Bevor Sie gleich dieses Gesetz beschließen, möchte ich eine aus meiner Sicht grundlegende Sache klarstellen. Dieses Gesetz stellt die Grundordnung unserer Kirche auf den Kopf, indem es einen Dienstleister zum Manager erhebt. Ich persönlich und ich denke auch der Verein „Gemeinde im Aufwind“ haben verstanden, dass dieses nicht an der vor uns liegenden Änderung, sondern an dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz insgesamt liegt. Es statet die Verwaltung mit einer ungeheuren Macht gegenüber den Kirchengemeinden aus, zumindest kommt das so an der Basis an.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache? Dann kommen wir zur Einzelaussprache. Ich rufe auf die §§ 1, 2 und 3. Wird dazu das Wort gewünscht? Das sehe ich nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Mit einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen angenommen. Ich rufe § 4 auf, der durch den Antrag des Synodalen Decker verändert wurde. Keine Wortmeldungen, angenommen mit acht Enthaltungen. §§ 5,6 und 7 keine Wortmeldungen, vier Gegenstimmen und neun Enthaltungen, damit sind diese Paragraphen so beschlossen. §§ 8, 9 und 10 keine Wortmeldungen, beschlossen mit einer Gegenstimme und zehn Enthaltungen. Ich rufe auf die §§ 11 und 12, keine Wortmeldungen, mit einer Ge-

genstimme und elf Enthaltungen beschlossen. Dann rufe ich das Kirchenkreisverwaltungsgesetz in zweiter Lesung auf, mit vier Gegenstimmen und zehn Enthaltungen beschlossen. Ich rufe auf TOP 3.7 das sechste Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Da es sich hier um den Teil Finanzgesetz handelt, ist keine verfassungsändernde Mehrheit nötig. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Es gibt keine Wortmeldungen. Ich eröffne die Einzelaussprache, zu Artikel 1. Auch hier sehe ich keine Wortmeldung. Bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen. Artikel 2, keine Wortmeldungen, beschlossen mit vier Enthaltungen. Wir kommen zur finalen Abstimmung. Beschlossen bei zwei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen.

Ich rufe auf TOP 3.3, das Kirchengesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend die Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen und Lassahn. Ich eröffne die allgemeine Aussprache, keine Wortmeldungen. Ich schließe die allgemeine Aussprache und wir kommen zur Einzelaussprache. Keine Wortmeldungen. § 1 beschlossen bei einer Enthaltung. § 2 bei einer Enthaltung beschlossen. Gesamtabstimmung, beschlossen bei einer Enthaltung. Ich übergebe das Wort an Frau Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über die Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) TOP 3.8. Ich eröffne die zweite Lesung mit der allgemeinen Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? Nein. Ich eröffne die Einzelaussprache. § 1 und § 2, also das ganze Gesetz. Das Gesetz wird bei vier Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf TOP 3.1, das Gesetz über das Kollektenwesen. Keine Wortmeldungen zur allgemeinen und einzelnen Aussprache und jetzt § 1 und § 2 in der gestern geänderten Fassung, beschlossen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung. § 3 angenommen bei einer Enthaltung. § 4 angenommen bei einer Enthaltung. § 5 und § 6 zugestimmt; § 7, § 8 und § 9 beschlossen bei einer Enthaltung. § 10 mit der gestern beschlossenen Änderung, § 11 und § 12 bei einer Enthaltung beschlossen. Gesamtabstimmung in der zweiten Lesung, beschlossen bei zwei Enthaltungen. Ich übergebe an den Präses.

Der PRÄSES: Wir kommen zu TOP 2.2, den Bericht zum Thema Arbeit und Recht und Studententag und ich übergebe an unseren Landesbischof.

Landesbischof ULRICH: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode! Es liegt möglicherweise schon am Begriff „Arbeitsrecht“, dass einem dieses Thema besonders viel Arbeit macht. So spreche ich schon zum zweiten Mal in diesem Jahr zu Ihnen zum Komplex des kirchlichen Arbeitsrechts. Auf der **Februar**-Tagung der Landessynode habe ich Ihnen einen ersten **Bericht** zum Thema „Arbeitsrecht in der Nordkirche“ gegeben. Dem Bericht vorangegangen war die intensive Arbeit einer Projektgruppe der Kirchenleitung. Diese hatte unter Beteiligung auch von Vertretern der Mitarbeiterschaft das thematische Feld sondiert und sortiert. Der Bericht diente der Darstellung der Situation des kirchlichen Arbeitsrechts in der Nordkirche und seiner Herausforderungen.

Mit dem Bericht wurde ein intensiver Informations- und Diskussionsprozesses auf den Weg gebracht mit Blick auf die erforderlichen Entscheidungen über die kirchengesetzliche Ausgestaltung des Arbeitsrechtes in der Nordkirche. Dieser Prozess wurde auf einem synodalen **Studententag** am 9. Juli 2016 in Hamburg fortgesetzt. Interessierten Mitgliedern der Landessynode sowie der Kirchenkreissynoden Mecklenburg und Pommern wurde die Gelegenheit gegeben, sich vertiefter mit dem Thema zu befassen: Was macht das kirchliche Arbeitsrecht

aus? Worin kann, darf und will es sich vom allgemeinen Arbeitsrecht unterscheiden? Welche Besonderheiten sind dabei in der Nordkirche und ihrer Diakonie zu beachten?

An dem Studientag für Synodale am 9. Juli in Hamburg haben ca. 40 Synodale (Landessynode sowie Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern) teilgenommen; insgesamt waren wenig mehr als 80 Teilnehmenden gezählt – es war also noch reichlich Platz!

Der Studientag wurde mit drei einführenden **Referaten** eröffnet. Aus juristischer Sicht wurde die Frage der Wege der Arbeitsrechtsetzung beleuchtet, aus theologischer Sicht wurde dann die Frage der besonderen Loyalitätsanforderungen an die Mitarbeitenden bedacht, beides wurde schließlich mit einem besonderen Blick auf die Diakonie ergänzt.

Die mir wesentlichen Inhalte möchte ich kurz referieren, ohne sie zu werten.

Herr Prof. Jousen referierte über „Mögliche Formen einer kirchengemäßen Arbeitsrechtsetzung“. Er stellte dar, dass hier aus rechtlicher Sicht eine echte Wahlmöglichkeit besteht. Möglich sind zum einen der „zweite Weg“, also der Abschluss kirchengemäßer Tarifverträge mit extern stehenden Gewerkschaften, zum anderen der „dritte Weg“, also die Bildung eines paritätisch besetzten internen Entscheidungsgremiums. Beide Formen sind nach staatlichem wie nach kirchlichem Recht als gleichwertig akzeptiert. Keine Option wäre dagegen der „erste Weg“, also die einseitige Festlegung der Arbeitsbedingungen etwa durch den Gesetzgeber. Dies widerspricht den Vorstellungen des Umgangs mit den Beschäftigten. Er persönlich ließ eine Präferenz für das Modell der internen Verhandlungen erkennen, also für den „dritten Weg“. Beide Wege können aber nur unter Beteiligung der Mitarbeitenden beschritten werden. Eine besondere Rolle spielen dabei die Gewerkschaften, die, so das Urteil des Bundesarbeitsgerichts, angemessen zu beteiligen sind.

Entscheidend – so Prof. Jousen – ist daher letztlich die interne Akzeptanz, das heißt ein Faktor, der nicht von Gesetzen und Gerichten vorgegeben wird, sondern von den beteiligten Akteuren.

Herr Prof. Grethlein referierte über „Theologische Perspektiven zu einem modernen Konzept der Kirchenmitgliedschaft und den Konsequenzen für das Arbeitsrecht“. Er stellte dar, dass das gegenwärtige Kirchenmitgliedschaftsrecht binär konstruiert ist: Entweder man ist Kirchenmitglied oder man ist es nicht. Die Kirchenmitgliedschaft wird allein durch die Taufe begründet. Dagegen war die Mitgliedschaft in der Alten Kirche gestuft, schon der Taufbewerber galt als Christ, die Taufe war also eine Stufe im Christsein. Auch Luther benennt drei „Symbole, Wahrzeichen und Merkmale“ der Christen und der Kirche: Taufe, Brot und Evangelium. Das auf die Taufe reduzierte Verständnis der Kirchenmitgliedschaft verdankt sich pragmatischen Gründen, nämlich der Einführung der Kirchensteuer und dem daraus erwachsenen Erfordernis einer klaren Zugehörigkeit.

Das gegenwärtige Kirchenmitgliedschaftsrecht ist – so Prof. Grethlein – theologisch unterbestimmt. Die direkte Bindung von Beschäftigung in Kirche und Diakonie an die exklusiv auf den Taufakt bezogene Kirchenmitgliedschaftsregel droht den einladenden und prozessualen Grundcharakter der Taufe und damit von Kirche zu verdunkeln.

Das Referat von Frau Pastorin Dr. Will-Armstrong trug den Titel „Weshalb die Diakonie die Kirche braucht“. Sie stellte dar, dass Diakonie eine Brückenfunktion hin zu den religiös Interessierten hat. Diakonische Angebote werden auch aufgrund ihrer Verknüpfung mit christlicher Verantwortung und Werteorientierung wertgeschätzt. Diakonische Identität bedeutet daher: Erkennbar evangelisch sein und die christliche Prägung nach innen wie nach außen erfahrbar machen. In den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel bedeutet dies konkret:

Das christliche Selbstverständnis wird jedem Arbeitsvertrag als Präambel vorangestellt. Es gibt verbindliche Angebote christlich-diakonischer Bildung für alle Mitarbeitenden.

„Wenn es nicht knirscht, ist was nicht in Ordnung“, so Frau Will-Armstrong. Dienstgemeinschaft ist nicht Gemeinschaft ohne Konflikte, aber ausgerichtet auf die gemeinsame Lösung von Interessenkonflikten ohne Arbeitskampf. Durch die Teilnahme an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrages ist die Diakonie bei der Gestaltung des Arbeitsrechts in den kirchlichen Zusammenhang einbezogen.

Zu allen drei Referaten können Sie die wesentlichen Punkte nachlesen. Die Thesen der Referenten sind für alle zugänglich im Internetangebot der Landessynode eingestellt.

Im Anschluss an die Referate wurde dann in fünf **Arbeitsgruppen** zu konkreten Regelungen gearbeitet und diskutiert. Dabei standen vor allem zwei Fragen im Fokus. Zum einen: Welche Bedeutung soll die Kirchenzugehörigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben? Zum anderen: In welchem Verfahren darf die Kirche die Arbeitsbedingungen für ihre Beschäftigungsverhältnisse regeln?

Die wesentlichen Punkte des Diskussionsverlaufs aus den Arbeitsgruppen und die ersten Bewertungen seitens der Kirchenleitung sollen nun vorgestellt werden.

In der ersten Arbeitsgruppe wurde zum Thema „Kirchenmitgliedschaft und Mitarbeitervertretung“ diskutiert. Ausgangspunkt ist das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Danach ist die Wählbarkeit für die Mitarbeitervertretung auf die Mitglieder einer christlichen Kirche beschränkt. Die Gliedkirchen können aber Abweichendes regeln. So besteht in der Nordkirche für den Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern eine Ausnahmeregelung. Dort ist die Wählbarkeit von der Teilnahme an einer Weiterbildung zu Grundlagen des christlichen Glaubens abhängig.

In der Arbeitsgruppe wurde ein solches Weiterbildungsangebot grundsätzlich begrüßt. Die Verknüpfung mit der Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung wurde aber als nicht sachgerecht angesehen. Vielmehr sollten alle Mitarbeitenden verpflichtend an einer solchen Maßnahme teilnehmen, unabhängig von einer Kirchenmitgliedschaft und davon, ob sie für die Mitarbeitervertretung kandidieren wollten oder nicht. Bereits jetzt werden die Weiterbildungsangebote von Nichtchristen wie von Christen angefragt und angenommen.

Die Arbeitsgruppe hielt eine Ausnahmeregelung nicht nur im Bereich der Diakonie in Mecklenburg und Pommern für sinnvoll und geboten. In der Diskussion wurde deutlich, dass eine künftige Regelung zwei Aspekte bedenken muss: Zum einen ist die Funktion der Mitarbeitervertretung als betriebliche Interessenvertretung zu berücksichtigen, zu der alle Mitarbeitenden gleichberechtigten Zugang haben sollten. Wenn die Entscheidung über die Anstellung getroffen wurde, muss damit auch die Teilhabe an allen Rechten und Pflichten verbunden sein. Zum anderen ist aber der Besonderheit Rechnung zu tragen, dass die Mitarbeitervertretung auch als ein kirchliches Amt verstanden wird.

Vor diesem Hintergrund sprach sich die Arbeitsgruppe für eine Kompromissregelung aus: Für das passive Wahlrecht soll künftig auf das Kriterium der Kirchenzugehörigkeit verzichtet und auch keine andere Wählbarkeitsvoraussetzung bestimmt werden. Für das Amt des vorsitzenden Mitglieds soll aber das Erfordernis einer Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche festgeschrieben werden. Diese Regelung könnte einheitlich für den gesamten Bereich der Nordkirche und ihrer Diakonie getroffen werden.

Die Kirchenleitung hat diesen Vorschlag geprüft und wird ihn in den Entwurf für das Ergänzungsgesetz der Nordkirche zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufnehmen.

In der zweiten Arbeitsgruppe wurde zum Thema „Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsvoraussetzung“ diskutiert. Ausgangspunkt ist die sogenannte Loyalitätsrichtlinie der EKD, die aktuell überarbeitet wird. Grundsätzlich wird für die berufliche Mitarbeit in Kirche und Diakonie die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche vorausgesetzt. Bisher sah die Richtlinie vor, dass hiervon nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Die neue Richtlinie sieht eine weitgehende Öffnung zugunsten von Christinnen und Christen anderer Konfessionen sowie von Andersgläubigen vor.

Die Öffnungen der neuen Loyalitätsrichtlinie der EKD stießen in der Arbeitsgruppe einerseits auf große Zustimmung. Andererseits wurde festgestellt, dass für den Bereich der Diakonie auch eine Übernahme der nunmehr geöffneten Loyalitätsrichtlinie eine Einschränkung darstellen würde, da es hier bislang keine verbindlichen kirchengesetzlichen Vorgaben gab.

Diskutiert wurde, in welchen Bereichen künftig die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche gefordert werden soll. Die neue Richtlinie sieht dies nur für den Bereich der Verkündigung vor, während für den Bereich der Leitung künftig die Zugehörigkeit zu einer anderen christlichen Kirche genügen soll. Dagegen wurde der Wunsch geäußert, dass an der verpflichtenden Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche zwar nicht bei allgemeinen Leitungsfunktionen, wohl aber bei Dienststellenleitungen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes festgehalten werden soll. Da mit der neuen Richtlinie der Anstellungsträger stärker in die Verantwortung für die Erkennbarkeit eines christlichen Profils genommen wird, scheint es geboten, jedenfalls von den Personen, welche die Einrichtung nach Gesetz oder Satzung leiten, weiter – wie bisher – die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche zu fordern.

Es wurde aber auch grundsätzliche Kritik an der Loyalitätsrichtlinie geübt. Das Konzept der Richtlinie wirke ausgrenzend und widerspreche dem theologischen Ansatz einer einladenden Kirche. Dies gelte insbesondere für den Umgang mit ausgetretenen Kirchenmitgliedern: Der pauschale Ausschluss von jeglicher Möglichkeit der beruflichen Mitarbeit in Kirche und Diakonie sei unangemessen. Auch der aktuelle Formulierungsvorschlag nach Beendigung des Stellungnahmeverfahrens innerhalb der Gliedkirchen der EKD befriedigt noch nicht. Hier hat es seit der Tagung der Kirchenkonferenz und der Leitenden Juristinnen und Juristen noch einmal Bewegung gegeben.

Der Rat der EKD wird voraussichtlich erst im Dezember 2016 über die Neufassung der Loyalitätsrichtlinie beschließen. Die Kirchenleitung wird die neue Richtlinie dann u.a. im Lichte der Diskussionen auf dem synodalen Studientag bewerten und der Landessynode voraussichtlich im September 2017 zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

In der dritten Arbeitsgruppe wurde über die „Bedeutung des Konsensprinzips“ diskutiert. Ausgangspunkt ist das Kirchengesetz der EKD über Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse. Danach sind der Ausschluss von Arbeitskämpfen und das Konsensprinzip Voraussetzung für ein kirchengemäßes Verfahren der Arbeitsrechtssetzung. Die Arbeitskampffreiheit war auch eine der Vorgaben der Nordelbischen Synode für den Abschluss von Tarifverträgen. Das Bundesarbeitsgericht hat im Jahr 2012 bestätigt, dass Kirche und Diakonie in ihren Einrichtungen Streiks untersagen dürfen.

In der Arbeitsgruppe bestand Übereinstimmung, dass die Parteien in den Verhandlungen gleichberechtigt sein müssen. Es wurde festgestellt, dass dies nicht automatisch durch eine paritätische Besetzung erreicht wird. Aber auch die Verhandlungen im zweiten Weg sollten nicht idealisiert werden. Entscheidend ist die Ausgestaltung eines neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahrens. Deutlich wurde das Interesse der Gewerkschaften, dennoch den Streik als letztes Mittel zur Herstellung von Verhandlungspartität nicht auszuschließen. Kirchlicherseits bestehen Probleme weniger mit dem postulierten Streikrecht als solchem als mit der tatsächlichen Durchführung eines Arbeitskampfes. Dabei ist aber allen Beteiligten wich-

tig: Ein Streik würde das Tischtuch nicht zerreißen. Der für die Diakonie in Niedersachsen abgeschlossene Tarifvertrag weist einen möglichen Weg, wie ein Schlichtungsverfahren aussehen könnte, das auf die unterschiedlichen Kulturen Rücksicht nimmt und auf Reizwörter verzichtet.

Die Kirchenleitung wird prüfen, wie das Konsensprinzip kirchengesetzlich als Grundsatz eines kirchengemäßen Arbeitsrechts festgelegt werden kann.

In der vierten Arbeitsgruppe wurde über die „Verbindlichkeit der Arbeitsrechtssetzung“ diskutiert. Ausgangspunkt ist auch hier das Kirchengesetz der EKD über Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse. Danach sind die in einem kirchengemäßen Verfahren getroffenen Arbeitsrechtlichen Regelungen für alle kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber verbindlich.

Ein kirchengemäßes Verfahren der Arbeitsrechtsetzung bedeutet, dass Vertreter der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gleichberechtigt über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen verhandeln. Die einseitige Festlegung der Arbeitsbedingungen für eine Einrichtung allein durch den Dienstgeber widerspricht dem Leitbild der Dienstgemeinschaft. Regelungen, die in einem kirchengemäßen Verfahren der Arbeitsrechtsetzung verhandelt wurden, sind daher für alle Beteiligten verbindlich. Sie sind zum einen der einseitigen Veränderung durch den Arbeitgeber entzogen. Der Dienstgeberseite darf aber auch nicht die Möglichkeit eröffnet werden, zwischen mehreren Regelungen zu wählen. Denn damit würde faktisch die Festlegung von Arbeitsbedingungen zu einer Entscheidung des Dienstgebers.

In der Arbeitsgruppe wurde festgestellt, dass hier für die Einrichtungen im Bereich der Diakonie Schleswig-Holsteins und Hamburgs Handlungsbedarf besteht, in denen die Arbeitsvertragsinhalte einseitig durch die Dienstgeber vorgegeben werden. Betroffen sind hiervon etwa 20% der diakonischen Anstellungsverhältnisse. In der Arbeitsgruppe wurde darauf hingewiesen, dass die Kirche gerade erst durch alle Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit erstritten hat, dass Arbeitskämpfe in Einrichtungen der Diakonie ausgeschlossen sind. Solange aber die Verbindlichkeit der in einem kirchengemäßen Verfahren getroffenen Regelungen nicht sichergestellt ist, sind die betroffenen Einrichtungen nicht streikfest. Andererseits wurde in der Arbeitsgruppe angemahnt, dass eine Lösung auch einer realistischen Betrachtung der jeweiligen besonderen Situation bedarf, um zu verhindern, dass große Teile diakonischer Arbeit dauerhaft verloren gehen. Die Hintergründe und Motivationen für die Gestaltung des Arbeitsrechts im „ersten Weg“ sind vielfältig. Dies ist teils historisch bedingt, es gibt aber auch dem Wettbewerb geschuldete wirtschaftliche und tarifpolitische Gründe.

Die Kirchenleitung wird mit der Herausforderung umgehen müssen, wie ein am Leitbild der Dienstgemeinschaft orientiertes kirchengemäßes Verfahren der Arbeitsrechtsetzung sichergestellt werden kann, das zugleich den diakonischen Einrichtungen die notwendigen Spielräume lässt. Die Zustimmung zum EKD-Gesetz über die Grundsätze der Arbeitsrechtsregelung könnte hierfür ein erster Schritt sein. Dieses Gesetz beschreibt einen EKD-weiten Konsens, dem wir uns als Nordkirche nicht verschließen sollten. Das gilt auch für unsere Diakonie. Der Wunsch und die Notwendigkeit Ausnahmen zuzulassen bedeutet nicht, dass wir gänzlich auf Regeln und Grundsätze verzichten.

In der fünften Arbeitsgruppe wurde über die „Einheitlichkeit der Arbeitsrechtssetzung“ diskutiert. Ausgangspunkt ist das Einführungsgesetz zur Verfassung. Danach entscheidet die Landessynode nach einem Übergangszeitraum von sechs Jahren über ein einheitliches Verfahren. Dabei haben die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern einen Gestaltungsspielraum: Die

Umsetzung der Entscheidung der Landessynode bedarf der Zustimmung der beiden Kirchenkreissynoden.

Seit den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes ist klar: Sowohl der „zweite Weg“ wie auch der „dritte Weg“ sind legitime und kirchengemäße Formen der Arbeitsrechtssetzung. Bedingung allerdings, so das Bundesarbeitsgericht, ist die gewerkschaftliche Beteiligung. Genau in diesem Punkt gab es Vorbehalte bei der Auseinandersetzung um die Frage der Arbeitsrechtsetzung in der Nordkirche in den Fusionsverhandlungen. Auf Grund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes, dass den Gewerkschaften auch im „Dritten Weg“ eine Beteiligungsmöglichkeit eröffnet werden muss, hat das EKD-Gesetz über die Grundsätze der Arbeitsrechtsregelung beide Wege gleichberechtigt nebeneinander gestellt. Damit lag der Gedanke nahe, dass nun die Vorbehalte gegen den „Zweiten Weg“ ausgeräumt seien.

Dies führte zu der Empfehlung der Kirchenleitung, die Entscheidung über ein einheitliches Arbeitsrecht zeitlich vorzuziehen und der Landessynode bereits im Herbst 2017 ein Kirchengesetz über einen einheitlichen Weg der Arbeitsrechtssetzung vorzulegen. Hinzu trat ein formales Argument für die Beschleunigung: Die Entscheidung über die Zustimmung hätte noch durch die im Amt befindlichen Kirchenkreissynodalen in Mecklenburg und Pommern, und damit mit einem beträchtlichen Teil der Personen, die schon den Prozess der Fusion und die Auseinandersetzungen in der Frage der Arbeitsrechtsetzung mitgestaltet haben, getroffen werden können.

Der synodale Studientag sollte nun sichtbar werden lassen, wo wir in dieser Frage stehen. Zu mancher Überraschung – und auch mit einigem Bedauern – hat der Diskussionsverlauf an diesem Tag gezeigt, dass das Thema „Einheitlichkeit der Arbeitsrechtsetzung“ noch nicht entscheidungsreif ist. Das Ziel, ein einheitliches Arbeitsrecht für die Nordkirche zu schaffen, kann zurzeit wohl noch nicht erreicht werden. Die Vertreter aus Hamburg und Schleswig-Holstein sehen in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes eine Bestätigung der Nordelbischen Tarifpartnerschaft. Sie sehen daher keine Veranlassung, dieses erfolgreiche Modell zu verlassen. Im diesem Sinne haben sich bereits mehrere Kirchenkreise positioniert. Insbesondere Vertreter aus Mecklenburg und Pommern hingegen favorisieren weiterhin das Modell der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie begründen dies damit, dass die Aushandlung der Arbeitsbedingungen hier intern durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber erfolgt. Diejenigen, die entscheiden, sind auch von den Entscheidungen betroffen. Das stärkt die Dienstgemeinschaft und schafft die notwendige Flexibilität.

Hinzu kommt das indifferente Bild der Arbeitsrechtsetzung im Bereich der Diakonischen Werke und dem deutlich geäußerten Votum der Vertreter der Diakonie, dass eine Reduktion auf einen Weg –jedenfalls für den Bereich der Diakonie –unmöglich sei.

Die Kirchenleitung hat daher entschieden, an dem Vorhaben, die Entscheidung über die Arbeitsrechtsetzung vorzuziehen, nicht weiter festzuhalten, sondern am ursprünglichen Zeitplan festzuhalten. Im Lichte der Ergebnisse des synodalen Studientages legt es sich nahe, die von der verfassunggebenden Synode vorgesehene Frist von sechs Jahren auszuschöpfen.

Als wir im Zusammenhang des Einführungsgesetzes gesagt haben, dass wir nach sechs Jahren zu einem gemeinsamen Arbeitsrecht kommen wollen, haben wir nicht wirklich in den Blick genommen, dass sozusagen auf der Strecke dorthin die Zusammensetzungen der Synoden auf den Ebenen der Kirchenkreise und der Landeskirche sich ändern würden.

Wenn wir nun feststellen, dass wir den Rahmen von sechs Jahren jedenfalls ausschöpfen müssen, darf das doch nicht bedeuten, die Grundentscheidung in vollem Umfang auf die neue Landessynode zu übertragen und somit zu vertagen. Das wollen wir ausdrücklich nicht. Es muss vielmehr sichergestellt werden, dass noch diese Synode über Eckpunkte und Grundsätze des neuen, gemeinsamen Arbeitsrechts beschließt, an denen die Form und der wesentliche

Inhalt des Arbeitsrechts der Nordkirche sichtbar ist, so dass eine neue Synode nicht bei „Null“ anfangen muss. Dazu schlagen wir Schritte der Kommunikation vor:

In einem ersten Schritt sollten wir uns über die Grundsätze für ein kirchlich-diakonisches Arbeitsvertragsrecht verständigen. Diese Grundsätze bestimmen dann den Rahmen für die künftige Form der Arbeitsrechtssetzung. Darüber wird aber erst im zweiten Schritt zu entscheiden sein. Eines ist aber schon jetzt deutlich: Die bisherigen Wege können nicht unverändert fortgeführt werden. Das Modell der Arbeitsrechtlichen Kommission muss sich für die Gewerkschaften öffnen und ihnen eine echte Beteiligungsmöglichkeit anbieten. Aber auch die mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge können nicht einfach eins-zu-eins auf Mecklenburg und Pommern übertragen werden. Dort besteht ein berechtigtes Interesse, im bisherigen Modell gemeinsam gefundene und bewährte Regelungen auch in einem neuen Modell fortzuführen.

Was wir brauchen, ist ein eigener Weg, nachdem feststeht durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts, dass der bisherige „Dritte Weg“ nicht so wird fortgeführt werden können wie bisher, und dass auch der bisherige „Zweite Weg“, wie er im ehemaligen Nordelbien praktiziert wurde und der in Wahrheit ein variiertes Dritter Weg gewesen ist, sich auch wird verändern/erweitern müssen (obwohl er Instrumente aufweist und positiv bewährt hat, mit denen die Forderungen des BAG erfüllt werden können). Alle werden sich bewegen, aus ihren „Ackerfurchen“ heraus kommen müssen.

Entschleunigung bedeutet also nicht, dass der begonnene Prozess jetzt abgebrochen wird. Wichtig scheint mir nun vor allem ein gegenseitiges Kennenlernen der Akteure in beiden Wegen. Die Debatte wird auf beiden Seiten zum Teil sehr emotional geführt. Es braucht mehr Realitätsbezug und Erdung. Es muss mehr miteinander als übereinander gesprochen werden. Eine wichtige Rolle spielen dabei nicht zuletzt auch die Leiterinnen und Leiter der Kirchenkreisverwaltungen und ihrer Personalverwaltungen. Entsprechendes gilt für den Bereich der Diakonie. Dieser Prozess des besseren Kennenlernens und Aufeinander-Zugehens soll durch eine Steuerungsgruppe der Kirchenleitung begleitet werden. Wo nötig, will ich mich auch persönlich in die Gespräche einbringen. So habe ich mich sowohl vor als auch nach dem synodalen Studientag mit Vertretern der Gewerkschaften – ver.di und Kirchengewerkschaft – zum Austausch getroffen. Diese Gespräche werde ich fortführen.

Ich komme zum Schluss und zu einem vorläufigen Fazit. Kern unserer Befassung mit dem Arbeitsrecht sind zwei Fragestellungen. Zum einen: Welche Bedeutung hat die Kirchenzugehörigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Zum anderen: In welchem Verfahren werden die Arbeitsbedingungen für ihre Beschäftigungsverhältnisse geregelt?

Bei der Frage nach der Bedeutung der Kirchenzugehörigkeit liegt das Missverständnis nahe, dass wir in die Öffnung nur deshalb gehen, weil uns an zu vielen Orten die geeigneten Fachkräfte nicht mehr zur Verfügung stehen. Demgegenüber werden wir einigen Aufwand treiben müssen, den Vorgang der Öffnung zu flankieren mit soliden und attraktiven Maßnahmen für eine „innere Verdichtung“, wie ich es nenne. Unabhängig von formalen Kriterien für die Anstellung müssen wir die christliche Prägung unserer Einrichtungen nach innen wie nach außen erfahrbar machen. Wir müssen deutlicher als zuvor damit beginnen, von dem zu erzählen, worauf wir selbst gründen und bauen, was uns trägt. Loyalität ist vor allem auch ein Bildungsauftrag an Kirche und Diakonie. Wir schulden denen, die bei uns arbeiten, eine Begeisterung für die Sache. Das heißt: Wir müssen die Mitarbeitenden zu einer lebendigen und intensiven Auseinandersetzung mit den Inhalten des Glaubens anregen, sie bei der Entwicklung der eigenen religiösen Sprachfähigkeit unterstützen und gemeinsam mit ihnen alltägliche Formen der Vergegenwärtigung dessen, was die Einrichtung prägt, entwickeln. Wir können es riskieren, uns zu öffnen, wenn wir uns gleichzeitig intern vergewissern. Ja, ich halte es geradezu für geboten, dass wir uns bewusst in diese Situation hineinbegeben: Das Wissen um un-

sere Identität stärken und die Angebote verdichten, die der Verwurzelung im christlichen Glauben dienen – und sich gleichzeitig nicht abschotten.

Die Frage nach dem künftigen Verfahren der Arbeitsrechtssetzung in der Nordkirche bleibt weiter offen. Wir müssen feststellen: Zwischen den Vertretern der unterschiedlichen Positionen bestehen weiterhin tiefe Furchen und wir sehen noch keinen Ausgleich. Hier haben wir es mit der ersten wirklichen Nagelprobe der Nordkirche zu tun. Es wird darauf ankommen, diesen Fall nicht als eine Machtprobe zu verstehen zwischen Systemen, zwischen Regionen, zwischen Interessengruppen. Auch um das zu vermeiden, haben wir uns entschlossen, den Prozess zu entschleunigen und zu einer Entscheidung erst nach der Wahl der neuen Landessynode zu kommen. Dieser Entschluss mag wirken wie eine Vorbereitung zum Rückzug von dem Gedanken, im riesigen Bereich der Beschäftigungsverhältnisse eine einheitliche Rechtssetzung zu haben: Ein Arbeitsrecht für die ganze Nordkirche. Ich bin überzeugt – und ich hoffe es gleichzeitig! – dass dem nicht so ist. Schon die lange Phase des Gesprächs und Austauschs bis zum synodalen Studientag war eine hohe gemeinsame Leistung der Nordkirche, das darf man nicht vergessen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Landesbischof Ulrich. Wir hören jetzt die Stellungnahme der Theologischen Kammer, Herr Dr. Havemann, bitte.

Dr. HAVEMANN: Die Theologische Kammer begrüßt die Entscheidung der Kirchenleitung, der Synode und allen Beteiligten auf dem Weg der Arbeitsrechtssetzung Zeit zu geben. Wir möchten unsere Gedanken zu diesem Thema in einem Zwischenbericht zur Verfügung stellen. Vielleicht ergeben sich aus ihnen für den Fortgang der Diskussion neue Perspektiven.

Im Fusionsprozess war die Frage der Arbeitsrechtssetzung, die Alternative zwischen dem sogenannten Zweiten und Dritten Weg, eine der entscheidenden Hürden. Im Nordelbischen Bereich war der sogenannte Zweite Weg üblich, bei dem die Arbeitnehmer in den Verhandlungen durch Gewerkschaften vertreten werden. Die Landeskirchen in Mecklenburg und Pommern setzten wie die meisten Landeskirchen der EKD auf den Dritten Weg, bei dem eine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch besetzte Kommission ohne die Beteiligung von Gewerkschaften die Tarife aushandelt.

Die Debatte wurde sicher auch deshalb so intensiv geführt, weil mit dieser Frage die Alternative verschiedener Kirchenbilder verbunden wurde. Man merkte bald, dass eine Entscheidung für einen gemeinsamen Weg in der Arbeitsrechtssetzung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war: Daran wäre die Fusion zur Nordkirche sicher gescheitert.

Inzwischen sind vier Jahre vergangen, aber der Synodentag zum Arbeitsrecht hat gezeigt, dass die Vertreter beider Positionen noch immer durch „tiefe Furchen“ getrennt werden, wie es die Kirchenleitung formuliert hat.

Die Theologische Kammer ist in ihrer Beschäftigung mit dieser Frage zu anderen Ergebnissen gekommen. Wir sind der Überzeugung, dass sich die Alternative zwischen Zweitem und Drittem Weg in dieser Grundsätzlichkeit gar nicht mehr stellt – jedenfalls nicht mehr so, wie sie sich im Fusionsprozess dargestellt hat. Wir sind der Meinung, dass in diesem Themenkreis andere Herausforderungen vorrangig sind, dass der Schwerpunkt der Debatte verschoben werden muss. Wir glauben, dass auch eine gemeinsame Nordkirche in der Arbeitsrechtssetzung Heterogenität zulassen kann, soweit dies ihrem Auftrag nicht widerspricht. Es gibt verschiedene Wege, gutes kirchliches Arbeitsrecht zu gestalten – und regen an zu überlegen, ob die Nordkirche nicht auch zukünftig verschiedene Wege zulassen sollte.

Dafür sehen wir verschiedene Gründe:

1. Die beiden „Wege“ haben sich einander angenähert. Und sie werden sich weiter annähern. Es werden nicht mehr dieselben Wege sein, über deren Alternative in den Fusionsverhandlungen gerungen wurde. Dafür sorgt absehbar vor allem die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20. November 2012 (Az. 1 AZR 179/11), dass ein Streikverbot nur dann legitim ist, wenn die Arbeitsvertragsregelungen unter hinreichender Beteiligung von Gewerkschaften zustande gekommen sind. Das wird den Dritten Weg weiter verändern. Aber auch der Zweite Weg könnte sich verändern – je nachdem, ob die Gewerkschaften weiterhin bereit sind, diesen Weg genau so mitzugehen. Es wird ein gemeinsames Interesse in all unseren Sprengeln geben, Verhandlungsformen zu finden, die auch in Zukunft den Arbeitskampf ausschließen.

2. Die Theologische Kammer ist überzeugt, dass beide Wege der Arbeitsrechtssetzung dem Bild christlicher Dienstgemeinschaft entsprechen können. Sie teilt die Auffassung nicht, dass sich mit den beiden verschiedenen Wegen notwendig unterschiedliche oder gar gegensätzliche Kirchenbilder verbinden müssen.

Beide Wege geben den Arbeitnehmern in ihrer Interessenswahrnehmung eine starke Position. Aber beide sind auch auf Konsens hin angelegt.

Beide Wege haben sich außerdem in der Praxis für die Arbeitnehmerinnen bewährt. Mitarbeitervertretungen Nordelbiens plädieren mit Nachdruck dafür, an ihrem System festzuhalten bzw. es für die ganze Nordkirche verbindlich zu machen. Das gilt aber wenigstens zum Teil auch für Mitarbeitervertreter aus Mecklenburg und Pommern.

Wir halten das für ein gutes Zeichen. Es zeigt doch, dass die kirchlichen Mitarbeitenden ihre Kirche in Ost und West als eine gute Arbeitgeberin erleben. Und tatsächlich sind Kirche und Diakonie bei Zweitem *und* Drittem Weg im Marktvergleich attraktive Arbeitgeber.

Die Theologische Kammer regt deshalb an zu überlegen, ob nicht auch in Zukunft beide Wege möglich sein sollen.

3. Auch wenn manchenorts die Positionen noch unvermittelt gegenüber stehen, so gibt es an anderer Stelle auch viel Bewegung. Etliche Verantwortliche aus Ost und West haben inzwischen die Möglichkeit gehabt, das jeweils andere Modell der Arbeitsrechtssetzung in der Praxis kennenzulernen oder sich von Erfahrungen damit berichten zu lassen. Diese Entwicklung wird weitergehen.

Ich erlaube mir an dieser Stelle einige persönliche Worte:

Ich selbst gehörte in den Fusionsverhandlungen zu den Kämpfern für den Dritten Weg. Wie manche von Ihnen wissen, war ich während der Fusionszeit Pastor einer mecklenburgischen Landgemeinde und habe vorher sechs Jahre in Pommern gelebt. Ich erinnere mich an eine Sitzung der Verfassunggebenden Synode im Lübecker Dom. Vor der Kirche wurden wir Synodalen von Gewerkschaftern empfangen, mit Transparenten und Trillerpfeifen. Ich sah alle meine Vorurteile bestätigt. Ich dachte mir: Das ist nicht mein Bild von Kirche. Mit Trillerpfeifen will ich nicht Kirche bauen. ‚Warum‘, fragte ich mich, ‚sind die nordelbischen Amtsgeschwister mit diesem System so zufrieden?‘

Inzwischen bin ich seit drei Jahren Propst in Schleswig-Holstein. Ich muss sagen: Mein Bild vom nordelbischen Arbeitsrecht hat sich nicht bestätigt. Seit der Begegnung vor dem Lübecker Dom bin ich in meiner Arbeit nie wieder Transparenten und Trillerpfeifen begegnet.

Von den Verhandlungen selbst bekomme ich als Propst in Bad Segeberg so wenig mit wie damals als mecklenburgischer Landpastor. Aber wie in Mecklenburg und Pommern erlebe ich viele Mitarbeitende, die sich mit Kirche identifizieren und die sich ins Zeug legen – und die auf der anderen Seite das Gefühl haben, durch ihre Kirche gut und fair entlohnt und unterstützt zu werden.

Das funktioniert auch andersherum. Ich darf berichten, dass die Mitarbeitervertretung unseres Kirchenkreises mit mir einen Antrag diskutierte, in dem es darum ging, den Zweiten Weg als gemeinsamen Weg für die ganze Nordkirche zu fordern. Im Gespräch kamen wir aber darauf, dass es geboten wäre, zunächst einmal Mitglieder östlicher Mitarbeitervertretungen unserer Nordkirche zu befragen, ob die das denn wollen. Man hat sich unterhalten und erfahren: Die Befragten wollten nicht wechseln. Und unseren Mitarbeitervertretern hat eingeleuchtet, warum. Sie waren positiv überrascht, als sie von manchen tariflichen Konditionen dort hörten. Außerdem haben sie sich von den anderen Rahmenbedingungen berichten lassen, z.B. von der Situation der Gewerkschaften. Für ihren Bereich wollen sie den Zweiten Weg aus guten Gründen behalten. Aber für Mecklenburg und Pommern fordern sie ihn nicht mehr. Verständnis und Vertrauen werden da wachsen, wo wir miteinander reden. Das war der Schlüssel zur Nordkirche, und das kann auch in dieser Fusions-Frage der Schlüssel sein.

4. Die entscheidende Herausforderung ergibt sich unserer Meinung nach aus der beschriebenen Situation, dass für 20 Prozent der Arbeitnehmer in Kirche und Diakonie die Tarifverträge weder auf dem Zweiten noch auf dem Dritten Weg ausgehandelt werden, sondern auf dem Ersten Weg – also durch einseitige Arbeitsrechtssetzung seitens des Arbeitgebers. Diese 20 Prozent sind zumeist in Anlehnung an Tarife und Abschlüsse gestaltet, aber eben einseitig vom Arbeitgeber. Die Gründe liegen wesentlich in erhöhtem Kosten- und Wettbewerbsdruck wie im Bedürfnis nach mehr Flexibilität. Die tatsächlichen Abweichungen von den kirchlichen Tarifen sind dabei sehr unterschiedlich.

Hier einen ebenso konstruktiven und gangbaren wie klaren Weg zu finden, scheint uns für die Zukunft die große Aufgabe zu sein. Vielleicht können inhaltliche Kriterien eine Brücke sein, die beschreiben, was kirchliches Arbeitsrecht ausmacht. Wir halten es für gut, dass sich die drei Diakonischen Werke der Nordkirche und einige große diakonische Einrichtungen mit dem Papier „Diakonie als Arbeitgeberin“ auf diesen Weg gemacht haben. Die Gremien der Nordkirche sollten gut beobachten, wie sich diese Regeln in der Praxis bewähren und ob sie ein Arbeitsrecht sicherstellen, das zu einem evangelischen Kirchenverständnis passt.

Das Themenfeld der Arbeitsrechtssetzung scheint noch komplexer geworden zu sein, als es vor vier Jahren den Anschein hatte. Sich dafür Zeit zu nehmen, ist klug und richtig. Als Alternative zwischen zwei Wegen muss diese Frage aus theologischer Perspektive betrachtet nicht mehr entschieden werden.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zur Aussprache zu den beiden vorgetragenen Berichten. Wer wünscht das Wort?

Syn. Frau KRÖGER: Wie enttäuschend, dass nicht viele Hände hochgegangen sind. Gestatten Sie mir, dass ich jetzt vielleicht nicht so ganz geordnet bin. Ich habe damit zu tun, dass die Sonne über meinem Zorn nicht untergeht. Ich gehöre zu denen, die für das Arbeitsrecht auf dem 2. Weg sehr gekämpft haben. Mit viel Unterstützung aus der Mitarbeiterschaft der zukünftigen Nordkirche. Uns war zugesichert worden, dass sich das in sechs Jahren gestalten wird. Das Arbeitsrecht auf einem Wege. Ich kann aus diplomatischen Gründen verstehen, dass diese Verschiebung jetzt entschieden ist. Ich persönlich hatte darauf vertraut, dass diese Synode in fast sechs Jahren soweit sein wird. Es geht um Mitarbeiter als selbstständiges Gegenüber, dass die Synode dazu bereit sein würde. Die Einschätzung, dass die Furchen so tief sind, teile ich nicht, es gibt sehr viele Möglichkeiten auch auf dem zweiten Weg kirchliches Arbeitsrecht zu setzen. VERDI macht es vor und die Kirchengewerkschaft ist bereit. Da spreche ich für beide. Aber es geht mir um die Anerkennung des Status eines kirchlichen Mitarbeiters in dieser Welt. Wir sind kein abgeschlossener Raum, ich bitte Sie darum, behalten Sie

das immer im Blick. Wir sind als Mitarbeiter selbstständige, selbstbewusste Menschen, die auf Augenhöhe verhandeln wollen und nicht abhängig beschäftigt. Das wäre der dritte Weg.

Syn. STRENGE: Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, ich habe drei kurze Fragen: Die Frage 1 ist, Herr Landesbischof Ulrich hat von einer Steuerungsgruppe gesprochen. Gibt es schon Vorstellungen, wer dort Mitglied sein wird und wird auch die Synode beteiligt? Die zweite Frage: Könnte man das von den Daten noch einmal genau sagen § 56 Abs. 4 des Einführungsgesetzes sagt ja sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung, das war Pfingsten 2012, wird das Verfahren der Arbeitsrechtsetzung bewertet und aufgrund dieser Bewertung wird die Landessynode – die ist dann ja schon vorbei mit ihrer letzten Sitzung im Februar 2018, dann kommt ja eine neue Landessynode im Herbst 2018 – über die zukünftige Form einer einheitlichen Arbeitsrechtsetzung entscheiden. Die Umsetzung der Entscheidung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern bedarf der Zustimmung der jeweiligen Kreissynoden, wahrscheinlich die, die dann gewählt worden sind. Nur was das von den Daten bedeutet und wenn man Eckpunkte macht, ob das noch die alte macht und ob das noch innerhalb der sechs Jahre ist? Und das dritte, wie es sich mit der landeskirchlichen Umsetzung des Arbeitsrechtsgrundsatzeregelungsgesetzes oder so ähnlich der EKD-Ebene verhält, das haben wir auf der EKD-Synode beschlossen in der letzten Fassung übrigens ohne - wie Herr Ulrich das nennt – „Kampfbegriffe“, da steht nämlich nicht mehr drin „Streik und Aussperrung sind verboten“, sondern es erschließt sich auf andere Weise. Und das sollen Landeskirchen umsetzen, einige haben das getan, wann machen wir das eigentlich und kann man das nicht trennen, weil der ganze Streit dann wieder von vorne anfängt? Von der Entscheidung, die nach diesem sechs Jahres Zeitraum entschieden wird, das wären meine drei Fragen.

Syn. Frau LANGE: Ich bin Mitarbeiterin im Kirchenkreis Mecklenburg. Ich möchte der Kirchenleitung danken für diesen Vorschlag und insbesondere danke ich auch der Theologischen Kammer, die einen Versuch der Entemotionalisierung gemacht hat und zu dem ersten Beitrag möchte ich sagen, dass er mich betrifft, weil immer in unserem Namen gesprochen wird, als ob wir das Heil noch nicht gesehen hätten als mecklenburgische oder pommersche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist ja gesagt worden, dass der dritte Weg auch ein guter Weg ist, um eine gute Arbeitsrechtsetzung zu erreichen und deswegen finde ich es schwierig, wenn es wieder auf diese emotionale Ebene gehoben wird. Ich würde gerne sachlich darüber reden, auch wenn es ein emotionales Thema ist.

Syn. Prof. NEBENDAHL: Ich möchte das Augenmerk gern auf einen Aspekt richten, den Herr Havemann angesprochen hat, der für mich ganz wichtig ist. Wir streiten hier immer über Wege, also über Verfahrensregelungen, viel entscheidender ist doch, was hinten raus kommt, also die materiellen Inhalte. Ich fände es viel, viel spannender, was ist eigentlich inhaltlich erforderlich um ein Arbeitsrecht zu einem kirchlichen Arbeitsrecht zu machen? Zu diesem Punkt sind wir nicht ansatzweise vorgezogen. Das ist das, was die Menschen betrifft und was das Kirchliche am Arbeitsrecht auch ausmacht, nicht das Verfahren, sondern die materiellen Inhalte. Vielleicht sollten wir aufgreifen das, was Herr Havemann gesagt hat, uns Gedanken machen, ob wir darüber nicht mal diskutieren.

Landesbischof ULRICH: Liebes Präsidium, hohe Synode und liebe Frau Kröger, Sie kennen mich und ich habe vorhin deutlich zu machen versucht, dass wir den verabredeten Weg nicht verlassen. Das heißt, dass wir schon in dieser Synode die Eckpunkte und die Grundsätze und das heißt die politischen Linien entscheiden werden. Und Sie haben mit Ihrem Beitrag das bestätigt, was ich vorgeschlagen habe. Wir müssen damit umgehen, dass wir diesen Wechsel in der Legislaturperiode haben und müssen alles tun, um eine Entemotionalisierung und eine

Versachlichung herzustellen. Der Studientag hat gezeigt, dass da Luft nach oben ist und zwar auf allen Seiten. Die Schritte, die ich für die Erste Kirchenleitung hier vorgeschlagen habe, sind entwickelt und begrüßt worden unter anderem in Gesprächen, die wir mit der Kirchengewerkschaft und auch mit Verdi geführt haben. Insofern kann ich Ihre Wut und Ihren Ärger, zwar verstehen, muss Ihren Vorwurf, dass wir Ihr Selbstbewusstsein nicht anerkennen aber zurückweisen. Zu Ihnen, Herr Streng, die Mitglieder der Steuerungsgruppe haben wir noch nicht benannt, aber sie wird ausgehen von der Zusammensetzung der Planungsgruppe. Sie wird mit Menschen aus der Praxis ergänzt und natürlich ist auch die Synode daran beteiligt. Und die Bewertung, die im Einführungsgesetz vorgeschlagen wird, wollen wir natürlich gerade schaffen. Deshalb schlage ich diese Schritte vor. Lieber Herr Professor Nebendahl, genau darum soll es gehen. Wir brauchen eine Struktur unseres Gespräches, die uns erlaubt zu den Inhalten zu kommen. Dafür brauchen wir dringend eine Struktur und eine Kultur des Miteinander-Redens, und wenn die Planungsgruppe und die Steuerungsgruppe dieses modelliert hat, geht es natürlich in die Synode und wird hier debattiert. Da stimme ich Ihnen vollkommen zu. Soviel von mir, ich danke für die Nachfragen. Wir wollen nichts vertagen und verhindern, sondern nach einem guten Weg des Miteinanders suchen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Landesbischof.

Wir kommen dann zu TOP 2.6, Bericht über die Entwicklung der Baukosten des Landeskirchenamtes. Herr Schick, bitte.

Syn. SCHICK: Hohes Präsidium, Liebe Synodale! Keine Sorge, es geht jetzt um kleinere Geldbeträge. Es geht um die Erweiterung und die Renovierung des Landeskirchenamtes. Die Kirchenleitung hat im Sommer auf Antrag des Kirchenleitungsausschusses für den Neubau den Gesamtkostenrahmen von 13,4 Mio. auf 13,9 Mio. angehoben.

Diese Erhöhung von 3,7% wurde notwendig, weil im Rahmen der Sanierung der Dänischen Str. 35 doch einige unvorhersehbare Kosten aufgetreten sind.

1. Es waren im Wesentlichen einmal die vor dem Baubeginn angefallenen Wettbewerbskosten, die korrekterweise im Amt auf den Neubau gebucht worden sind, aber der Architekt über diese Kosten nicht informiert worden ist. Wir haben dies jetzt in Höhe von ca. 99.000 Euro in die Baukosten aufgenommen.

2. Nachträge der Baufirmen für die Kapellengründung in Höhe von ca. 113.000 Euro. Dass die Kapelle überhaupt noch steht, ist ein statisches Wunder, aber es handelt sich ja auch um eine Kapelle.

3. Umzug Serverraum während der Bauphase in Höhe von 118.000 Euro.

4. Baustopp Baustelle durch Berufsgenossenschaft und witterungsbedingte Mehrkosten ca. 97.000 Euro.

5. Brüstungsaustausch (Kalksandstein statt Gasbetonsteine), da diese die neuen Fenster sonst nicht getragen hätten. Ca. 36.000 Euro.

Wir glauben, dass die notwendigen Reserven für den weiteren Umbau der Dänischen Str. 21 jetzt vorhanden sind.

Die Renovierung der 35 wird Ende März abgeschlossen sein. Dann können wir die Fremdanmietung im Industriegebiet wieder aufgeben und zurückziehen.

Der Neubau Jensendamm wird Ende Juni fertiggestellt und dann kann die Dänische Str. 21 umziehen und wir können mit der Renovierung dieses Teils beginnen.

Vielen Dank für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für den Bericht, die Fotos und die Einladung. Gibt es Fragen zu diesem Bericht?

Syn. Frau VON WAHL: Gehen Sie davon aus, dass es nach der Steigerung von 13,4 Millionen Euro auf 13,9 Millionen Euro keine weitere Kostensteigerung geben wird? Sie sprachen von einem Saal für die Kirchenleitung, heißt das, dass der Tagungsort Schwerin damit aufgegeben wird?

Syn. DECKER: Ist bei der Kostenkalkulation bisher kein Sicherheitszuschlag einberechnet worden? Und ist nach dem heutigen Kostenstand ein Sicherheitszuschlag für die Zukunft einberechnet worden?

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und bitte Herrn Schick zu antworten.

Syn. SCHICK: Es ist vereinbart, dass wir zwischen Schwerin und Kiel wechseln, bisher konnten wir in Kiel nur nicht tagen. Es ist keine Entscheidung getroffen worden, ob wir irgendwo dauerhaft tagen. Beschluss ist: Wechsel zwischen Kiel und Schwerin. Schwerin hat – wenn man ehrlich ist – das schönere Hotel. Auf die Frage, ob alle Steigerungen abgefangen sind: ich bin ein Optimist – meine Antwort ist ja. Ich nenne mal Zahlen: Natürlich haben wir eine Reserve von 500.000 Euro eingeplant gehabt. Diese schmolz langsam weg. Im Sommer merkten wir: wir sind bei Null angekommen. Die Reserve war weg und wir konnten keinen Auftrag mehr erteilen. Im Ausschuss konnten wir bis 13,4 Millionen handeln, alles was darüber lag, konnten wir nicht vergeben. Wir haben eine neue Reserve von 500.000 Euro. Die Büros mit LED-Lampen auszustatten, kostet circa 80.000 Euro, ist aber eine ökologisch sinnvolle Ausgabe. Wir haben jetzt noch eine Reserve von 330.000 Euro. Da der Bau weit fortgeschritten ist und viele Aufträge vergeben sind, gehen wir davon aus, dass diese Reserve auskömmlich ist. Wir haben noch ein paar kleinere Reserven, zum Beispiel Skonto bei Rechnungen und ein paar Risiken gibt es natürlich auch noch. Wir gehen aber per Saldo davon aus, dass der Rahmen von 13,9 nicht überschritten, vielleicht sogar leicht unterschritten wird. Dann könnten wir überlegen, ob wir vielleicht ein paar kleinere Verschönerungen vornehmen. Was noch nicht sicher ist, ist der Teil der Dänischen Straße 21, die Haustechnik ist vergeben, die anderen Renovierungsarbeiten sind noch nicht vergeben; Maler, Teppich, Fenster – das sind die großen Brocken. Da wird man sehen, ob das die Reserve eventuell auffrisst. Der Architekt ist sehr genau gewesen in seinen Schätzungen.

Die VIZEPRÄSES: Auch hierfür schönen Dank, ich schaue auf die Uhr und finde es fast unglaublich, dass wir so viel geschafft haben. Mein Kompliment an Sie und ich gebe das Wort an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich habe einige Ansagen zum TOP Verschiedenes zu machen. Wir gehen davon aus, dass nicht, wie Herr Strengge sagte, die Februarsynode 2018 die letzte der Legislaturperiode ist, sondern die Septembersynode 2018. Im November wird dann die konstituierende Sitzung der neuen Landessynode sein. Die September-Synodentagung 2018 soll sich zentral dem Thema „Ehrenamt und Engagementförderung“ widmen.

Das Ehrenamt ist ja seit längerem im Wandel begriffen. U. a. wird Ehrenamt vermehrt auf Zeit ausgeübt, projektorientiertes Engagement nachgefragt und angeboten, die Anfrage an Mitbestimmungsoptionen steigt und verändert sich und die regionalen Bedingungen bieten Herausforderungen sowohl in Stadt als auch im Land.

Zudem verändert sich ehrenamtliches Engagement unter den Bedingungen des demographischen Wandels, der Entwicklung ländlicher Räume, einem veränderten Mitgliedsverhalten und den Anforderungen stetiger Professionalisierung.

Während die Angebote für ehrenamtliches Engagement steigen, siehe die Flüchtlingsarbeit, und auch die Motive sich zu engagieren immer unterschiedlicher werden, wird es immer schwieriger, Menschen für Leitungsämter und zeitintensive Aufgaben zu gewinnen.

Um diesen Entwicklungen zu begegnen und um ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kirche für die Zukunft attraktiv aufzustellen, ist eine Verankerung der Engagementförderung im Selbstverständnis und in den Strukturen der Nordkirche das Ziel.

Das Thema Ehrenamt und Engagementförderung ist in der Nordkirche und in den drei Vorgängerkirchen bereits mehrfach debattiert und bearbeitet worden. Ich erinnere an die 2002 noch in der Nordelbischen Synode beschlossenen „Leitlinien für das Ehrenamt“ oder die in den 1990er Jahren in der Pommerschen Evangelischen Kirche beschlossenen „Leitlinien der Kirchenleitung zur Regelung und Förderung ehrenamtlicher Dienste in der Kirche“ (21. April 1995).

Ergebnisse dieses Nachdenkens waren zudem die Gründung der mecklenburgischen Ehrenamtsakademie 2009. In der Nordkirche gibt es seit Februar 2014 die Arbeitsstelle Ehrenamt, die von den Hauptbereichen 3 und 5 sowie der Institutionsberatung verantwortet wird.

In der Verfassung der Nordkirche spielt das Thema Ehrenamt an unterschiedlichen Stellen eine zentrale Rolle. So beispielweise in Artikel 6 Absatz 2: „In kirchlichen Gremien stellen die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden (Ehrenamtliche) die Mehrheit, wenn durch diese Verfassung keine abweichende Regelung getroffen wird oder dies dem Wesen des Gremiums nicht widerspricht.“ Besonders Artikel 15 der Verfassung geht auf das Miteinander der ehrenamtlichen und beruflichen Dienste in der Nordkirche ein:

Die Themensynode soll insbesondere klären, wie das Thema Ehrenamt und Engagementförderung als Schwerpunkt und Querschnittsthema strukturell und institutionell in der Landeskirche verankert werden kann und sollte, einschließlich der Anpassungen der Rechtsnormen.

Um die Themensynode gut vorzubereiten, wird bereits auf der kommenden Synodentagung vom 24. – 26. November 2016 nach § 30 Absatz 2 Geschäftsordnung Landessynode (LSyn-GeschO) sowie nach § 31 LSynGeschO ein Ausschuss eingerichtet, der diese Themensynode vorbereiten soll.

Der Synodenausschuss Ehrenamt analysiert das Thema Ehrenamt und Engagementförderung in der Nordkirche und bereitet für die Tagung der LSyn im September 2018 die synodale Befassung des Themas und etwaige Beschlüsse vor.

Ich bitte Sie, sich also jetzt schon einmal Gedanken zu machen, ob Sie sich an diesem Ausschuss und der damit verbundenen intensiven Vorbereitung der Themensynode beteiligen wollen.

Ich danke Herrn Pastor Mathias Benckert vom Dezernat T, Frau Dr. Kristin Junga von der Arbeitsstelle Ehrenamt sowie Herrn Wackernagel von der Institutionsberatung der Nordkirche für die gedankliche und konzeptionelle Vorarbeit. Alle drei Personen werden den Prozess der Vorbereitung fachlich begleiten.

Die nächste Landessynode findet vom 24. bis 26. November 2016 hier im Maritim Hotel in Travemünde statt.

Für diese Tagung bedanke ich mich bei allen Mitarbeitenden des Hotels. Ein ganz herzliches Dankeschön auch an das ganze Synodenteam und alle Mitwirkenden, die zum Gelingen der Synode beigetragen haben, dazu gehören natürlich auch die Protokollantinnen und Protokollanten. Ich danke dem Präses Dr. Andreas Tietze, der inzwischen schon gegangen ist, und Frau Vizepräses König für die gemeinsame Leitung dieser Tagung und sage auch Dank an unsere Beisitzer Herrn Dr. Lüpping und Frau Dr. Andreßen.

Und nun bitte ich Bischof Dr. von Maltzahn um den Reisesegen.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: erteilt den Reisesegen

Ende der Tagung um 12:00 Uhr

**Vorläufige Tagesordnung
für die 14. Tagung der I. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 29. September bis 1. Oktober 2016 in
Lübeck-Travemünde**

Stand: 16. August 2016

- TOP 1** **Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens**
Kirche des gerechten Friedens werden
- TOP 2** **Berichte**
- TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern
- TOP 2.2 Bericht zum Thema Arbeit und Recht und Studentag
- TOP 2.3 Bericht aus der Arbeitsstelle Geschlechtergerechtigkeit
- Tätigkeitsbericht
- Vorstellung der Wege zur Frauenordination auf dem Gebiet der heutigen Nordkirche
- TOP 2.4 Erklärung der Ersten Kirchenleitung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften
- TOP 2.5 Bericht der Ersten Kirchenleitung zur Evaluation der Arbeitsstelle Kirche im Dialog
- TOP 2.6 Bericht über die Entwicklung der Baukosten des Landeskirchenamtes
- TOP 3** **Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**
- TOP 3.1 Kirchengesetz über das Kollektenwesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektengesetz – KollG)
- TOP 3.2 Kirchengesetz über die rechtlich unselbstständige Stiftung
Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung)
- TOP 3.3 Kirchengesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend die Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen und Lassahn
- TOP 3.4 Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- TOP 3.5 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes
- TOP 3.6 Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG)
- TOP 3.7 Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes
- TOP 3.8 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 11. November 2015
- TOP 3.9 Kirchengesetz über das Gesamtärar
- TOP 4** **Jahresrechnung**

- TOP 5** **Haushalt**

- TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen**
- TOP 6.1 Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften
- TOP 6.2 Beschluss zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften
-
- TOP 7 Wahlen**
- TOP 7.1 Nachwahl von zwei Mitgliedern der Theologischen Kammer aus der Gruppe der Landessynodalen, davon mindestens eine Pastorin oder Pastor und mindestens ein Mitglied der Kammer der Dienste und Werke
- TOP 7.2 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds der Ersten Kirchenleitung aus der Gruppe der Hauptamtlichen
- TOP 7.3 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
- TOP 7.4 Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck
-
- TOP 8 Anfragen**
-
- TOP 9 Verschiedenes**



Die Landessynode

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

**Beschlüsse der 14. Tagung der I. Landessynode
vom 29. September - 1. Oktober 2016
in Lübeck-Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit beschlussfähig.

Am dritten Verhandlungstag wird für die Kirchengesetze zu TOP 3.2, 3.4 und 3.5 durch Namensaufruf festgestellt, dass mit 120 Synodalen die 2/3 Mehrheit gem. § 26 Absatz 2 Geschäftsordnung für die Verfassungsänderung erreicht ist.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Folgende Schriftführer werden mit Zustimmung der Landessynode berufen: Michael Bruhn, Elisabeth Most-Werbeck, Philine Pawlas, Silke Roß und Hans-Ulrich Seelemann.

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Dr. Cordelia Andreßen und Dr. Werner Lüpping gewählt.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Streichung:

TOP 3.9 Kirchengesetz über das Gesamtärar

TOP 1 Schwerpunktthema

„Eine Kirche des gerechten Friedens werden“

Den Vortrag hält Prof. Dr. Fernando Enns.

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern
Der Bericht wird von Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit und Bischof Dr. Andreas von Maltzahn gehalten.

TOP 2.2 Bericht zum Thema Arbeit und Recht und Studententag
Der Bericht wird von Landesbischof Gerhard Ulrich gehalten. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch Propst Dr. Daniel Havemann

eingebraucht.

- TOP 2.3 Bericht aus der Arbeitsstelle Geschlechtergerechtigkeit
Der Bericht wird von Stephanie Meins und Thomas Schollas gehalten.
- TOP 2.4 Erklärung der Ersten Kirchenleitung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften
Die Erklärung wird von Landesbischof Gerhard Ulrich abgegeben. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch Propst Dr. Daniel Havemann eingebracht.
- TOP 2.5 Bericht der Ersten Kirchenleitung zur Evaluation der Arbeitsstelle Kirche im Dialog
Der Bericht wird von Margrit Semmler gehalten.
- TOP 2.6 Bericht über die Entwicklung der Baukosten des Landeskirchenamtes.
Der Bericht wird von Bernhard Schick gehalten.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

- TOP 3.1 Kirchengesetz über das Kollektenwesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektengesetz – KollG)
Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Matthias Bartels. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.
Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch den Vorsitzenden Propst Dr. Daniel Havemann eingebracht.
Eine Stellungnahme der Kammer der Dienste und Werke wird durch Michael Stahl eingebracht.
- Dem Antrag Nr. 1 der Ersten Kirchenleitung stimmt die Landessynode zu.
Den Antrag Nr. 10 des Synodalen Sieghard Wilm lehnt die Landessynode ab.
Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.
- TOP 3.2 Kirchengesetz über die rechtlich unselbstständige Stiftung Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung)
Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Bernhard Schick. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.
Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Claus Möller eingebracht.
Die Anträge Nr. 6 des Synodalen Dr. Kai Greve und Nr. 11 des Synodalen Claus Möller werden zurückgezogen.
Den Anträgen Nr. 7 des Synodalen Dr. Kai Greve und Nr. 12 der Kirchenleitung, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses (gestellt durch Dr. Kai Greve) stimmt die Landessynode zu.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung mit mehr als 2/3-Mehrheit zu.

TOP 3.3 Kirchengesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend die Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen und Lassahn
Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.4, TOP 3.5 TOP 3.6, TOP 3.7

werden zunächst zusammen aufgerufen, da sie in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Die Einbringung von TOP 3.4, TOP 3.5 und TOP 3.7 erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Dr. Henning von Wedel. Die Einbringung von TOP 3.6 erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch OKRin Dr. Maren Rosenkötter.

TOP 3.4 Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.
Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung mit mehr als 2/3-Mehrheit zu.

TOP 3.5 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.
Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung mit mehr als 2/3-Mehrheit zu.

TOP 3.6 Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG)
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.
Dem Antrag Nr. 3 des Synodalen Lutz Decker stimmt die Landessynode zu.
Die Anträge Nr. 2 des Synodalen Dr. Kai Greve und Nr. 4 des Synodalen Lutz Decker werden von der Landessynode abgelehnt.
Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.7 Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.
Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.8 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 11. November 2015.
Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Landesbischof

Gerhard Ulrich. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 6.1 Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften
Die Einbringung von TOP 6.1 erfolgt für den Kirchenkreis Hamburg-Ost durch Dr. Kai Greve.
Die Landessynode verhandelt den Antrag im Zusammenhang mit TOP 2.4 und 6.2.

TOP 6.2 Beschluss zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften
Die Einbringung von TOP 6.2 erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Landesbischof Gerhard Ulrich.
Die Landessynode stimmt dem Beschluss zu.

Der Behandlung des selbstständigen Antrags Nr. 5 des Synodalen Sieghard Wilm stimmt die Landessynode mit zu.

Dem Antrag Nr. 5 stimmt die Landessynode zu.

Der Antrag Nr. 8 des Jugenddelegierten Conrad Witt wird zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 9 des Synodalen Propst Matthias Krüger wird von der Landessynode abgelehnt.

TOP 7 Wahlen

TOP 7.1 Nachwahl von zwei Mitgliedern der Theologischen Kammer aus der Gruppe der Landessynodalen, davon mindestens eine Pastorin oder Pastor und mindestens ein Mitglied der Kammer der Dienste und Werke
Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:
Sebastian Borck 72 Stimmen
Michael Mahlburg 58 Stimmen
Almut Witt 83 Stimmen
Damit sind Sebastian Borck und Almut Witt gewählt und nehmen die Wahl an.

TOP 7.2 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds der Ersten Kirchenleitung aus der Gruppe der Hauptamtlichen
Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:
Albrecht Lotz 55 Stimmen
Ulrike Wenn 70 Stimmen
Damit ist Ulrike Wenn gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 7.3 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
Britta Stender stellt sich als einzige Kandidatin vor, wird per Handzeichen gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 7.4 Nachwahl eines Ersatzmitglieds in den Wahlvorbereitungsausschuss aus dem Sprengel Hamburg und Lübeck
Siegward Wilm stellt sich als einziger Kandidat vor, wird per Handzeichen gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 9 Verschiedenes

- Das Synodenthema Ehrenamt wird von Vizepräsident Thomas Baum für die Synodentagung im September 2018 angekündigt. Ein Vorbereitungsausschuss hierfür soll im November 2016 gewählt werden.
- Die Kollekte für die Unterstützung von „Fluchtpunkt“, der kirchlichen Hilfsstelle für Flüchtlinge in Hamburg, hat 966,59 € ergeben.
- Bischof Magaard informiert über den Ausgang der Volksinitiative „Aufnahme eines Gottesbezugs in die Landesverfassung Schleswig-Holstein“.

Kiel, 6. Oktober 2016

gez. Dr. Andreas Tietze

Anträge

Antrag Nr. 1 - Erste Kirchenleitung
zu TOP 3.1 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:

1. § 2 Absatz 2: Umstellung der Sätze 1 und 3

Die Hauptkollekte ist diejenige Kollekte, deren Kollektenzweck im Sinne von § 4 Absatz 3 bis 5 verbindlich für Kirchengemeinden vorgeschrieben (verbindliche Kollekten) oder im Sinne von § 4 Absatz 6 den Kirchengemeinden freigestellt ist (freie Kollekten). Die verbindliche Kollekte wird als landeskirchenweite Kollekte, als Sprengelkollekte oder als Kirchenkreiskollekte gesammelt. Eine Hauptkollekte wird in den Gottesdiensten an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle, in Ausnahmefällen am Ausgang der Kirche eingesammelt.

Begründung:

In § 2 geht es zunächst um die Definition der gottesdienstlichen Kollekte, die im Sinne des Kollektenplans gesammelt wird. So dann wird der Bezug zu den Vorgaben der Gottesdiensttagende, wie sie durch das Evangelische Gottesdienstbuch festgelegt ist, hergestellt.

2. § 2 Absatz 3: Streichung des letzten Halbsatzes sowie analog § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 7:

Eine Ausgangskollekte ist diejenige Kollekte, die zusätzlich zu der Hauptkollekte am Ende des Gottesdienstes am Ausgang der Kirche eingesammelt werden kann, ~~sofern sie nicht nach Teil 4 § 60 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d Einführungsgesetz verbindlich für die örtlichen Kirchen gesammelt wird.~~

Begründung:

Teil 4 § 60 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d Einführungsgesetz (Kirchengemeindeordnung) legt nicht fest, dass in Gottesdiensten, die in mecklenburgischen örtlichen Kirchen gefeiert werden, immer eine Ausgangskollekte gesammelt werden muss. Falls eine Ausgangskollekte in diesen Gottesdiensten gesammelt wird, ist deren Zweck ebenfalls nicht durch Teil 4 § 60 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d Einführungsgesetz festgelegt. Für den Verweis auf § 60 Absatz 2 KGO besteht keine Notwendigkeit, da der Kirchengemeinderat durch Beschluss (auch als Grundsatzbeschluss) nach § 4 Absatz 7 Kollektengesetz selbstverständlich für die Bauangelegenheiten eine Ausgangskollekte sammeln kann und somit die eingeübte Praxis im Kirchenkreis Mecklenburg fortgeführt wird. Erst in diesem Fall käme Teil 4 § 60 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d Einführungsgesetz zum Zuge, so dass der entsprechende Kollektenertrag als Einnahme der örtlichen Kirche und nicht der Kirchengemeinde zu buchen ist.

3. Überschrift § 3: Ergänzung „in Kirchengemeinden“

Sammlung von Kollekten in Kirchengemeinden

Begründung:

§ 3 regelt im Gegensatz zu § 10 die Sammlung von Kollekten in Kirchengemeinden, so dass dies bereits in der Überschrift verdeutlicht werden soll.

4. § 3 Absatz 2: Ergänzung des Wortes „kann“

In anderen Gottesdiensten der Kirchengemeinde soll und in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen kann die Kirchengemeinde eine Kollekte sammeln.

Begründung:

Da bei Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen, insbesondere bei Trauerfeiern, oft keine Kollekten gesammelt werden, wird für diese eine Kann-Regelung vorgeschlagen.

5. § 10 Absatz 1 Satz 2: Umstellung

In Gottesdiensten in der organisatorischen Verantwortung kirchlicher Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung mit Ausnahme der Kirchengemeinden und ihrer Verbände oder in Gottesdiensten in der organisatorischen Verantwortung der Dienste und Werke nach Artikel 115 der Verfassung soll eine Kollekte eingesammelt werden. Der Kollektenzweck wird vom Leitungsorgan des jeweiligen Trägers festgelegt. Liegt eine Festlegung des Trägers nicht vor, erfolgt die Festlegung des Kollektenzwecks durch die Pastorin bzw. den Pastor oder anderen beauftragten Personen, die oder der den Gottesdienst leitet bzw. leiten.

Begründung:

Umstellung der Gewichtung. Neu Satz 2: analog zum Kirchengemeinderat als Beschlussorgan in § 3 muss ein Leitungsorgan den Kollektenzweck festlegen. Neu Satz 3: wenn Satz 2 nicht möglich ist, dann entscheidet der Pastor bzw. die Pastorin.

Antrag Nr. 2 - Syn. Dr. Greve
zu TOP 3.6 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 KKVwG dahingehend zu ändern, dass das 3. Wort („soll“) durch die Worte „darf nur“ ersetzt wird.

Antrag Nr. 3 - Syn. Decker
zu TOP 3.6 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:

In § 4 Abs. 2 Satz 1 ist das dritte Wort „soll“ durch das Wort „muss“ zu ersetzen.

Antrag Nr. 4 - Syn. Decker
zu TOP 3.6 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

In § 7 Abs. 3 ist in Zeile 3 das letzte Wort „vollständigen“ ersatzlos zu streichen und in Zeile 4 nach dem ersten Wort „Geldvermögensanlagen“ die Formulierung „ganz oder teilweise“ neu einzufügen.

Antrag Nr. 5 - Syn. Wilm
Selbständiger Antrag - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:

Ein synodaler Themenprozess mit dem Arbeitstitel „Familienformen, Beziehungsweisen: Vielfalt sehen und fördern – Menschen stärken“ wird eingeleitet mit dem Zielpunkt, eine Themensynode vorzubereiten.

Die Jugenddelegierten werden in den Prozess eingebunden.

Das Synodenpräsidium wird beauftragt, eine Vorbereitungsgruppe einzusetzen, die die in der heutigen Synodendiskussion vorgetragenen Gesichtspunkte, insbesondere die Vorschläge aus dem Antrag der Jugenddelegierten, aufgreift und den Themenprozess steuert.

Antrag Nr. 6 - Syn. Dr. Greve
zu TOP 3.2 - zurück gezogen

Die Landessynode möge beschließen:

§ 3 Abs. 4 des Altersversorgungsstiftungsgesetz wie folgt zu ändern:

1. In Satz 2 wird das Wort „dauerhaft“ gestrichen.
2. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Ertragsausschüttungen dürfen nur dann und soweit vorgenommen werden, als dadurch nicht die Mindestabsicherungsquote aus § 2 unterschritten werden.“

Antrag Nr. 7 - Syn. Dr. Greve
zu TOP 3.2 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:

§ 8 Abs. 4 AVersStiftG wird wie folgt gefasst:

„Das Landeskirchenamt stellt im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu seiner Unterstützung eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter. Die Personalkosten fallen der Stiftung Altersversorgung zur Last.“

Antrag Nr. 8 - JD Witt
zu TOP 6.2 - zurück gezogen

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Synode beschließt:

a) Kirchliche Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berühren das Verständnis der Heiligen Schrift. Dies gilt auch für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Die Landessynode betrachtet es als einen Reichtum, dass in unserer Kirche verschiedene Umgangsweisen mit der Schrift ihren Platz haben. Sie hält es für geistlich geboten, dass diese verschiedenen Umgangsweisen gegenseitige Achtung erfahren.

b) Die Trauung von Menschen in einer Ehe oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist eine Segenshandlung.

c) Die **Trauung** von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften findet in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland in öffentlichen Gottesdiensten statt.

d) Die **Trauung** von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften ist eine Amtshandlung. Sie ist in ein Kirchenbuch einzutragen, das **Trauungen von Menschen in einer Ehe oder einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft** und Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung aufführt.

e) Hat eine Segnung von Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits stattgefunden, kann in den kommenden drei Jahren in der Gemeinde, in der die Segnung stattfand, beantragt werden, die Segnung **als Trauung** in das Kirchenbuch einzutragen und darüber eine Urkunde für das Paar auszustellen.

f) Lehnt eine Pastorin oder ein Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine **Trauung** im Gottesdienst ab, **führt** sie oder er **ein Gespräch** mit der zuständigen Pröpstin oder dem Propst, die/der für die gottesdienstliche Feier der **Trauung** sorgt.

Die Erste Kirchenleitung wird gebeten, die notwendigen kirchenrechtlichen Anpassungen aus den bevorstehenden Beschlüssen vorzunehmen.

2. Die Synode nimmt die vorgelegte „Erklärung zur Neuordnung der Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche“ zur Kenntnis und empfiehlt sie den Kirchengemeinden der Nordkirche.

3. Die Synode beschließt auf Grundlage der „Erklärung zur Neuordnung der Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche“ die liturgische Handreichung zu Segnungsgottesdiensten für Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, die sich an der Agende Amtshandlungen, Agende III, Teilband 2 zur Trauung orientiert, als Unterstützung der kirchengemeindlichen Gottesdienste. **Im Titel der liturgischen Handreichung wird "Segnung" durch "Trauung" ersetzt.**

Antrag Nr. 9 - Syn. Krüger
zu TOP 6.2 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:
Neufassung 1 e

„Lehnt eine Pastorin eine Segnung im Gottesdienst ab, informiert sie den KGR und die zuständige Pröpstin.“

Antrag Nr. 10 - Syn. Wilm
zu TOP 3.1 - abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:
§ 4 Abs. 1

„Kollekten sind für Zwecke, die der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dienen oder diesen entsprechen, vorzusehen.“

Antrag Nr. 11 - Syn. Möller
zu TOP 3.2 - zurück gezogen

Die Landessynode möge beschließen:
§ 3 Abs. 4 Altersversorgungsstiftungsgesetz wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

Antrag Nr. 12 - Syn. Dr. Greve/Rechtsausschuss/Finanzausschuss/Erste Kirchenleitung
Zu TOP 3.2 - zugestimmt

Die Landessynode möge beschließen:
§ 3 AVersStiftG

1. Absätze 1 – 3 bleiben unverändert.
2. Abs. 4 neu: Mindestens alle drei Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten die Höhe des Deckungsgrades der Absicherung der Versorgung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu einem Bewertungsstichtag festzustellen.
3. Abs. 4 alt als Absatz 5 neu: (Sätze 1 und 2 unverändert); Satz 3 neu: Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Stiftungszwecks liegt vor, wenn nach Ablauf von zwei Jahren nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag die Mindestabsicherungsquoten aus § 2 Absatz 1 oder 2 unterschritten werden. (Letzter Satz wird gestrichen)

**Kirchengesetz
über das Kollektenwesen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

(Kollektengesetz – KollG)

**Vom
19. Oktober 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für Kollekten, die in Gottesdiensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gesammelt werden.

**§ 2
Arten von Kollekten**

- (1) Kollekten sind Geldsammlungen in Gottesdiensten als Dankopfer der Gemeinde.
- (2) Die Hauptkollekte ist diejenige Kollekte, deren Kollektenzweck im Sinne von § 4 Absatz 3 bis 5 verbindlich für Kirchengemeinden vorgeschrieben (verbindliche Kollekten) oder im Sinne von § 4 Absatz 6 den Kirchengemeinden freigestellt ist (freie Kollekten). Die verbindliche Kollekte wird als landeskirchenweite Kollekte, als Sprengelkollekte oder als Kirchenkreiskollekte gesammelt. Eine Hauptkollekte wird in den Gottesdiensten an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle, in Ausnahmefällen am Ausgang der Kirche eingesammelt.
- (3) Eine Ausgangskollekte ist diejenige Kollekte, die zusätzlich zu der Hauptkollekte am Ende des Gottesdienstes am Ausgang der Kirche eingesammelt werden kann.

**§ 3
Sammlung von Kollekten in Kirchengemeinden**

- (1) In allen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahrs sammelt die Kirchengemeinde eine Hauptkollekte nach den Festlegungen des Kollektenplans. Zusätzlich kann eine Ausgangskollekte gesammelt werden.
- (2) In anderen Gottesdiensten der Kirchengemeinde und in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen kann die Kirchengemeinde eine Kollekte sammeln.
- (3) Die Hauptkollekte wird in der Regel durch Mitglieder des Kirchengemeinderats, Küsterinnen bzw. Küster oder andere Gemeindemitglieder eingesammelt.

(4) Die Ausgangskollekte wird am Ausgang der Kirche durch Mitglieder des Kirchengemeinderats, Küsterinnen bzw. Küster oder andere Gemeindemitglieder oder in einem Sammelbehältnis gesammelt. Sind in der Kirche Sammelbehältnisse für andere als die im Gottesdienst abgekündigten Kollektenzwecke vorhanden, ist die Zweckbestimmung der Sammelbehältnisse kenntlich zu machen.

(5) Kollekten dürfen erst eingesammelt werden, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung nach § 4 abgekündigt worden sind. Die Kollektenzwecke, insbesondere der Hauptkollekte, sind der Gemeinde in ausreichendem Umfang zu beschreiben.

§ 4 Kollektenzwecke

(1) Kollekten sind für Zwecke, die der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen, vorzusehen.

(2) Für die Hauptkollekte ist in der Regel nur ein Kollektenzweck zu bestimmen. Bei Bedarf können für die Hauptkollekte zwei Kollektenzwecke festgelegt werden; in diesem Fall wird die Kollekte hälftig auf die Kollektenzwecke aufgeteilt. Für landeskirchenweite Kollekten kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zur Aufteilung vorsehen.

(3) Bei landeskirchenweiten Kollekten entscheidet die Kirchenleitung über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verbindlich ist. Die Kirchenleitung kann Vorschlagsberechtigte benennen, die den Zweck konkretisieren.

(4) Bei Sprengelkollekten entscheidet die jeweilige Bischöfin bzw. der jeweilige Bischof im Sprengel nach Beratung im Konvent der Pröpstinnen und Pröpste im Sprengel über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden im Sprengel verbindlich ist.

(5) Bei Kirchenkreiskollekten entscheidet der Kirchenkreisrat über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises verbindlich ist.

(6) Bei freien Kollekten der Kirchengemeinden entscheidet der Kirchengemeinderat über den Kollektenzweck.

(7) Die Ausgangskollekte ist für einen besonderen Zweck des gemeindlichen Lebens einzusammeln. Es können im Einzelfall auch Kollekten für kirchliche Aufgaben außerhalb der Kirchengemeinde erbeten werden. Über den Kollektenzweck der Ausgangskollekte entscheidet der Kirchengemeinderat.

(8) Bei Gottesdiensten nach § 3 Absatz 2 entscheidet der Kirchengemeinderat über den Kollektenzweck. Für Gottesdienste aus Anlass von Amtshandlungen kann ein genereller Kollektenzweck festgelegt werden.

§ 5 Kollektenplan

- (1) Im Kollektenplan legt die Kirchenleitung für die Hauptkollekten fest, an welchen Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahrs in den Kirchengemeinden verbindliche Kollekten als landeskirchenweite Kollekten, Sprengelkollekten und Kirchenkreiskollekten oder als freie Kollekten gesammelt werden. Der Kollektenplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.
- (2) Die Kirchenleitung kann aus aktuellem Anlass zusätzliche Kollektenzwecke empfehlen.

§ 6 Abweichung vom Kollektenplan, Verlegung von Kollekten

- (1) Finden in einer Kirchengemeinde Sonn- und Feiertagsgottesdienste nur ein bis zwei Mal im Monat statt, kann der Kirchengemeinderat für den Zeitraum eines Jahrs vom Kollektenplan abweichen. Dabei dürfen höchstens die Hälfte der Hauptkollekten für freie Kollekten angesetzt werden. Im Übrigen sind verbindliche Kollekten des jeweiligen Monats zu wählen.
- (2) Die Kirchengemeinde kann eine verbindliche Kollekte auf einen anderen Sonn- oder Feiertag als den im Kollektenplan vorgesehenen Sonn- oder Feiertag verlegen, wenn dies aus wichtigem Grund, insbesondere wegen des besonderen Charakters eines Gottesdienstes, notwendig ist. Die verbindliche Kollekte ist auf den nächsten Sonntag, an dem eine freie Kollekte vorgesehen ist, zu verlegen.
- (3) Eine Abweichung bzw. Verlegung von verbindlichen Kollekten am Ostersonntag und Heilig Abend ist nicht zulässig.
- (4) Die Abweichung vom Kollektenplan bzw. die Verlegung von Kollekten bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propsten. Für die Verlegung einer verbindlichen Kollekte nach Absatz 2 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wurde.

§ 7 Zählung der Kollekte

- (1) In jeder Kirchengemeinde ist ein Kollektenbuch zu führen. Als Kollektenbuch für gottesdienstliche Kollekten kann auch das Sakristeiverzeichnis verwendet werden.
- (2) Der Kirchengemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Kollekte von zwei beauftragten Personen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an den Gottesdienst gezählt, im Kollektenbuch durch die Unterschrift der beiden Zählenden bescheinigt und diebstahlssicher aufbewahrt wird. Kann der Kollektenertrag nicht unmittelbar nach Anschluss an den Gottesdienst gezählt werden, ist die Zählung zeitnah nachzuholen.

(3) Alle Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde nach Maßgabe der für die Haushaltsführung geltenden Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen zu verwalten.

§ 8

Meldung und Weiterleitung der Kollektenerträge

(1) Der Kirchenkreis legt ein Verfahren fest, das die zeitnahe Meldung und die zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Kollektenempfangenden sicherstellt.

(2) Über die Erträge der freien Kollekten und Ausgangskollekten verfügt der Kirchengemeinderat unter Beachtung der Zweckbestimmung. Er ist verantwortlich für die zeitnahe Weiterleitung des Kollektenertrags an die Kollektenempfangenden.

(3) Die Kirchenkreise melden die Kollektenerträge der landeskirchenweiten Kollekten und der Sprengelkollekten zeitnah an das Landeskirchenamt.

§ 9

Bekanntgabe des Kollektenertrags

Der ausgezahlte Kollektenertrag ist in der Regel in dem auf die Sammlung folgenden Sonntagsgottesdienst in geeigneter Weise abzukündigen.

§ 10

Kollekten in Gottesdiensten weiterer kirchlicher Körperschaften oder selbstständiger Dienste und Werke

(1) In Gottesdiensten in der organisatorischen Verantwortung kirchlicher Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung mit Ausnahme der Kirchengemeinden und ihrer Verbände oder in Gottesdiensten in der organisatorischen Verantwortung der Dienste und Werke nach Artikel 115 der Verfassung soll eine Kollekte eingesammelt werden. Der Kollektenzweck wird vom Leitungsorgan des jeweiligen Trägers festgelegt. Liegt eine Festlegung des Trägers nicht vor, erfolgt die Festlegung des Kollektenzwecks durch die Pastorin bzw. den Pastor oder anderen beauftragten Personen, die oder der den Gottesdienst leitet bzw. leiten.

(2) Die Zählung, Bescheinigung, Aufbewahrung und Weiterleitung der Kollekten erfolgt in der Regel durch die Verantwortlichen nach Absatz 1 Satz 1. Diese Aufgaben können auch von der Kirchengemeinde, in deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet, übernommen werden. Bei der Zählung der Kollekte ist § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Näheres zum Kollektenwesen, insbesondere zum Verfahren der Festlegung des Kollektenplans, zu den Kollektenzwecken, zu einer abweichenden Aufteilung der landeskirchenweiten Kollekten, zur Zählung der Kollekten und zur Weiterleitung der Kollektenerträge, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kollektenordnung vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 110) geändert worden ist, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 19. Oktober 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

G e r h a r d U l r i c h
Landesbischof

Az.: G: LKND: 65 - T Be/R Hu

**Kirchengesetz
über die rechtlich unselbstständige Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-
deutschland
(Altersversorgungsstiftungsgesetz – AVersStiftG)
Vom 14. Oktober 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

§ 1

Grundsätze

- (1) Mit dem Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 96) wurde eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung der Landeskirche errichtet.
- (2) Die Stiftung wird mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter dem Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung)“ fortgeführt.
- (3) Sitz der Stiftung Altersversorgung ist Kiel.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung Altersversorgung hat den Zweck, eine mindestens 60prozentige Absicherung der durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen für die vor dem 1. Januar 2006 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis eingetretenen Pastorinnen und Pastoren sowie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetretenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und Vikarinnen und Vikare sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte) der Nordkirche sicherzustellen.
- (2) Für die nach dem 31. Dezember 2005 erstmals übernommenen Versorgungsberechtigten hat die Stiftung Altersversorgung den Zweck, eine 100prozentige Absicherung der durch die Nordkirche aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen sicherzustellen.
- (3) Die Stiftung Altersversorgung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung Altersversorgung ist selbstlos tätig.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen stellt die Erfüllung des Stiftungszwecks sicher und ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zu dem Stiftungsvermögen gehören auch Anwartschaften aus Rückdeckungsversicherungsverträgen gemäß § 5.
- (3) Bei dem Stiftungsvermögen handelt es sich um ein Sondervermögen der Landeskirche gemäß § 7 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Landeskirche gesondert auszuweisen.
- (4) Mindestens alle drei Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten die Höhe des Deckungsgrades der Absicherung der Versorgung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu einem Bewertungsstichtag festzustellen.
- (5) Die Landessynode entscheidet für jedes Haushaltsjahr, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Erträge des Stiftungsvermögens zur Entlastung des Haushalts, aus dem die Versorgung aufzubringen ist, in Anspruch genommen werden können. Die Inanspruchnahme der Erträge darf nur insoweit erfolgen, wie es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Stiftungszwecks kommt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Stiftungszwecks liegt vor, wenn nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Nordkirche_Synode_September 2016_Bericht über die Verhandlungen der Landessynode 29. September-1. Oktober 2016

jeweiligen Bewertungsstichtag die Mindestabsicherungsquoten aus § 2 Absatz 1 oder 2 unterschritten werden.

§ 4

Versorgungssicherungs-Fonds

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 Absatz 2 ist in der Stiftung getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen ein Versorgungssicherungs-Fonds gemäß Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichtet, den die Stiftung Altersversorgung verwaltet.

(2) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe und Umlage der Versorgungsbeiträge gemäß Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und zur Verwaltung des Versorgungssicherungs-Fonds.

§ 5

Rückdeckungsversicherungen

(1) Die Kirchenleitung legt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode fest, ob und in welchem Umfang Rückdeckungsversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen und ob die Höhe der Versicherungssummen der bestehenden Verträge verändert werden soll. Hierüber ist der Stiftungsvorstand vorab anzuhören.

(2) Die Beiträge für die Rückdeckungsversicherungsverträge, die der Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2 Absatz 1 dienen, trägt die Nordkirche. Die Erträge aus den Rückdeckungsversicherungen sind an die Stiftung Altersversorgung abzuführen.

§ 6

Haushalt

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs hat der Stiftungsvorstand einen Haushalt aufzustellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt, es sei denn, der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode überträgt einer anderen unabhängigen Stelle den Prüfungsauftrag.

§ 8

Stiftungsverwaltung, Geschäftsführung, Vertretung

(1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung Altersversorgung in eigener Verantwortung. Er bildet zur gemeinsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Anlageausschuss.

(2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Stiftung Altersversorgung werden von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied geführt.

(3) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist das Geschäftsführende Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird die Stiftung Altersversorgung gerichtlich und außergerichtlich durch das Landeskirchenamt vertreten.

(4) Das Landeskirchenamt stellt im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu seiner Unterstützung eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter. Die Personalkosten fallen der Stiftung Altersversorgung zur Last.

§ 9

Stiftungsaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Stiftung Altersversorgung führt eine Stiftungsaufsicht. Die Kirchenleitung beruft drei Mitglieder, von denen mindestens eines Mitglied aus ihrer Mitte und eines Mitglied des Finanzausschusses der Landessynode sein muss. Der Finanzausschuss hat für das zu berufende Mitglied des Finanzausschusses ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Stiftungsaufsicht hat die Anlagegrundsätze zu genehmigen und die Beachtung der Anlagegrundsätze zu überwachen. Sie kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsgremien, die das Recht verletzen, beanstanden und kann verlangen, dass derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit rechtlich möglich, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 10

Stiftungssatzung

Das Nähere zur Erfüllung des Stiftungszwecks, zur Stiftungsverwaltung und Aufsicht, insbesondere zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben und Befugnissen von Stiftungsvorstand, Anlageausschuss, Geschäftsführendem Vorstandsmitglied und Stiftungsaufsicht, wird von der Kirchenleitung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Stiftungssatzung, die im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben ist, geregelt.

§ 11

Änderungen des Kirchengesetzes, Aufhebung der Stiftung

(1) Die Stiftung Altersversorgung kann nur durch Kirchengesetz aufgehoben werden. Bei der Aufhebung der Stiftung Altersversorgung verbleibt das Stiftungsvermögen in der Landeskirche.

(2) Änderungen der §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes und die Aufhebung der Stiftung Altersversorgung sind nach Maßgabe von Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung zu beschließen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 96) außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 30. September 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 14. Oktober 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND: 87 – F Pom, SAV

**Kirchengesetz
über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse
der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend
die Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn
(Domkirchengemeindeneuordnungsgesetz – DKGNOG)**

**Vom
1. November 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg

Die Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg wird in ihren bisherigen Grenzen mit den dazugehörenden örtlichen Kirchen als Kirchengemeinde dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg eingegliedert. Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den betroffenen Kirchenkreisen findet nicht statt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Vertrag über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (GVOBl. 1980 S. 308; KABl 1980 S. 82);
2. Kirchengesetz vom 16. November 1980 über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (KABl S. 81) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
3. Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
4. Kirchengesetz über die Aufhebung des Vertrages betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 35) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;

5. Kirchengesetz vom 20. März 1994 über die Aufhebung der Verträge betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 70) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
6. Rechtsverordnung über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307) und über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 97) vom 7. Oktober 1997 (GVOBl. S. 189) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
7. Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1997 über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (KABl S.81) und über die Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. März 1989 (KABl S. 65) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
8. Vertrag über den Anschluss der Kirchengemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und über den Anschluss der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 7. November 1997 (GVOBl. S. 187; KABl S. 179);
9. Kirchengesetz vom 16. November 1997 über den Anschluss der Kirchengemeinde und örtlichen Kirche Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und den Anschluss der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 178) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
10. Kirchengesetz über den Anschluss der Kirchengemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und über den Anschluss der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 187) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 1. November 2016
Der stellvertretende Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Dr. A n d r e a s v o n M a l t z a h n
Bischof

**Drittes Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom
15. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Verfassungsänderung**

In Artikel 20 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 2) geändert worden ist, wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden. Die Entscheidung über die Anlage ihres Geldvermögens kann dem Kirchenkreis als zentrale Aufgabe übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. November 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:34:3 – R Rk

**Fünftes Kirchengesetz
zur Änderung des Einführungsgesetzes**

Vom 15. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes**

In Teil 4 Abschnitt 1 § 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden. Die Entscheidung über die Anlage ihres Geldvermögens kann dem Kirchenkreis als zentrale Aufgabe übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt (Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. November 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:12:5 – R Rk

Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG)

**Vom
15. November 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Grundsätzliche Verwaltungsstruktur

(1) Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen werden gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Kirchenkreisverwaltungen ausgeführt. Die jeweilige kirchliche Körperschaft bleibt Trägerin ihrer Verwaltungsaufgaben; es muss gewährleistet sein, dass sie ihre Gestaltungshoheit und Eigenverantwortlichkeit uneingeschränkt und effektiv wahrnehmen kann.

(2) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Tätigkeiten, durch die Entscheidungen und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften nach Absatz 1 vorbereitet und ausgeführt werden.

(3) In jedem Kirchenkreis nimmt die Kirchenkreisverwaltung die ihr durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinden wahr. Das Gleiche gilt für die Kirchenkreisverbände bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften für die Kirchengemeinden, wenn nicht nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen sind. Der Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverbandsvorstand führen die Aufsicht über die jeweilige Kirchenkreisverwaltung.

§ 2 Verwaltungsbereiche, Pflichtleistungen, Erbringungs- und Abnahmepflicht

(1) Die Kirchenkreisverwaltungen erledigen die Verwaltungsgeschäfte ihrer Träger, bereiten kirchenaufsichtliche Maßnahmen vor, führen diese durch und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereichs in allen Verwaltungsbereichen.

(2) In den Verwaltungsbereichen

1. Personal,
2. Finanzen,
3. Bau,
4. Liegenschaften,
5. Kirchensteuern,
6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen,
7. Archiv

sind die Kirchenkreisverwaltungen verpflichtet, die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu diesem Kirchengesetz festgelegten Leistungen zu erbringen. Die Kirchengemeinden

und Kirchengemeindeverbände ihrerseits sind verpflichtet, für sich und für ihre rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu diesem Kirchengesetz festgelegten Leistungen abzunehmen.

(3) Über die Regelung in Absatz 2 hinaus verwaltet die Kirchenkreisverwaltung das Vermögen der örtlichen Kirche gemäß Teil 4 § 58 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände dürfen über Artikel 72 bis 74 der Verfassung hinaus Dritte nicht mit der Erledigung der Pflichtleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 beauftragen.

(5) Zur Beratung in Rechtsfragen, welche die Geschäfte der kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 und der örtlichen Kirchen betreffen und in allen Verwaltungsbereichen ist die Kirchenkreisverwaltung zur Erstberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Freiwillige Leistungen

(1) Über die in dem „Pflichtleistungskatalog“ festgelegten Leistungen hinaus können die Kirchenkreisverwaltungen weitere Leistungen (Freiwillige Leistungen) in allen Verwaltungsbereichen anbieten.

(2) Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgelts sind in einem Vertrag über die Auftragsverwaltung zwischen dem Kirchenkreis und der kirchlichen Körperschaft nach § 1 Absatz 1 festzulegen.

§ 4

Öffnungsklausel

(1) Der Kirchenkreisrat kann einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband auf deren Antrag gestatten, Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 selbst zu erbringen. Eine Beauftragung Dritter ist nicht zulässig.

(2) Dem Antrag muss entsprochen werden, wenn eine vollständige und fachgemäße Erledigung der Aufgaben des jeweils betroffenen Verwaltungsbereichs, insbesondere eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung, sichergestellt ist. Von einer fachgemäßen Erledigung ist in der Regel auszugehen, wenn die Ausführung von Verwaltungsgeschäften Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands mit einschlägiger beruflicher Qualifikation übertragen werden soll.

(3) Der Kirchenkreisrat spricht die Bewilligung nach Absatz 1 befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aus. Verlängerungen sind zulässig. Der Kirchenkreisrat kann die Bewilligung zur Sicherstellung einer fachgemäßen Erledigung im Sinne von Absatz 2 mit Nebenbestimmungen versehen. Der Widerruf der Bewilligung nach § 37 Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung ist zugelassen. Im Übrigen gelten für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Bewilligung nach Absatz 1 führt weder zu einer unmittelbaren Erhöhung der Zuweisung an die jeweilige Kirchengemeinde aus dem Kirchenkreishaushalt noch zu einem Kostenersatzanspruch gegen den Kirchenkreis für entstandene Aufwendungen.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte sonstiger kirchlicher Verwaltungsträger

(1) Der Kirchenkreisrat oder der Kirchenkreisverbandsvorstand entscheidet über die Übernahme von Verwaltungsgeschäften sonstiger rechtlich selbstständiger Rechts- und Verwaltungsträger, die kirchliche Zwecke verfolgen, durch die Kirchenkreisverwaltung.

(2) Durch die Übernahme von Verwaltungsgeschäften nach Absatz 1 darf die Qualität der Leistungserbringung für die kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 keine Nachteile erleiden.

(3) Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes sind in einem Vertrag zwischen dem Kirchenkreis und dem sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger festzulegen.

§ 6

Aufgabenwahrnehmung, Haftung

(1) Die Kirchenkreisverwaltung handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe.

(2) Die Kirchenkreisverwaltung führt die Weisungen und Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Hält sie eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat sie ihre Bedenken dem jeweiligen Vertretungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. Besteht das Vertretungsorgan auf der Durchführung der Entscheidung oder Maßnahme, ist die Angelegenheit dem Kirchenkreisrat vorzulegen. Erklärt der Kirchenkreisrat die Bedenken für unbegründet, so hat die Kirchenkreisverwaltung die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen.

(3) Die jeweiligen kirchlichen Körperschaften und sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, der Kirchenkreisverwaltung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Kirchenkreisverwaltung nimmt das Rechnungswesen für alle Körperschaften nach § 1 Absatz 1 und die örtlichen Kirchen zentral wahr und richtet eine Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des geltenden Rechts ein.

(5) Der Kirchenkreis haftet gegenüber den kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und den sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern für Schäden, die diesen bei der Erledigung der zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte durch die Kirchenkreisverwaltung vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. Eine Haftung des Kirchenkreises für

Schäden, die dadurch entstehen, dass die kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht in vollen Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, ist ausgeschlossen.

§ 7

Vermögensverwaltung, Anlageausschuss

(1) Die Anlage des Geldvermögens für alle kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 sowie der örtlichen Kirchen erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 2 und von § 6 Absatz 2 nimmt die Kirchenkreisverwaltung die Geldvermögensanlage als eigene Aufgabe wahr und trifft die Anlageentscheidungen. Die Kirchenkreisverwaltung ist auch berechtigt, Geldvermögen mehrerer kirchlicher Körperschaften nach § 1 Absatz 1 sowie der örtlichen Kirchen gemeinsam anzulegen (Vermögenspool). Die Aufsicht des Kirchenkreisrats und des Kirchenkreisverbandsvorstands nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Jede Kirchengemeinde und jeder Kirchengemeindeverband kann innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes oder jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs verlangen, dass ihre oder seine vollständigen Geldvermögensanlagen abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 nur aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Vertretungsorgans angelegt werden dürfen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.

(4) Der Kirchenkreisrat bildet einen Anlageausschuss. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Anlagestrategie zu beurteilen, Empfehlungen zu deren Fortentwicklung zu geben und sich über die tatsächliche, unterjährige Umsetzung zu unterrichten.

(5) Die Amtszeit des Anlageausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Kirchenkreisrats. Der Kirchenkreisrat entsendet Mitglieder aus seiner Mitte und bestimmt mindestens ein weiteres Mitglied, höchstens drei weitere Mitglieder aus den Vertretungsorganen der angeschlossenen Körperschaften nach § 1 Absatz 1, soweit diese nicht von ihrem Recht aus Absatz 3 Gebrauch gemacht haben. Der Anlageausschuss kann bis zu zwei weitere sachkundige Kirchenmitglieder mit beratender Stimme berufen. Die Verwaltungsleitung und die Leitung der Finanzabteilung der Kirchenkreisverwaltung nehmen an den Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme teil. Der Anlageausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

§ 8

Finanzierung, Wirtschaftsführung

(1) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 2 Absatz 2 können Entgelte (Gebühren und Auslagenersatz) erhoben werden. Die Höhe der Gebühren ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 4 zu ermitteln.

(2) Das von den kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und den sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern in den Fällen der §§ 3 und 5 zu entrichtende Entgelt soll die durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwen-

dungen decken. Die Höhe des Entgelts ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 4 zu ermitteln.

(3) Aufwendungen, die durch zusätzliche Anforderungen entstehen, können durch Beschluss des Kirchenkreisrats dem Verursacher gesondert berechnet werden.

(4) Für jede Kirchenkreisverwaltung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(5) Für die Abrechnung der Verwaltungskosten können Pauschalsätze gebildet werden.

§ 9

Gewährleistung der Aufsicht

(1) Die Struktur der Kirchenkreisverwaltung und die Abläufe im Geschäftsbetrieb sind so zu organisieren, dass der Kirchenkreisrat seine Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände jederzeit in vollem Umfange und zeitnah wahrnehmen kann.

(2) Die Wahrnehmung der Aufsicht ist innerhalb der Kirchenkreisverwaltung organisatorisch von der Erfüllung der weiteren Aufgaben zu trennen. Dies geschieht entweder durch die Bildung einer eigenständigen Organisationseinheit oder durch die besondere Beauftragung der Verwaltungsleitung bzw. von leitenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

(3) Kirchaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen hat, dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

§ 10

Organisation und Leitung der Kirchenkreisverwaltung

(1) Die Verwaltungsleitung handelt im Auftrag des Kirchenkreisrats oder des Kirchenkreisverbandsvorstands. Ihr kann die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung einschließlich des Personaleinsatzes und die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung übertragen werden.

(2) Der Aufbau, die Gliederung und der Dienstbetrieb der Kirchenkreisverwaltung werden in einem durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchenkreisverbandsvorstand zu erlassenden Aufgabenverteilungsplan geregelt. Der Kreis der Beauftragten nach § 9 Absatz 3 sowie der Umfang eingeräumter Befugnisse sind in dem Aufgabenverteilungsplan zu regeln. Der Aufgabenverteilungsplan ist im Kirchenkreis bekannt zu machen.

§ 11

Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsleitungen der Kirchenkreisverwaltungen bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“. Sie dient der

1. Hebung des Leistungsstands der kirchlichen Verwaltung,
2. Information und dem Erfahrungsaustausch,
3. Förderung der Zusammenarbeit,
4. Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und Anliegen,

5. Erarbeitung von Vorschlägen zur einheitlichen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften und zur Veränderung des Pflichtleistungskatalogs,
6. Förderung der Aus- und Fortbildung.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112) geändert worden ist, außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. November 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

G e r h a r d U l r i c h
Landesbischof

Az.: G:LKND:29:3 – L Ko/R Rk

**Sechstes Kirchengesetz
zur Änderung des Einführungsgesetzes**

Vom 15. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes**

In Teil 5 Abschnitt 4 § 11 Absatz 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Durch die Finanzsatzung ist zu regeln, in welchem Anteil die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu veranschlagen sind, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung, der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. November 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:12:6 – R Rk

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 26. Oktober 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung**

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) wird zugestimmt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 26. Oktober 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Landesbischof

Az.: G:EKD:5 – L Un

ALPHABETISCHES NAMENSVERZEICHNIS

A

Abromeit, Dr.	34, 54, 56, 61, 67, 68, 113
Ahrens	40

B

Bartels	20, 51, 52
Bauch	83
Benckert	53
Bohl	70, 82, 84, 86, 90
Borck	45, 47, 48, 53, 66, 82
Brand-Seiß	18
Brandt	108, 121, 123
Büchner, Dr.	12
Büttner, Prof. Dr.	8, 9, 17, 36, 49, 50, 102

D

Decker	10, 16, 17, 18, 52, 119, 122, 145
--------	-----------------------------------

E

Eberstein, Dr.	51
Eiben	38, 104, 115
Enns, Prof. Dr.	72, 83, 86

F

Fährmann	39, 44
Fehrs	10, 50
Feller	82
Fintel, von	43

G

Gelder, Dr. Dr.	103
Gemmer	13,16, 18
Görner	110
Greve	8, 11, 15, 17, 24, 33, 44, 47, 49, 52, 105, 109, 111, 113, 121, 123
Gutmann, Prof. Dr.	45, 65

H

Harloff	49
Havemann, Dr.	25, 32, 141
Howaldt	40, 45

J

Jessen-Thiesen	112, 123
----------------	----------

K

Kröger	40, 47, 51, 143
Krüger	37, 41, 46, 113
Kuczynski	44

L

Lampe, von	122
Lang	15, 16, 50, 103, 119
Lange	42, 144
Lingner	48
Lüpping, Dr.	48

M

Magaard	103, 131
Mahlburg	12, 42, 48, 50
Maltzahn, von Dr.	37, 54, 55, 59, 63, 67
Meins	92, 104
Melzer, Dr.	66, 108
Möller	44, 106, 112, 122

N

Nebendahl, Prof. Dr.	47, 48, 50, 112, 122, 123, 144
Nissen	66

O

Ohse	66
Ost	44

R

Rackwitz-Busse	65
Radestock	36, 43

Rapp	16, 17, 107, 112
Raupach	103
Rehse	38, 82
Rosenkötter, Dr.	5, 13

S

Schäfer, Dr.	102
Schick	10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 47, 104, 110, 145
Schollas	92, 104
Schröder	110
Schuback	13, 43
Schultz	13, 133
Seemann	16, 45
Semmler	14, 40, 103, 124, 130
Sievers	12, 13, 16, 110
Simonsen, Dr.	38, 120, 130
Stahl	26, 119
Strenge	9, 37, 52, 109, 122, 143
Strube	15, 16, 48

U

Ulrich	26, 41, 91, 116, 119, 120, 134, 144
Unruh, Prof. Dr.	123

V

Varchmin, Dr.	84, 103, 129
---------------	--------------

W

Wahl, von	65, 130, 145
Wedel, von Dr.	2, 8, 10, 14, 15, 20, 39, 51, 52, 115, 122, 123
Wende	41, 48
Wendt, Dr.	40, 65
Wienberg	37
Wilm	36, 43, 46, 48, 49, 51, 52
Witt	36, 42, 43, 46, 47, 48, 103
Wulf	47
Wüstefeld	19, 102, 123

Herausgeber:
Das Präsidium der 1. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:
Landeskirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Landeskirchenamt Kiel
Britta Wulf und Claudia Brüß
Tel.: 0431/97 97 600
Fax: 0431/97 97 697
kiel@synode.nordkirche.de